

L 70000
36
1916

18./VIII. - 16./X.
Appro D
Marktpol
6

Reichspost

18./VIII. 1916

1

Verkaufsverweigerung in den Weinfillialen
straflos? Vor dem Bezirksgerichte Leopoldstadt hatte sich heute der Leiter der Weinfilliale in der Hbsstrasse Herr Ludwig Fröhlich wegen Verkaufsverweigerung zu verantworten. Vor einiger Zeit war in der genannten Filiale der Kassierin Fanni Bensch der Verkauf von einem Viertel Kilogramm Zucker mit der Begründung verweigert worden, daß dieser nicht vorgewogen sei. In der heutigen Verhandlung führte der Angeklagte zu seiner Verantwortung an, daß er von seinem Chef den Auftrag habe, im Interesse einer dem Hamstetrieb steuernden und gleichmäßigen Verteilung von Zucker bloß in den vorgewogenen Mengen entsprechend der ganzen oder halben Zuckerkarte zu zehn, beziehungsweise fünf Achtel Kilogramm abzugeben. (Die Bensch wollte aber doch nur zwei Achtel. Nennt man denn das Hamstern, wenn man weniger kauft als die andern?) Der Verteidiger des Angeklagten fügte noch hinzu, daß die Firma Weini ein diese Verkaufsweise rechtfertigendes Gutachten der Handels- und Gewerbekammer dem Justizministerium vorgelegt habe. Bisher sei auf Grund dieser Vorstellungen von der Staatsanwaltschaft schon so manche Anzeige wegen Verkaufsverweigerung in den Filialen der Firma von vornherein eingestellt worden. Wertwürdigerweise schloß sich der Richter dieser Meinung an und sprach den Angeklagten frei. Der staatsanwaltliche Funktionär meldete allerdings die Berufung an.

(Ein „Milchtag“ beim Bezirksgericht Josefstadt.) Vor dem Bezirksrichter Dr. Deder (Josefstadt) hatten sich gestern zahlreiche Milchverschleierinnen und Milchlieferanten wegen Feilhaltens teils verwässerter, teils verdorbener Milch zu verantworten. In der ersten Verhandlung war die Milchverschleierin Karoline Hannal wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes angeklagt, weil sie kürzlich eine Milch feilhielt, die nach dem Gutachten der staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel einen Wasserzusatz von 23 Prozent enthielt. Nach Inhalt der Anzeige des Markt-Kommissariats hatte die Angeklagte die Milch offenbar selbst verwässert. Als der Markt-Kommissär in Geschäft der Angeklagten erschien, um eine Milchprobe abzunehmen, fand er neben den Kannen mit Milch ein großes Gefäß mit reinem Wasser vor. Ferner schüttete die Angeklagte, als der Kommissär einer Kanne eine Milchprobe entnehmen wollte, rasch aus einer andern Kanne eine größere Menge Milch hinzu. Vor Gericht verantwortete sich gestern die Hannal dahin, daß sie die Milch so verkauft habe, wie sie ihr geliefert wurde, und daß sie bei dem Kundenandrang keine Zeit hatte, mit der Milch irgendwelche Manipulation vorzunehmen. Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens verurteilte der Richter die Angeklagte wegen wissentlichen Verkaufes einer von ihr selbst verwässerten, daher verfälschten Milch, zu achtundvierzig Stunden Arrest und zu einer Geldstrafe von 30 Kronen. Die Verurteilte meldete mit dem Bemerkten, daß sie keine Zeit habe, im Arrest zu sitzen, gegen das Urteil die Berufung an.

In einer zweiten Verhandlung war die in der Halbgasse etablierte Milchverschleierin Marie Straß angeklagt, in ihrem Lokal Milch verkauft zu haben, die nach einer von der Untersuchungsanstalt für Lebensmittel vorgenommenen Analyse einen Zusatz von nicht weniger als 36 Prozent Wasser enthalten hatte. Die Angeklagte stellte entschieden in Abrede, der Milch, die sie von einer renommierten Milchgenossenschaft vom Lande beziehe, Wasser zugegossen zu haben. Nach durchgeführtem Beweisverfahren wurde die Angeklagte bloß wegen fahrlässigen Verkaufes von verwässerter Milch zu einer Geldstrafe von siebenzig Kronen, eventuell zu sieben Tagen Arrest verurteilt.

In einer weiteren Verhandlung war der Gemischwarenverschleier Josef Fiala angeklagt, in seinem Geschäft kürzlich einer Kunde eine Kondensmilch verkauft zu haben, die nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt bereits in Gärung sich befunden hatte, sehr sauer und zum menschlichen Genuß ungeeignet war. Der Markt-Kommissär Fabich, der auf Grund der Anzeige im Geschäft des Fiala eine Revision vornahm, konfiszierte eine größere Menge der in Konservendbüchsen befindlichen Kondensmilch, da schon aus dem Zustande der Büchsen, die aufgebaucht waren, die schlechte Beschaffenheit der Kondensmilch zu erkennen war. Der Angeklagte, verteidigt von Dr. Bodner, erklärte, daß er die Kondensmilch „Marke Milka“, teils von der Großeinkaufsgenossenschaft, teils von dem Großhändler Fanto bezogen habe und daß seitens der Kunden bis auf den konkreten Fall nie eine Beschwerde über die Beschaffenheit der Kondensmilch eingelaufen sei. Er selbst habe der Kunde, welche sich über die Milch beschwerte, den Rat gegeben, die Milch durch das Marktamt untersuchen zu lassen. Der als Zeuge vernommene Marktinspektor Fabich bestätigte den Inhalt der Anzeige, worauf der Richter den Angeklagten wegen fahrlässigen Verkaufes eines verdorbenen Lebensmittels zu einer Geldstrafe von fünfzig Kronen, eventuell zu fünf Tagen Arrest verurteilte und den Verfall der säuerlichen Büchsen mit Kondensmilch ausbrach. Der Verteidiger meldete gegen Schuld und Strafe Berufung an.

In einer nächsten Verhandlung hatten sich die Milchverschleierin Anna Schulz und deren

Lieferant Leopold Kraft wegen Verkaufes von Milch zu verantworten, die einen Wasserzusatz von 17 Prozent aufwies. Die Angeklagte Schulz erklärte, daß ihr die Milch am fraglichen Tag zusammengekauft sei, daß sie aber mit der Milch, die sie übrigens nicht untersuchte, auf keine Weise manipuliert habe. Der Angeklagte Kraft erklärte, daß er die Milch in plombierten Kannen vom Lande beziehe und sie von der Bahn sofort zu seinen Kunden führen lasse. Der Richter verurteilte die Angeklagte Schulz wegen fahrlässigen Feilhaltens der verwässerten Milch zu vierzig Kronen Geldstrafe, eventuell vier Tagen Arrest, sprach dagegen den Angeklagten Kraft mangels subjektiven Verschuldens frei. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Engel meldete gegen den Freispruch die Berufung an.

Gegen das Hamstern. Vor dem Bezirksrichter Dr. Wüstinger hatte sich gestern beim Bezirksgericht Leopoldstadt die Geschäftsführerin Marie Neumann, die in Abwesenheit des im Felde stehenden Gemischtwarenhandlers Eduard Wonka dessen Geschäft leitet, wegen Verkaufsverweigerung zu verantworten. Laut Anzeige soll die Angeklagte dem 13jährigen Bürgerchüler Heinrich Weinhardt den Verkauf eines Kilogramms Mehl mit der Begründung verweigert haben, daß sie an Kinder kein Mehl verkaufe. In der gestrigen Verhandlung war die Angeklagte zwar geständig, verantwortete sich jedoch dahin, daß sie von der Mutter des Knaben genau gewußt habe, daß diese bei allen Geschäftsleuten des Viertels ihre Kinder herumspide, um möglichst viel Mehl zusammenzukriegen. Ich habe zwar, erklärte die Angeklagte, noch gegen achtzig Pakete Mehl gehabt, habe jedoch dem Buben nichts geben wollen, da ich es für meine Pflicht halte, alle Kunden, insbesondere in Kriegszeiten, gleichmäßig zu behandeln. — Richter: Die Verkaufsverweigerung ist ja gewiß ein sehr strafwürdiges Delikt, aber andererseits soll sie natürlich nicht bestraft werden, wenn sie dem mindestens ebenso schädlichen Hamstetrieb der Bevölkerung entgegenwirkt! Der Richter sprach die Angeklagte von der Verkaufsverweigerung frei.

Wien, 25. August. (Zuerkannte Forderung über den Höchstpreis hinaus.) Eine bemerkenswerte Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof anlässlich einer Klage wegen Ueberschreitens des vorgeschriebenen Höchstpreises gefällt. Diese ist in den letzten Tagen herabgelangt und ist vom 4. Juli d. S. datiert. In erster Instanz lag die Klage dem Handelsgerichte, in zweiter Instanz dem Oberlandesgerichte in Prag und schließlich dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vor, nachdem sich auch das Schiedsgericht der Prager Produktenbörse mit der Sache beschäftigt hatte. Der nachmalige Kläger vor den ordentlichen Gerichten hatte von dem späteren Beklagten am 7. Juni 1915 100 Zentner Kartoffelmehl (Buder) zum Preise von 140 K. per Zentner um den Preis von 14.000 K. gekauft. 9000 K. wurden von ihm bezahlt, 5000 K. ist er schuldig geblieben. Da er den Restbetrag nicht zahlen wollte, wurde er von dem Verkäufer beim Schiedsgerichte der Prager Produktenbörse belangt; er verteidigte sich damit, daß der vereinbarte Preis den durch die Ministerialverordnung vom 30. Januar 1915 mit 50 K. festgesetzten Höchstpreis nahezu um das Doppelte überschreite. Das Schiedsgericht verurteilte ihn zur Zahlung von 4400 K. mit der Begründung, daß der Verkäufer die Ware selbst mit 13.400 K. bezahlt, am 23. Juni die Rückstellung der am 7. Juni 1915 verkauften Ware und die Stornierung des Kaufes verlangt habe, die jedoch von dem Käufer abgelehnt wurde. Es sei daher billig, daß der Verkäufer wenigstens den Preis, den er selbst für die Ware gezahlt hat, ohne Gewinn erhalte. Nunmehr klagte der vom Schiedsgerichte zur Zahlung verpflichtete Käufer der Ware beim Handelsgerichte, weil der Schiedsspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften, nämlich gegen die zitierte Ministerialverordnung, verstoße, und forderte die geleistete Zahlung zurück. Das Handelsgericht hat der Klage stattgegeben und den Verkäufer zur Zurückerstattung der bezahlten 4400 K. verurteilt.

Das Oberlandes- als Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und in der Begründung hervorgehoben: Es ist richtig, daß der Betrag vom 7. Juni 1915 wegen Ueberschreitung der Maximalpreise gemäß § 878 A. B. G. B. ungültig ist; daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß der nunmehrige Kläger berechtigt wäre, die Ware gegen Bezahlung der Maximalpreise, beziehungsweise des von ihm erlegten Betrages von 9000 K. sich zu behalten; er wäre im Gegenteile verpflichtet gewesen, dem Verkäufer die Ware gegen Rückstellung des bezahlten Betrages — als es verlangt wurde — zurückzugeben. Er hat dies unterlassen, trotzdem er es noch hätte tun können, und hat somit dem Beklagten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Beklagte hat für das Mehl 13.400 K. bezahlt, vom Kläger 9000 K. erhalten, der Schaden beträgt 4400 K., welcher Betrag vom Schiedsgericht mit Recht dem Verkäufer zugesprochen wurde. Dieses Erkenntnis verstößt gegen keine zwingende Rechtsvorschrift, sondern entspricht den Rechtsnormen über Schadenersatz. Die Revision des Klägers wurde vom Obersten Gerichtshof verworfen. In der Begründung heißt es u. a.: Ein Verstoß gegen die Ministerialverordnung war nur dann vorhanden, wenn das Schiedsgericht im Sinne der Klage erklärt und den Käufer schuldig befunden hätte, den gesetzlichen Kaufschillingstrest per 5000 K. zu bezahlen. Das Schiedsgericht hat auf die Ministerialverordnung ausdrücklich Bezug genommen und erklärt, daß der Vertragsinhalt in Ansehung des Preises der Ware der Verordnung widerspreche. Wenn trotzdem das Schiedsgericht dem Verkäufer den Betrag von 4400 K. zuerkannte, so geschah es deshalb, weil der Käufer zum Schadenersatz verpflichtet ist und somit die Vorschrift der Ministerialverordnung nicht in Betracht komme. Den Anspruch auf Schadenersatz leitet das Schiedsgericht einerseits aus der Bestimmung des § 878 A. B. G. B. (Verleigerung), anderseits daraus ab, daß dem Käufer, als ihm bereits bewusst war, der Kaufpreis sei nicht gesetzmäßig, trotz Aufforderung des Verkäufers diesem die Ware nicht zurückgestellt hat. Infolge des eigenmächtigen Behaltens und Verwendung der Ware hat er die Geltendmachung der Regressansprüche des Verkäufers — der sich bezüglich der Anwendung des Maximalpreises selbst im Irrtum befand — gegen seinen Vormann, den Produzenten, erschwert, wenn nicht vereitelt. Der die Klage abweisende Reformspruch des Berufungsgerichtes erwies sich daher als richtig.

(Der „Salamuccimann“ ist ein Lugus-unternehmer.) Vor dem Bezirksrichter Doktor Hummel (Döbling) hatte sich gestern der Hausierer Thomas Ruffal wegen Preistreiberei zu verantworten. Er betreibt das Gewerbe eines sogenannten „Salamuccimannes“, das heißt, er haufiert in Gastwirtschaften und bei „Heurigen“ mit Salami und Käse. Die Anklage legte dem Beschuldigten zur Last, daß er in einer Heurigenchenke in Grinzing für ein halbes Dekagramm Salami und 9 Dekagramm Käse je eine Krone berechnete. Der Angeklagte gab den Tatbestand zu und behauptete, daß er auch in Friedenszeiten bei seinem Handel einen Gewinn von 80 bis 90 Prozent hatte. Sein Geschäft unterliege wie die Praterwirtschaften den Witterungsverhältnissen.

Der als Sachverständiger einvernommene Herr Franz Schwender führte aus, daß die Angaben des Beschuldigten hinsichtlich seines Gewinnes in Friedenszeiten der Wahrheit entsprechen. Es komme vor, daß die Salamimänner in einzelnen Etablissements für die Erlaubnis, haufieren gehen zu dürfen, einen ganz ansehnlichen Pachtzuschilling bezahlen müssen. In manchen Restaurants steige diese Gebühr bis zu 7200 Kronen pro Jahr an.

Auf Grund dieses Gutachtens sprach der Richter den Angeklagten frei. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Sey meldete gegen den Freispruch die Berufung an.

Der Uebermut der Händler.

Vor dem Bezirksgericht Josefstadt war gestern die Gemischtwarenverschleüherin Anna Hoffmann wegen Verkaufsverweigerung angeklagt, weil sie der Frau Luise Kämmlein ein Achtelkilogramm Butter nicht verkauft hat, obwohl sie noch drei Kilogramm Butter hatte. Sie gab an, daß die Frau mit einer anderen gekommen sei und ursprünglich keine Butter verlangt habe. Erst als die andere ein Achtelkilogramm Butter bekommen habe, habe auch sie ein Achtel verlangt. Dieses sei ihr verweigert worden. Die Angeklagte meinte dann: „Da ich auf meine anderen Kunden schauen muß, habe ich die Einteilung getroffen, daß jede Kundin nur sechs Dezagramm Butter bekommt. Ich habe geglaubt, daß die beiden zusammengehören, und habe, da eine ein Achtelkilogramm Butter bereits bekommen hat, der anderen mit Recht keine Butter mehr gegeben. Hätten die Damen gesagt, daß sie nicht zusammengehören, so hätte ich der einen nicht ein Achtelkilogramm verkauft.“ — Bezirksrichter Dr. Decker: Wenn Sie noch drei Kilogramm Butter hatten, so hätten Sie der zweiten wenigstens noch sechs Dezagramm verkaufen können. — Angekl.: Die Damen haben zusammengehört und deshalb hat die zweite mit Recht nichts bekommen. — Richter: Das ist nichts als eine faule Ausrede. — Frau Kämmlein gab als Zeugin an, daß sie den ganzen Tag mit ihrer Freundin auf der Suche nach Butter war und darum empört gewesen sei, daß ihr die Hoffmann rundweg die Butter verweigert habe. — Richter: Führen Sie mit Ihrer Begleiterin einen gemeinsamen Haushalt? — Zeugin: Keine Idee! Meine Freundin wohnt in einem ganz anderen Bezirk als ich. — Der Richter verurteilte die Angeklagte zu dreißig Kronen Geldstrafe.

23. Juni 1916

7

Die bäuerliche Profitgier.

Die Bäuerin Anna Grafer aus Wiffersdorf bei St. Pölten war gestern vor dem Bezirksgericht Fünfhaus wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie Butter, die sie für 5 Kronen gekauft hatte, für 6.80 Kronen das Kilogramm in Wien verkaufte. Sie erklärte, der Preis sei mit Rücksicht auf ihre Fahrt- und sonstigen Auslagen sowie mit Rücksicht darauf, daß die Preise damals in Wien so hoch waren, nicht übermäßig zu nennen. Marktkommissär Kraft gab als Zeuge an, der Höchstpreis in Wien habe allerdings damals 5.60 bis 7 Kronen betragen, dennoch sei eine Preistreiberei, und zwar eine krasse begangen, weil die Grafer die Butter für 5 Kronen auf dem Lande gekauft hatte und der Gewinn bei Butter höchstens 80 bis 90 Heller betragen dürfe, wobei schon auf die Kriegszeit Rücksicht genommen sei. Es sei hier zweifellos eine Ausbeutung der Städter durch Bauern gegeben. Bezirksrichter Dr. W i h a t s c h verurteilte die Angeklagte zu fünf Tagen Arrest und außerdem zu dreihundert Kronen Geldstrafe. Als erschwerend wurde angenommen, daß eine Ausbeutung der Stadtbevölkerung durch bäuerliche Profitgier gegeben sei. — Staatsanwaltschaftlicher Funktionär Dr. L i e b e n s t e i n meldete gegen das Strafausmaß die Berufung an. — A n g e k l.: Was, dös i Jhna no net gnuu? — R i c h t e r: Nehmen Sie die Strafe an, dann wird vielleicht auch die Staatsanwaltschaft die Strafe für genügend erachten. — A n g e k l.: Na, dös glaub' i, daß dös gnuu is auf den Späß. Abjßß, meine Herren! — Würden viele der Leute, die 36 Prozent und noch mehr Gewinn einfacken, so bestraft, dann würden die Preise sehr fallen.

G. Z. Pr. II 64/15-14.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers.

Das I. I. Landesgericht Wien in Strafsachen hat gemäß der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung vom 1. April 1916 am 26. April 1916 unter dem Vorsitz des I. I. Oberlandesgerichtsrates Dr. Altman, im Beisein des I. I. Landesgerichtsrates Dr. Fröhlich, des I. I. Landesgerichtsrates Dr. Stein und des I. I. Richters Dr. Weich als Richter und des Rechtspraktikanten Swoboda als Schriftführers, in Gegenwart des Vertreters des Privatanklägers: Dr. Otto Rildner, des Angeklagten Friedrich Kufertliß und des Verteidigers Dr. Harpner, öffentlich über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Christian Schwaiger gegen Friedrich Kufertliß, geboren am 26. April 1892 in Lieben, Böhmen, ledig, vorbestraft, Redakteur in Wien, VI. Pinfz Wienzeile, wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§ 487, 488, 491 St.-G. 2S, 2 P.-G. erhoben hatte, und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung im Sinne der schriftlichen Anklage und Veröffentlichung des Urteils in folgenden Blättern: Arbeiter-Zeitung, „Deutsches Volksblatt“, „Tiroler Allgemeiner Anzeiger“, am 26. April 1916 zu Recht erkannt:

Friedrich Kufertliß ist schuldig, am 10. November 1915 in Wien in einer Druckschrift, nämlich in der Arbeiter-Zeitung, den Christian Schwaiger a) fälschlich der Übertretung der Breitschreiberei beschuldigt zu haben; b) durch Mitteilung der erdichteten Tatsache, daß er zu Hause die Wilschreiberei organisiert und hernach in einer Deputation zum Statthalter gehe, um gegen die Feuerung zu protestieren, fälschlich einer solchen unehrenhaften Handlung beschuldigt zu haben, die ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet war.

Friedrich Kufertliß hat dadurch das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§ 487 und 488 St.-G. begangen und wird hierfür gemäß § 493 St.-G. unter Beobachtung auf § 287 St.-G. und unter Anwendung der §§ 266 und 261 St.-G. zu einer Geldstrafe von 2000 Kronen (zweitausend Kronen) verurteilt, an deren Stelle im Nichterbringungsfall vierzehn Tage Arrest zu treten haben.

Gemäß § 280 St.-P.-O. hat der Angeklagte die Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges zu erleiden.

Gemäß § 39 Pr.-G. wird erkannt, daß der Angeklagte das Urteil ohne Gründe auf seine Kosten in der üblichen Weise zu veröffentlichen hat, und zwar auf der ersten Seite der nächsten nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils erscheinenden Nummer der Arbeiter-Zeitung in Wien.

Wien, am 26. April 1916.

Der Vorsitzende:

Altman m. p.

Der Schriftführer:

Swoboda m. p.

23. / VIII. 1916

Die Bäuerin als Pantfcherin.

Die Bäuerin Josefa Schuster aus Niederleis war vor dem Bezirksgericht Mistelbach wegen fahrlässigen Feilhaltens von gewässertem Milch angeklagt. Die von ihr gelieferte Milch hatte einen Wasserzusatz von nicht weniger als fünf und dreißig Prozent. Die Angeklagte gab an, nicht sie, sondern ihre Tochter melke die Kühe. Sie glaube nicht, daß die Milch in ihrem Hause gewässert worden sei; daß die Milch schlecht sei, dürfte daher kommen, daß die Kuh minderwertig und jetzt das Futter sehr schlecht sei. Die Beklagte wurde zu dreihundert Kronen Geldstrafe verurteilt.

Mehr als ein Drittel Wasser in der Milch.

Bei einer Nachschau bei der Milchverschleierin Ernestine Bauner in der Leopoldstadt nahm das Marktamt eine Probe aus der plombierten Milchkanne und eine aus dem offenen Schankgefäß mit. Während die Milch in der Kanne einwandfrei war, hatte die offene Milch einen Wasserzusatz von mehr als 33 Prozent. Außerdem fand das Marktorgan drei Liter Obers vor, das von dem Milchvorrat abgeschöpft worden war. Gestern war die Bauner vor dem Bezirksgericht Leopoldstadt wegen Lebensmittelfälschung angeklagt. Sie gab an, sie habe die Milch nur entrahmt, um den einzelnen Kunden das Obers wieder zuzugießen. — Bezirksrichter Dr. Kreiltsheim: Sie werden sich die vollkommen zwecklose Arbeit machen, die Milch abzuschöpfen, um dann den Schaum wieder zuzugießen. Das ist doch eine lächerliche Ausrede. Sie haben halt das Obers gesondert verkauft. — Angell: Ich habe den Schaum wirklich den Kunden gegeben. — Richter: Da lassen Sie ihn doch gleich darauf. Und was ist's denn mit dem Wasserzusatz? Die Milch im Gefäß war ja ganz tadellos, aber die zum Ausschank bereite Milch enthielt nahezu ein Drittel Wasser. Das ist ja beinahe gar keine Übertretung des Lebensmittelgesetzes mehr, das ist schon der reine Betrug. — Angell: Ich habe nichts mit der Milch gemacht. Es war halt in der einen Kanne schlechte Milch. — Richter: Natürlich, das Pech! Gerade die Kanne, die der Marktkommissär prüft, ist schlecht. Sie haben, da Sie täglich fünfhundert Liter Milch ausschütten, ein ganz gutes Geschäft gemacht, wenn Sie aus fünfhundert Liter durch Zufügen von 33 Prozent Wasser gleich achthundert Liter fabrizieren. — Angell: O mein! Wo hätt' ich das viele Wasser hernehmen sollen? Dreihundert Liter? Ich habe keine Wasserleitung im Hause; da hätt' ich ja den ganzen Tag Wasser in Kübeln zutragen müssen, bei dem Geschäft, wo die Leute einen so drängen. — Richter: Das steht doch fest, daß die Milch in der plombierten Kanne tadellos war und die Pantscherei im offenen Gefäß gesunden wurde; daß also Sie die Milch verwässert und entrahmt haben. — Der Richter verurteilte die Angeklagte zu drei Tagen Arrest und außerdem zu dreißig Kronen Geldstrafe.

Die flinke Verkäuferin.

Die durch mehrere Monate in der Josefstädter Filiale der Firma Brüder Kunz als erste Verkäuferin angestellt gewesene Adele Brunn war gestern vor dem Bezirksgericht Josefstadt wegen zum Nachteil von Kunden verübter Betrügereien angeklagt. Die Besitzer der Firma haben nämlich von einer Kollegin der Brunn, der Verkäuferin Emma Rybitz, am 26. März einen Brief bekommen, in dem es heißt, daß die Brunn die Kunden des Geschäftes beim Abwiegen von Kaffee sowie bei der Berechnung der Preise benachteilige. Die Brunn habe der Rybitz gesagt, sie solle zu ihr halten, dann werde auch etwas für sie abfallen. Die Brunn habe geäußert, daß sie in der heutigen Zeit vom Gehalt allein nicht leben könne und daß sie nur in einem Geschäft sein könne, wo sie „nebenbei etwas verdiene“. Die Preise, die an den Päckchen und Flaschen angebracht sind, müsse man im Kopfe haben, um sie je nach dem Kunden zu berechnen. Insbesondere habe die Brunn in die Päckchen Kaffee statt ein Achtelkilogramm nur zwölf Delagramm, also ein halbes Delagramm weniger, eingewogen und das Kilogramm Zucker habe sie um einen Heller teurer verkauft. Die Inhaber der Firma erstatteten zur Wahrung ihres Ansehens gegen Adele Brunn die Anzeige; sie erklärten, daß sich der Schaden genau nicht feststellen lasse, aber mehrere hundert Kronen betragen dürfte. Da ein Schaden von mehr als 200 Kronen nicht erweisbar ist, kam die Sache bloß an das Bezirksgericht. In der Untersuchung hatten mehrere Angestellte der Firma ausgesagt, daß die Brunn eine äußerst flinke Verkäuferin sei, insbesondere sehr rasch rechne, und dabei habe sie sich in der Regel zum Nachteil der Kunden verrechnet. Gestern gab die Brunn zu, daß sie statt 12½ Delagramm Kaffee nur 12 Delagramm gewogen habe, und zwar um einem etwaigen, ihr zum Nachteil gereichenden Abgang vorzubeugen. Wenn sie Zucker um einen Heller teurer verkauft habe, habe sie dies nur aus Irrtum getan. Bezirksrichter Dr. Decker verurteilte die Angeklagte zu einer Woche Arrest.

Zum Gehalt allein kann man nicht leben.
Die durch mehrere Monate in der Josefstädter Filiale der Kolonialwarenfirma Brüder Kunz als erste Verkäuferin angestellt gewesene Adele Brunn hatte sich gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Decker (Bezirksgericht Josefstadt) wegen mehrfacher zum Nachteil zahlreicher Geschäftskunden verübter Betrügereien zu verantworten. Die Inhaber der Firma erhielten von einer Berufskollegin der Angeklagten, der Verkäuferin Emma Ribitz, am 26. März einen Brief des Inhalts, daß Adele Brunn, seitdem sie in der Filiale als erste Verkäuferin fungiere, die Kunden des Geschäftes beim Abwägen von Kaffee, sowie bei Berechnung der Preise systematisch benachteilige. In dem Brief teilte die Ribitz der Firma mit, daß die Brunn ihr gleich anfangs gesagt habe, daß sie zu ihr halten solle und dann werde auch etwas für sie abfallen. Die Brunn habe ihr erklärt, daß sie in der heutigen Zeit vom Gehalt allein nicht leben könne, und daß sie nur in einem Geschäft sein könne, wo sie nebenbei etwas verdiene. Die Preise, die an den Paketen und Flaschen angebracht sind, müsse man, erklärte die Brunn, im Kopfe haben, um sie je nach der Qualität der Kunde zu berechnen. Insbesondere soll die Brunn, wie die Ribitz in dem Briefe erklärt, Pakete Kaffee zu ein Achtelkilo nur mit 12 Desagramm eingewogen und den Zucker den Kunden beim Kilogramm um einen Heller teurer verkauft haben. Die Inhaber der Firma erstatteten zur Wahrung ihres Renommées gegen Adele Brunn bei der Staatsanwaltschaft die Anzeige, erklärten, daß der Schade sich ziffermäßig zwar nicht feststellen lassen könne, aber mehrere hundert Kronen betragen dürfte. Auf Grund des durchgeführten, die Angeklagte sehr belastenden Beweisverfahrens verurteilte der Richter Adele Brunn wegen Uebertretung des Betruges zu einer Woche Arrest.

**Statt eines Achtelkilogramms zwölf Dela-
gramm.**

Viele Kleinhändler haben sich im Kriege die Gewohnheit angeeignet, statt eines Achtelkilogramms nur zwölf Delagramm, also nur ein halbes Delagramm weniger einzuwiegen. Dieser Gewohnheit huldigte auch die Delikatessenhändlerin Rosa Kreisl. Weil sie dem Soldaten Kromiat nur zwölf Delagramm Butter eingewogen, war sie gestern vor dem Bezirksgericht Döbling wegen Betruges angeklagt. Bezirksrichter Dr. Hummel verurteilte sie zu achtundvierzig Stunden strengen Arrests.

* Das „Anstellen“. Aus Leserkreisen schreibt man uns: „Durch das Anstellen verlieren Mütter hiedurch nicht nur Zeit für die häuslichen Verrichtungen, sondern müssen auch oft kleine Kinder sich selbst überlassen und vernachlässigen. Dabei kommt es vor, daß trotz des Anstellens man nichts erhält, denn wenn man an die Reihe kommt, ist der Vorrat erschöpft. Wäre es nicht durchführbar, vorher die Höhe des Vorrates bekanntzugeben, um zu vermeiden, daß Leute nutzlos warten? Oder könnten nicht, wie in Deutschland, Anweisungen in arithmetischer Reihenfolge ausgegeben werden, mit der Bekanntgabe, um welche Zeit beiläufig die betreffenden Nummern zur Ausgabe gelangen? Eine solche Einführung wäre eine große Wohltat und würde von jeder Hausfrau dankbar begrüßt werden. Hochachtungsvoll August B., z. Z. Beamter.“

— (Wirkungen der Milchnot.) Vor dem Währinger Bezirksrichter Dr. Neubauer hatte sich die Privare Josefa Reichel wegen Diebstahls zu verantworten. Die bisher unbescholtene Frau hat zwei Pflegekinder zu versorgen und konnte in der Vorwoche keine Milch bekommen. In ihrer Notlosigkeit eignete sie sich eine kleine Kanne Milch an. Sie wurde erwischt und weigerte sich entschieden, die Milch, die sie bezahlen wollte, abzugeben. Die Folge dieser Handlungsweise war eine Strafanzeige wegen Diebstahls. Nach durchgeführter Verhandlung verurteilte der Richter Josefa Reichel zu vierundzwanzig Stunden Arrest und nahm als erschwerend an, daß sie sich geweigert habe, die von ihr gestohlene Milch herauszugeben. Es bürfe auch in der Zeit der Milchnot nicht plaggreifen, daß man Milch, wenn man sie nicht aufreiben kann, einfach stiehlt.

29. VIII. 1916

Lebensmittelabgabe der Rohö.

Die Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs (Rohö) hat Samstag und Montag je einen Waggon Frühkartoffeln zum Preise von 28 S. pro Kilogramm am Nordbahnhof abgegeben. Es herrschte ein außerordentlicher Andrang, und die beiden Waggon waren schon in den Vormittagsstunden aus-

verkauft. In ihrem Lebensmittelmagazin in der Neubaugasse 31 gab die Rohö gestern einen Waggon Kraut gleichfalls zum Preise von 28 S. pro Kilogramm ab. Ueberdies erfolgte die übliche Eierabgabe, zu der sich massenhaft viel Mitglieder drängten. Es wurden zirka 200,000 Stück Eier abgegeben, und zwar nur im Mengen von 19 Stück per 3 K. an je ein Mitglied (durchseuchtete Ware). Auch an den übrigen Tagen hielt sich die Eierabgabe fast auf der gleichen Höhe. Der heutige Wiener Marktpreis war 4 K. für 16 Stück, während bei der Rohö 19 Stück gezeichnete Eier für 3 K. abgegeben wurden. Das erklärt zur Genüge den großen Andrang.

Die Rohö hofft trotz der neuen kriegerischen Verwicklungen nach Möglichkeit ihren Import an Lebensmitteln zu den bisherigen billigen Preisstellungen fortsetzen zu können, doch ist es möglich daß in der allernächsten Zeit infolge von Waggonmangel eine kleine Pause in der Lebensmittelzufuhr eintritt, worauf die Mitglieder schon heute vorbereitet wurden.

In den nächsten Tagen begibt sich die Delegierte der Rohö wieder nach Russisch-Polen, um eine möglichst reiche Beschickung von Geflügel durchzusetzen. Es wurde veranlaßt, daß eine große Partie Gänse in Russisch-Polen vor der Expedition nach Wien entsprechend mit Haser und Kukuruz vorgemästet wird, damit kein zu großer Gewichtsverlust als Folge der Reise eintritt. Wann das Geflügel in Wien eintrifft, ist momentan nicht genau vorauszusagen; die Mitglieder werden aber davon rechtzeitig verständigt werden.

Die Rohö hat auch eine Versorgung ihrer Mitglieder mit Kohle in Angriff genommen, und es werden im Kohlenbureau der Rohö, 7. Bezirk, Neubaugasse Nr. 31, 3. Stock, täglich Bestellungen auf Kohle entgegengenommen. Das Geld muß bei der Bestellung im Voraus erlegt werden. Der Preis der Kohle, welche aus Dabrowa stammt und allerbesten Qualität ist, beträgt 4 K. 20 S. pro 100 Kilogramm ab Nordbahnhof (für die Zufuhr ins Haus muß bei ganzer Fuhr das Mitglied selbst sorgen, andernfalls wäre der Expeditionslohn zirka 1 K. pro Kilogramm), bei kleinen Zulieferungen ins Haus, welche von 100 Kilogramm aufwärts angenommen werden, ist der Preis samt Zustellung mit 2 K. 75 S. pro 50 Kilogramm festgesetzt. Kohlenbestellungen werden ab heute für sämtliche Bezirke während der Bureaustunden von 9 bis 12 und von 3 bis 5 Uhr entgegengenommen.

29./VIII. 1916

Lebensmittelabgabe der Rohö.

Die Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs hat Samstag und Montag je einen Waggon Frühkartoffeln zum Preise von 28 Heller pro Kilogramm am Nordbahnhof abgegeben. Es herrschte ein außerordentlicher Andrang, und die beiden Waggon waren schon in den Vormittagsstunden ausverkauft. In ihrem Lebensmittelmagazin in der Neubaugasse Nr. 31 gab die Rohö gestern einen Waggon Kraut gleichfalls zum Preise von 28 Heller pro Kilogramm ab. Ueberdies erfolgte die übliche Eierabgabe, zu der sich massenhaft viel Mitglieder drängten. Es wurden circa 200.000 Stück Eier abgegeben, und zwar nur in Mengen von 19 Stück zu 3 Kronen an je ein Mitglied (durchleuchtete Ware). Auch an den übrigen Tagen hielt sich die Eierabgabe fast auf der gleichen Höhe. Der gestrige Wiener Marktpreis war vier Kronen für 18 Stück, während bei der Rohö 19 Stück geleuchtete Eier für 3 Kronen abgegeben wurden. Die Rohö hofft trotz der neuen kriegerischen Entwicklungen nach Möglichkeit ihren Import an Lebensmitteln zu den bisherigen billigen Preisstellungen fortsetzen zu können, doch ist es möglich, daß in der allernächsten Zeit eine kleine Pause in der Lebensmittelzufuhr eintritt, worauf die Mitglieder schon jetzt vorbereitet wurden. Weiter wurde beantragt, daß eine große Partie Gänse in russisch-Polen angekauft und vor der Expedition nach Wien vorgemästet werden. Auch eine Versorgung der Mitglieder mit Kohle wurde in Angriff genommen. Im Kohlenbureau der Rohö, 7. Bezirk, Neubaugasse Nr. 31, 3. Stock, werden täglich Bestellungen entgegengenommen. Das Geld muß bei der Bestellung im Voraus erlegt werden. Der Preis der Kohle, die aus Dombrowa stammt und allerbesten Qualität ist, beträgt K. 4.20 pro 100 Kilogramm ab Nordbahnhof (für die Zufuhr ins Haus muß bei ganzen Fuhren das Mitglied selbst sorgen, anderenfalls wäre Expeditionslohn circa 1 Kronen pro 100 Kilogramm), bei kleinen Zulieferungen ins Haus, die von 100 Kilogramm aufwärts angenommen werden, ist der Preis samt Zustellung mit K. 2.75 per 50 Kilogramm festgesetzt. Kohlenbestellungen werden ab heute für sämtliche Bezirke während der Bureaustunden von 9 bis 12 und von 3 bis 5 Uhr entgegengenommen. — Heute Dienstag von halb 9 bis 3 Uhr werden im Magazin, Neubaugasse Nr. 31, für diejenigen Mitglieder, deren Namen mit den Buchstaben R, S, Sch und St beginnen und die bei der letzten Ausgabe keine Eier mehr erhielten, Eier im Höchstquantum von 3 Kronen abgegeben. Nach 3 Uhr können keine Eier mehr ausgefolgt werden. Die Krautabgabe erfolgt ebenfalls in dem Magazin, 7. Bezirk, Neubaugasse Nr. 31, in der Zeit von halb 9 bis 3 Uhr ohne Mittagspause.

Die Kriegskommission für Konsumenteninteressen für Rationierung der Bezugsstellen.

Die allbekannten Mißstände beim Verkauf von Lebensmitteln auf Bezugsarten, insbesondere das langwierige und oft erfolglose Anstellen vor Geschäftslokalen bedürfen einer dringenden Abhilfe. Die Kriegskommission für Konsumenteninteressen befaßte sich mit diesen Uebelständen in eingehenden Beratungen und nach Anhörung bewährter Fachleute und beschloß, der Regierung sowie dem Bürgermeister folgende Vorschläge zu erstatten:

Zum Zwecke einer rationellen Verteilung aller Bezugsartenartikel (Brot, Mehl, Zucker, Kaffee) erscheint eine Rationierung der Bezugsstellen in erster Linie notwendig.

1. Die Konsumenten melden bei von ihnen gewählten Verteilungsstellen (Kaufleuten, Konsumvereinsniederlagen, Konsumentenorganisationen) ihre Bezugsberechtigung für alle Bezugsarten an, die von der Gemeinde oder sonstigen örtlichen Zentralstellen ausgegeben werden. Der Konsument kann dann nur von dieser Verteilungsstelle seine Kartenartikel beziehen.
2. Die Verteilungsstellen melden die bei ihr angeforderten Mengen für die bei ihr gemeldeten Konsumenten bei den örtlichen Zentralstellen an.
3. Diese Zentralstellen verteilen die zur Verfügung stehenden Bezugsartenartikel an die Verteilungsstellen nach der Anzahl der bei ihnen angemeldeten Konsumenten.
4. Um die Bezugsmöglichkeiten zu erleichtern, sind die Verteilungsstellen zu numerieren und, um das langwierige Anstellen vor den Geschäftslokalen zu vermeiden, die Konsumenten für den Bezug nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung gleichfalls mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
5. Durch Aushang sind die Verkaufstage für die in Betracht kommenden Konsumentengruppen rechtzeitig bekanntzugeben.
6. Der Verkauf für alle Artikel darf nicht auf bestimmte Stunden beschränkt werden.
7. Die Verteilungsstellen sind gehalten, gleichzeitig vorhandene Kartenartikel auch unter einem abzugeben.
8. Jene Personen, welche in Gasthäusern, Kriegsküchen und öffentlichen Speisestellen sich verköstigen, müssen einen bestimmten festzusetzenden Kartenabschnitt ihrer Brot-, Mehl-, Zucker- oder Kaffeekarte dort abgeben.

(Wer muß sich nicht anstellen.) Ueber die Frage, ob Lebensmittelhändler beim Verkauf von Brot, Butter zc. der der Reihe nach an Leute erfolgt, die sich vor dem Geschäftsladen anstellen, Ausnahmen machen können, entschied gestern Bezirksrichter Dr. Wladarz des Bezirksgerichtes Leopoldstadt. Die Gemischtwarenhandlerin Ernestine Zauner war angeklagt, daß sie der Bedienerin eines Advokaten den Verkauf von Brot verweigert hatte, trotzdem sie noch Brot vorrätig hatte. Die Angeklagte konnte dem Richter nachweisen, daß sie den damals noch vorhandenen halben Laib Anferbrot einem Arbeiter aufgehoben habe, der ihr schon früh das Geld dafür erlegt hatte. Der Richter sprach die Angeklagte mit der Begründung frei, daß sie berechtigt war, das von einem Arbeiter vorausbezahlte Brot für diesen zu reservieren, denn man könne von einem Menschen, der tagsüber arbeitet, nicht verlangen, daß er sich um das Brot anstellt. Der staatsanwaltliche Funktionär Dr. Fuchs meldete gegen das Urteil die Berufung an.

Der Verkauf der „Bezugskartenartikel“.
Rationierungsvorschläge.

Die „Kriegskommission für Konsumenteninteressen“ hat der Regierung sowie dem Bürgermeister folgende Vorschläge erstattet: Zum Zwecke einer rationellen Verteilung aller „Bezugskartenartikel“, wie Brot, Mehl, Zucker, Kaffee, erscheint eine Rationierung der Bezugsstellen notwendig. Die Konsumenten melden bei von ihnen gewählten Verteilungsstellen ihre Bezugsberechtigung für alle Bezugskarten an, die ausgegeben wurden. Der Konsument kann dann nur von dieser Verteilungsstelle seine Kartenartikel beziehen. Um die Bezugsmöglichkeiten zu erleichtern, sind die Verteilungsstellen zu numerieren und, um das langwierige Anstellen vor den Geschäftslokalen zu vermeiden, die Konsumenten für den Bezug nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung gleichfalls mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Durch Aushang sind die Verkaufstage für die in Betracht kommenden Konsumentengruppen rechtzeitig bekanntzugeben. Der Verkauf für alle Artikel darf nicht auf bestimmte Stunden beschränkt werden. Die Verteilungsstellen sind verhalten, gleichzeitig vorhandene Kartenartikel auch unter einem abzugeben. Jene Personen, welche in Gasthäusern, Kriegsküchen und öffentlichen Speisestellen sich verköstigen, müssen einen bestimmten festzusetzenden Kartenabschnitt ihrer Brot-, Mehl-, Zucker- oder Kaffeekarte dort abgeben.

Reformen für den Verkauf von Bezugskartenartikeln.

Die allbekannten Mißstände beim Verkauf von Lebensmitteln auf Bezugskarten, insbesondere das langwierige und oft erfolglose „Anstellen“ vor Geschäftslokalen bedürfen einer dringendsten Abhilfe. Die Kriegskommission für Konsumenteninteressen befaßte sich mit diesen Uebelständen in eingehenden Beratungen, nach Anhörung bewährter Sachleute, und beschloß, der Regierung sowie dem Bürgermeister Dr. Weiskirchner folgende Vorschläge zu erstatten:

Zum Zwecke einer rationellen Verteilung aller Bezugskartenartikel (Brot, Mehl, Zucker, Kaffee) erscheint eine Rationierung der Bezugsstellen in erster Linie notwendig.

Die Verbraucher melden bei von ihnen gewählten Verteilungsstellen (Kaufleuten, Konsumvereinsniederlagen, Konsumentenorganisationen) ihre Bezugsberechtigung für alle Bezugskarten an, die von der Gemeinde oder sonstigen örtlichen Zentralstellen ausgegeben werden. Der Verbraucher kann dann nur von dieser Verteilungsstelle seine Kartenartikel beziehen. Die Verteilungsstellen melden die bei ihr angeforderten Mengen für die bei ihr gemeldeten Verbraucher bei den örtlichen Zentralstellen an. Diese Zentralstellen verteilen die zur Verfügung stehenden Bezugskartenartikel an die Verteilungsstellen nach der Anzahl der bei ihnen angemeldeten Verbraucher.

Um die Bezugsmöglichkeiten zu erleichtern, sind die Verteilungsstellen zu numerieren und, um das langwierige Anstellen vor den Geschäftslokalen zu vermeiden, die Verbraucher für den Bezug nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung gleichfalls mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Durch Aushang sind die Verkaufstage für die in Betracht kommenden Verbrauchergruppen rechtzeitig bekanntzugeben. Der Verkauf für alle Artikel darf nicht auf bestimmte Stunden beschränkt werden. Die Verteilungsstellen sind verhalten, gleichzeitig vorhandene Kartenartikel auch unter einem abzugeben.

Jene Personen, die in Gasthäusern, Kriegsküchen und öffentlichen Speisestellen sich verköstigen, müssen einen bestimmten festzusetzenden Kartenabschnitt ihrer Brot-, Mehl-, Zucker- oder Kaffeekarte dort abgeben.

31. VIII. 1916

(Die Eierpeise in der Bahnhofrestauration.)

Der Zählkellner Johann Strauß und die Wirtschafterin Marie Reichl, die beide in der Restauration am Südbahnhof angestellt sind, waren beim Bezirksgericht Favoriten wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie einem Gast, der in der Restauration erster Klasse speiste, für eine aus vier Eiern hergestellte Eierpeise 2 K. in Rechnung gestellt hatten. Der Richter verurteilte Johann Strauß zu 48 Stunden Arrest und sprach Marie Reichl frei. Gegen seine Verurteilung erhob Strauß, gegen den Freispruch der Reichl der staatsanwaltschaftliche Funktionär die Berufung. Gestern hatte ein Appellsenat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Eschenauer über die beiden Berufungen zu entscheiden. Nach durchgeführter Verhandlung, bei der als Vertreter der Staatsanwaltschaft Staatsanwalt Dr. Winterstein intervenierte, hob der Senat das Schuldburteil gegen Johann Strauß auf und sprach ihn frei. Die Berufung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Marie Reichl wurde als unbegründet zurückgewiesen. In den Gründen des Urteils wurde ausgeführt, daß den beiden Angeklagten als Angestellte des Südbahnrestaurants ein Einfluß auf die Preisbildung sicherlich nicht zustand und sie darum für die ihnen vorgeschriebenen Forderungen an die Gäste auch nicht verantwortlich gemacht werden können.

31./VIII. 1916

(Ein Sacharinschmuggler.) Beim Bezirksgericht Leopoldstadt hatte sich gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Kreftschheim der Kaufmann Salamon Urbach wegen Uebertretung der Sacharinverordnung, respektive wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes zu verantworten. Urbach hatte bei einer großen niederländischen Sacharinfirma in Budapest 25 Kilogramm Sacharin um den Betrag von 300 S. gekauft und das Sacharin in Wien bei einem andern Schmuggler eingelagert, wo es von der Gefällsbehörde beschlagnahmt wurde. Der Angeklagte war geständig und wurde zu einer Woche Arrest, sowie zu 300 Kronen Geldstrafe verurteilt.

Wirtschaftsorganisationen der Festbesoldeten.

Eröffnung der ersten Warenabgabestelle.

Gedrängt von der Not der Zeit und in dem Bestreben, sich die notwendigsten Bedarfsartikel des täglichen Lebens mit möglichster Ausschaltung des Zwischenhandels zu verschaffen, haben zahlreiche Organisationen der Festbesoldeten Wirtschaftsabteilungen eingerichtet, von denen einzelne bereits mit ziemlichem Erfolge gearbeitet haben. Fast überall aber wirkt die fehlende Geschäftsverbindung und der Mangel an Betriebskapital hemmend, und es ist nahelegend, daß ein wirklicher und durchgreifender Erfolg nur durch eine Vereinheitlichung der bisher getrennt arbeitenden Bestrebungen erreicht werden könnte.

So hat sich auch der Reichswirtschaftsbund der Festangestellten schon vor längerer Zeit entschlossen, eine Warenabteilung ins Leben zu rufen, und der Umstand, daß dem Bund 70 Vereine mit mehr als 100.000 Mitgliedern angehören, berechtigte zu der Annahme, daß diese Gründung tatsächlich ein großzügiges und hilfebringendes Unternehmen werde. Mitten in die vorbereitenden Arbeiten aber fiel eine weitere, sich in der gleichen Richtung bewegende und teilweise die gleichen Interessengruppen ansprechende Gründung, die der gemeinnützigen Wirtschaftszentrale für Angestellte in öffentlichen Diensten. Die Tatsache, daß die vorbereitende Sitzung dieser Wirtschaftszentrale im Gebäude des Ministeriums für öffentliche Arbeiten abgehalten wurde und daß hierbei die Ministerien und andere Behörden anscheinend offiziell vertreten waren, erweckte die Meinung, daß sich die neue Gründung der vollsten Unterstützung der Regierung zu erfreuen habe und somit berufen erscheine, in der Wirtschaftspolitik der Festbesoldeten eine führende Rolle zu übernehmen. Diese Meinung wurde noch dadurch gefördert, daß verlautete, die Regierung, die nicht in der Lage sei, erhöhte Steuerungs- und Zulagen zu bewilligen, wolle den Angestellten durch die Wirtschaftszentrale ausgiebige Hilfe schaffen und auf diese Art ein Äquivalent für die entfallende Erhöhung der Steuerungs- und Zulagen bieten.

Nun hat sich aber gezeigt, daß diese Hoffnungen stark überspannt waren, und in einer kürzlich im Ministerium des Innern unter dem Vorsitz des Sektionschefs Keller abgehaltenen Sitzung der beteiligten Gruppen trat zutage, daß der Wirtschaftszentrale in keiner Hinsicht ein amtlicher Charakter zukommt und daß sie nicht annähernd jene Unterstützung der Regierung genießt, auf der das weitgehende, der Neugründung entgegengebrachte Vertrauen gefußt hatte. Es ergab sich vielmehr, daß die Wirtschaftszentrale wenigstens vorläufig gezwungen sein werde, gemeinsam mit der Großeinkaufsgesellschaft der Kaufleute zu arbeiten, so daß sie keineswegs dem angestrebten Zweck, den Zwischenhandel beim Warenbezug auszuschalten, dienen können wird. Damit sind die großen Hoffnungen, die von den öffentlichen Angestellten in die Wirtschaftszentrale gesetzt worden waren, geschwunden.

Für den Reichswirtschaftsbund und die Schaffung seiner Warenabteilung hat dieser Zwischenfall insofern eine Störung bedeutet, als unter der Beamtenchaft Unklarheit und Unsicherheit entstand und auch ein dem Reichswirtschaftsbund zugefügter beträchtlicher Regierungskredit vorläufig zurückbehalten wurde. Nun aber hat der Reichswirtschaftsbund der Festbesoldeten vom Ministerium des Innern die Verständigung erhalten, daß ihm der direkte Wareneinkauf bei den bestehenden offiziellen Wirtschaftszentralen eingeräumt wird, und dadurch ist der Reichswirtschaftsbund in die Lage versetzt, schon in der allernächsten Zeit seine erste Abgabestelle zu eröffnen. Da der Reichswirtschaftsbund auch den Beitritt zum Zentralverband der Konsumvereine beschlossen hat, sind ihm die verfügbaren Quellen des Warenbezuges eröffnet, und es steht zu erwarten, daß die Selbsthilfe, die sich die Festangestellten damit schaffen, bald ihre Wirkung tun wird.

1. / 1916
X.

Der sozialdemokratische Konsumverein „Vorwärts“.

Entweder Mehl und Rüben oder überhaupt kein Mehl.

Der Strafrichter des Bezirksgerichtes Josefstadt hatte über die grundsätzliche Frage zu entscheiden, ob der § 482 StG., der Gewerbeleute wegen Verkaufsverweigerung notwendiger Lebensmittel mit Strafe bedroht, auch auf Konsumvereine eine Anwendung findet.

Der Geschäftsleiter des Arbeiterkonsumvereines „Vorwärts“ Franz Feilensteiner und die Leiterin der Filiale in der Naussengasse Lina Strauben-üller waren auf Grund nachstehenden Sachverhaltes gegen des erwähnten Deliktes angeklagt. Am 4. Mai erstattete Private Anna Krowe auf dem Polizeikommissariat Ottakring Anzeige, daß sie in der genannten Filiale ein Kilogramm Weizenmehl kaufen wollte, daß ihr die Leiterin der Filiale aber bedenklich habe, sie bekomme nur dann Mehl, wenn sie gleichzeitig um zehn Heller rote Rüben kaufe. Die Leiterin soll sich hierbei auf eine Vorschrift ihres Vorstandes des Geschäftsführers Franz Feilensteiner berufen haben, der den Angestellten den merkwürdigen Auftrag gegeben habe, ohne Rüben kein Mehl zu verkaufen. Auch die Private Marie Berla beschwerte sich bei der Polizei, daß ihr in der genannten Filiale der Verkauf von Mehl ohne gleichzeitige Abnahme von Rüben verweigert wurde.

In der heutigen Verhandlung stellten beide Angeklagte jedes strafbare Vorgehen entschieden in Abrede. Die angeklagte Filialeiterin gab an, daß sie der Krowe, die ein Kilogramm Weizenmehl verlangte, nur nahegelegt (!) habe, gleichzeitig auch rote Rüben zu kaufen, denn auf zehn Heller werde es ihr nicht ankommen. Sie hätte ihr auch ohne Rüben das Mehl gegeben. Auf die Frage des Richters, ob sie vom Geschäftsleiter des Konsumvereines „Vorwärts“ den Auftrag be-

kommen habe, Mehl ohne gleichzeitige Abnahme von Rüben nicht zu verkaufen, erwiderte die Filialeiterin, daß sie einen solchen Auftrag nicht bekommen habe, daß ihr der Geschäftsleiter nur nahegelegt (Schon wieder das merkwürdige „Nabelegen“) habe, darauf zu schauen, daß die im Geschäft noch vorhandenen Rüben möglichst bald verkauft werden. Die als Zeugin vernommene Anna Krowe bejahte den Inhalt ihrer polizeilichen Anzeige. Sie gab an, daß sie auf die Bemerkung der Filialeiterin, sie könne nur Mehl bekommen, wenn sie wenigstens um zehn Heller Rüben kaufe, geantwortet habe: „Ist das ein Muß?“ Die Filialeiterin habe die Frage bejaht, worauf sie sich bei der Polizei beschwert habe, da ein solcher Muß nach ihrer Kenntnis nur bei Maisgriech bestanden habe. Die Zeugin Marie Berla erklärte, daß eine Verkäuferin der Filiale ihr den Verkauf von Mehl ohne Abnahme von Rüben oder holländischen Kartoffeln verweigert und dazu bemerkt hatte: „Wenn die Kunden diese Woche keine Rüben nehmen, bekommen sie nächste Woche überhaupt kein Mehl.“

Der Verteidiger beantragte den Freispruch beider Angeklagten, da Konsumvereine wegen Verweigerung von Lebensmitteln nach § 482 StG. überhaupt nicht bestraft werden können (!). Der Vorstand eines Konsumvereines könne jederzeit Verfügungen bezüglich der Ausgabe von Lebensmitteln an die Mitglieder treffen. Er könne verfügen, daß einzelne Lebensmittel nur gleichzeitig mit anderen verkauft werden dürfen (!) und die Angestellten seien verpflichtet, sich den Anordnungen des Vorstandes zu fügen.

Der staatsanwaltschaftliche Funktionär hingegen erklärte in seinem Strafantrage, daß der § 482 StG. nach der ratio des Gesetzes auch auf die, wenn auch zwanzig Jahre nach Erlassung dieses Gesetzes ins Leben gerufenen Konsumvereine Anwendung zu finden habe, zumal die Konsumvereine in der heutigen Zeit zunächst dazu berufen sind Vorfrage zu treffen, daß ihre Mitglieder die notwendigen Lebensmittel erhalten.

Der Richter verurteilte die angeklagte Filialeiterin wegen verweigerten Mehlverkaufs nach § 482 StG. zu der milden Geldstrafe von dreißig Kronen, bezw. zu drei Tagen Arrest, und sprach den angeklagten Geschäftsleiter mangels Nachweises eines subjektiven Verschuldens frei.

In der Urteilsbegründung hob der Richter hervor, daß der § 482 StG. vor allem das Publikum vor der Gefahr schützen soll, notwendige Lebensmittel nicht zu bekommen. Es ist ganz gleichgültig, ob der Lebensmittelverkäufer einen Gewerbeschein besitzt, ob es sich um einen einzelnen Gewerbsmann oder um eine Wirtschaftsgenossenschaft, also auch um einen Konsumverein handelt. Der § 482 StG. findet daher auch auf Konsumvereine Anwendung. Der Verteidiger meldete gegen Schuld und Strafe, der staatsanwaltschaftliche Funktionär gegen den Freispruch des Geschäftsleiters die Berufung an. — Es ist erfreulich, daß sich endlich einmal ein Richter gefunden hat, der öffentlich erklärt, die Gesetze, die für jeden Kaufmann gelten, müßten auch für die Konsumvereine gelten. In letzter Zeit hörte man bei mehreren Gerichtsverhandlungen bedauerlicherweise gegenteilige Ansichten.

Verweigerter Mehlverkauf in einem Konsumverein. Der Strafrichter des Bezirksgerichtes Josefstadt Dr. D 3 1 0 hatte gestern über die Frage zu entscheiden, ob der § 482 St.-G., der Gewerbsleute wegen Verkaufsverweigerung notwendiger Lebensmittel mit Strafe bedroht, auch auf Konsumvereine Anwendung findet. Der Geschäftsleiter des Arbeiterkonsumvereins „Vorwärts“ Franz Feilensteiner und die Leiterin der Filiale in der Nauseagasse Lina Straubenmüller erschienen als Angeklagte. Am 4. Mai erstattete die Private Anna Krowe beim Polizeikommissariat Ottakring die Anzeige, daß sie in der genannten Filiale ein Kilogramm Weizenmehl kaufen wollte, die Leiterin sagte ihr aber, sie bekomme nur dann Mehl, wenn sie auch um zehn Heller rote Rüben kaufe. Die Filialeiterin soll sich hierbei auf eine Vorschrift des Geschäftsführers Franz Feilensteiner berufen haben, der den Angestellten den Auftrag gegeben habe, ohne Rüben kein Mehl abzugeben. Auch die Private Marie Berka beschwerte sich bei der Polizei, daß ihr der Verkauf von Mehl ohne gleichzeitige Abnahme von Rüben verweigert wurde. Die Angeklagten, verteidigt von Dr. Kores, stellten jedes strafbare Vorgehen in Abrede. Die Filialeiterin gab an, daß sie der Krowe, die ein Kilo Weizenmehl verlangte, nahegelegt habe, gleichzeitig auch rote Rüben zu kaufen, denn auf zehn Heller werde es ihr nicht ankommen. Die Krowe habe auch Mehl und Rüben gekauft, doch hätte sie ihr auch ohne Rüben das Mehl gegeben. Auf die Frage des Richters, ob sie vom Geschäftsleiter des Konsumvereins den Auftrag bekommen habe, Mehl ohne Rüben nicht zu verkaufen, antwortete die Angeklagte, sie habe einen solchen Auftrag nicht bekommen, der Geschäftsleiter habe ihr nur nahegelegt, darauf zu schauen, daß die vorhandenen Rüben möglichst bald verkauft werden. Der Geschäftsführer erklärte, daß er am 3. Mai die Filiale in der Nauseagasse inspiziert und einen größeren Vorrat an Rüben gefunden habe, weshalb er die Angestellten anwies, darauf zu schauen, daß die Rüben möglichst bald wegkommen. Von einem Zwang, daß die Kunden auch Rüben kaufen müssen, sei keine Rede gewesen. Frau Krowe bestätigte den Inhalt ihrer polizeilichen Anzeige und gab an, daß sie auf die Bemerkung der Filialeiterin, sie könne nur Mehl bekommen, wenn sie wenigstens um zehn Heller Rüben kaufe, geantwortet habe: „Ist das ein Muß?“ Die Filialeiterin habe die Frage bejaht, worauf sie sich bei der Polizei beschwert habe. Marie Berka erklärte, daß eine Verkäuferin der Filiale ihr den Verkauf von Mehl ohne Abnahme von Rüben oder Kartoffeln verweigert und bemerkt habe: „Wenn die Kunden diese Woche keine Rüben nehmen, bekommen sie nächste Woche überhaupt kein Mehl.“

Der Richter verurteilte die Filialeiterin wegen verweigerter Mehlverkaufs zu einer Geldstrafe von dreißig Kronen und sprach den angeklagten Geschäftsleiter mangels Nachweises eines Verschuldens frei. In der Urteilsbegründung hob der Richter hervor, daß der § 482 St.-G. vor allem das Publikum vor der Gefahr schützen soll, notwendige Lebensmittel nicht zu bekommen. Es ist ganz gleichgültig, ob der Lebensmittelverkäufer einen Gewerbeschein besitzt, ob es sich um einen einzelnen Gewerbsmann oder um eine Wirtschaftsgenossenschaft, also auch um einen Konsumverein handelt. Das Gesetz findet auch auf Konsumvereine Anwendung. Der Verteidiger meldete

gegen Schuld und Strafe, der staatsanwaltschaftliche Funktionär gegen den Freispruch des Geschäftsleiters die Berufung an.

Ein Beuschel um sechs Kronen. Vor dem Bezirksrichter Dr. Kreilichheim in der Leopoldstadt hatte sich gestern die Fleischhändlerin Marie Steiner wegen Preistreiberei zu verantworten. Der Angeklagten lag zur Last, daß sie für ein Kilogramm Beuschel sechs Kronen gefordert hatte. Nach den damaligen Marktpreisen wäre ein Preis von 4 Kronen bis höchstens 4 Kronen 60 Heller angemessen gewesen. Die von Dr. Hugo Schönbrunn verteidigte Angeklagte erklärte sich nichtschuldig. **Richter:** Wieviel haben Sie denn verlangt? — **Ung.:** Ich verlangte manchmal nur vier Kronen, je nachdem die Kundschafft ist. — **Richter:** Warum berechnen Sie denn das Fleisch nicht allen Kundschafften gleich? — **Ung.:** Herr Richter, bei mir kaufen ja auch Kapazitäten, denen es auf ein paar Sechserl mehr oder weniger nicht ankommt. Sechs Kronen

hab' ich bestimmt nicht verlangt, denn das wäre eine Unverschämtheit gewesen. Wenn ich solche Preise verlangen mücht, könnt' ich bald Millionärin werden. — **Richter:** Aber Ihr Mann hat es auf dem Marktamt bestätigt, daß der zur Anzeige gebrachte Preis in Ihrem Geschäft gefordert wurde. — **Ung.:** Da wird mein Mann wohl bessere Auskunft geben können. — Der Kaufmann Ignaz Alfanda gab als Zeuge an, daß er bereits seit zwölf Jahren Kunde des Ehepaares Steiner sei. Als man von ihm sechs Kronen für ein Kilogramm Beuschel verlangte und er über die Höhe des Preises verwundert war, sei er von Herrn Steiner mit den Worten abgefertigt worden: „Schauen S', daß S' weiter kommen, Sie Pülcher, wenn's Ihnen net recht ist.“ Diese Szene habe dann vor dem Marktkommissär eine Fortsetzung gefunden, denn Steiner sagte: „Ja, mein Beuschel kost' sechs Kronen, so a Delikatesse san Sö gar net wert. Fressen S' halt an D...“ Auf die Zurechtweisung des Marktkommissärs habe Steiner erwidert: „Sie sind mir viel zu jung. Da soll sich die Regierung selbst ihre Leut verküßigen.“ Marktkommissär Maupotitsch erklärte, daß Steiner am Marktamt eine unerhörte Szene aufgeführt und bestätigt habe, daß bei ihm der Preis von sechs Kronen für das Beuschel gefordert werde. — Der staatsanwaltliche Funktionär Dr. Gutmann dehnte hierauf die Anklage gegen Ignaz Steiner sowie gegen seine Tochter Olga Steiner aus. Der Richter verurteilte das Ehepaar Steiner zu einer Geldstrafe von je hundert Kronen, die Tochter zu zehn Kronen. — Sowohl der staatsanwaltliche Funktionär wie der Verteidiger meldeten die Berufung an.

1./IX. 1916

Geld spielt keine Rolle. Der Besitzer der Restauration „zum Schützengel“ im 19. Bezirk Franz Schusterbauer hatte sich gestern vor dem Döbblinger Bezirksrichter Dr. Hummel wegen Preistreiberei zu verantworten. Nach der von einem Oberleutnant erstatteten Anzeige hat der Beschuldigte für eine Portion Butter, die ein Dekagramm wog, 60 Heller und für eine Portion Kettich mit Butter, bestehend aus sieben Nadieschen und einem Dekagramm Butter, eine Krone verlangt. Eine im Betriebe des Angeklagten vorgenommene Revision ergab, daß vier Portionen Käse, die um 60 Heller per Portion verkauft werden sollten, zusammen nur 150 Gramm Gewicht hatten. Der Angeklagte erklärte, in seinem Geschäft verkehren nur die reichsten Leute, bei denen das Geld keine Rolle spiele. Diese Gäste verlangen natürlich nur die beste Ware und er habe im Frieden mit einem großen Nutzen gearbeitet. Er stelle aber unter Beweis, daß er seit dem Krieg nur Schaden habe und sogar unter Geschäftsaufsicht kam. Zur Durchführung von angebotenen Beweisen wurde die Verhandlung vertagt.

1. / 1916
IX.

Das „Anstellen“.

Wie wir kürzlich berichtet haben, meinte ein Betragsmitglied bei der dritten Tagung des Approvisionierungsbeirates, daß die in der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung bestehenden Schwierigkeiten, die in dem Anstellen mit seinen Begleit- und Folgeerscheinungen ihren Ausdruck finden, in ihrer Ursache beseitigt werden können, wenn alle jene Lebensmittel, welche zu den für die menschliche Lebensführung notwendigsten gehören, in, öffentliche Bewirtschaftung genommen würden, und beantragte, daß inzwischen dem Mißstande des Anstellens durch Vermehrung der Verschleißstellen, durch Ausgabe numerierter Bezugsscheine oder durch die Rayonierung der Käufer im Wege der Einführung von Kundenlisten, beziehungsweise durch Zuweisung der Käufer an bestimmte Abgabestellen, begegnet werden solle. Ob die beantragte Methode die zweckmäßigste ist für die Bekämpfung des Anstellens, bleibe hier ununtersucht; gewiß aber ist es, daß unter selbstverständlicher Berücksichtigung aller berechtigten Interessen irgend etwas gegen das lästige, zeitraubende „Anstellen“ geschehen muß. Die Organisationskunst der Verwaltungsbehörden möge hier zeigen, was sie vermag. Es ist höchste Zeit, denn das Anstellen vor den Geschäften, das bei Mehl und Brot begonnen hatte, greift in letzter Zeit schon auf eine ganze Reihe anderer Lebensmittel über. Man muß sich schon Eier, Butter, Milch, Kartoffeln, Kaffee, selbst Zucker „ersehen“ und es wäre kein Wunder, wenn diese Artikelreihe eines schönen Tages noch um Salz, Pfeffer und Paprika vergrößert werden möchte. So notwendig es ja auch bei manchen Sachen war und noch ist, so artete dieses Anstellen in der letzten Zeit auch aus. Man sah Kaffeeschwestern vor den Meinkäuffern in der größten Sonnenglut schwitzen, die zu Hause bereits Vorräte für den Bedarf eines zwei-, dreijährigen Kaffeeklatsches hatten. Man sah Leute auf eigens mitgebrachten „Stockerln“ zwei Stunden als erste vor der langen Käuferreihe sitzen, nur um ja ein Ankerbrot zu erhalten, und dies zu einer Zeit, wo bei jedem Bäcker das Brot ebensogut oder noch besser war als das vom Mendl. Es blieb unverlangt im Laden liegen, alles rannte zum Mendl, um sich anzustellen und das vermeintlich „bessere“ Brot zu bekommen. Es schien tatsächlich, als ob ein Teil der Verbraucher von einer „Anstellkrankheit“ befallen worden wäre, als ob es das höchste Vergnügen bieten möchte, so den ganzen Vormittag herumzustehen. Das sind dieselben, die um einen niedergefallenen Einspannergaul so lang herumstehen, bis ihn der Kutscher wieder auf die Beine gebracht hat. Das sind dieselben lieben Frauen, die oft ein, zwei Stunden auf den Gängen der Häuser traltschen und die einzelnen Hausparteien „in der Arbeit haben“, wie viel die wohl Einkommen hat, was der ist, der zu denen auf Nummer 6 immer „ins Essen“ kommt; das sind dieselben, die lieber Wohnung und Kinder vernachlässigen, bevor sie über die geringfügigsten Vorgänge im Hause oder auf der Gasse ununterrichtet blieben. Für sie ist das Anstellen die reinste Erholung. Diese angenehmen Zeitgenossinnen bedenken aber nicht, daß sie so vielen armen Müttern und braven Hausfrauen das „Drankommen“ noch langwieriger gestalten, als es bei der großen Zahl jener Verbraucher, die das halbe Kilo Mehl, das Viertelfilogramm Schmalz usw. wirklich notwendig haben, ohnehin schon ist. Wenn heute eine dem Arbeiter- oder Mittelstande angehörende Frau einkaufen geht, um ihren fünf, sechs hungrigen Kindern ein bescheidenes Mittagessen bereiten zu können, dann braucht sie ja schier den ganzen Vormittag dazu, nur um das Allernotwendigste einzukaufen! Und das geht so Tag für Tag. Da muß man es begreifen, daß selbst ordentliche Frauen die Lust an der Wirtschaft verlieren. Wann sollen sie denn ihre Kinder betreuen, die Wohnung aufräumen und ihren sonstigen häuslichen Pflichten nachkommen, wenn sie den halben Tag auf der Gasse zubringen müssen?

Dabei sei auch erwähnt, daß dieses Anstellen in manchen Gassen, z. B. der Neubaugasse zu einem öffentlichen Skandal wird. Im Hause Nr. 47 findet nämlich die Eierabgabe der „Kohö“ statt. Da stehen und drängen sich nun die Leute dermaßen, daß der Unwissende meint, dort beläme man Waren ge-

schenkt und eine goldene Uhr drauf. Die Menge bildete hier ein ganz und gar unstatthafes Verkehrshindernis, so daß sich die Wachorgane kürzlich doch entschlossen, die lange Reihe in die minder begangene Mondscheingasse hinüberzuleiten. Der Verein sollte von den zuständigen Behörden endlich zu einer minder skandalösen Verkaufsweise verhalten werden; es war genug an dem einen „Mendl“, es ist nicht notwendig, daß wir deren zwei haben.

Am meisten erbittert es begreiflicherweise die Käufer, wenn sie nach stundenlangem Warten erfahren, daß jetzt „Schluß“ und für sie nichts mehr da sei; warum werden die Geschäftsinhaber nicht verhalten, jeweils den Parrenden zu verkünden, für Wieviele sein Vorrat reicht? Das nämliche Wachorgan, das für die Ordnung der „Angestellten“ sorgt, könnte fallweise diese Verlautbarung vornehmen oder auch manchmal, wenn dies die Art der Lebensmittel zuläßt, die Abgabe der Ware in kleinerem Ausmaße anordnen, damit der Vorrat für möglichst viele der Wartenden reiche. Sehr ärgerlich ist auch die Einführung mancher Geschäfte (und zwar gerade von Konsumvereinen, denen ja alles erlaubt ist), daß sich die Kunden für jede einzelne Ware gesondert und womöglich zu anderen Tageszeiten anstellen müssen, als ob die Verbraucher aus lauter Müßiggängern und Tagelieben bestünden, die sonst nichts zu tun haben, als auf der Gasse zu stehen und zu warten! Ja, sogar Verheimlichung der Verkaufszeiten kommen vor, damit nur ja lediglich die eingeweihten Protektionskinder etwas erhalten. Alle diese unnötigen und gerade deshalb so erbitternden Erschwerungen des Kriegslebens der Verkäufer müßten sich bei einigem guten Willen der Berufenen vermeiden lassen. Nur ein bißchen nachdenken! Wenn es gelänge, so wie es der erwähnte Antrag im Approvisionierungsbeirat bezweckt, unseren Frauen den unersehbaren Zeitverlust mit all seinen üblen Folgen für die Erziehung der Kinder und die Wirtschaftsführung zu ersparen und den sehr üblen Eindruck des vielfach ganz überflüssigen Anstellens auf lauere und spähere Ausländer zu vermeiden, so wäre damit ein gutes Werk getan.

Die Bestrebungen, das „Anstellen“ unnötig zu machen wurden in letzter Zeit auch dadurch merklich gefördert, daß einerseits größere staatliche Verwaltungskörper durch Gründung eigener Speisestellen die Speisung ihrer Beamtenchaft ermöglichen haben, andererseits private Unternehmungen Lebensmittel im großen einkaufen und sie den Familien ihrer Angestellten im Kleinverschleiß zufommen lassen. In den einzelnen Ministerien wurden eigene Speisefäle eingerichtet, in denen Beamte und Beamtinnen (hauptsächlich unverheiratete) ein ordentliches Mittagessen um 1 Krone 20 Heller (ohne Fleisch) oder 2 Kronen 20 Heller (mit Fleisch) an hübschen, nett gedeckten Tischen vorgesetzt bekommen. Auch private hervorragende Korporationen planen die Gründung eigener Speiseanstalten und Vereine folgen ihrem Beispiel. So hat, wie wir im Morgenblatt vom 29. August berichtet haben, auch die katholische Frauenorganisation ein Speisefäß für Mittelstandspersonen eröffnet. Die Zahl der Angestellten, die auf solche Weise in kürzester Zeit bereits versorgt sein werden, geht in die Tausende und Aber-tausende. Sie alle fallen also den Haushaltungen, zu denen sie als Verwandte oder Mieter gehören, in bezug auf die Lebensmittelversorgung nicht mehr zur Last, man braucht sich ihrer wegen nicht mehr in dem Maße um Mehl, Eier usw. anzustellen, wie bisher.

Und so können wir uns der Hoffnung hingeben, daß wir doch bald entsprechend den jeweiligen Vorräten die wichtigsten Lebensmittel für den Tag erhalten werden, wie früher, ohne sie uns „ersehen“ zu müssen in des Wortes Kriegsbedeutung. Die Hausfrauen wenigstens würden eine solche Venderung mit der größten Freude begrüßen.

H. M.

Wien, 1. September. (Strengere Urteile gegen Preistreiber.) Seit dem Inkrafttreten der neuen kaiserlichen Verordnung, betreffend die schärferen Maßnahmen gegen die Preistreiber, fällen die Gerichte strenge Urteile. Heute hatten sich vor dem Währinger Bezirksrichter Dr. Hummel die Fleischhauerleute Anna und Franz Breindl wegen Preistreiberei zu verantworten, weil sie einer Kunde für 28 Dekagramm Schweinsnieren 2 K. 52 S. berechnet hatten, so daß das Kilogramm auf etwa 9 K. zu stehen kommen würde, während der Höchstpreis nur 4 K. 30 S. betrug. Die Angeklagten, die sich mit einem Irrtum entschuldigen wollten, wurden zu je zweihundert Kronen Geldstrafe verurteilt. Außerdem gab ihnen der Richter bekannt, daß er im Wiederholungsfall unnachsichtlich den Gewerbeverlust ansprechen werde.

2./IX. 1916

Gewässerte Milch. Vor dem Bezirksrichter Dr. Deder der Josefstadt hatte sich gestern eine Reihe von Milchverschleißern wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes zu verantworten. Einen besonders großen Zusatz von Wasser enthielt ein Quantum Milch, die der Markt-Kommissär Heimisch im Juni dieses Jahres bei dem Verschleißer Karl Slavisch beanständet hatte. Die Untersuchung von drei Milchproben aus verschiedenen Kannen ergab einen Wasserzusatz von 24, 39 und 42 Prozent. Slavisch hatte diese Milch von der Milchhändlerin Ernestine Zauner bezogen. Bei der Ablieferung war ihm selbst die Milch verdächtig vorgekommen, weshalb er den Markt-Kommissär holen ließ. Auf Grund der erfolgten Anzeige wurde gegen Slavisch, Ernestine Zauner und Amalia Kraus, welche die Milch zugestellt hatte, die Anklage erhoben. Slavisch erklärte, daß er zwei Kannen Milch, die ihm die Kraus zustellte und die mehr Wasser als Milch enthielten, ausgeschüttet habe. Er ließ den Kommissär rufen und wollte die Kraus, die mit dem Wagen vor dem Geschäft stand, festhalten, doch sie fuhr davon. Der Richter sprach den Angeklagten Slavisch frei und beschloß, die Verhandlung gegen Frau Zauner, die nicht erschienen war, sowie gegen Amalia Kraus zu vertagen.

Dann hatte sich die Milchverschleißerin Marie Czerny zu verantworten, weil sie Milch zum Ausschank brachte, die einen Wasserzusatz von 16 und 22 Prozent aufwies. Die Angeklagte erklärte, daß ihr die Milch selbst als „abgeschwabt“ vorgekommen sei, sie selbst habe niemals Wasser beigemischt. Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen fahrlässigen Verkaufes verfälschter Milch zu einer Geldstrafe von vierzig Kronen. — Hierauf wurden die Milchverschleißerinnen Josefa Böckel und Viktoria Kirchberger zu Geldstrafen von je zwanzig Kronen verurteilt, weil sie Milch zum Ausschank brachten, die einen Wasserzusatz von elf Prozent hatte.

Gegen das Anstellen.

In ihrer dieswöchigen Sitzung wird sich die Handelspolitische Kommission mit der brennend gewordenen Frage befassen, wie die Lebensmitteleinkäufe eingeteilt werden sollen, damit das so ungemein lästige Anstellen vermieden werden könne. Es liegt eine Reihe von Vorschlägen vor, unter anderen auch das von der „Zeit“ bereits mitgeteilte Projekt der Kriegskommission für Konsumenteninteressen, die eine Rationierung der Lebensmittelkäufe bei gleichzeitiger Verteilung der Parteien mit fortlaufenden Nummern vorsieht. Andere Vorschläge gehen darauf hinaus, nach dem Muster deutscher Städte an die einzelnen Haushalte Lebensmittelbezugsbücher oder Legitimationen auszugeben, die die Mannigfaltigkeit der Kartenvirtschaft vereinfachen sollen. Neben der Brot- und Mehl-, der Zucker-, Kaffee- und Milchkarte erhalten wir mit 15. d. noch die Fettkarte. Die Lösung dieser Frage ist für die Stadt Wien deshalb schwierig, weil mit der Flächenausdehnung der Stadt und mit einer Bevölkerungsziffer von mehr als zwei Millionen Menschen gerechnet werden muß. In kleineren Städten läßt sich auch eine Rationierung des Lebensmittelbezuges leichter durchführen.

Ein Wort zu den Vorschlägen gegen das Anstellen.

Ein Konsumvereinsfunktionär schreibt uns:

Als bei Ausbruch des Krieges die Zufuhr von Lebensmitteln nicht mehr so regelmäßig erfolgen konnte wie in ruhigen Zeiten, weil durch die Truppentransporte der ganze Bahnverkehr in Anspruch genommen worden war, da sammelten sich immer häufiger die Kunden vor den Geschäftslokalen an und es kam zu lebensgefährlichen Ausritten, die oft blutig endeten. Am meisten litten sehr schwächliche Frauen und Kinder darunter. Auch in den Konsumvereinen drängten sich die Mitglieder in den frühesten Stunden zusammen und jeder wollte zuerst bedient werden. Daß es daher auch hier zu unliebsamen Auseinandersetzungen kam, ist selbstverständlich. Die Vereinsleitungen sahen sich daher gezwungen, diese Zustände

in ihren Filialen abzuschaffen. Aber wie? Man konnte nichts anderes tun, als die Mitglieder, deren Zahl man ja kannte, der Reihe nach, wie sie eintrafen, anzustellen und allen die gleiche Menge zu geben, damit sich niemand über Bevorzugung beklagen konnte.

Und siehe da, mit einem Schläge war es anders. Angestellte und Mitglieder, welche schon mit Bangen am Morgen aufstanden, hatten mit einemmal leichte Arbeit, das Abfertigen der Mitglieder ging mit der größten Ruhe vor sich, es gab kein Stochen und Schlagen, keine zerrissenen Kleider und keine zerbrochenen Fensterscheiben, jedermann war froh, daß er wieder seine Ware, insbesondere morgens die Milch ohne Kampf bekam, und selbst Kinder konnten man wieder einkaufen schicken; nur denjenigen war die feste Reihung ein Greuel, die es verstanden hatten, sich mit den Ellbogen vorzubringen.

Als die Wachleute sahen, daß sich dieses Anreihen, über das man anfangs alle möglichen Witze machte, ganz gut bewährte, stellten sie sich bei allen Geschäftslokalitäten, wo Ansammlungen stattfanden, auf und reiheten die Käufer ebenfalls nach dem Eintreffen.

So weit wäre alles gut gegangen, aber jetzt kam die Rehrseite: Da die Waren meistens zu wenig waren, so daß die Leisten immer leer ausgingen, kamen die Enttäuschten selbstverständlich am nächsten Tage früher und so kam es schließlich so weit, daß sich schon um 3 bis 4 Uhr früh Leute ansammelten, die letzten aber dennoch wieder nichts erhielten, trotzdem sie mehrere Stunden vor dem Geschäftslokal verbracht hatten.

Man mußte zu einem anderen Mittel greifen, das helfen sollte, und das war bei den Konsumvereinen die Aufteilung auf angemessene kleine Portionen, die den Mitgliedern verabfolgt wurden, um jedem etwas zu geben: fünf Dekagramm Butter, ein Viertellilogramm Schmalz u. s. w. Was kann aber eine Familie mit fünf bis sechs Köpfen und mitunter auch mehr mit einer solchen Menge anfangen? Es hatte nur zur Folge, daß man sich statt ein- oder zweimal in der Woche mehrmals und bei mehreren Geschäften anstellen mußte, um nur genügend Lebensmittel zu erhalten. Die ganze Familie mußte herhalten, alles lief einkaufen und das Aufsehen in den Straßen war um so größer, die Frauen kamen vom frühen Morgen bis zum späten Abend vor lauter Anstellen nicht mehr zur Arbeit und ich weiß Fälle, wo Frauen schon am Morgen bei drei bis vier Milchlokalen waren und überall einen Achtel- bis einen Viertelliter Milch bekamen, statt daß sie bei einer Stelle gleich einen Liter bekommen hätten. Daß hätte man allerdings mit der Milchkarte erreichen können, aber aus mir unbegreiflichen Gründen ist sie noch immer nicht eingeführt.

Und nun hat sich die Kriegskommission für Konsumenteninteressen veranlaßt gefunden, Vorschläge zu erstatten, um das Anstellen abzuschaffen, aber auf eine Art und Weise, die schon von vornherein erkennen läßt, daß der Zweck damit nicht erreicht wird. Wenn nach diesem Vorschlag der Konsument nur bei einem bestimmten Kaufmann seine Bedürfnisse decken kann, so wird es sich häufig ereignen, daß ein Kaufmann wohl Ware, aber keine Kunden hat, der andere wieder keine Ware, aber seine Kunden bezugsfertig haben werden, denn so leicht läßt sich das nicht ermitteln, wieviel Ware ein Kaufmann braucht, trotzdem man vorher ermitteln will, wieviel Kunden bei ihm einkaufen.

Ich könnte noch viele andere Argumente anführen, die gegen die Vorschläge dieser Kriegskommission sprechen. Nach meinem Dafürhalten gibt es aber gegen das Anstellen kein anderes Mittel, als die Stadt mit genügendem Lebensmitteln zu versehen, jeden kaufen zu lassen, wo es ihm beliebt und wo er glaubt, daß er etwas bekommen kann — und der Spürsinn der Frauen ist darin groß —, dabei aber streng darauf zu sehen, daß die Vorschriften über die Abtrennung der Bezugskarten genau eingehalten werden. Wenn die Bevölkerung sehen wird, daß sie diejenigen Lebensmittel, welche sie durch die Karten zu erhalten berechtigt ist, auch bekommt, dann wird sich das Anstellen von selbst aufhören.

Auch die Kriegsküchen würden zur Abschaffung des Anstellens sehr viel beitragen. Leider ist man auch hier auf halbem Wege stehen geblieben. Es wurden wohl in einigen Bezirken Kriegsküchen errichtet, aber was ist damit erreicht, wenn in Ottakring und Favoriten zwei bis drei Küchen errichtet werden? Es ist das wie ein Tropfen auf glühendes Eisen! Zudem kann eine solche Küche doch nicht allzuviel leisten, auch wohnen viele zu weit entfernt, um das Essen zu holen. Daß man aber viel Küchen auf einmal errichten würde, geht auch nicht, das begreife ich, denn das kostet Geld. Kann man also Kriegsküchen nicht ins Blaue hinein errichten, so könnten wir das doch viel bequemer haben: Wir haben doch so viele Gasthäuser in Wien, so mancher Gastwirt würde sich dazu hergeben, Kriegsloft zu verabreichen, man stelle ihm nur die nötigen Lebensmittel gegen bestimmte Verpflichtung zur Verfügung. Sicherlich gibt es auch viele Frauen, die vom Kochen etwas verstehen und in der glücklichen Lage sind, nicht selbst verdienen zu müssen, die also Zeit hätten und in uneigennütziger Weise die Aufsicht über diese Gasthäuser führen könnten. So hätten wir rasch Kriegsküchen in Fülle, die zu einer besseren Ernährungsweise beitragen könnten, die Frauen könnten das zeitraubende Kochen ersparen und könnten einem kleinen Verdienst nachgehen, was also sicherlich auch für die Familie einen kleinen Vorteil brächte.

Auf diese oder ähnliche Weise könnte sehr vieles geschehen, um das Durchhalten etwas erträglicher zu gestalten. Freilich, das beste Mittel zur Abschaffung des Anstellens wäre die Beendigung des Krieges überhaupt.

W. G.

(Schlechtes Gulaschfleisch.) Der Weidling
sehbarte Fleischhauermeister Karl Klausberger
verkaufte im Juni dieses Jahres an die Köchin
Karoline Runge ein Gulaschfleisch. Das Mädchen
bemerkte, nach Hause gekommen, an dem Fleisch einen
üblen Geruch und suchte ihn durch Auswaschen mit
Essigwasser zu beseitigen. Es gelang aber nicht und
so wurde gegen Karl Klausberger die Anzeige er-
stattet. Das Bezirksgericht in Klosterneuburg, wo
sich Klausberger wegen der Uebertretung des Lebens-
mittelgesetzes zu verantworten hatte, fällte einen
Freispruch, wogegen der staatsanwaltschaftliche
Funktionär die Berufung anmeldete. Gestern hatte
sich ein Appellsenat des Landesgerichtes unter Vorsitz
des Landesgerichtsrates Dr. Doos mit dieser Be-
rufung zu beschäftigen. Als Staatsanwalt inter-
venierte Dr. Schwolle, als Sachverständiger war
der Verhandlung Professor Dr. Haberda beige-
zogen worden. Dieser erklärte, in seinem Gutachten,
daß der Angeklagte vermöge seiner Fachkenntnisse in
der Lage war, den gesundheitschädlichen Zustand des
von ihm verkauften Fleisches zu erkennen, denn er
habe zugegeben, daß das Fleisch schon acht bis zehn
Tage in seinem Kühlraum eingelagert war und
müßte sich deshalb zu erhöhter Vorsicht verpflichtet
fühlen. — Der Angeklagte erklärte, wenn er den
schlechten Zustand des Fleisches bemerkt hätte, würde
er es nie verkauft haben. Der Gerichtshof gab nach
durchgeführter Verhandlung der Berufung des
Staatsanwalts Folge, hob das erstrichterliche Urteil
auf und verurteilte Karl Klausberger zu
hundert Kronen Geldstrafe, eventuell zu
zehn Tagen Arrest.

3./IX. 1916

Ein „guter“ Himbeersaft. Vor dem Troppauer Landesgerichte hatte sich der Marktstierant Wenzel Krupica wegen Vergehens gegen das Lebensmittelgesetz zu verantworten, weil er statt Himbeerlast gefärbten Aether zu Himbeer- und Zitronensaftzuckerschnee verwendete. Krupica wurde zu 14 Tagen Arrest, verschärft durch einen Fasttag wöchentlich, verurteilt.

Das Anstellen der — Angestellten. Eine Handelsangestellte schreibt uns: Bei all den Vorschlägen und Erwägungen über das Anstellen wird bisher mit keinem Worte der armen erwerbenden Frauen gedacht, die pünktlich auf die Minute auf ihrem Posten sein müssen, abends, wie wir Handelsangestellte, erst um 8 Uhr aus dem Geschäft gehen und sich daher überhaupt nicht anstellen können. Wie und wann sollen wir uns die notwendigsten Lebensmittel wie Milch, Mehl, Kartoffeln, Butter und anderes Fett besorgen, da ja die Geschäftsleute für jeden dieser unentbehrlichen Artikel ganz nach Laune und Willkür Verkaufsstunden festsetzen und die Waren, trotzdem sie sie im Geschäft haben, zu anderer Zeit nicht abgeben? Es haben sich beim Einkauf von Lebensmitteln große Mißstände eingebürgert, unter denen wir armen erwerbenden Frauen noch schwerer leiden als unter der enormen Teuerung. Gibt es denn kein Mittel, dem Uebel wenigstens einigermaßen zu steuern?

5./IX. 1916

— (Aus der Zeit des „unbeschränkten Bierauschankes“.)
 Der in der vollstündlichen Abteilung des Grabenrestaurants
 Hopfner beschäftigte Zahlkellner Karl Hric trat beim Bezirks-
 gericht Josefstadt als Privatkläger gegen den Geschäftsführer
 einer Firma Franz Schestak auf. Nach der Klage soll der Be-
 schuldigte am 8. Juni dem Kläger bei Bezahlung der Beche
 grundlos eine Ohrfeige verfehlt haben. In der vor dem Bezirks-
 richter Dr. Ziolla durchgeführten Verhandlung gab der An-
 geklagte zu, dem Kläger eine „ganz schwache“ Ohrfeige, ein sogenanntes „Tatscherl“, gegeben zu haben. Ueber das Motiv seiner Handlungsweise erzählt der Angeklagte, daß er damals mit mehreren Bekannten von 9 Uhr vormittags bis gegen 4 Uhr nachmittags im Grabenkeller gewesen sei, wobei jeder Teilnehmer der Tafelrunde zwölf Krügel Bier getrunken habe. Trotzdem die Zahl der genossenen Krügel Bier durch Striche auf der Bier-
 tasse genau verzeichnet war, habe der Kellner je drei Krügel Bier mehr aufgerechnet. Angeklagter habe mit einer Hundertkronen-
 note bezahlt. Der Zahlkellner habe die Note in Empfang genommen, sich jedoch zwanzig Minuten lang nicht blicken lassen und erst auf besondere Aufforderung den Rest auf die hundert Kronen herausgegeben. Der Richter stellte an den Angeklagten die Frage, ob ein besonderer Anlaß zu dieser etwas langen Gasthausführung vorgelegen war. — Ang.: Ein besonderer Anlaß lag nicht vor. Wir haben uns nur beim Bier gemütlich unterhalten.
 Zeuge Benedikt Wildauer gab an, daß der Kläger ein bekannter Schnürer sei, dessen Prinzip es ist, den Gästen insbesondere beim Bier mehr anzurechnen. Der Kläger habe auch den Angeklagten durch sein Vorgehen gereizt. Gemäß dem Antrage des Klagevertreters Dr. Buletin verurteilte der Richter den Beschuldigten wegen Ehrenbeleidigung zu vierzig Kronen Strafe, eventuell zu 48 Stunden Arrest. Die lange Bierführung kommt also Herrn Schestak ziemlich teuer zu stehen. Als Trost mag ihm die Gewißheit gelten, daß er angesichts der neuen Verordnung nicht mehr in die Versuchung kommen kann, Biergelage abzuhalten.

(Ein Glas Tee im Familienbad.) Gestern wurde vor dem Bezirksgericht Leopoldstadt die Verhandlung gegen den Pächter der Restauration am Gänsehäufel Franz Diglas wegen Preistreiberei zu Ende geführt. Die Preistreiberei war, wie wir schon berichteten, darin erblickt worden, daß Herr Diglas im Familienbad den Tee mit 90 Heller pro Glas berechnete, während in allen Stadtkafes, selbst in Konzertlokalen, höchstens 70 Heller für ein Glas Tee berechnet werde.

Der Angeklagte bestritt, daß in dem Preis von 90 Heller im Familienbad eine Preistreiberei

zu erblicken war. Es handle sich um ein Luxus- und Saisongeschäft. Uebrigens seien im Herrenbad nur 70 Heller für den Tee verlangt worden. Auch im Familienbad sei die Preiserhöhung nur eine vorübergehende gewesen, weil der Rum ausgegangen war und man sich den Rum zu ganz ungewöhnlich hohen Detailpreisen halbliterweise besorgen mußte. Sobald der Rumlieferant wieder das Gänsehäufel ordnungsmäßig versorgte, sei der Preis des Tees wieder auf siebenzig Heller herabgesetzt worden. Uebrigens seien die Tarife am Gänsehäufel von der Kommune bestätigt worden.

Der Geschäftsführer Johann Strazeny bekräftigte, daß die Preissteigerung eine nur vorübergehende war, die durch das Ausgehen des Rums und dessen Beschaffung zu viel höheren Preisen notwendig wurde und alsbald wieder zurückgenommen wurde.

Der staatsanwaltliche Funktionär Doktor Gutmann dehnte die Anklage auch auf den Geschäftsführer aus.

Der als Zeuge vernommene Magistratssekretär der VIII. Magistratsabteilung Alexander Fahringer gab an, daß er von der Erhöhung des Teepreises auf 90 Heller nicht verständigt wurde. Es sei richtig, daß die Restaurationspreise am Gänsehäufel vom Magistrat auch genehmigt wurden, wobei man Rücksicht darauf nehmen mußte, daß es sich um ein namentlich von den Witterungsverhältnissen gänzlich abhängiges Saisongeschäft handle und man daher dem Pächter angesichts der großen Regie und des Risikos möglichst entgegenkommen müsse; zwischen der Gemeinde und dem Pächter am Gänsehäufel liege übrigens ein rein privatrechtliches Pachtverhältnis vor.

Der Verteidiger der Angeklagten Regierungsrat Dr. Steger berief sich darauf, daß es sich um eine vorübergehende Maßnahme gehandelt habe und daß speziell das Familienbad schon vermöge des hohen Eintrittspreises, des Umstandes, daß man es nur in Damenbegleitung betreten könne, als ein Luxuslokal aufzufassen sei und daher die Bestimmungen der Preistreiberei auf die Preise in diesem Lokal keine Anwendung finden.

Bezirksrichter Dr. Kreißlheim sprach beide Angeklagten von der Übertretung der Preistreiberei frei, mit der Begründung, daß es sich nach dem Ergebnisse des Verfahrens um eine vorübergehende, durch besondere Umstände, den Mangel an Rum und dessen Beschaffung zu abnorm hohen Preisen bedingte Preissteigerung gehandelt habe, die alsbald, sobald wieder Rum zu normalen Preisen erhältlich war, zurückgenommen wurde, so daß von einer Ausnützung der Kriegslage nicht gesprochen werden könne. Dagegen erklärte der Richter, daß er nicht der Ansicht sei, daß das Bad Gänsehäufel ein Luxuslokal sei, da die Großstadt derartige Bäder brauche, und daß auch das Familienbad sich nicht als ein Luxuslokal darstelle. Schließlich könnte man auch mit seiner Frau und Kindern das Familienbad besuchen.

Preistreiberei im Speisewagen.

Allenthalben hört man Beschwerden über die hohen Preise, die in Gasthäusern verlangt werden. Nun erhalten wir eine Zuschrift, die zeigt, daß der Speisewagen die Lokale am festen Lande mit seinen Preisforderungen doch noch übertrumpft. In der Zuschrift heißt es: Als ich vorige Woche mit dem Tages-schnellzug nach Innsbruck fuhr, erhielt ich während der Fahrt durch das Salztal im Speisewagen eine Blutwurst ohne jede Beilage zu dem Preis von 2 Kronen 50 Seller. Wenn man an fleischlosen Tagen, an denen bekanntlich der Verkauf von Blut- und Leberwurst gestattet ist, in einem besseren Stadtrestaurant für eine solche Wurst mit Beilage 1 Krone 80 Seller bis zwei Kronen zahlt, so erachtet man dies begreiflicherweise schon für sehr teuer, da ja dem Wirt eine solche Wurst höchstens 40 bis 50 Seller kostet. Für eine Blutwurst ohne jede Beilage 2 Kronen 50 Seller zu verlangen, das ist sicherlich Preistreiberei, denn so viel ist die Wurst nicht wert, auch wenn man die gerade im Salztal mitgenossene, leider nicht sattmachende, schöne Aussicht hinzurechnet.

Für die Mitglieder der KKD. bestehen folgende Lebensmittelausgabestellen: Für den 3. Bezirk: Bei Frau Hedwig Neundlinger, III. Erdbergerstraße Nr. 95. Mittwoch von 9 bis 12 Uhr. — Für den 6. Bezirk: VI. Brückengasse 3, 1. Stock. Donnerstag nachmittag (dieselbst auch Ausgabestelle für die Mitglieder der Pfarre St. Josef in Margareten). — Für den 8. und 9. Bezirk: XVIII. Währingerstraße 95, Dienstag von 9 bis 12 Uhr. — Für Geyendorf: Bei Frau G. Duschek im Lokal des städtischen Kindergartens, XII. Geyendorferstraße 57, Montag von 9 bis 12 Uhr vormittags. — Für den 12. Bezirk: Bei Frau Therese Edle v. Premersstein, XII. Schönbrunnerstraße 236, Mittwoch von 2 bis 3 Uhr. — Für den 14. Bezirk: Bei Frau Prof. Brandlmayer, XIV. Preysinggasse 5, Tür 7. Dienstag von 8 bis 10 Uhr vormittags. — Für den 15. Bezirk: Bei Frau Trippelsdorf, XV. Geibelgasse 28. Mittwoch von 8 bis 10 Uhr. — Für den 16. Bezirk: Bei Frau Fackler, XVI., Johann-Nepomuk-Bergerplatz 9, Dienstag und Freitag, von 3 bis 7 Uhr. — Für den 17. Bezirk: Bei Frä. Gart, XVII., Eiterleinplatz Nr. 14, Samstag von 4 bis 6 Uhr. — Für den 18. und 19. Bezirk: Im alten Pfarrhause, XVIII., Währingerstraße 95, Dienstag von 9 bis 12 Uhr vormittags. — Die Mitglieder aller anderen Bezirke sind bezugsberechtigt im Centraldepot der KKD., IV. Große Neugasse 8 Verkaufstage: Dienstag, Donnerstag und Samstag von 8 bis 12 Uhr und von 3 bis 5 Uhr. — Klosterneuburg: Die Ortsgruppe Klosterneuburg teilt mit, daß ihre Lebensmittelausgabestelle im Lokal der Heimstätte, Marktgasse Nr. 3, jeden Freitag von 2 bis 5 Uhr geöffnet ist. — Für Waidhofen a. d. Ybbs: Im Mesnerhaus, jeden Donnerstag von 3 bis 5 Uhr nachmittags. — Außerdem bestehen folgende Auskunftsstellen: Für die Gruppe Rennweg: Bei Frau Glaninger, III. Rennweg 69. Montag von 2 bis 4 Uhr. — Für den 4. und 5. Bezirk: Bei Frau Therese Gfögl, IV. Kolschitzgasse Nr. 5, Mezzanin Tür 6. Montag von 3 bis 5 Uhr. — Für den 8. und 9. Bezirk: Bei Fräulein Derz, VIII. Florianigasse 20. Montag von 9 bis 11 Uhr. — Für den 10. Bezirk: Bei Frau Siegelmayr, X. Favoritenstraße 142. Montag von 2 bis 4 Uhr. — Für den 11. Bezirk: Bei Frau Marie Gieslitz, XI. Grillgasse Nr. 14a. Mittwoch von 9 bis 12 Uhr vormittags. — Für den 15. Bezirk: Bei Frau Schick, XV. Kranggasse 31, 1. Stock, Montag von 9 bis 12 Uhr vormittags. — Für den 20. Bezirk: Bei Frau Wocklet, XX. Klosterneuburgerstraße 41. Dienstag von 2 bis 4 Uhr nachmittags. In den Auskunftsstellen erfolgt keine Lebensmittelausgabe.

Die Zusatzkarte der Hausbesorgerin.
Vor dem Bezirksgericht Fünfhaus hatte sich gestern die Hausbesorgerin Marie Lama wegen Beleidigung der Brot- und Mehlkommission in Rudolfsheim zu verantworten. Sie hatte um eine Zusatzkarte zu ihrer Brotkarte angefragt, weil ihr als einer Schwerearbeiterin die erhöhte Brotzation gebühre. Die Kommission lehnte jedoch das Ansuchen ab, weil eine Hausbesorgerin nicht als Schwerearbeiterin angesehen werden könne. Dem Obmann der Brot- und Mehlkommission, Volksschuldirektor Leopold Würzl, der ihr diesen Bescheid bekanntgab, soll Marie Lama das Wort Gemeinheit zugerufen haben. Direktor Würzl hat um eine milde Bestrafung der Angeklagten, da sie ihn um Verzeihung gebeten habe. — Richter: Die Erregung der Leute in diesem Punkte ist ja begreiflich. — Direktor: Aber auch unsere Erregung ist begreiflich, wenn man bedenkt, wie wir von allen Seiten bestürmt werden, und es niemand recht machen können. — Bezirksrichter Dr. Mihatsch verurteilte die Angeklagte unter Anwendung der äußersten Milde zu einer Geldstrafe von fünf Kronen.

8. IX. 1916

**Reichsorganisation der Hausfrauen
Oesterreichs (Rohö).**

Mitgliedsanmeldungen: Im Interesse einer klaglosen Durchführung der Lebensmittelabgabe in der Kanzlei können Mitgliedsanmeldungen nur mehr während der Kanzleistunden des Sekretariats, 1. Bezirk, Nibelungengasse Nr. 7, Tür 6, von 9 bis 3 Uhr (ohne Mittagspause) entgegengenommen werden. Von 3 bis 5 Uhr erfolgt lediglich die Abgabe der bestellten Waren. Gleichzeitig teilen wir den Mitgliedern mit, daß Duplikate der Mitgliedskarte bis auf weiteres nicht ausgefolgt werden.

Der zweite Waggon serbischer Pflanzen ist in Wien eingelangt. Die Abgabe findet heute, den 8. d., von 9 bis 12 Uhr vormittags für jene Mitglieder statt, deren Namen mit dem Buchstaben B beginnen. Abgabestelle am Frachtbahnhof der Ostbahn, Magazin Nr. 6. (Eingangstor nächst der Landgutgasse, Haltestelle Favoritenstraße der Linie O und 67.) Beim Eingangstor ist die Mitgliedskarte vorzuweisen. Kleingeld ist mitzubringen.

Die Uebelstände beim Einkauf von Lebensmitteln.

für und gegen die Rayonierung. — Möglichste Dezentralisierung des Lebensmittelhandels.

In der vorgestern unter dem Vorsitz des Vizebürgermeisters Hof abgehaltenen Sitzung der Handelspolitischen Kommission wurde über Maßnahmen gegen die Uebelstände beim Einkauf von Lebensmitteln, insbesondere gegen das Anstellen, beraten. In seinem einleitenden Bericht führte Kammersekretär Dr. Ziegler aus: In der letzten Sitzung des Hypothekierungsbeirates hat der Vertreter der Kriegskommission für Konsumenteninteressen einen Antrag vorgebracht, welcher sich gegen die seit Kriegsbeginn immer mehr zu Tage tretenden Uebelstände beim Verkauf von Lebensmitteln, insbesondere gegen das zeitraubende und sanitär wie sozial nicht unbedenkliche Anstellen vor den Lebensmittelgeschäften richtet. Der Antrag läuft in der Hauptsache darauf hinaus, ähnlich wie die Handelspolitische Kommission es schon früher für den Milchverkauf vorgeschlagen hatte, die Lebensmittelbezugsstellen zu rayonieren und der Weise, daß die Konsumenten ihre Bezugsberechtigung für alle Bezugsarten, die man zweckmäßig auch in Lebensmittelbezugsbüchern vereinen könnte, bei einer bestimmten, von ihnen gewählten Verteilungsstelle (Kaufmann oder Konsumvereinsniederlage) anzumelden. Durch diese Anmeldung erlischt das Recht, die Bezugskarte einer andern Verteilungsstelle gegen Lebensmittel umzutauschen. Ähnlich wie in dem früher von der Handelspolitischen Kommission für die Milcharte ausgearbeiteten Regulator vorgesehen, müßten dann natürlich die Verteilungsstellen die bei ihnen zum Bezug angemeldeten Mengen bei den örtlichen Zentralstellen anfordern. Bei den späteren Verteilungen durch die Zentralstellen würde dann jede einzelne Verteilungsstelle, ähnlich wie bei der Brotkarte, nur Anspruch auf so viele Lebensmittel haben, als Kartenabschnitte überreicht werden. Im weiteren Ausbau dieses Projektes wird vorgeschlagen, die Verteilungsstellen und die Konsumenten nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu nummerieren, die Verkaufstage, jedoch ohne Beschränkung für bestimmte Stunden, für die einzelnen Konsumentengruppen durch Aushang rechtzeitig bekanntzugeben. Die Verteilungsstellen müßten gleichzeitig vorhandene Kartenartikel unter einem abgeben; endlich müßten alle Personen, welche sich in Gasthäusern und Kriegsküchen verköstigen, bestimmt festzusetzende Kartenabschnitte dort abgeben.

Die Rayonierung der einzelnen Verkaufsstellen wäre ein zweckmäßiges Mittel, um die Verteilung der Lebensmittel in die richtigen Bahnen zu lenken. Die Voranmeldung, verbunden mit Kartenausgabe für alle Gegen-

stände des täglichen Bedarfs, die nicht in genügender Menge vorhanden sind, wird die Möglichkeit bieten, jedes einzelne Lebensmittelgeschäft im Verhältnis zum Bedarf zu dotieren, und auch die Möglichkeit geben, wenn fallweise von irgendeinem Lebensmittel so wenig vorhanden ist, daß die Karten nicht vollständig ausgenützt werden können, die auf den Karten vermerkte Menge einheitlich um einen bestimmten Prozentsatz zu reduzieren, so daß Ungleichheiten ausgeschlossen werden und stundenlanges Anstellen, ohne schließlich etwas zu erhalten, nicht mehr vorkommen wird. Dieses Abonnementssystem würde es auch ermöglichen, daß der Lebensmittelhändler, ähnlich wie bei der Zustellung der Flaschenmilch, gegen ein entsprechendes Entgelt die vorher für die einzelnen Parteien verpackten Lebensmittel zustellt oder bereithält, wenn ihm (etwa tags zuvor) die entsprechenden Karten in einem Kuvert, mit Namen oder Nummer des Anmelders bezeichnet, übergeben werden. Durch diesen Vorgang könnte nicht nur die Anzahl der Angestellten bedeutend reduziert, sondern auch die Geschäftsabwicklung expeditiver gestaltet werden.

Generaldirektor v. Rniet hält die Schwierigkeiten für die Einführung der Rayonierung für nicht unbedeutend. Der Erfolg hänge hauptsächlich von zwei Momenten ab, daß 1. alle Lebensmittelverkaufsstellen über die verschiedenen Waren, welche auf die ausgegebenen Karten fallen in hinreichender Menge verfügen und 2. daß die Lebensmittel gleichmäßig verteilt werden. Wie schwierig die Verteilung der Lebensmittel sei, beweise die gegenwärtige Zuckerversorgung. Obwohl es sich hier um einen Artikel handle, der in genügender Menge vorhanden ist, und der nicht dem Verderben ausgesetzt sei, vollzieht sich die Zuckerversorgung nicht in allen Gebieten der Monarchie flaglos, was hauptsächlich auf die schwierigen Transportverhältnisse und auf die immer wachsende Größe des Bedarfes zurückzuführen sei. Er regt an, daß vor einer generellen Einführung der Rayonierung zunächst ein Versuch mit einem bestimmten Lebensmittel gemacht werde.

Gemeinderat Kommerzialrat Partik bemerkt, daß die Rayonierung wohl das Anstellen beim Einkauf von Lebensmitteln nicht ganz ausschließen würde. Die Rayonierung schließt die Gefahr in sich, daß der Käufer, der bei der ihm zugewiesenen Verkaufsstelle nichts erhalte, dadurch verhindert wird, sich die erforderlichen Bedarfsartikel anderswo zu verschaffen. Den Uebelständen könnte am ehesten dadurch abgeholfen werden, daß die Ansetzung bestimmter Tage und Stunden für gewisse Lebensmittel nach Möglichkeit vermieden wird.

Kammerrat Hollaus wünscht eine möglichste Dezentralisierung des Verkaufes. Die Großhändler sollten so wie es vor Kriegsausbruch war, verhalten werden, ihre Waren wieder an die Kleinverfleißer abzugeben, und es sollte ihnen verboten werden, im Kleinen zu verkaufen. Bei jenen Großverkäufern, bei welchen Massenanstellungen von Käufern stattfinden, soll sofort untersucht werden, ob diesem Uebel nicht dadurch abgeholfen werden kann, daß diese ihre Ware an Kleinverkäufer weitergeben.

Das Anstellen, seine Wirkungen und die Beseitigung dieses Uebelstandes.

Wien, 9. September.

Die Einbringung der neuen Ernte an Getreide, Obst und Futtermitteln, die nach übereinstimmender Anschauung aller Fachkreise im Durchschnitt als günstig bezeichnet werden kann, hat die Hoffnungen des feindlichen Auslandes auf Gelingen der Aushungerungspläne arg enttäuscht. Das Wirtschaftsjahr 1916/17 beginnt unter durchaus beruhigenden Auspizien. Wenngleich trotzdem bald hier, bald dort über das Fehlen dieser oder jener Ware geklagt wird, wenn sich, gewöhnlich sehr rasch vorübergehender, Mangel an Waren des täglichen Bedarfes einstellt, so liegt dies nur in den Schwierigkeiten der rechtzeitigen Verteilung. Das Approvisionierungsproblem ist zu einer Transportfrage geworden, nicht nur, was die Heranbringung der Bedarfsartikel an die großen Konsumzentren betrifft, sondern auch rücksichtlich der Verteilung der Lebensmittel in den großen Städten selbst aus der ersten Hand in die kleinsten Kanäle des Einzelverbrauches, aus den Lagerhäusern in die Geschäftsläden des kleinen Kaufmannes. Diese Schwierigkeiten der Versorgung des Haushaltes haben einen Uebelstand gezeitigt, der nach mannigfacher Richtung hin als lästig empfunden wird: das Anstellen. Beginnt eine Ware knapp zu werden, nicht weil sie überhaupt im Inlande nicht vorhanden ist, sondern augenblicklich in dem betreffenden Verbrauchsorte fehlt, entsteht eine gewisse Nervosität unter den Konsumenten, die mit allen Mitteln und um jeden Preis trachten, sich in den Besitz gerade dieser eben schwer zu erlangenden Ware zu setzen, und so wird die Knapp-

heit durch die Verbraucher selbst noch verschärft. Jeder will natürlich der erste sein, der früh morgens beim Öffnen des Kaufladens bedient wird und so beginnt das „Anstellen“, das in neuerer Zeit einen Umfang erreicht hat, der zu wirksamen Gegenmaßnahmen herausfordert. Diese Art der Beschaffung der Waren ist mit einem Zeitverlust verbunden, und gar häufig ereignet es sich, daß nach stundenlangem Warten die am meisten rückwärts Gestandenen an der Geschäftstür die ominöse Tafel: Ausverkauft! erscheinen sehen und ihr Glück anderwärts von neuem versuchen müssen. Während der Schulferien sind auch vielfach die Kinder zum Anstellen herangezogen worden. Das hört jetzt auf. Die schlechte Jahreszeit steht vor der Tür und das stundenlange Warten ist nicht nur unökonomisch, sondern auch gesundheitsgefährlich.

Die Rayonierung.

An Vorschlägen zur Beseitigung dieses Uebelstandes hat es in den letzten Monaten nicht gefehlt. Vereinzelt wurden auch Versuche unternommen, sie in die Tat umzusetzen, ohne daß man aber einen nennenswerten Erfolg hätte beobachten können. Den meisten dieser Vorschläge liegt das Prinzip der Rayonierung zugrunde: Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Verbrauchern an eine bestimmte Einkaufsquelle, um so leichter im vorhinein den wahrscheinlichen Bedarf für die nächsten Tage überblicken, an den Zentralstellen für dessen Deckung Vorkehrungen treffen und jedem der bei dem betreffenden Kaufmann eingeschriebenen Kunden ohne allzulanges Warten die Waren liefern zu können. In der Praxis stößt dieser scheinbar einfache Gedanke aber auf große Schwierigkeiten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Transportbeschwerden es nicht immer möglich machen, die vom flachen Lande kommenden Waren zu dem errechneten Zeitpunkt nach Wien zu bringen, oder daß nur ein Teil der Ware rechtzeitig ankommt. So erklärt es sich, daß heute in dem einen Bezirk Milch, Mehl und Fett zu haben ist, in einem andern wieder nicht, daß man morgen in diesem oder

jenem Teile der Stadt Butter und Käse erhält, während andere Bezirke an denselben Tagen nicht über diese Ware verfügen. Hat der Verbraucher das freie Wahlrecht der Einkaufsquelle, dann kann er, allerdings um den Preis des Anstellens, sich an jedem Tage in Wien in den Besitz jeder Ware setzen. Die Rayonierung würde dies unmöglich machen. Und was geschieht, wenn ein Kaufmann nur einen Teil der Menge erhält, die zur Befriedigung des Bedarfes der bei ihm eingeschriebenen Kundenschaften genügt? Auch dann wird jener die Ware erhalten, der zuerst kommt, und man wird sich, gewißigt durch diese Erfahrung, nicht bei der freigewählten, sondern bei der vorgeschriebenen Bezugsquelle anstellen. Nicht in allen Bezirken Wiens ist die Dichtigkeit der Verkaufsstellen die gleiche. Die Zahl derselben steht nicht immer im gleichen Verhältnis zu der Dichtigkeit der Bevölkerung und zur Kaufkraft des Publikums, welches diesen Bezirksteil bewohnt. Auch darin liegt eine große Schwierigkeit der Rayonierung. Die Kundenschaften nur an die größeren Kaufleute zu weisen, welche über das nötige Betriebskapital verfügen, um ihren Bedarf für mehrere Tage auf einmal decken zu können, würde den Ruin der Greisler bedeuten. Und die Greisler selbst stellen sich heute vielfach in den frühesten Morgenstunden an und gehen manchmal leer aus. Endlich wird noch ins Treffen geführt, daß die Rayonierung leicht dazu führen könnte, daß sich manche erbgesessene Kundenschaft „verkauft“ und auch beim Wiedereintritt normaler Zeiten nicht mehr zu ihrer früheren Bezugsquelle zurückkehrt. Und was ist es mit jenen, die ihren Bedarf nicht in den Kaufläden decken, sondern den oft weiten Weg und die Mühe des Wartens auf den Märkten nicht scheuen, weil sie dort oder in der Großmarkthalle billiger einkaufen als in den Läden ihres Bezirkes?

Andererseits sind die Vorteile der Rayonierung in die Augen springend. Daß der Kaufmann irgendeine Ware gar nicht oder nur in einem geringen Maße erhält, zählt doch nur zu den Ausnahmen; bei der verhältnismäßig geringen Zahl von Leuten, die nach durchgeführter Rayonierung ihren Bedarf bei ihm zu decken suchen werden, ist leichter ein Ueberblick möglich. Die Bestimmung gewisser Verkaufstage oder gewisser Verkaufsstunden, die Ausgabe von Nummern und andere Mittel der Regelung könnten den Mehr wesentlich erleichtern.

Fahrbare Verkaufsstätten.

In dem Gegensatz zwischen freier Wahl des Einkaufsortes und der Rayonierung scheint uns ein Vorschlag besonders berücksichtigungswert, der dahin lautet, mobile Verkaufsstätten einzuführen. Wir haben im Laufe des Krieges die Sammelwagen kennen gelernt, die an vorher festgesetzten Tagen und zu bestimmten Stunden ihren Weg durch die Straßen der Bezirke nehmen, ihr Mahen durch Hornsignale verkündend, um Liebesgaben aller Art und die Beiträge der Bevölkerung für Zwecke der Kriegsausrüstung zu sammeln. Der transportable Verkaufsladen könnte nach diesem Vorbilde eingerichtet werden, die größeren Straßen der Bezirke durchfahrend, an den Kreuzungsstellen haltmachend, und direkt aus diesem Wagen heraus könnten ein oder mehrere Artikel des täglichen Bedarfes zur Erleichterung des Verkehrs nur in ganz bestimmten gleichen Gewichtseinheiten schon im voraus gepackt zum Verlaufe gelangen. Man müßte natürlich zwischen dem Verkauf leicht dem Verderben unterliegender und konservierbarer Lebens-

Genossenschaftsvorsteher Bierödl bemerkt, daß gegenüber den Vormonaten gegenwärtig fast viermal so viel Fett in Wien vorrätig sei; trotzdem sei die Nachfrage nach Fett größer geworden, so daß täglich Tausende von Menschen sich anstellen. Der Grund sei im Hamstern von Fett, das durch die beabsichtigte Einführung der Fettkarte angeregt wurde, zu suchen. Die Rationierung hätte den Vorteil, daß gewisse Leute nur an einer einzigen Stelle ihren Einkauf besorgen könnten.

Frau Nachoda: Die einzige Maßnahme, um die Vorräte gleichmäßig zu verteilen und um eine Anreicherung von Personen hintanzuhalten, wäre die allgemeine Einführung der Kriegsküchen. Bei einer zwangswiseisen allgemeinen Auspeisung würde dem größten Teil der Bevölkerung die Sorge um die Beschaffung der Lebensmittel genommen werden. Da die Kriegsküchen sich bewährt haben, dürfte die Einführung der Speisegemeinschaft auf keine großen

Schwierigkeiten stoßen. Die Kriegsküchen dürften nicht als Wohltätigkeitsanstalten aufgefaßt werden und die Preise der zur Abgabe gelangenden Speisen könnten für die verschiedenen Bevölkerungsschichten abgestuft werden. Hiemit sei gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, auch die Frage der Verwertung der Küchenabfälle auf die beste Weise zu lösen.

Gemeinderat Dr. Alpböck weist darauf hin, daß bei der Verteilung von Cerealfett und Teigwaren durch die Gemeinde sich auch Leute angestellt haben, die diese Waren nicht für den eigenen Bedarf benötigten, sondern mit reichlichem Gewinn weiterverkauften. Er habe wiederholt, um die Fetthamstererei zu vermeiden, die Einführung der Fettkarte angeraten, und er glaube, daß durch diese Maßregel die Fettversorgung der Stadt besser werde.

Herr Schwengler bemerkt, daß durch die Rationierung den Verkäufern die Möglichkeit geboten würde, ihre Stammkundschaft besser zu berücksichtigen, was ihnen jetzt unmöglich sei, da sie Waren an jedermann abgeben müssen.

Frau Schweinburg fordert, daß bei der Einführung der Rationierung den Konsumenten die freie Wahl der Verkaufsstelle überlassen ist.

Stadtrat Knoll weist auf die technischen Schwierigkeiten hin, welche sich der Einführung der Rationierung entgegenstellen.

Namens der Butterhändler spricht Herr Almasi sich für die Rationierung aus. Hierdurch könnte auch erreicht werden, daß die Kleinverschleißer von den Großhändlern die nötigen Quantitäten zum Verkauf erhalten.

Herr Feldmann erblickt den Hauptzweck darin, daß die Kaufleute, die jetzt unter Strafandrohung gezwungen sind, jedem ihre Waren zu verkaufen, auch solchen Leuten, die sie als Hamsterer kennen, bei der Einführung der Rationierung nur an die ihnen zugewiesenen Personen verkaufen müssen. Bei Durchführung der Rationierung müsse dem Kaufmann das Recht eingeräumt werden, Kunden, die sich bei ihm vormerken wollen, nur bis zu einer gewissen Höchstzahl anzunehmen.

Kammerrat Babsch betont ebenfalls die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Rationierung. Es müsse vor allem getrachtet werden, daß der Verkauf der notwendigen Lebensmittel möglichst dezentralisiert werde. Dem Großhändler sei zu verbieten, die Waren auch im Kleinen abzugeben.

Dr. Maresch spricht sich für die Einführung von Lebensmittelbezugsbüchern aus.

Es sprachen dann noch die Gemeinderäte Ferdinand Eder, Körber, Paulitschke und Kötter sowie Frau Freund-Markus, worauf der Vorsitzende Vizebürgermeister Hof das Ergebnis der Beratung wie folgt zusammenfaßte:

Ueber den Vorschlag der Einführung der Rationierung beim Detailverkauf sind die Stimmen geteilt. Eine Rationierung bei Abgabe der Lebensmittel seitens des Großhändlers an den Kleinverschleißer werde allgemein als nützlich und zweckdienlich anerkannt. Einstimmig wurde die Forderung erhoben, daß eine weitestgehende Dezentralisierung des Lebensmittelhandels stattzufinden hat und daß die Großhändler, die früher ihre Ware nicht im Kleinen abgegeben haben, dies auch jetzt nicht zu tun hätten, damit nicht durch diesen Vorgang der Bezug von Lebensmitteln erschwert werde.

Organisatorische Arbeit.

Die Frage, wie dem unleidlichen „Anstellen“ vor den Lebensmittelhandlungen ein Ende gemacht werden könnte, beschäftigt seit lange die Behörden wie die Geschäftsprofliter. Unter den Mitteln, die zur Abhilfe vorgeschlagen werden, ist das meistempfohlene die sogenannte Rayonierung, die auch in der gestrigen Beratung der Handelspolitischen Kommission wieder lebhafteste Besprechung fand. Die Ansammlung wartender Frauen und Kinder vor den Verkaufsläden, dieses stundenlange Stehen in Sommerglut oder Regen, diese zeitraubende, gesundheitschädliche Art des Einkaufs, ist ein nur zu deutlich sprechender Beweis für schwere Organisationsgebrechen des Marktes. Bei einer guten Marktorganisation müßte der Einkauf sich vor allem glatt und rasch abwickeln. Das soll nun, da die Kriegszeit besondere Schwierigkeiten des Verkehrs und der Verteilung schafft, durch ein alle Reibungen ausschaltendes System erreicht werden: eben durch die Rayonierung. Ihr Wesen besteht darin, daß jeder Laden seinen bestimmten, nötigenfalls mit Nummern zu bezeichnenden und nach Nummern aufzurufenden Kundenkreis erhält, und daß andererseits dem Ladenbesitzer — genau oder mindestens — die Warenmenge zugeteilt wird, die seinem nachweisbaren Kundenkreis entspricht. Der ganze

Lebensmittelverkehr wird dadurch rechnermäßig geordnet, kontrollierbar, auf Bezugsarten gestellt. Das setzt natürlich eine doppelt organisierte Ordnung voraus, eine, die vom Händler nach unten geht und die Kundenschaft einfriedet, und eine, die vom Händler nach oben geht und die stetige Auffüllung des Ladens mit Bedarfsware sichert. Läßt sich diese Ordnung herstellen, dann ist ein tadelloser Gang der Maschine gesichert. Jedermann hat seine Bezugskarte, seine Nummer und kann sich das, was er braucht, an einem bestimmten Ort und an einem bestimmten Tag abholen, ohne Sorge, ohne Mühe, ohne Zeitverlust. Das ist der reibungslose Weltlauf, wie er in den sozialen Zukunftstaatsbildern der Utopisten im großen und kleinen geschildert wird.

Die Kenner der Wirklichkeit haben freilich einige Bedenken gegen die Ausführbarkeit dieser Rayonierung, weil sie ein Publikum von geschulter Disziplin, eine prompt und verlässlich arbeitende Kaufmannschaft und schließlich ein präzises Zusammenwirken staatlicher und städtischer Verwaltung voraussetzen würde. Ob auf das Zutreffen aller dieser Voraussetzungen mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, soll nicht weiter untersucht werden. Gewiß aber ist, daß die Schwierigkeiten einer Neuordnung keinen Grund bilden können, die alte Unordnung so chaotisch, wie sie ist, fortbestehen zu lassen. Der dritte Kriegswinter naht heran, und da sich die Aufgaben der Volksernährung und Vorratsbewirtschaftung naturgemäß mit jedem Kriegsjahr verwickelter gestalten, so müssen für diesen schweren dritten Winter die bereits erkannten Mängel der Marktorganisation jedenfalls nach Tunlichkeit behoben werden. Man muß ja nicht gleich den Idealzustand der völligen Reibungslosigkeit erreichen. Aber man muß einmal anfangen und man muß schrittweise weitergehen, um dem Publikum den Lebensmitteleinkauf zu erleichtern und die Dinge so einzurichten, daß normalerweise die Ware auf den Käufer wartet und nicht der Käufer auf die Ware. Dazu wird vor allem nötig sein, den Verschleiß der wichtigsten und unentbehrlichsten Lebensmittel so sehr als nur irgend möglich zu dezentralisieren, das heißt, die Vorräte an möglichst viele kleine Verschleißstellen zu leiten. Es ist zum

Beispiel ganz verkehrt, wenn die Wiener Gemeindeverwaltung aus ihren Fett- oder Teigwarenvorräten nur eine einzelne Zentralmarkthalle bedenkt. Das heißt ja, das „Anstellen“ zum System machen. Der Kleinhandel vollzieht zur Kriegszeit eine der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Verteilungsfunktionen, und die Verwaltung kann nichts Besseres tun, als die Vorräte, so weit sie Macht darüber hat, in die vielverzweigten Kanäle des Kleinhandels zu lenken, selbstverständlich mit entsprechenden Preisbindungen. Eine aus der Kenntnis des Volkslebens schöpfende, flug und fleißig arbeitende Gemeindevirtschaft könnte viel Segen stiften. Wir erwarten kein Wunder, wir brauchen auch keines — aber organisatorische Arbeit brauchen wir.

Warenabgabestelle des Reichswirtschaftsbundes der Festangestellten.

Morgen Montag wird um 8 Uhr früh, VII., Richter-gasse 7, die erste Ausgabe von Lebensmitteln an die Mitglieder der Warenabteilung des Reichswirtschaftsbundes beginnen. In der ersten Woche werden an die Mitglieder, die sich vornehmlich aus den Kreisen der Staatsbediensteten und der Lehrer zusammensetzen, Mehl, Bohnen, Erbsen, Sardinien und wahrscheinlich auch Fett abgegeben werden. Der Verkauf der Waren findet täglich von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr statt, doch hat jedes Mitglied nur einen Einkaufstag in der Woche zugewiesen, um eine mühelose und wenig zeitraubende Verteilung zu ermöglichen. Den bezugsberechtigten Einkäufern wurden bereits die Mitgliedskarten und Bezugsscheine zugesendet, auf letzteren ist der Einkaufstag ersichtlich, der bis auf

weiteres für jedes Mitglied zu gelten hat. Die Mitglieder werden ersucht, mit Einkaufstaschen oder Körben zu erscheinen.

Das Unternehmen wurde dadurch ermöglicht, daß das Finanzministerium durch ein größeres zinsfreies Darlehen und eine Subvention die Gründung förderte, das Ministerium des Innern und das Handelsministerium durch besondere Erlässe die Kriegsgetreideverkehrsanstalt, die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft, die Zuckersentrale, die Del- und Fettzentrale und alle übrigen staatlichen Approvisionierungsanstalten beauftragt haben, dem Reichswirtschaftsbund die entsprechenden Mengen von Waren zuzuwenden.

Neuanmeldungen werden nur in der Kanzlei, VII., Richter-gasse 7, zwischen 4 und 6 Uhr nachmittags entgegengenommen.

Die Warenabgabestelle des Reichswirtschaftsbundes der Festangestellten. Morgen Montag wird um 8 Uhr früh in der Richterstraße Nr. 7 die erste Ausgabe von Lebensmitteln an die Mitglieder der Warenabteilung des Reichswirtschaftsbundes beginnen. Die Warenabgabe findet täglich von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends statt. Das Unternehmen wurde dadurch ermöglicht, daß das Finanzministerium durch ein größeres zinsfreies Darlehen und eine Subvention die Gründung förderte und das Ministerium des Innern und das Handelsministerium durch besondere Erlässe den Zentralstellen für Volksernährung die Warenzuwendung an die Abgabestelle anordneten. — Wir hoffen, daß der genossenschaftliche Gedanke von der Regierung ebenso anerkannt und gefördert wird, wenn es sich um Arbeitergenossenschaften handelt.

Der fahrende Kaufmannsladen.

Wien, 11. September.

Ein maßgebender Kenner der Organisation der Approvisionierung äußert sich mit Bezug auf den im gestrigen Sonntagsblatt veröffentlichten Vorschlag, durch fahrende Wagen den Bedarf des Publikums an unentbehrlichen Nahrungsmitteln zu befriedigen, in nachstehender bemerkenswerter Weise:

Es gibt eine ganze Reihe von Artikeln, für die der Vorschlag ohne weiteres mit der Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden kann. Zum Beispiel Kaffee und Zucker, ersterer in $\frac{1}{8}$, letzterer in $\frac{1}{4}$ Kilogrammpackung, links im Wagen ist der Zucker aufgestapelt, rechts der Kaffee. Der Einfachheit der Geschäftsabwicklung halber wird nur beides gleichzeitig verkauft. Eine Verkäuferin reicht dem Käufer das Zuckerpaket, während inzwischendie andere die Kartenschnitte für Zucker und Kaffee in Empfang nimmt und sodann dem Käufer auch das Kaffee-päckchen einhändig, während in dieser Zeit die erste Verkäuferin das Geld übernimmt. Ein Wachmann begleitet den Wagen, um Unzukömmlichkeiten hintanzuhalten. Der Wagen wählt seinen Weg im Bezirke so, daß er im Laufe einer Woche durch alle größeren Straßen nach einem vorher festgesetzten Plane kommt. Bei jedem Postamt, bei jeder Polizeiwachstube und auf dem Gemeindeamt des Bezirkes ist dieser Fahrplan ausgehängt, so daß jeder Bewohner des Bezirkes weiß, an welchem Tage und zu welcher Stunde beiläufig er in der nächsten Nähe seines Wohnhauses ohne langes Warten seine Ware erhalten kann.

Eine Umfrage bei den großen Firmen der Kaffee- und Zuckerbranche bestätigt die Behauptung, daß die Umsätze derselben in den letzten Wochen mehr betragen haben als die nach den Bezugskarten auf die Einwohner von Wien entfallende Menge. Ein Beweis sowohl dafür, daß für die Wiener immer genügend Zucker und Kaffee in Wien vorrätig ist und sie daher ohne stundenlanges Anstellen bei zweckentsprechender Organisation die Warenmenge, auf die sie Anspruch haben, auch erhalten werden; aber auch ein Beweis dafür, daß das flache Land zum Teil seinen Bedarf in Wien deckt. Die Stadt Wien mit ihren gegenwärtig sicher 2 $\frac{1}{4}$ Millionen Einwohnern oder darüber hat aber das Recht auf eine Ausnahmestellung, und man wird, wenn die eben geschilderte Tatsache sich weiterhin bemerkbar macht, doch dazu schreiten müssen, durch entsprechende Färbung der Bezugskarten dafür sorgen, daß die Wiener in Wien den Vorzug haben vor fremden Käufern.

Was das Mehl anlangt, ist die Sache allerdings etwas schwieriger, da die Anlieferungen nicht mit jener Gleichmäßigkeit erfolgen, die es von vornherein verbürgt, daß auf dem Wege des fahrenden Kaufmannsladens immer und überall der Anspruch auf die Bezugskarte ganz und rechtzeitig befriedigt werden kann. Auch handelt es sich da um weitaus größere Mengen und schließlich bleiben die Bäckerläden die besten Absatzstätten für Mehl. Vielleicht aber könnte ein Teil des Mehlbedarfes auf dieselbe Art gedeckt werden wie bei Zucker und Kaffee. Natürlich könnte der Verkauf nicht in unlimitierter Menge erfolgen. Vielleicht werden die Erfahrungen mit den Zucker- und Kaffeewagen den Weg weisen, wie sich der Mehlverkauf mit Zuhilfenahme dieses Mittels zweckentsprechend organisieren ließe.

Für Kartoffeln hat die „Neue Freie Presse“ in ihrem Sonntagsblatt selbst schon den Weg gezeigt: die fahrbaren Karren. Wer kennt nicht die Kabswagen, die beim Erdaushoben verwendet werden und die etwa vier Saad Erdäpfeln fassen könnten, also zwei Meterzentner, eine Last, die zwei Personen leicht fahren können. Mit Zuhilfenahme der Straßenbahn ließen sich an zahlreichen Punkten der Stadt Depots errichten, aus denen diese Karren, wenn sie geleert, wieder frisch gefüllt werden könnten.

Die möglichst weitgehende Dezentralisierung ist überhaupt der springende Punkt der Frage. Wenn zum Beispiel die Gemeinde Wien in anerkennenswerter Weise sich entschließt, an Tagen der Fettknappheit aus ihren Vorräten an ausländischer Butter und an Kunstfett helfend einzuspringen, so ist es doch ein großer Fehler, wenn dies nur an einem einzigen Punkte in der Großmarkthalle geschieht. Das muß notwendigerweise zum „Anstellen“ führen.

Ich möchte dahin resümieren: Das fahrbare Lebensmitteldepot ist sicherlich ein Mittel, die Dezentralisation zu fördern, und in einigen Warenkategorien ist der Versuch, wie erwähnt, fraglos mit Erfolg durchzuführen. Vielleicht gibt dann die Praxis einen Fingerzeig für die weitere Ausgestaltung des Planes.

— (Zu teure Ochsen.) Aus Mährisch-Osterau wird uns berichtet: Der Viehhändler Johann Wapfel aus Olmütz hatte sich vor dem Bezirksgerichte wegen Preistreiberei zu verantworten, weil er drei Ochsen, die er zu 2 Kronen 70 Heller und 3 Kronen pro Kilogramm Lebendgewicht gekauft hatte, zum Preise von 4 Kronen pro Kilogramm Lebendgewicht weiterverkaufte, wobei er einen Gewinn von 1758 Kronen erzielte. Nach durchgeführter Verhandlung wurde Wapfel zu 8 Tagen Arrest und einer Geldstrafe von 1500 Kronen verurteilt.

* (Verhaftung unter dem Verdachte der Preistreiberei.)
Die Polizei verhaftete den 53jährigen Kaufmann Moriz Haas unter dem Verdachte des Ankaufes von Waren in preistreibender Absicht. Ihm fällt zur Last, daß er alle Arten nötiger Bedarfsartikel in Wien und in Prag in Geschäften und von allen möglichen Leuten, oft weit über den Marktpreis einkauft, sie bei Spediteuren einlagert, um sie dann waggonweise mit einem bei dem bringenden Bedarf großen Gewinn weiterzuverkaufen. So hat er in der letzten Zeit in Prag an Feigenkaffee allein 18.000 Kilogramm zusammengekauft. Die Beschlagnahme der noch lagernden Waren wurde veranlaßt. Die Gewerbebehörde wurde wegen Unterjagung des Handels verständigt.

Die dänischen „Bouillonwürfel“.

Wir lesen in deutschen Blättern: Neuerdings tauchen wieder Anpreisungen von Bouillonwürfeln dänischer Hersteller oder Verkäufer aus Kopenhagen, Aarhus, Randeborg usw. in deutschen Zeitungen auf. Wir halten es für unsere Pflicht, demgegenüber die Verbraucher auf ein Urteil des Kopenhagener Gesundheitsamtes aufmerksam zu machen, das auf „Schwindel“ lautete, da es sich um nichts weiter als um eine Mischung von Salz, Wasser und einigem Unerklärlichen handelte. Zudem seien diese „Nahrungsmittel“ Träger schlimmster Krankheitskeime, da sie gegen Hungerlohn in den unsaubersten Proletarierbehausungen in Heimarbeit hergestellt würden.

Von der Preistreiberei beim Obersten Ver-
 richtshofe freigesprochen. Der Oberste Gerichts- als Kassations-
 hof hat am Samstag den 9. d. seine Verhandlungen
 wieder aufgenommen. Der erste verhandelte Fall betraf die
 Nichtigkeitsbeschwerde der Frau Theresia Tallasuß,
 die auf dem Wiener Naschmarkt einen Stand besitzt; die
 Angeklagte hatte in der Zeit von März bis Juni 1915 in
 der Znaimer Gegend 40.000 Kilogramm Kartoffeln gekauft.
 Der Höchstpreis im Großhandel betrug damals laut gesetz-
 licher Vorschrift 6 Heller per Kilogramm. Die Anklage legte
 nun der Frau Tallasuß zur Last, sie habe den Produzenten
 anstatt des Höchstpreises von 6 Heller, 11 bis 14 Heller
 per Kilogramm angeboten und die Kartoffeln auf-
 gekauft, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe
 zum Schaden der Konsumenten zu treiben; sie habe sich
 dadurch gegen die Bestimmungen des § 7, Zahl 2
 des Gesetzes vom 7. August 1915 (identisch mit
 § 8 des Gesetzes vom 1. August 1914) vergangen. Sie
 wurde auch vom Kreisgerichte Znaim zu vierzehn
 Tagen strengen Arrest (nebst einem Fasttag)
 verurteilt. Die Begründung führt aus, die Angeklagte habe
 durch den Ankauf der Kartoffeln nicht nur den Preis auf
 dem Znaimer, sondern auch auf dem Wiener Marke
 in ungünstigster Weise beeinflusst. In der an den Obersten
 Gerichtshof ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde wurde geltend
 gemacht, im vorliegenden Falle könne von einem „Auf-
 kaufe“ keine Rede sein. 40.000 Kilogramm Kartoffeln, die
 in einer viermonatigen Frist von einer Händlerin gekauft
 werden, seien kein Kauf im Großen im gesetzlichen Sinne.
 Auch sei das Streben der Angeklagten nicht darauf ge-
 richtet gewesen, höhere Preise zu erzielen; denn sie habe
 die Kartoffeln mit zulässigem Gewinne verkauft.
 Das besondere Merkmal der preistreiberischen Absicht bildet
 der billige Einkauf und der teure Verkauf. Frau
 Tallasuß hat aber teurer eingekauft, nur um sich die
 Ware zu sichern, da sie diese brauchte und durch

das hohe Anbot sich vor der Konkurrenz schützen
 wollte. Was den ungünstigen Einfluß auf den Wiener
 Markt betreffe, so belaufe sich die tägliche Kartoffelzufuhr
 auf dem Wiener Markt auf circa 120.000 bis 150.000 Kilo-
 gramm Kartoffeln, bei einer Bevölkerungszahl von
 2 Millionen Menschen entfallen mit Zugrundelegung von
 40.000 Kilogramm kaum 7 Dezagramm pro Person und
 Kopf. Es sei somit klar, daß diese Menge nicht genügend
 sei, die Preise in irgend einer Weise zu beeinflussen, wozu
 noch komme, daß diese 40.000 Kilogramm in einem Zeit-
 raum von 4 Monaten auf den Markt kamen. Bei Be-
 urteilung des Falles könnte im schlimmsten Falle vom
 § 15 des Gesetzes vom 7. August 1915 (Ueberbietung der
 Höchstpreise durch den Käufer) gesprochen werden. Aber
 die Verhandlung wurde in der Zeit von März bis Juni 1915
 vollführt, also zu einer Zeit, da das zitierte Gesetz
 noch nicht in Wirksamkeit stand. Der Kassationshof hat der
 Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und im Sinne
 der Ausführungen des Verteidigers das angefochtene Urteil
 aufgehoben und den Freispruch der An-
 geklagten verkündet.

Der Kriegsverdienst der Bauern.

Es sind nicht nur Händler und Fabrikanten, die durch den Krieg sehr reich werden. Auch die Bauern und die Großgrundbesitzer machen es nicht besser. Frau Therese Thalafuß, die auf dem Wiener Naschmarkt einen Handel mit Kartoffeln betreibt, fuhr im Frühjahr 1915 in die Znaimer Gegend, um sich für vier Monate mit Kartoffeln zu versorgen. Sie kaufte bei verschiedenen Bauern 40.000 Kilogramm Kartoffeln, die sie in den Monaten März bis Juni übernahm. Als Höchstpreis waren für den Großhandel damals sechs Heller vorgeschrieben. Wenn die Frau den Bauern sechs Heller angeboten hätte, wäre sie ausgelacht worden. Sie zahlte 11 bis 14 Heller. Deshalb wurde sie wegen Preistreiberei angeklagt, die sie dadurch begangen haben soll, daß sie die Kartoffeln aufgekauft habe, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu bringen. Das Kreisgericht Znaim verurteilte die Frau zu vierzehn Tagen strengen Arrests. Sie erhob die Nichtigkeitsbeschwerde und ihr Verteidiger Dr. Fröh führte vor dem Obersten Gerichtshof aus, die Frau habe nicht die Preise in die Höhe treiben wollen, sondern nur die Absicht gehabt, die Ware zu bekommen, um ihr Geschäft betreiben zu können. Sie habe doch die Ware nicht zurückgehalten, sondern sofort mit geringem Nutzen weiterverkauft. Wohl sei es jetzt strafbar, wenn der Käufer mehr als den Höchstpreis anbietet; damals sei das aber noch nicht mit Strafe bedroht gewesen. Der Oberste Gerichtshof unter dem Vorsitz des Hofrates Schwager sprach auch die Frau frei. Da die Bauern das Doppelte und mehr als das Doppelte des Höchstpreises einnehmen, gehören sie auch zu denen, die am Kriege viel profitieren.

Einkaufsstelle der Festangestellten.

Die Wirtschaftsabteilung des Reichswirtschaftsbundes der Festangestellten hat gestern in ihrem Verkaufsraum, VII., Richterstraße 7, zum erstenmal Waren an ihre Mitglieder abgegeben. Die Schaffung der Einkaufsstelle, der, entsprechend dem Wachsen der Mitgliederzahl, weitere Stellen in anderen Bezirken folgen sollen, ist — wie schon berichtet — mit Unterstützung der Ministerien zustande gekommen, welche die staatlichen Versorgungszentralen angewiesen haben, dem Reichswirtschaftsbund die nötigen Warenmengen zu überlassen. Zum Bezuge von Waren von der Einkaufsstelle sind nur Mitglieder der im Bund vertretenen Vereine berechtigt.

Im Geschäftsraum in der Richterstraße werden während dieser Woche ausgegeben: Weizenmehl (nach Maßgabe der Brotkarte), ferner Bohnen (bis zu drei Personen 1 Kilogramm, für mehr als drei Personen 2 Kilogramm), Erbsen (im selben Ausmaße) und Butter (ein Viertelfilo jede Person); in der nächsten Woche erfolgt die Ausgabe von Zucker, Kaffee, Kakao und Sardinen. Für Mütter mit kleinen Kindern besonders wichtig ist, daß vom nächsten Montag (18. d.) an gegen Vorweisung des Geburtscheines auf Grund der Mehlkarte für Kinder bis zu vier Jahren Grieß abgegeben wird. Den Verkauf besorgen festangestellte Verkäuferinnen, bei den kaufmännischen Arbeiten leisten mehrere Beamtinnen der Telephonzentrale uneigennützig freiwillige Hilfsdienste. Zur Vermeidung des leidigen Anstehens wird für jedes Mitglied nur ein Einkaufstag in der Woche bestimmt sein. Es sind auch Verhandlungen im Zuge, um den Mitgliedern mit billigeren Luchstoffen und Schuhen zur Verfügung zu stehen.

Der Abend
13./IX. 1916

Die Verteilung der Lebensmittel.

Von Regierungsrat Georg Friz.

Vorsitzender der Kriegskommission für Konsumenteninteressen.

Die Frage, wie das Anstellen vor den verschiedenen Lebensmittelgeschäften zu vermeiden oder doch mindestens einzuschränken sei, steht im Vordergrund des öffentlichen Interesse. Die Kriegskommission für Konsumenteninteressen hat sich in höchst dankenswerter Weise bemüht, die zweckmäßigsten Vorschläge zusammenzufassen und den maßgebenden Behörden zur Kenntnis zu bringen. Bei der öffentlichen Erörterung ist markwürdigerweise herausgestellt, daß nicht einmal darüber völlige Einmütigkeit besteht, daß das Anstellen zunächst zu beseitigen sei, weil es schädlich ist. Bezeichnenderweise sind es Angehörige des Handels, die diese Meinung vertreten. Wir sind Herrn Regierungsrat Georg Friz sehr dafür zu Dank verpflichtet, daß er in der nachfolgenden Darstellung die Vorschläge zur Beseitigung des Anstellenswesens klar zusammenfaßt. Es geht daraus hervor, daß das Anstellen eine Folge mangelnder Organisation ist und bei einigem guten Willen wenigstens gemildert werden kann.

Niemand von uns hat während der ganzen Kriegsdauer daran geglaubt, daß der von den Engländern injizierte Hungerungsplan jemals instande sein wird uns auf die Knie zu zwingen. Wir haben immer so viel gehabt als wir brauchten und nachdem wir das Vorjahr mit seiner schlechten Ernte bei Erschöpfung aller Vorräte überwunden haben, ist wohl der klarste Beweis erbracht, daß die Pläne unserer Feinde nach dieser Richtung auf Sand gebaut waren. Für die kommende Zeit steht die Sache noch günstiger, da wir nach allen Berichten heuer eine weit bessere Ernte haben als im Vorjahre, sowohl was die für den Menschen erforderlichen Nahrungsmittel betrifft, wie auch an Futter für unsere Haustiere.

Wir mußten uns mit dem zur Verfügung Stehenden einschränken, müssen dies auch für die nächste Zukunft tun, aber zum größten Arger unserer Feinde gibt es keine Not, Lebensmittel sind genügend, wenn auch nicht im Übermaß vorhanden, und bei weiser Haushaltung und Vermeidung alles unnützen Aufwandes ist das Auslangen gesichert.

Es liegt absolut nicht an der Erforderlichkeit einer größeren Menge, sondern lediglich daran, das Vorhandene gerecht, zweckmäßiger und leichter erhältlich als bisher anzuteilen. Wenn mit Einführung der verschiedenen Bezugskarten zum Teil eine gerechtere Verteilung erreicht wurde, so tritt jetzt ein anderer beklagenswerter Mißstand auf und das ist das zeitraubende und oft erfolglose Anstellen vor den Geschäftslokalen, um im günstigsten Falle nur eine kleine Menge irgend eines unentbehrlichen Nahrungsmittels zu erhaschen. Dem muß und kann, wenigstens bis zu einem hohen Grade, abgeholfen werden, da es sich lediglich darum handelt, eine wirksame Art für die Verteilung im Einzelverkauf zu schaffen.

Die Kriegskommission für Konsumenteninteressen befaßte sich schon vor längerer Zeit in eingehenden Beratungen und Anhörung bewährter Fachleute mit dem Gegenstande und ist zu dem Entschlusse gekommen, daß zum mindesten vorläufig für die rationelle Verteilung aller Bezugskartenartikel (Brot, Mehl, Zucker, Kaffee) eine möglichste Vermehrung der Detailverkaufsstellen mit einer entsprechenden Rayonierung, das die, nicht nur vom territorialen Standpunkte beklagenswerte, sondern eine Reihe vieler andere Unzukömmlichkeiten bergende Beschaffung von Lebensmitteln durch Anstellen beseitigen könnte. Freilich ist hierzu eine stramme Organisation, die richtig funktionieren muß und auch vielleicht einige Rücksichtslosigkeit gegenüber gewissen Kreisen, notwendig.

Mit folgenden Anordnungen dürfte sich aber schon etwas erreichen lassen. Zunächst ist den Großhändlern die Detailverteilung, wie es sich in letzter Zeit eingebürgert hat, zu verbieten; dies gilt natürlich auch für die Zentralverkaufsstellen, welche sich mit Detailverkauf in der Markthalle befassen. Dort sind in der Regel die größten Ansammlungen. Warum kann nicht statt an einer an zehn oder zwanzig Stellen verkauft werden?

Die Wahl der Bezugsstelle: Bäder, Kaufleute, Konsumenten, Organisationen, Konsumvereinsniederlagen usw. bleibe dem Käufer überlassen, er meldet dort seine Bezugsberechtigung für alle oder einen Teil seiner Bezugskarten an, da z. B. Brot und Mehl nicht bei jeder Verkaufsstelle, wohl aber Kaffee und Zucker erhältlich ist. Der Konsument kann dann den betreffenden Artikel nur von dieser Verteilungsstelle beziehen.

Die Detail-Verteilungsstellen geben die bei ihnen angeforderten Mengen für die angemeldeten Konsumenten der örtlichen Zentralstelle bekannt, welche dafür zu sorgen hat, daß die Verteilungsstelle mit den angeforderten Mengen versorgt wird. Dabei ist es wünschenswert, aber nicht unbedingt notwendig, daß die ganze angeforderte Menge auf einmal zur Verfügung gestellt wird. Es ist nur erforderlich, jede Verteilungsstelle innerhalb des Zeitraumes der Gültigkeit der Bezugskarten mit der ganzen Menge zur Verfügung zu stellen und jedes einzelne Mal mit der den Bezugskarten entsprechenden teilbaren Menge zu betreiben. Die Detail-

Verteilungsstellen sind zu numerieren, die betreffende Nummer ist auf der Bezugskarte ersichtlich zu machen, ebenso erhalten die Konsumenten auf ihren Bezugskarten verkaufende Nummern, um Doppelbeteiligungen oder andere Mißbräuche hintanzustellen.

Die Verteilungsstelle gibt durch Aushang die Verkaufstage für die betreffenden Artikel sowie für die in Betracht kommenden Konsumentengruppen rechtzeitig bekannt, wobei es jedoch wesentlich ist, daß der Verkauf nicht auf bestimmte Tagesstunden beschränkt wird, sowie auch die Möglichkeit dafür bestehen muß, wenn der Konsument am Aushangtage seine Artikel nicht beziehen konnte, daß er auch am nächsten oder an folgenden Tagen dies zu tun in der Lage ist. Die Verteilungsstellen wären aber auch gehalten, mehrere Artikel, welche gleichzeitig vorhanden sind, unter einem abzugeben. Dadurch könnte wenigstens den ärgsten Mißständen abgeholfen werden.

Was die Abgabe von Kartoffeln durch die Konsumverwaltung betrifft, so ist es für den größeren Teil der Bevölkerung ein arger Mißstand, daß dies nur an einigen Stellen geschieht. Zeitverschwendung und Fahrgeld wiegen den Vorteil des billigeren Einkaufes nahezu wieder vollständig auf. Die Kartoffelabgabe sollte zum mindesten bezirksweise dezentralisiert werden.

13./IX. 1916

Interessante Marktpraktiken. Zu dieser Zeit vom 6. d. teilt uns die Oesterreichische Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte mit, es sei unrichtig, daß sie am 31. August die verfügbar gewesenen Waggon Kartoffeln von Wien abrollen ließ und daß sie diese Maßregel mit Rücksicht darauf getroffen habe, daß die Verordnung über die Höchstpreise am 1. September in Geltung treten sollte. Die betreffenden Kartoffelmengen seien schon vor Wochen von Wiener Firmen zur Versorgung der in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter bestellt worden, die Lieferung habe aber nicht früher bewerkstelligt werden können, weil die Produzenten bei ihrer starken Inanspruchnahme durch die Erntearbeiter auch ihrerseits der Lieferungsspflicht nicht fristgerecht nachkamen. — Wir haben die Mitteilung von durchaus zuverlässiger Seite erhalten, bezweifeln auch nicht, daß die Kartoffeln auch anderswo benötigt worden sind. Unverständlich bleibt immerhin, daß die Waggon nicht sofort an die Bestimmungsstation gesendet wurden, sondern den Umweg über das Wiener Hauptgottamt nehmen mußten.

13./IX. 1906

Bestrafte Kettenhändler. Aus Triest wird uns geschrieben: Im vergangenen Herbst hatte der hiesige Fahrradhändler Anton Sterl ohne die Ware gesehen zu haben, einen Waggon galizisches Petroleum an den Händler mit Fruchtstätten (?) Heinrich Catolla verkauft, welcher die Ware ebenso unbesehen an einen Kaufmann in Istrien abgab. Müheles, ohne Risiko und im Handumdrehen „verdienten“ bei diesem „Geschäfte“ Sterl 6 Kronen, Catolla weitere 7 Kronen bei jedem Meterzentner. Dieser Handel kam damals anlässlich einer anderen Rechtsache zur Kenntnis des hiesigen Strafbezirksgerichtes, das nach durchgeführter Verhandlung Sterl zu zehn Tagen Arrests und 200 Kronen Geldstrafe, Catolla zu 14 Tagen Arrests und 300 Kronen Geldstrafe verurteilte. Dieses Urteil wurde nunmehr vom Landesgerichte vollinhaltlich bestätigt. — Der Fall ist auch sonst — lehrreich. Der obenerwähnte Adriater Kaufmann gab damals das von ihm in Kannen überfüllte Petroleum im Orte und in der Umgebung mit einem weiteren Aufschlage an Kleinverleiher ab. Diese wieder schlugen beim Verkaufe an die Verbraucher ebenfalls einige Heller zu. Vom zuständigen Bezirksgerichte zur Rechenschaft gezogen, wurde der dortige Großverleiher mit einer Geldstrafe belegt, die kleinen Verkäufer, denen keine vorläufige gröbliche Benachteiligung des Publikums vorgeworfen werden konnte, freigesprochen. Die bedeutende, insolge des geringeren spezifischen Gewichtes des Genußs sich ergebende Differenz zwischen dem, sowohl an den Erzeuger als auch von der ganzen Reihe der Zwischenhändler unter sich gezahlten Gewichtspreise und dem vom Verbraucher entrichteten Literpreise „verflüchtigte“ sich auf diesem langen Wege ebenfalls ganz zum Schaden des Letzteren. Offenlich trägt eine strenge Handhabung der kürzlich erlassenen Verordnung auch solchen Mißbräuchen das Wasser gründlichst ab.

Das Milchgeschäft als Mitgift. Vor dem Bezirksrichter Dr. M i h a t s c h in Fünshaus hatten sich gestern der Milchgroßhändler und Hausbesitzer Josef Wiehart und seine Tochter Therese Schneider wegen Preistreiberei und Milchverwässerung zu verantworten. Wiehart, der ein Geschäft im eigenen Hause in der Kleinmayergasse, ein zweites in der Johnstraße betrieb, hatte vor dem Kriege von sechs Lieferanten 3000 Liter Milch täglich bezogen, die er teils an Milchhändler zum Weiterverkaufe absetzte, teils in seinen Geschäften selbst verkaufte. In dem Geschäfte in der Johnstraße war seine Tochter seit ihrem 14. Lebensjahre Filialleiterin. Nach Kriegsausbruch stellte Wiehart die Milchabgabe an die Kleinverschleifer zum größten Teile ein. Eine seiner früheren Abnehmerinnen, Frau S c h i m s c h a, die 40 Liter täglich bei ihm bezogen hatte, wies er an seine mittlerweile verheiratete Tochter im Geschäfte in der Johnstraße. Die Tochter wollte aber die Milch nicht mehr um 40 Heller per Liter, sondern um 44 Heller abgeben, weil sie selbst ihrem Vater 40 Heller bezahlen müsse. Gelegentlich einer Anzeige gegen Frau Schimscha wegen Preistreiberei, weil sie Milch um 48 Heller verkauft hatte, wurde festgestellt, daß die Milch von Wiehart und seiner Tochter bezogen worden war. Frau Schimscha wurde freigesprochen, dagegen gegen Wiehart und seine Tochter die Anklage wegen Preistreiberei und, weil im Geschäfte Wieharts die Milch 14prozentige Verwässerung aufwies und bei beiden überdies Entrahmung der Milch konstatiert wurde, auch die Anklage wegen Uebertretung gegen das Lebensmittelgesetz erhoben.

Josef Wiehart gab gestern an, er habe die Milch im März vorigen Jahres um 38 Heller per Liter bezogen und sie damals an Verschleifer um 40 Heller, im eigenen Geschäfte um 44 Heller verkauft. Das Geschäft in der Johnstraße habe er seiner Tochter als Mitgift gegeben. — R i c h t e r: Da müssen also die Kunden das Heiratsgut Ihrer Tochter bezahlen. Ich glaube aber nicht sehlaggehen, wenn ich annehme, daß Sie der Inhaber des Geschäftes geblieben sind und Ihre Tochter nur eingeschoben haben, um die Milch zu verteuern. — A n g.: Das Geschäft gehört meiner Tochter. Es ist ihre Mitgift. — R i c h t e r: Haben Sie einen Notariatsakt darüber abgeschlossen? — A n g.: Wir haben das mündlich abgemacht. — Der Richter erkannte Vater und Tochter der Preistreiberei sowie der Uebertretung gegen das Lebensmittelgesetz schuldig und verurteilte sie zu je einer Woche Arrest und überdies zu 2000 Kronen Geldstrafe. In der Begründung hob der Richter hervor, es sei unwahrscheinlich, daß die Tochter nach der Verheiratung etwas anderes geworden sei als was sie früher war: die Filialleiterin des zweiten Geschäftes. Es sei vielmehr Wiehart als der Besitzer des Hauptgeschäftes in der Kleinmayergasse und der Filiale in der Johnstraße anzusehen. Es wäre auch ganz und gar unzulässig, daß der Vater das Heiratsgut der Tochter auf Kosten der Kunden bestreitet. Der wahre Sachverhalt sei der, daß der Vater die Tochter als verteuernendes Glied zwischen die ohnehin große Kette der Milchhändler geschoben habe, um die Ware zu verteuern. Die Tochter sei nicht berechtigt gewesen, die Milch zu einem höheren Preise zu verkaufen als der Vater, und dieser war nicht berechtigt, mit Hilfe seiner Tochter mehr zu verdienen und die Preise in die Höhe zu treiben.

Schwunghafter Handel mit Brot- und Zucker-
karten. Aus Abbazia wird uns berichtet: Die an-
geblichen Handelsangestellten M. Grimaldi und
M. Botter hatten sich kürzlich vor dem Triester Landes-
gerichte, das hier tagt, zu verantworten, weil sie eine
Unmasse Brot- sowie Zuckerkarten, in deren widerrechtlichen
Besitz sie sich durch Fälschungen gesetzt, zum Preise von
je 20 bis 30 Hellern verkauften. Die Ausfolgung der Karten
geschieht seitens der bezüglichen Kommissionen in der Regel
gegen Vorweisung des von der Partei ausgefüllten, vom
Hauseigentümer gefertigten, sowie polizeilich viduierten
und abgestempelten Meldezettels. Die eingangs Genannten
begannen damit, daß sie auf Grund einzelner
selbst ausgefüllter Meldezettel, auf welchen sie die
Unterschrift des Hauseigentümers gefälscht hatten, bei
den betreffenden Polizeikommissariaten amtshandeln ließen.
Da ihnen dies ein zu geringes Ergebnis lieferte, fälschten sie
mit Kautschuktypendruckerei und selbstverfertigten, täuschend
nachgeahmten Amtssiegel und falschen Unterschriften auch
die sicherheitsbehördlichen Besätigungen auf unzähligen mit
fingierten Namen versehenen Meldezetteln. Auf diese Weise
setzten sie rund 2000 Brot- und ebenso viele Zuckerkarten
im Verkehr, mehrere hundert Kronen dafür einnehmend.
Für ihre die Allgemeinheit schwer schädigenden Handlungen
wurden sie zu je vier Monaten Kerker ver-
urteilt.

13./IX/1916

**Warenabteilung des Reichswirtschaftsbundes
der Festangestellten.**

Wir werden um Aufnahme folgender Zuschrift
ersucht: Am Montag hat diese neue Versorgungs-
stelle der Festangestellten ihre Tätigkeit auf-
genommen und an ihre Mitglieder Mehl, Bohnen,
Erbsen, Sardinen und Butter zu billigen Preisen
ausgegeben. Da zahllose Anfragen über diese Ab-
teilung eingelaufen sind, gibt der Vorstand auf
diesem Wege bekannt, daß in der Kanzlei der
Warenabteilung unter keinen Umständen
Anmeldungen entgegengenommen
werden. Alle Angestellten, die dieser Genossenschaft
beitreten wollen, haben sich an ihren Berufs-
verein oder an den Vertrauensmann
ihrer Organisation zu wenden, die die Beitritts-
erklärungen entgegennehmen und an den Reichs-
wirtschaftsbund weiterleiten. Jede Anmeldung muß
mit dem Stempel des Berufsvereins ver-
sehen sein.

Kundenlisten in Berlin und Graz.

Während in Wien noch immer keine Vorkehrung gegen das „Anstellen“ vor den Lebensmitteläden getroffen ist, wird in Berlin das dort schon beim Butter- und Fleischverkauf bewährte System der Rahonierung, der Zuweisung der Verbraucher an bestimmte Verkaufsgeschäfte, nun noch weiter ausgebaut werden. In den nächsten Tagen wird in Berlin auch eine Kundenliste für Zucker aufgelegt werden. Erfreulich ist es, daß dieselbe Vorkehrung nun auch in Graz getroffen wird. Statthalter Graf Clary hat angeordnet, eine Sprengelabgrenzung für den Verkauf von Brot durchzuführen und ebenso auch den Mehverkauf in der Weise zu regeln, daß die Kunden bestimmten Mehlereschleifern zugewiesen und zu diesem Zwecke mit Ausweisscheinen betheilt werden. Der Stadtrat wurde beauftragt, den Plan der Durchführung mit aller Beschleunigung auszuarbeiten. Voraussichtlich werden die neuen Maßnahmen in der allernächsten Zeit in Geltung treten. Sie bezwecken in erster Linie, das Anstellen und stundenlange Warten der Kunden möglichst dadurch zu vermeiden, daß die Kunden an bestimmte Stellen gewiesen sind, so daß sowohl die Gewerbetreibenden genau wissen, mit welcher Kundenzahl sie zu rechnen, als auch die Kundschaften, wo sie ihren Bedarf zu decken haben.

15./IX. 1916

Der fahrbare Kaufmannsladen.

Wir erhalten folgende Zuschrift: „Die Neue Freie Presse“ hat den Vorschlag gemacht, den Straßenverkauf von Lebensmitteln einzuführen, und zwar mittels Wagen und Karren, die von Haus zu Haus fahren. Ich erlaube mir, die Redaktion aufmerksam zu machen, daß dies in Holland allgemein Usus ist. Dort geht man nicht auf den Markt einkaufen, sondern die Händler fahren mit ihren Schieblarren mit Gemüse, Obst, Fischen, Milch, Fleisch, Brot usw. durch die Städte. Der ganze tägliche Lebensmittelverkehr wird nicht vom Greisler vermittelt, sondern vom Händler, der entweder auf mit Pferden oder Hunden bespannten Wagen oder mit Schiebwagen die Ware verschleift. Alles wird ins Haus gebracht. Einkaufen gehen wie hier, kennt man dort nicht. Hochachtungsvoll Rive.“

Ein Vorschlag zur Beseitigung des Anstellens.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

In der aktuellen Frage, dem Uebelstande des Anstellens beim Einkaufe von Lebensmitteln abzuwehren, möchte ich durch Ihre Vermittlung eine diesbezügliche Anregung zur Kenntnis der maßgebenden Stellen bringen. Beim Einkaufe von Lebensmitteln kommen zwei Kategorien von Waren in Betracht:

1. Solche, welche ohne Beschränkung am freien Markte an Kauflustige abgegeben werden, wie Fleisch, Gemüse, Obst usw.;

2. solche, welche nur gegen Legitimation in beschränktem Umfange, also gegen Karte, wie Brot, Kaffee, Zucker, Fett, erhältlich sind.

Mein Projekt geht dahin, die Einkaufstätigkeit der nur gegen Legitimation erhältlichen Waren auf die Schuljugend zu überwälzen, ohne aber die Schulkinder ihrer Berufsbeschäftigung zu entziehen oder gar, wie es jetzt der Fall ist, durch stundenlanges Herumstehen auf der Straße bei schlechtem Wetter einer Gesundheitschädigung auszusetzen. Nach meinem Projekte müßten die Waren zweiter Kategorie in den städtischen Schulen an die Schulkinder zur Verteilung gelangen.

Da die städtischen Lehrkräfte sich bereits bei Kriegsbeginn in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt und die schwierige Aufgabe der Brothartenverteilung einer glänzenden Lösung zugeführt haben, so glaube ich, daß die Erzieher der Jugend bei ihrer bekannten Opferwilligkeit sich willig zeigen werden, ein halbes Stündchen täglich der Lösung dieser akuten Frage zu widmen.

Ich stelle mir den Hergang in der Weise vor, daß der Bezugsberechtigte gegen Vorausbezahlung und Kartenabgabe seinen Bedarf bei der nächstgelegenen städtischen Schule anmeldet und ein Schulkind zum bevollmächtigten Empfänger bestellt. Die Verkäufer werden vom magistratischen Bezirksamte angewiesen, über Anforderung der Schulleitung die angesprochenen Waren, in der Karteneinheit entsprechenden Quantitäten verpackt, in das Schulhaus zuzuführen, und der Lehrer verteilt nach Schluß die Pakete an seine Schüler.

Da die Waren zweiter Kategorie nur in kleinen Mengen, zirka $\frac{1}{2}$ Kilogramm, verabsolgt werden, so wird es für das Schulkind keine Schwierigkeit bilden, die Ware nach Hause zu bringen, und die Verteilung sogar an 50 Schulkinder wird in einer halben Stunde flott vorstatten gehen, wogegen heute der Bezugsberechtigte 3 bis 4 Stunden unter den ärgsten Drangsalierungen für den Einkauf von $\frac{1}{2}$ Kilo Butter oder Kaffee aufwenden muß. Sollte sich dieses System bewähren, so könnten auch Mittelschüler Zweckdienliches leisten.

Ich bin überzeugt, daß dieser Modus — den Verhältnisse angepaßt — mit der Zeit entsprechend verbessert, eine wenigstens teilweise Behebung der heutigen Uebelstände herbeiführen könnte.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Redakteur, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Advokat Dr. Marcell P a n e t h, Generalsekretär der Lemberger Börse.

Das Anstellen.

Mit Genugtuung sieht man den angekündigten energischen Maßnahmen entgegen, die das „Anstellen“, wenn auch nicht gänzlich beseitigen, so doch auf das erreichbare Minimum reduzieren werden. Da alle maßgebenden Faktoren, wie sie selbst versichern, von der Notwendigkeit dieser Maßnahmen überzeugt sind und nichts unterlassen wollen, um rasche und gründliche Abhilfe zu schaffen, so wird man hoffentlich recht bald unseren Behörden ehrlichen Dank für ihr erfolgreiches Wirken sagen können. Die Erfahrungen der letzten Tage haben gelehrt, daß das „Anstellen“ nachgerade zu einer Gefahr wird. Der Witterungs- umsturz läßt diese armen Frauen und Kinder, aus denen sich das Kontingent der „Angestellten“ zum größten Teile rekrutiert, die ärgsten Wetterunbilden erleiden, und die Fälle, in denen sich die Wartenden Keime zu Todeskrankheiten holten, sind nicht mehr ins Gebiet der Fabel zu verweisen. Unsere kompetenten Stellen, die bisher stets einen glücklichen Ausweg aus den natürlichen Schwierigkeiten der Kriegszeit gefunden haben, werden nun auch diesem immer peinlicher fühlbaren Uebelstande gegenüber ihre Geschicklichkeit und ihren Weitblick bekunden.

Wie wir erfahren, hat sich gestern die interministerielle Approvisionierungskommission bei Anwesenheit von Vertretern der Gemeinde und der Statthalterei mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise den Ansammlungen vor den Lebensmittelgeschäften gesteuert werden könnte. Entsprechende Verfügungen werden bereits ausgearbeitet und sollen demnächst erlassen werden.

Stramme Ordnung.

Das „Anstellen“ vor den Lebensmittelgeschäften ist zu einer öffentlichen Kalamität geworden, gegen die eine Abhilfe gefunden werden muß. Die staatlichen und städtischen Behörden beschäftigen sich mit der Frage, in zahlreichen Körperschaften wird darüber beraten, aber trotz der vielseitigen Erörterung kann jeder Beobachter des Straßenlebens feststellen, daß das Nebel immer schlimmer wird. Man sieht da täglich eine Zeit- und Kraftvergeudung vor sich gehen, die mit den jetzt so oft gehörten Mahnungen zur Sparsamkeit in grellestem Widerspruch steht. Diese unnütz verlaufenen Wartestunden, dieser völlig zwecklose Kräfteverbrauch sind doch ein Hohn auf alle vernünftige Oekonomie der Arbeits- und Zeiteinteilung. Das geringe Nahrungsmittelquantum, das man durch solch stundenlanges Anstellen erwirbt, reicht oft kaum hin, um dem Körper das dabei verausgabte Kraftquantum zu ersetzen; ganz abgesehen von den gesundheitlichen Schädigungen, mit denen die herannahende rauhe Jahreszeit droht. Daß es nun Mittel geben muß, diesen unleidlichen Mißstand zu beseitigen, liegt auf der Hand. Der einfachste Beweis ist durch die Tatsache erbracht, daß dies anderwärts bereits gelungen ist. In

Ordnungssinn und die feste organisatorische Hand, die zu solchen Dingen nötig sind, und es fehlt auch einigermaßen das Vertrauen, daß diese Fähigkeiten sich zu rechter Zeit und am rechten Ort jemals einstellen werden. Und doch müssen wir, dazu mahnt und zwingt die ernste Zeit, diese Lässigkeit und diese Skepsis überwinden lernen. Es ist eine absolute Notwendigkeit, daß auch bei uns endlich die Verteilungsorganisation auf die Höhe ihrer großen und wichtigen Aufgabe gebracht werde. Das muß unsere Fundamentalforderung sein. Ist einmal dieser Grund gelegt, dann werden sich alle anderen Verbesserungen leicht darüber aufbauen lassen.

Berlin, das mit seiner weit größeren Volkszahl doch auch entsprechend größere Versorgungsschwierigkeiten bietet als Wien, sind die „Polonäsen“, die früher so viel Vergnügen erregten, aus dem Straßenbild nahezu gänzlich verschwunden. Und zwar geschah dies durch die Einführung der sogenannten Kundenlisten, deren Wesen darin besteht, daß die Konsumenten ihren Haushaltsbedarf bei einem bestimmten Geschäftsmann anmelden und damit den Anspruch dieses Geschäftsmannes legitimieren, von den die Verteilung überwachenden Behörden eine angemessene Warenmenge zugewiesen zu erhalten. Die Kundenliste sichert also dem Händler den Bezug der benötigten Ware und sichert zugleich dem Kunden die regelmäßige und pünktliche Ausfolgung seines Haushaltsbedarfes. Niemand erhält natürlich mehr, als er nach der jeweiligen behördlichen Verbrauchsvorschrift und nach der Kopfszahl seiner Familie zu erhalten berechtigt ist. Niemand erhält aber auch weniger — und dabei entfällt jedes Warten und Sorgen, jedes Warten und Drängen.

Dieses System setzt selbstverständlich voraus, daß in der Ermittlung, Zufuhr, Aufspeicherung und Verteilung der Vorräte, von oben bis unten, von der ersten bis zur letzten Hand, alles klappt. Würde von oben aus, in der Zuweisung an den Kleinhandel, die Verteilungsorganisation in Unordnung geraten, so wäre die sofortige Folge, daß ein Teil der auf der Kundenliste stehenden Konsumenten leer ausgehen müßte. Da aber die Festlegung auf eine Kundenliste den Konsumenten der Möglichkeit beraubt, den hier nicht gedeckten Bedarf aus einer anderen Bezugsquelle zu decken, so würde aus diesem festgeordneten System erst recht die heilloseste Unordnung entstehen. Die Verteilungsorganisation muß also in tadellosem Gang sein, und das Publikum muß volles Vertrauen darein setzen, daß es so sei — sonst geht die ganze Sache nicht. Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich aber zugleich, warum bei uns die Sorgen und Zweifel, mit denen der Anwendung dieses oder eines ähnlichen Systems entgegengesetzt wird, vorläufig unbesiegt sind. Uns fehlt eben in Oesterreich der stramme

— (Der belgische Artist als Preistreiber.) Die Wiener Zistergenossenschaft hatte bei der Polizeidirektion die Anzeige erstattet, daß in dem Pneumatikreparaturgeschäft Eidor Schlesinger für reparierte Pneumatikreifen der Phantasiepreis von achthundert und sogar neunhundert Kronen gefordert wurde, worin eine sechzigprozentige Ueberschreitung des Marktpreises zu erblicken sei. Die von der Polizei gepflogenen Erhebungen ergaben, daß Schlesinger, der der Behörde gegenüber als Inhaber des Geschäftes figurierte, nach Veruntreuung größerer Beträge geflüchtet war, worauf das Geschäft von dem Hauptgläubiger und stillen Teilhaber Schlesingers, dem belgischen Artisten Emil Noiset, fortgeführt wurde. Noiset ließ sich von dem Gummireparateur Heinrich Brunner zeitweise vertreten, wenn er zur Akquisition von Geschäften außer Haus weilte. Auf Grund der Anzeige hatten sich Noiset und Brunner wegen Preistreiberei bei Gummireifen vor dem Bezirksrichter Dr. Wüstinger zu verantworten. Der als Sachverständige vernommene Fabrikdirektor Karl Ehrlich bezeichnete in seinem Gutachten die von dem Angeklagten geforderten Preise angesichts der geringen Mengen als viel zu hoch, dem Noiset sei höchstens ein Nutzen von 25 Prozent zuzubilligen.

Der Richter verurteilte Noiset zu zweihundert Kronen Strafe, eventuell zu zwanzig Tagen Arrest und hob in der Urteilsbegründung als milde Erwägung hervor, daß der Angeklagte, der durch den Kriegszustand an der Ausübung seines

eigentlichen Berufes verhindert wurde, sich, um existieren zu können, auf ein Gebiet verlegt habe, das er nicht verstand. Brunner wurde freigesprochen, da der Richter auf Grund des Beweisverfahrens als erwiesen annahm, daß Brunner auf die Preishöhen keinen Einfluß genommen habe. Der staatsanwaltliche Funktionär Dr. Langer meldete die Berufung an.

No. IX. 1916

— (Beschlagnahme von 12.000 Liter verwässerten Rotweines.) Der Weinhändler Rudolf Spiz in Klosterneuburg hatte von dem Weinagenten Adolf Tichy 120 Hektoliter ungarischen Rotwein zum Preise von 108 Kronen pro Hektoliter gekauft. Es sollte guter milber Rotwein geliefert werden. Der Kellerinspektor Ludwig Steffel, der zufällig bei der Ablagerung des Weines am Bahnhofe anwesend war, entnahm sofort aus sechs Fässern eine Probe. Schon beim Kosten konnte der Kellerinspektor feststellen, daß der Wein, der essigartig und dumpf war, offenbar verdorben war. Die Proben aus den sechs Fässern wurden durch die Chemisch-landwirtschaftliche Versuchsanstalt in Klosterneuburg einer Analyse unterzogen. Das Gutachten ging dahin, daß es sich hier um ein stark verwässertes weinhaltiges Produkt handle. Da eine später von den übrigen Fässern entnommene Probe gleichfalls ergab, daß der Wein gepantscht war, wurde die ganze Sendung von der Behörde beschlagnahmt.

Auf Grund einer sowohl von der Behörde als auch von dem Käufer Rudolf Spiz erstatteten Anzeige wurde gegen den Weinagenten Adolf Tichy und gegen den Weingroßhändler Gustav Kieselhausen, von welchem Tichy den Wein bezogen hatte, beim Bezirksgerichte Josefstadt die Anklage auf Uebertretung des Lebensmittelgesetzes erhoben.

In der vor dem Bezirksrichter Dr. Decker durchgeführten Verhandlung stellte der Angeklagte Tichy jedes Verschulden seinerseits in Abrede. Er könne für die Qualität des Weines, der aus der Wajner Gegend stamme, nicht verantwortlich gemacht werden, da er den Verkauf nur vermittelt habe, während Herr Kieselhausen der eigentliche Lieferant sei. Er habe auch dem Herrn Spiz den Wein bahnlagernd verkauft, so daß er für alles weitere, was mit dem Wein eventuell auf dem Transport geschehen sei, jede Verantwortung ablehnen müsse. Gustav Kieselhausen erklärte, daß er den Wein direkt von den ungarischen Bauern als Produzenten durch seine Einkäufer in Ungarn gekauft habe, daß das ihm von jedem Weinsäß eingesendete Muster einwandfrei war und daß er sich auf seine Einkäufer verlassen könne und müsse. Es sei nicht ausgeschlossen, daß bei der Manipulation mit den Fässern oder auf dem Transport mit Rücksicht auf die damalige starke Regenzeit ein wenig Regenwasser in die Fässer gekommen sei.

Der Richter sprach beide Angeklagte mangels eines subjektiven Verschuldens frei. Eine Täuschung des Publikums sei im vorliegenden Falle ausgeschlossen gewesen, nachdem Herr Spiz, wenn der Kellerinspektor durch seine zufällige Anwesenheit am Bahnhofe nicht selbst den Wein untersucht hätte, den Wein hätte untersuchen lassen. Es liege hier bloß ein zivilrechtlicher Qualitätsmangel des Weines vor, der nicht unter das Lebensmittelgesetz falle. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Janeczek meldete gegen den Freispruch beider Angeklagten die Berufung an.

* (Frau Helene Granitsch über die Kriegsaufgaben der Rohö.) Kürzlich sprach in einer von mehreren hundert Frauen besuchten Versammlung die rührige Präsidentin der Rohö Frau Helene Granitsch über die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der wirtschaftlichen Frauenorganisation. Sie führte unter anderem aus, daß die Vortrags- und Versammlungstätigkeit in der letzten Zeit deshalb eine schwächere war, weil die wirtschaftliche Not des Krieges es erforderte, daß nicht gesprochen, sondern vor allem rasch gehandelt werde. Den wechselnden Situationen des Krieges muß sich die Führung der Rohö anpassen. Es gilt nicht nur, die Behörden in der Durchführung der Verordnungen zu unterstützen und durch Organisation des Konsums die Durchführungsmöglichkeiten zu schaffen, es gilt vor allem heute, für die Rohö Lebensmittel hereinzubringen. Dieser wichtigsten Kriegsaufgabe werden alle verfügbaren Kräfte gewidmet. Die Rohö ist ununterbrochen bemüht, neue Bezugsmöglichkeiten für die wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel ausfindig zu machen und die entsprechende gerechte Verteilung derselben unter den bürgerlichen Haushaltungen durchzuführen. Daneben sieht die Rohö ihre Aufgabe darin, wirtschaftlichen Aufklärungsdiens zu leisten und die Frauen aller Kreise auf die Notwendigkeit der rationellsten Wertausnutzung und jeglicher Wirtschaftsökonomie hinzuweisen. Die Erprobung und im günstigen Falle die Verbreitung zweckdienlicher Ersatzmittel fällt gleichfalls in den Rahmen der organisierten Hausfrauenarbeit. Neben diesen dringendsten Tagesfragen darf die Rohö aber niemals vergessen, daß sie als Gemeinschaft von über 60.000 Hausfrauen des Mittelstandes auch große soziale Aufgaben zu lösen hat. Das Problem der Frauenerwerbsarbeit ist heute ernster denn je. Tausende von Frauen des Bürgertums sind vor die schwere Aufgabe gestellt, mit der Erfüllung der Mutter- und Hausfrauenpflichten auch die existenzhaltende Erwerbsarbeit zu verbinden. Es kommt zu schweren Pflichtkollisionen, und gerade diese Frauen, die pflichtbewußt den Kampf nach mehreren Fronten heute führen müssen, verdienen die größte Achtung und die unbedingte Unterstützung von Seiten der Allgemeinheit. Die „Rohö“ ist bemüht, neue Berufsmöglichkeiten den Frauen zu erschließen, womöglich solche, bei denen die Erfüllung der Mutterpflicht nicht behindert wird. Die Kurse für die Heranbildung von Geflügelmeisterinnen auf der „Rohö“-Geflügelfarm, ferner die Heranbildung der L. L. Menage- und Wirtschaftsschwester für Dienste im Heere, sind von der „Rohö“ ins Leben gerufen worden. Zu den Zukunftsaufgaben der „Rohö“ gehört vor allem andern die Sorge um die Alters- und Krankenversicherung der bürgerlichen Frauen sowie die Unterstützung aller jener Bestrebungen, die der heranwachsenden weiblichen Jugend die Wege ebnen und den wirtschaftlichen Kampf erleichtern sollen. So unterstützt die „Rohö“ die Bestrebungen, die den Frauen den Zutritt zur juristischen Fakultät freimachen wollen, so fordert die „Rohö“ die Gründung und Ausgestaltung der hauswirtschaftlichen Schulen und der Unterrichtserweiterung auf jeglichem Gebiete, insbesondere dort, wo es sich um die tüchtige Vorbildung der Töchter für den künftigen Mutterberuf handelt (Unterricht in der Säuglingskunde und Erziehungslehre). Die „Rohö“ wird jederzeit bestrebt sein, den Konsumenteninteressen Geltung zu verschaffen, sie wird, je größer ihr Einfluß durch die immer neu hinzuströmenden Massen von organisierten Hausfrauen naturgemäß in Wien und im Reich sich kundgibt, stets die Approvisionierungsfrage des Mittelstandes im Auge behalten und so nicht nur während des Krieges, sondern auch für die kommende Friedenszeit nach Möglichkeit für jedweden versöhnlichen Ausgleich der sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze eintreten.

Die teure Blutwurst.

Ein Wiener Leser schreibt uns: Vor etwa drei Monaten sah ich abends im Gasthause des Johann Niedl in Mädling eine Blutwurst mit Aren. Als es zum Zahlen kam, verlangte der Kellner 2.40 Kronen und bewies mir mit der Speisekarte, daß das wirklich der Preis ist. Da nun in den nobelsten Wiener Gasthäusern, auch solchen auf der Ringstraße, die jetzt alle Blutwurst mit Aren feilhalten, diese edelste Fleischspeise nur 1 Krone bis 1.40 Kronen kostete, erstattete ich die Anzeige wegen Preistreiberei. Ich wurde einmal von einem Wiener Gericht einvernommen, hörte aber nichts weiter von der Sache. Ich erkundigte mich nun beim Mädlinger Bezirksgericht und erfuhr, daß der Bezirksrichter Dr. Malik den Wirt freigesprochen hat, weil nach Ansicht dieses Richters 2.40 Kronen der angemessene Preis für Blutwurst und Aren seien. Ich glaube, daß dieses Urteil verdient, der Öffentlichkeit bekanntgegeben zu werden.

Der Erfolg der Mehrationierung.

Gestern Donnerstag ist die erste auf Grund der Rationierung vorgesehene Mehlabgabeperiode zum Abschluß gelangt. So weit Umfragen ergaben, herrscht allgemein das Urteil vor, daß die Reform einen erheblichen Fortschritt bedeutet. Unsere Hausfrauen sind zufrieden, daß sie nun ohne Anstand sich in Besitz der Hälfte des Bezugsquantums für vierzehn Tage zu setzen vermögen. Allgemein wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß nunmehr das Brot an die Reihe kommen möge, worauf dann die Sorge um die beiden wichtigsten Artikel behoben wäre. In Kreisen der Kaufleute konnte man vielfach den Wunsch hören, daß nun auch Kaffee und Zucker in die Rationierung bezogen werden mögen.

Heute Freitag beginnen wieder die Vorarbeiten für die nächste wöchentliche Mehlabgabe, die von der zu erwartenden Bestimmung des zu verabreichenden Quantums abhängig sind.

In Kreisen der Lebensmittelhändler vernimmt man, daß spezielle Wünsche an die maßgebenden Faktoren gerichtet werden sollen, um bei Zuweisung der Mehlkäufe, soweit als angängig, die Kaufleute, wo dieselben Stammkunden waren, zu berücksichtigen und auch gleichen Wünschen dieser Parteien selbst entgegenzukommen. Zur Beratung dieser Angelegenheit soll eine Versammlung der beteiligten Händler bevorstehen.

Gegen das „Anstellen“.

Aus Leserkreisen wird uns geschrieben: „Wie in einer jüngst in der ‚Zeit‘ veröffentlichten Zuschrift sehr richtig bemerkt wurde, ist die Festsetzung bestimmter Verkaufsstunden für gewisse Artikel des täglichen Bedarfes geradezu eine der Hauptursachen für das zu einer allgemeinen Kalamität gewordene ‚Anstellen‘. Ganz besonders bedauerlich ist es aber, daß gerade große Geschäftsbetriebe, die, wie zum Beispiel die zahlreichen Filialen des Ersten Wiener Konsumvereins, in erster Linie dazu berufen und auch in der Lage wären, für eine gleichmäßigere Verteilung zu sorgen und durch einen während der ganzen Geschäftsstunden nach Maßgabe des Vorrates währenden Verkauf dem Anstellen wirksam entgegenzutreten, das letztere noch dadurch aufs schärfste begünstigen, daß sie gleich eine ganze Reihe von Artikeln, nämlich Milch, Mehl, Butter und Kartoffeln, überhaupt nur in der Früh von 7 Uhr ab verkaufen, worauf sie von 8 oder 9 Uhr vormittags ab in der Regel für spätere Kunden ‚ausverkauft‘ sind. Die Festsetzung bestimmter Verkaufsstunden hat sogar soweit geführt, daß, selbst wenn in diesen Betrieben zum Beispiel im Laufe des Tages Mehl einlangt und bereits zum Verkauf fertig verpackt bereit liegt, die Abgabe vielfach rundweg abgelehnt und auf die angeblich behördlich genehmigte Verkaufsstunde am Morgen des nächsten Tages verwiesen wird. Solche Zustände bedürfen unbedingt einer Abhilfe. Nur ein gleichmäßiger Verkauf während der ganzen Geschäftsstunden, ohne vorherige Bekanntgabe der Verkaufsstunde, so oft und so lange Ware da ist, kann dem eingerissenen Unfug des Anstellens steuern; dazu müßte noch eine vernünftige Rayonierung und Ausgabe von Bezugsnummern kommen. Es muß verhütet werden, daß Leute aus entlegenen Bezirken oder solche, die nicht bloß die eigenen, sondern vielfach auch fremde Kinder gegen Trinkgeld vor die Lokale schicken, beziehungsweise über Dienstpersonal verfügen, ausschließlich in den Bezug der notwendigsten Lebensmittel gelangen, während andere, im Bezirk wohnhafte Leute zu normalen Tagesstunden überhaupt nichts erhalten können, weil ihnen von den genannten alles vorweggekauft wurde.“

17. IX. 1916

Abzug statt Lager. Vor dem Bezirksrichter Dr. Dsio der Josefstadt hatte sich gestern der in der Landesgerichtsstraße etablierte Gastwirt Moritz Karwan und seine Frau Elise wegen Betruges zu verantworten. Im März wurde die Anzeige erstattet, daß Karwan seit Monaten Abzugbier als Lagerbier ausfachte, und zwar zu dem Preise von 32 Heller per Krügel. Marktinspektor Weinlich begab sich hierauf in das Lokal, bestellte Lagerbier und sah sofort, daß ihm Abzugbier vorgefetzt worden war. Er nahm dann eine Revision vor und stellte fest, daß ein Faß Lager- und ein Faß Abzugbier vorhanden waren, von denen jedoch nur das Abzugbier angeschlagen war. Der Gastwirt gab an, der Vorfall könne nur auf einen Irrtum zurückzuführen sein, absichtlich sei in seinem Geschäft nie Abzug für Lager aus- geschenkt worden. Nach durchgeführtem Beweis- verfahren verurteilte der Richter den Angeklagten Moritz Karwan zu einer Woche strengen Arrests, die Frau wurde freigesprochen.

19./IX. 1916

Bezug von Lebensmitteln.

Der Oesterreichisch-ungarische Offiziers- und Militärbeamtenverein ersucht uns um Verlautbarung folgender Mitteilung: Jene Vereinsmitglieder, welche Lebensmittelartikel durch die Warenabteilung des Reichswirtschaftsbundes zu beziehen wünschen, wollen ihre Beitrittserklärung in der eigenen Vereinskanzlei, 1. Bez., Annagasse 7, 2. Stock, abgeben, worauf ihnen Mitgliedskarten und Bezugsscheine ausgefolgt werden. Jedem Mitgliede wird ein Einkaufstag in der Woche zugewiesen. Es können bezogen werden: Mehl, Bohnen, Erbsen, Butter, Zucker, Kaffee, Seife, Marmeladen, Konserven, Del, Fette, Erdäpfel usw.

M. J. 1916

Der fahrbare Kaufmannsladen.

Mitteilungen von sachmännlicher Seite.

Wien, 18. September.

Der fahrbare Kaufmannsladen ist wohl eine der zeitgemähesten und eben deshalb auch fruchtbarsten Ideen, die seit langer Zeit auf dem Gebiete der Approvisionierung aufgetaucht sind. Und ich bin fest überzeugt, daß sie binnen kurzem schon an den kompetenten Stellen aufgegriffen und mit jener Umsicht ausgearbeitet werden wird, die den Erfolg verbürgt. Denn wie sollte in einer Zeit, da jeder Hausfrau Tag für Tag vor dem Aufstehen schon bangt, weil sie weiß, daß nun für sie eine Serie von Aergernissen und Leidenswegen sich aus den kleinsten Sorgen des Haushaltes ergibt, nicht das erwünscht sein, was am besten dazu geeignet ist, ihre Sorgen zu bannen und ihre Einkaufsarbeit zu verringern.

Die Idee des fahrbaren Kaufmannsladens ist im Auslande lange schon mit Erfolg gelöst worden. Auf meinen Reisen in Holland habe ich immer und immer wieder, zuerst mit Befürchtung, dann mit wachsendem Staunen ob der praktischen Einrichtung beobachtet, wie leicht den Frauen auch in Friedenszeiten der Einkauf gemacht wird, wie selbst in den elegantesten Vierteln der „Gemüsewagen“, der Milchmann mit Butter und Eiern neben seinem weißen Raß, der Kaufmann in unserm Sinn mit seinen tausenderlei Spezereien die Häuser mit allem für die Küche Notwendigen versieht, wie aber in den armen Vierteln dieser fahrende Händler ein direkter Segen ist, um den sich die Frauen selbst scheren, so daß sie nicht notwendig haben, ihre Kleinen zum Händler zu schicken und sie an den Straßenübergängen zu gefährden, damit sie zum Schluß etwas ganz anderes, aber dafür zu teureren Preisen bringen, als die Mutter gevollt hat.

Wie außerordentlich vorteilhaft wäre es zum Beispiel besonders jetzt, wo ja alle wichtigen Lebensmittel ohnehin kontingentiert sind, wenn die Milchfrau in der Früh vor das Haus käme, nach holländischem Muster ihre Glocke erklingen ließe und nun aus den nächsten acht oder zehn Häusern die Frauen und Dienstmädchen kommen könnten, um mit ihren Lebensmittelkarten die Nahrung abzuholen. Diese Art würde besonders gut dann eingebürgert werden, wenn die Lebensmittelverteilung rasyoniert würde und je acht oder zehn Häuser von einem Händler versorgt würden. Denn die Versorgung würde für Händler und Kunden so rasch von statten gehen, daß kolossal viel Zeit erspart würde. Die Versorgung einer solchen Anzahl Häuser könnte, selbst zwanzig Familien für das Haus gerechnet, nicht mehr als eine bis anderthalb Stunden in Anspruch nehmen. Das lästige Anstellen aber wird vermieden, weil die Milchfrau vor jedem Hause ihre Glocke in Bewegung setzt und keine Frau hinunter geht, ehe sie das Zeichen vernimmt.

Eine wichtige Sache wäre es allerdings, die Glocken der verschiedenen Lebensmittelhändler unterscheiden zu können. Wie wir aber die Pfeife der Rettungsgesellschaft, das Signal der Straßenbahn und die Hupen der Automobile leicht voneinander unterscheiden gelernt haben, so wäre es auch nur Sache weniger Tage, das Zeichen für das Abholen jedes einzelnen Nahrungsmittels dem Gehör einzuprägen und die Milchfrau, die Gemüsehändlerin oder Kräutlerin, die uns auch Obst ins Haus bringen würde, ohne daß wir nötig haben, uns auf dem Raschmarkt und dem Karmeliterplatz, in der Großmarkthalle und auf dem Rudolfsheimermarkt jeden Tag um ein anderes Obst oder Gemüse, insbesondere um Kartoffeln oder Zwetschken anzustellen.

Sehr wichtig wäre es, daß das Gemüse und das Obst vom fahrenden Kaufmann zum Hause gebracht wird. Denn kann man sich noch entschließen, zum Kaufmann und zur Molkerei, zum Fleischer und zur Kräutlerin zu gehen, so ist es für die Hausfrau meist mit großem Zeitverlust und auch mit einer Verteuerung durch die Fahrt verbunden, auf den Markt zu gehen, der ja in den seltensten Fällen leicht zu erreichen ist. Die Kräutlerin ist teuer, aber die Ware auf dem Markt zu kaufen, lohnt auch nicht, da der billigere Preis teilweise durch die Fahrt, teilweise durch den starken Zeitverlust wieder wettgemacht wird.

Ich denke dabei immer wieder an die Rasyonierung des Lebensmittelbezuges, da mir die Abwicklung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten bei Rasyonierung und mit der immensen Erleichterung der Zustellung durch den fahrenden Kaufmann als Ideal vor-schwebt, von dem ich nicht nur hoffe, sondern sicher erwarte, daß es sich in kurzer Zeit schon verwirklichen wird. So gut wie es bei uns möglich ist, daß der Gefrorensmann in den äußeren Bezirken jeden Tag mit der Glocke kommt und seine Ware rasch absetzt, so gut wie in den Sommerfrischen selbst zum Gefrorensmann gingen und ihn jeden Tag mit Sehnsucht erwarteten und niemals die Zeit versäumten, in der wir der süßen Kühlung teilhaftig wurden, wird es doch wohl möglich sein, in der Hauptstadt in einer Zeit, wo jeder-mann mit der Zeit geizt, richtig nach dem Signal die Treppen hinunter zu eilen, um das, was man in den letzten Monaten nur mit tausend Mühen erreichte und oft nicht einmal durch stundenlanges Stehen erlangen konnte, nun in wenigen Minuten zu bekommen und rasch zur häuslichen Tätigkeit zurückzukehren.

Ob der Fleischer von Haus zu Haus wird gehen können, bezweifle ich. Denn wenn ich auch in Zürich im Restaurant den Koch mit einem fahrenden Wägelchen von Tisch zu Tisch wandern und Roastbeef sowie jene Fleischspeisen verteilen sah, die nicht auf der Speisekarte standen, habe ich doch weder dort, noch in Holland, der Heimat des fahrenden Kaufmannes, jemals rohes Fleisch vertreiben sehen, da offenbar ein starker Hackstock und die Möglichkeit der Aufbewahrung und des oftmaligen Holens aus dem Keller sonst verloren geht und so die Qualität leicht beeinträchtigt werden kann.

Von Spezereien konnte man wohl nur jene Lebensmittel durch den fahrenden Kaufmann zugestellt erhalten, die kontingentiert sind, deren Abholen also unbedingt auch gleichzeitig mit dem Zeitversäumnis des Anstehens verbunden ist; man könnte also jeden Morgen sein Brot, das Mehl einmal in der Woche, den Zucker einmal wöchentlich oder einmal in vierzehn Tagen und den Kaffee einmal in vierzehn Tagen zugestellt erhalten. Der Kaufmann hätte dann einen Tur-nus einzurichten, nach dem er Zucker, Brot und Mehl sowie Kaffee liefert, während das Brot jeden Morgen zu bekommen wäre. Damit wäre dann die Nacharbeit der Bäcker einzustellen und gegen elf Uhr vormittags das frischgebackene Brot in die Häuser zu liefern.

Die anderen Spezereien wären am besten beim Kaufmann selbst zu holen, da sie ja dadurch, daß sie nicht kontingentiert sind, leichter erhältlich sind und den fahrenden Kaufmann auch nötigen würden, ein Lager mit sich zu führen, das sein Geschäft ungemein erschweren würde.

Wir sehen ja die Sache sehr oft auf den Bahnhöfen. Fährt der Zug in die Station ein, dann erscheint ein Wägelchen, auf dem der Stellner Obst und Käschereien, Schinkenfemmeln und Wurst in kaltem Zustande, Gebäck und Backwerk führt; das Aussehen des Wagens mutet bedeutend appetitlicher an als die ausgestellten Waren in der Bude, um die sich die Leute drängen, und die Fahrgäste können aus dem Waggon springen und in einer Minute erstehen, was sie am Büfett erst nach einem Lauf von oft mehreren hundert Metern und mit Drängen erreichen könnten.

Weshalb sollte sich das System der fahrenden Kaufleute nicht tausendmal leichter im Leben der Großstadt durch-führen lassen, wo der Gemeinde und der Regierung tausend Hilfsmittel zu Gebote stehen, wo der Zeitverlust der Bevölkerung durch das Anstellen so ungeheuer groß wird, das die ganze Hauswirtschaft zur Pein macht? Tausende von Haus-frauen würde es mit tiefstem Dank erfüllen, wenn sie wieder in alter Weise ihren häuslichen Beschäftigungen nachgehen könnten, wenn sie nicht gezwungen wären, das Dienst-mädchen den ganzen Vormittag und noch einen großen Teil des Nachmittags hindurch um Lebensmittel zu schicken, wenn sie insbesondere jetzt, da die Schulen beginnen und die kalte Jahreszeit eintritt, nicht genötigt wären, die Kinder, anstatt zur Schulaufgabe, zum Kaufmann zu treiben, damit sie den Wirtschaftsbetrieb überhaupt aufrecht erhalten kann.

Wenn am frühen Morgen die Milch und Butter, das Gemüse und das Obst, später das Brot und das Mehl, der Zucker und der Kaffee ins Haus gebracht werden, dann weiß die Hausfrau ganz genau, daß das Einholen des Fleisches und der notwendigen Spezereien sowie des Fettes nicht mehr Zeit erfordern, als sie auch in Friedenszeiten dafür verwenden mußte. Und da viele Frauen für den eingerückten Mann sich im Geschäft betätigen, würde viel Gutes auf diese Weise getan.

Ich hoffe deshalb vom ganzen Herzen und glaube auch im Namen der Hausfrauen zu sprechen, wenn ich der Hoff-nung Ausdruck gebe, daß der prächtige Vorschlag Ihres Blattes auf fruchtbaren Boden fällt und bald zur Aus-führung gelangt.

— Aus einem vornehmen Hotelrestaurant. Vor dem Vorstand des Strafbezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Stolz hatte sich Samstag der Eigentümer des Hotels Monopol in der Mariahilferstraße Franz Aufischer wegen Preistreiberei zu verantworten. Den Gegenstand der Anklage bildete eine anonyme Anzeige an das Marktkommissariat, in dem sich ein angeblicher Gast des genannten Hotelrestaurants beschwerte, daß im Restaurant des Angeklagten ein Gulasch mit 1 Krone 70 Heller, galizisches Bier mit 92 Heller pro Liter und dunkles Bier mit 1 Krone pro Liter berechnet werde. Der Brieffschreiber bezeichnete diese Preise als sehr übermäßige. Er erklärte am Schlusse seines Briefes, daß sich Herr Aufischer wahrscheinlich auf die Regie ausreden werde, daß diese Ausrede aber eine faule sei, weshalb die Behörde Herrn Aufischer nur fest hineinlegen solle. Vor Gericht stellte Herr Franz Aufischer, verteidigt von Dr. Karl Ornstein, jedes preistreiberische Vorgehen in seinem Betrieb entschieden in Abrede. An der Hand von Belegen wies der Angeklagte nach, daß die jährliche Regie in seinem Betrieb, und zwar die Auslagen für Miete, Beleuchtung, Beheizung und Löhne allein, 190.000 Kronen betragen und die Regiespesen 48 Prozent ausmachen. Auch aus den von Dr. Ornstein vorgelegten Rechnungen über die Einkaufspreise der in Frage kommenden Lebensmittel ging hervor, daß die in der Anzeige beanstandeten Preise nicht übermäßig waren. Der Bericht des Marktamtes Mariahilf lautete dahin, daß der Hotelbetrieb des Angeklagten ein überaus moderner und erstklassiger sei, und daß mit Rücksicht auf die Regiekosten die in Frage kommenden Preise als durchaus angemessen zu bezeichnen sind. Gemäß dem Antrag des Verteidigers Dr. Ornstein sprach der Richter den Angeklagten mangels eines jeden preistreiberischen Gebarens frei. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Janiczek meldete gegen den Freispruch die Berufung an.

Ein Achtelkilogramm = 12 Deka.

Man schreibt uns: Es ist im Lebensmittelhandel ein stark verbreiteter Mißbrauch, beim Zuwägen von $\frac{1}{8}$ Kilogramm nur 12 Deka Gewicht zu geben. Diese Gewichtsverkürzung wird mitunter als so selbstverständlich angesehen, daß man bei einer Einwendung dagegen fast immer den Kürzeren zieht. Der Verschleiß zu $\frac{1}{8}$ Kilogramm betrifft zumeist nur teure Waren und die Käufer solcher kleiner Mengen sind in der Regel Minderbemittelte. In neuester Zeit verabsolgen manche Händler grundsätzlich Waren nur im Gewichte von $\frac{1}{8}$ Kilogramm, wobei man mitunter sogar um ganze zwei Deka betrogen wird. Gibt es dagegen keinen Schutz?

20. VII. 1916

Vortrag der Rohö über kriegsgemäße Küche.

Freitag den 22. d., halb 5 Uhr nachmittags, findet im kleinen Uraniasaal ein Vortrag mit Demonstrationen für die Mitglieder der Rohö statt. Referentin Marianne Stern, besidete Sachverständige für Lebensmittel: 1. Konservierung jetzt vorhandener Gemüse (Einsäuern, Einlegen, Trocknen usw.); 2. Fettlose Speisen. Regiebeitrag 30 Heller. Karten in der Kanzlei, 1. Bezirk, Ribekungengasse Nr. 7, in der Warenzentrale, 7. Bezirk, Neubaugasse Nr. 31, und in den Röhstuben der Rohö, 1. Bezirk, Rathausstraße Nr. 10, 1. Bezirk, Wipplingerstraße Nr. 12, und 7. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 28. Es gelangen 200 Karten zur Ausgabe. Bei Behebung Vorweisung der Mitgliedskarte.

— (Die Höchststrafe für Lebensmittelverweigerung.) Der Strafrichter des Bezirksgerichtes Fünfhaus sah sich gestern veranlaßt, in einem krassen Falle von Uebermut einer Lebensmittelhändlerin die höchste im Gesetze für Lebensmittelverweigerung normierte Strafe zu verhängen. Die Gemischtwaren- und Delikatessenhändlerin Theresie Hornischer hatte sich wegen Verkaufsverweigerung zu verantworten, weil sie dem 11jährigen Sohn der Lederarbeitersgattin Anna Milosich ein halbes Kilogramm Mehl zu verkaufen sich geweigert hatte, mit der Bemerkung, es sei keines mehr da. Vorher hatte sie einem andern Kunden Mehl abgegeben.

Bezirksrichter Dr. Mihatsch verurteilte Theresie Hornischer zur höchsten im § 482 St.-G. normierten Geldstrafe von hundert Kronen und hob als erschwerend den hohen Grad der Unentbehrlichkeit des Lebensmittels hervor.

Sind Most und Bier unentbehrliche Bedarfsartikel?

Widersprechende Urteile.

Die Besitzerin eines kleinen Büfett's neben dem Bahnhof in Preßbaum war beim Bezirksgerichte wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie Apfelmost, den sie um 32 Heller per Liter erstanden, zuerst um 64 Heller, dann um 80 Heller per Liter verkauft hatte. Der Richter sprach die Angeklagte frei, weil die allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in einem Gutachten erklärt hatte, Apfelmost sei nicht als ein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand, sondern als ein Luxusartikel zu betrachten. Heute hatte sich ein Appellsenat mit der Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch zu befassen. Der Vorsitzende berechnete auf Grund der Angaben der Angeklagten, daß der Beschuldigten der Liter Most mit Berücksichtigung aller Auslagen höchstens auf 43 Heller zu stehen gekommen sei. Der Staatsanwalt beantragte die Bestrafung der Angeklagten, die mit nahezu 100% Gewinn gearbeitet habe. Die Ansicht der allgemeinen Untersuchungsanstalt, daß Apfelmost ein Luxusartikel sei, ist ganz unhalbar, denn viele Getränke, die wenig Nährwert besitzen, z. B. Tee, seien doch heute unentbehrlich.

Der Gerichtshof hob das Urteil auf und wies die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung an die erste Instanz zurück. In der Begründung führte der Vorsitzende aus, das Gutachten der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel ist richtig Apfelmost müsse den unentbehrlichen Bedarfsartikeln zugezählt werden, da er heute in vielen Fällen als Ersatz für Wein und Bier genossen werde. Daß Apfelmost wenig Nährwert besitze, käme nicht in Betracht.

Aus Graz wird uns berichtet: Vor dem hiesigen Strafbezirksgerichte hatte sich die Delikatessenhändlerin M. Eder wegen Verweigerung des Verkaufes von Bier zu verantworten. Der Bezirksrichter sprach die Angeklagte frei, obwohl er als erwiesen annahm, daß die Angeklagte sich geweigert habe, die Flasche Bier zu verkaufen. Nach Ansicht des Richters gehört aber Bier nicht zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes und fällt daher nicht unter die Straffunktion des § 482 StG. Bier ist ein Genussmittel, ein Reizmittel und nicht unentbehrlich. Zu den notwendigen Bedürfnissen gehören in der Jetztzeit ausschließlich Mittel zur Ernährung des Körpers. Der Staat hat die Biererzeugung zugunsten der Vermahlung der Gerste eingeschränkt und schon dadurch bekundet, daß das Bier nicht zu den Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört. Der staatsanwaltliche Funktionär meldete gegen den Freispruch die Berufung an.

In Wien erklärt also der Richter, daß Apfelmost ein unentbehrlicher Bedarfsartikel ist, weil er bei vielen Leuten als Ersatz für Bier und Wein genossen wird. Auf Grund dieses richterlichen Ausspruches müssen also Bier und Wein unentbehrliche Bedarfsartikel sein, sonst wäre ja der Apfelmost kein unentbehrlicher Bedarfsartikel. In Graz wiederum erklärt ein Richter, Bier gehöre nicht zu den notwendigen Bedarfsartikeln und begründet diese Ansicht. Da sich bei unzähligen Gerichtsverhandlungen diese Frage jetzt wiederholt, wäre eine einheitliche Rechtsprechung dringendst zu wünschen.

Schweinehändler als Preistreiber. Der Schweinehändler Benjamin Nebol und drei sämtlich aus Stein in Krain geborene Geschäftskollegen hatten bereits im heurigen Frühsommer in Marburg, Pottau und in anderen Bezirken Untersteiermarks Schweine zu hohen Preisen — ein sechs Wochen altes Ferkel um 70 Kronen — ein 6 Monat altes Schwein um 160 Kronen — ein solches mit 50 bis 60 Kilogramm um 250 Kronen usw. angekauft und diese Tiere nach Laibach befördert. Jetzt endlich ist dieses Treiben bekannt und eine Untersuchung eingeleitet worden. Mit dem Ferkelhandel beschäftigte sich auch der Schneider (!) J. Größbauer im Bezirk Deutschlandsberg. Er verkaufte ganz junge Ferkel um 50 Kronen das Stück. Als er angeklagt wurde, ersuchte er die Käuferinnen, vor Gericht anzugeben, daß sie selbst ihm 50 Kronen angeboten hätten. Dies kam auf und Größbauer wurde zu zweimonatlichem Kerker verurteilt.

Bestrafte Bauernschlauheit.

Der Bauer Johann Basse wurde von der Bezirks-Hauptmannschaft Freivaldbau aufgefodert, am 27. August 1915 „eines seiner Pferde“ der militärischen Kommission vorzuführen. Der Bauer wollte aber von seinen zwei Pferden keines dem Staate geben, sondern kaufte für 1300 Kronen ein Pferd, das zahlreiche Mängel hatte und für Kriegszwecke völlig untauglich war. Es wurde von der Kommission zurückgewiesen. Der Streich kam auf und der Bauer wurde vom Landesgericht Trappau wegen Vergehens gegen eine § 14-Berordnung zu einer Woche Arrest und hundert Kronen Geldstrafe verurteilt, weil er sich vorsätzlich geweigert habe, einen Gegenstand des Kriegsbedarfes zu liefern“. Er erhob die Nichtigkeitsbeschwerde und es wurde darin ausgeführt, der Auftrag lautete nur auf Vorführung eines seiner Pferde. Dadurch, daß er das Pferd kaufte, sei es sein Pferd geworden, und da sich der Auftrag auf eines seiner Pferde, also nicht auf ein ganz bestimmtes Pferd bezogen habe, sei er seiner Pflicht nachgekommen. Die beiden Pferde, die er früher besaß, seien noch weniger tauglich gewesen, weil sie einen „schleppenden Gang“ haben. Gerade um seiner Pflicht nachzukommen, habe er ein neues Pferd gekauft. Daß auch dieses Pferd untauglich und fehlerhaft sei, habe er nicht gewußt, sonst hätte er nicht 1300 Kronen dafür gegeben. Der Oberste Gerichtshof unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Schindella verwarf aber die Beschwerde.

21. IX. 1916

Warenabteilung des Reichswirtschaftsbundes der Festangestellten.

Der Vorstand bringt den Mitgliedern zur Kenntnis, daß in dieser Woche höchstens zwei Fettabschnitte (24 Decagramm) für jedes Mitglied eingelöst werden. Außerdem gelangen Mehl, Bohnen, Erbsen, Grieß (nur an Kinder bis vier Jahre gegen Vorweisung des Geburtscheines oder der Milchkarte) zur Verteilung.

Die Erledigung der nach Eröffnung eingelangten Anmeldungen erfolgt streng nach der Reihenfolge ihres Eintreffens. Mit Rücksicht auf die ungeheure Beteiligung wird jedoch der größte Teil dieser neuen Mitglieder mit dem Warenbezug einige Wochen zuwarten müssen, bis die neuen Filialstellen eröffnet sind.

Das Anstellen. Gefahren für die Kinder.

Eine Mutter schreibt uns: Bei den vielen Vorschlägen, wie dem Uebel des Anstellens um Lebensmittel zu begegnen wäre, denkt man allzuwenig der Kinder — man könnte fast sagen jeden Lebensalters — die, der Not gehorchend, zum Anstellen gebräucht werden. Es ist aber doch nicht zu übersehen, daß es Kreise gibt, die, mag der Zwang auch ursprünglich in den Verhältnissen liegen, in dem Anstellen der Kinder weiter nichts Bedenkliches finden. Und sieht man dem Treiben der Kinder selber auf den Anstellungsplätzen zu, so fällt vor allem auf, wie freudig sie diese schwere Last auf sich nehmen und welch ein Triumph in dem Gesichte eines Knirps aufleuchtet, wenn er das im wahren Sinne des Wortes „Erstandene“ in Händen hält.

Steht dieses Kind allein in den Reihen, so muß man es bedauern, aber die Notwendigkeit einsehen; es stehen aber oft nächste Angehörige vor oder hinter dem Kinde, und es ist ihm strenge eingeschärft worden, die Zugehörigkeit nicht zu verraten. Und die ganze Tragweite des Ueberverteilens, des Ueberlistens, um eines Mehr von Lebensmittel willen, die die anderen ebenso dringend brauchen, geht ihm über kurz oder lang gewiß auf. Und dies ist nur e i n e r der Uebelstände. Aber es genügt, um die Aufzählung der anderen entbehrlich zu machen. Besser wäre es schon, den Schulkindern mit Hilfe der Lehrer die Lebensmittel in der Schule zukommen zu lassen. Besser ein freiwilliges Beschneiden der Unterrichtszeit während des Krieges, als dieses Ueberlassen der Kinder der Strafe!

Man hat doch auch mit den Jugendgesetzen die Kinderarbeit in der Heimindustrie eingeschränkt. Und das betraf die Kinder der Ärmsten. Die Schäden für die Allgemeinheit der Kinder haben sich eben als tiefer, als die Schäden für die Heimarbeiter selbst herausgestellt, und überall, wo sich dies erweist, muß eben die Deffentlichkeit hemmend eingreifen. Der berühmte deutsche Hygieniker Professor K u b n e r hat den Fettverlust einer Person, die einige Stunden steht, viel höher berechnet, als das Fettquantum, das sie erhält. Um wie viel mehr gilt dies erst von den Kindern, deren geistige und körperliche Entwicklung das Zukunftsvermögen des Staates und der Gesellschaft ist. Man merkt jetzt wahrlich ein lebhaftes Bemühen all der berufenen Stellen, dem Uebel des Anstellens wirksam zu begegnen... aber man hätte vielleicht schon längst diese Frage gelöst und wird ihr sicherlich auch jetzt noch viel schneller und besser beikommen, wenn man die Nachteile erwägt, die unseren Kindern von diesem Uebel je schärfer drohen, je länger es währt.

Anstellen oder nachlaufen?

Auf der begreiflichen Suche nach einer Abhilfe gegen das Anstellen werden neben erwägbareren Vorschlägen auch ganz groteske Einfälle zu Tage gefördert. Zu diesen gehört ohne Zweifel der „fahrbare Kaufmannsladen“, den ein „Fachmann“ in der „Neuen Freien Presse“ zu den zeitgemähesten und fruchtbarsten Ideen rechnet. „Wie außerordentlich vorteilhaft“, sagt der Fachmann, „wäre es zum Beispiel jetzt, wo ja alle wichtigen Lebensmittel ohnehin kontingentiert sind, wenn die Milchfrau in der Früh vor das Haus käme, nach holländischem Muster ihre Glocke erklingen ließe und nun aus den nächsten acht oder zehn Häusern die Frauen und Dienstmädchen kommen könnten, um mit ihren Lebensmittelkarten die Nahrung abzuholen!“ Warum nach dem holländischen Muster in die Ferne schweifen, liegt doch der heimische Mistbauer mit seiner Glocke so nah! Welche Straßenidylle, wenn am frühen Morgen die Glocken der Milchfrau, des Bäckers, des Fleischers und des Mistbauers durcheinanderklingen und die ganze Weiblichkeit der Häuser mit offenen Mäpfen sich um das Faß drängte, aus dem die Milchfrau die Milch abzapft, während daneben der Mistbauer die Aehrichttruhen in den offenen Wagen stüßt — die rege Morgenbrise vom Wienerwald her nicht zu vergessen! Man kennt den fahrbaren Kaufmannswagen ja auch von den italienischen Städten her, wo er prächtig zu den Schweinen pakt, die zwischen stolzen Palazzi nach Abfällen suchen. Solche Stadtbilder loden uns nicht.

Aber von den sanitären und ästhetischen Rücksichten ganz abgesehen. Es wäre freilich außerordentlich vorteilhaft, wenn wir einen solchen Ueberfluß an Lebensmitteln hätten, daß wir gezwungen wären, sie dem Verbraucher nachzutragen. Leider sieht es umgekehrt: Wir haben von allem herzlich wenig und haben das wenige nicht immer gerade dort, wo es am dringendsten gebraucht wird. Hätten wir das, so wäre kein Anstellen zu bemerken. Wenn auch jeder seine Brotkarte hat und weiß, daß er für sie Brot einlösen kann, so beruhigt er sich damit nicht, sobald sich in seinem Stadtviertel die Stunde verbreitet, daß die Nachbarn schon um 11 Uhr vormittags kein Brot bekommen haben. Vorsichtshalber stellt sich die Frau nächsten Tag schon um 7 Uhr früh an, denn Brot muß sie ja unter allen Umständen haben. Die Erfahrung gibt ihr in der Regel auch recht: Wer später kommt, erhält nichts mehr. Der Hindert kann das Uebel des Anstellens nur werden, wenn rechtzeitig und am rechten Orte genug da ist, und auch da nur, wenn jedermann davon überzeugt ist.

Der fahrbare Kaufmannsladen würde nun entweder genug Ware mitführen — dann ist er überflüssig; oder er würde zu wenig haben — dann Gnade ihm! Sobald er auftauchte, wäre er von Käufern in bedrohlichster Weise umringt, das Anstellen würde sich in ein Nachlaufen verwandeln und jene, die trotzdem leer ausgingen, wären zu allerlei kleinen Schadloshaltungen versucht, sei es an dem Wagen, sei es an den Bestbereitleiten. Das Anstellen würde sich außerdem verwandeln in eine Jagd in die Bezirke, wo die bitter Enttäuschten einen stilleren Geschäftsgang voraussehen — den fahrbaren Wagen mit der Rationierung zu verbinden ist gar grotesk. Wozu ist er „fahrbar“, wenn der Absatz „handfest“ gemacht ist? Wenn man rationieren wollte und könnte, so müßte man die Konsumenten eines größeren Häuserblocks konfiszieren, in diesem Block einen großen, leistungsfähigen Geschäftsmann aussuchen und ihn mit der Warenabgabe betrauen, alle anderen Geschäfte, zumal die gar nicht leistungsfähigen, deren es in Wien viele Tausende gibt, einfach zusperren. Was hätte man dann gewonnen? Da keinerlei Garantie besteht, daß diese beauftragten Geschäftsleute in der Beschaffung der Vorräte gleich gewandt und — dank ihren Beziehungen! — gleich erfolgreich wären, hätten eben ganze Blöcke zeitweise nichts, zeitweise zu wenig und dem einen bevorrechteten Händler würden dann um so gewisser die Ansteller sehr sühnbare Vorwürfe machen — diesmal noch dazu mit Recht.

Man kommt mit derlei mechanischen Hilfsmitteln nicht weiter. Verschafft den Massen das feste Zutrauen, daß die vorhandenen Vorräte tatsächlich rechtzeitig an den rechten Ort kommen, schafft dabei eine durchaus gleiche Portionierung und das Anstellen wird sich auf das Mindestmaß herabsenken!

Die Approbationierung im Kriege.**Ein Vorschlag.**

Von geschätzter Seite wird uns geschrieben: Um die schwere Lage der Handelsangestellten zu erleichtern und das Anstellen der Nahrungseinkäufer möglichst einzuschränken, wäre es angezeigt, jedem Betrieb das Recht zu geben, täglich einen Angestellten für alle (bei sehr großen Betrieben aus jeder Abteilung einen Angestellten) die nötigen Einkäufe an Brot, Mehl, Fett etc. besorgen zu lassen. Dazu wäre eine Erkennungskarte nötig, mit Kopfbild und Namen versehen, welche den Betreffenden legitimiert und seine Einkäufe genau begrenzt, oder aber die Betriebe wären von den großen Bäckereien, Fettlieferanten etc. direkt dem vorgeschriebenen Quantum zu versehen. Eine Umfrage bei einigen Kaufleuten hat ergeben, daß sie diese neue Form der Versorgung mit Freuden begrüßen würden. Vielleicht ist dieser Vorschlag der Erwägung wert, und das Gremium der Kaufmannschaft wäre dann sicher gern bereit, das Nötige zu veranlassen."

(Wie Kondensmilch gemacht wird.) Markt-
amtsratzeffist Friedrich Bauer nahm am
29. März d. J. im Milchgeschäft, Kolombusgasse
Nr. 88 im 10. Bezirk, eine Revision vor und fand
ein eingedrücktes zementiertes Maß für den Inhalt
von einem Viertelliter, das um 14 Kubikzentimeter
weniger faßte, als vorgeschrieben war. Später
wurde ein zweites, ebenso eingedrücktes Maß ent-
deckt, das noch Milchreste enthielt, also kurz vorher
in Verwendung war. Die Beamten nahmen bei der
Revision aber auch Kondensmilch in Beschlag, die
nur ein Viertel Fettgehalt normaler Milch enthielt
und dadurch an Nährwert erheblich eingebüßt hatte.
Diese Kondensmilch kam in ihrem Wert einer ge-
wässerten, stark entrahmten Milch gleich. Der Preis
von 48 Heller für diese Milch war ganz ungerechtfertigt,
und es war zweifellos, daß in dem Geschäft ein
Lebensmittel verkauft wurde, das als verfälscht
bezeichnet werden mußte. Das Geschäft war auf den
Namen der Frau Marie Wolel angemeldet, wurde
aber von ihrer verheirateten Tochter Rosa Musil
geführt, die daher verantwortlich ist. Gestern hatte
sich daher Rosa Musil vor einem Erkenntnisssenat
unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Doktor
Prettenhofer wegen Betruges und Ueber-
tretung des Lebensmittelgesetzes zu verantworten.
Die von Staatsanwalt Dr. v. Spoz ver-
tretene Anklage führte aus, daß die Beschuldigte
Kondensmilch in der Art herstellte, daß sie ein
Kilogramm Kondensmilch mit sieben
Liter Wasser vermengte. Die von Doktor
Erdbheim verteidigte Angeklagte erklärte sich
nichtsuldig. Die eingedrückten Maße waren seit
langer Zeit nicht mehr in Verwendung, die Kondens-
milch habe sie allerdings auf die oben geschilderte
Art hergestellt, doch sei dies allgemein üblich und sie
habe nichts Unrechtes darin gefunden. Nach durch-
geführter Verhandlung erkannte der Gerichtshof
Rosa Musil nur wegen Uebertretung gegen das
Lebensmittelgesetz schuldig und verurteilte sie zu
drei Wochen Arrest und zu vierhundert
Kronen Geldstrafe; vom Betrug wurde die
Angeklagte freigesprochen.

Verdorbenes Sauerkraut.

Die Sauerkrauthändlerin Leopoldine Bessel, Sechshäuserstraße, hatte am 12. Mai d. J. der Gemüschwarenverleiherin Marie Wigner ein Faß Sauerkraut im Gewicht von 182 Kilogramm geliefert. Bei einer marktamtlichen Untersuchung im Geschäft dieser Gemüschwarenverleiherin wurde das Sauerkraut als in Fäulnis begriffen erkannt und daher das ganze Faß beschlagnahmt und der Inhalt vernichtet. Gelesen hatte sich Leopoldine Bessel vor dem Bezirksgericht Zünshaus wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes zu verantworten. Ihr für sie erschienener Sohn und Geschäftsführer Josef Bessel gab an, daß die Fäulnis beim Sauerkraut nur im Geschäft der Wigner eingetreten sein konnte, die das Kraut schlecht behandelt haben müsse. Dieser Verantwortung widersprach das Gutachten des Marktkommissärs Josef Kraft, der angab, daß das Kraut unmöglich in der hier in Betracht kommenden Frist von acht Tagen in Fäulnis geraten sein konnte, da sich Kraut viel länger halte. Bezirksrichter Dr. Mihatsch verurteilte Leopoldine Bessel und ihren Sohn, auf den der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Liebenstein die Anklage ausgedehnt hatte, zu je fünfzig Kronen Geldstrafe.

— Strenge Strafe wegen falschen Gewichtes. Am 10. April verlangte die bei der Oberrechnungskassagattin Hermine Prachtl bedienstete Köchin Katharina Fauder im Fleischhauergeschäft der Barbara Pirkl, Wien, 9. Bezirk, Sechschimmelgasse Nr. 17, 20 Decagramm hinteres Rindfleisch und hatte dafür

zwei Kronen zu bezahlen. Als das eingekaufte Fleisch zu Hause nachgewogen wurde, wurde festgestellt, daß es nur ein Gewicht von knapp 19 Decagramm hatte. Die Prachtl erstattete deshalb bei der Marktamis-Abteilung für den 9. Bezirk über den Vorfall die Anzeige. Als der Marktkommissär Karl Obermayer im Geschäft der Pirkl erschien, versuchte letztere den Beamten zuerst auf verschiedene Weise von der Untersuchung ihrer Waage abzuhalten. Bei näherer Untersuchung der Waage bemerkte der Markt-kommissär, daß an der Unterseite der Warenschale, und zwar an der gegen die Verkäuferin gelegenen Seite ein Stück rohen Schweinespicks im Gewicht von einem halben Decagramm angebracht war. Nach der Aussage des Zeugen Obermayer besteht kein Zweifel, daß die Pirkl das Stück Schweinespick absichtlich an der Warenschale angebracht hatte, um das Gewicht der verkauften Ware zu fälschen und die einkaufenden Kunden zu schädigen. Heute hatte sich Barbara Pirkl vor einem Erkenntnisrat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Prettenhofer wegen des Verbrechens des Betruges zu verantworten. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. v. Soos, als Verteidiger fungierte Dr. Theodor Goldreich. Die Pirkl verantwortete sich dahin, daß das Stückchen Speck nur zufällig auf dem Verkaufspult gelegen sei. Durch die Aussage des Zeugen Obermayer wurde jedoch nachgewiesen, daß das Stück Speck an der Warenschale absichtlich angepickt war. Nach durchgeführter Verhandlung erkannte der Gerichtshof Barbara Pirkl im Sinne der Anklage schuldig und verurteilte sie zu vier Monaten Kerker.

Preistreiberei. Vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Doktor Altmann hatte sich gestern der Handelsagent Bernhard Litwak wegen Preistreiberei zu verantworten. Die vom Staatsanwalt Dr. Hübl vertretene Anklage legte ihm zur Last, daß er drei Waggons Seife mit Schlussbriefen gekauft und noch im selben Monat mit einem Gewinn von 3700 Kronen weiter verhandelt hatte. Litwak, der in Lemberg eine Handelsagentur betrieben hatte, war als Flüchtling nach Wien gekommen; wie bei allen diesen preistreibenden Geschäften, hatte er die Ware nie zu Gesicht bekommen, nur die Schlussbriefe weiter verkauft und trotzdem einen so übermäßigen Gewinn erzielt. Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten schuldig und verurteilte ihn zu einem Monat Arrest und zu 500 Kronen Geldstrafe.

Das Speckstückchen auf der Fleischwage.

Vor einem Erkenntnisenate unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Prettenhofer hatte sich gestern die Fleischhauergattin Barbara Birkl wegen Verbrechen des Betruges durch Gewichtsverfälschung zu verantworten. Wie die vom Staatsanwalt Dr. v. Soos vertretene Anklage ausführte, war am 10. April d. J. die Köchin Katharina Tonder der Oberrechnungsgattin Hermine Pracht im Geschäfte der Beschuldigten in der Sechschimmelgasse 17 im 9. Bezirk erschienen und hatte 20 Dekagramm Rindfleisch um 1 Krone 96 Heller gekauft. Als das Fleisch zu Hause nachgewogen wurde, stellte die Frau fest, daß es nur ein Gewicht von knapp 19 Dekagramm hatte, worauf beim Marktamt die Anzeige erstattet wurde. Als der Marktkommissär Karl Obermayer im Geschäfte erschien, versuchte Frau Birkl ihn auf verschiedene Weise von der auf dem Verkaufstisch stehenden Wage fernzuhalten. Der Kommissär ließ sich aber nicht abhalten, die Wage zu untersuchen und bemerkte, daß an der Unterseite der Warenschale ein Stück Schweinspeck im Gewichte von etwa einem halben Dekagramm angebracht war. Nach der Aussage des Zeugen Obermayer besteht kein Zweifel, daß Barbara Birkl absichtlich den Speck an der Wage befestigt hatte, um das Gewicht zu fälschen und die einkaufenden Kunden zu schädigen.

Die Angeklagte beteuerte, es sei ihr ganz ferne gelegen, ihre Kunden zu betrügen; das Stückchen Speck dürfte zufällig auf dem Verkaufstisch liegen geblieben sein und an der Warenschale sich angeklebt haben. Lange konnte der Speck ja doch nicht an der Schale haften bleiben; hätte sie eine betrügerische Absicht gehabt, würde sie gewiß irgend einen anderen Gegenstand daran befestigt haben. — Der Gerichtshof erkannte Barbara Birkl auf Grund der Beweisergebnisse schuldig und verurteilte sie zu vier Monaten Kerker.

23./IX. 1916

Ein schwindelhaftes Eierergänzungsmittel.

In der letzten Zeit nimmt der Handel mit minderwertigen und mitunter auch bedenklichen sogenannten Ersatzmitteln für Lebensmittel in erschreckender Weise überhand. Eine Warnung vor dem Ankauf derlei außerordentlich teuren und nur auf Täuschung berechneten Ersatzmittel erscheint daher im Interesse der unter der Teuerung ohnehin schwer leidenden Bevölkerung dringend nötig. Das städtische Marktamt in Salzburg macht uns in einer Zuschrift auf ein sogenanntes Eierergänzungsmittel, das unter dem Namen „Eiro“ von einer Wiener Firma in den Handel gebracht wurde, aufmerksam. Dieses „Eiro“ ist ein völlig wertloses Präparat. Auf Veranlassung des Salzburger Marktamtes hat die k. k. allgem. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien darüber folgendes Gutachten erstattet: „Die Zubereitung stellt ein rötlichgelbes Wasser intensiv gelb färbendes Pulver, von alkalischer Reaktion dar. Unter dem Mikroskope erweist es sich als aus Kartoffelstärke mit etwas Reismehl bestehend, überdies enthält es einen Zusatz von Natriumbicarbonat und eine kleine Menge eines gelben Teerfarbstoffes. Phosphate sind nur in geringer Menge vorhanden, Lecithinphosphorsäure konnte nur in minimalen Spuren nachgewiesen werden. Diese Zubereitung kann Eier weder ersetzen noch ergänzen, sondern nur deren Farbe vortäuschen, es kommt ihr somit nur der Wert eines Farbstoffes zu. Der Zusatz von Natriumbicarbonat muß als unzulässig bezeichnet werden, da dessen andauernde Zufuhr eine Abfälligung des Magensaftes und damit Verdauungsstörungen herbeiführen könnte. Der Ladenpreis dieses Mittels erscheint der Untersuchungsanstalt als abnorm hoch.“ Dieses nicht unbedenkliche Färbemittel wird mit Kr. 22.— das Kilo verkauft, während Kartoffelmehl mit Kr. 2.10 und Reismehl mit Kr. 1.80 das Kilo verkauft wird. Es wurde bereits an die k. k. Staatsanwaltschaft in Salzburg die Anzeige erstattet und wird gegen alle Verkäufer dieses Färbemittels die Strafanzeige erstattet werden.

Wir bemerken dazu, daß in erster Linie die dieses Scheinmittel erzeugende Firma (sie ist der Behörde bekannt) zur Verantwortung gezogen werden muß.

23./IX. 1916

(Die schönen Ferkel.) Der Darmhändler Adolf Schuster aus Simmering wurde vom Bezirksgericht Gaimburg, weil er im dortigen Bezirk im Juni dieses Jahres für sechs Ferkel den Preis von je 100 K. geboten und bezahlt hatte, wegen Preistreiberi durch Ueberbieten der üblichen Preise als Händler zu einer Woche Arrest und 2000 K. Geldstrafe verurteilt, überdies wurde der Verfall der Ferkel und die Pflicht zur Veröffentlichung des Urteils in einer Wiener Zeitung ausgesprochen. Gegen dieses Urteil hat der Verurteilte durch Dr. Ernst Kestler an das Landesgericht Wien berufen, bei dem vor einigen Tagen die Berufungsverhandlung unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Haller stattfand. Der Appellsenat hat die Verantwortung des Beschuldigten, daß er die Ferkel, die von besonders schöner Qualität waren und nur zu seinem eigenen Bedarf gekauft habe, für glaubwürdig erkannt, das Urteil aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen.

(Das Gewicht beim Fleischhauer.) Vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Brettenhofer hatte sich gestern die Fleischhauersgattin Barbara Birkl wegen Betruges durch Gewichtsverkürzung zu verantworten. Wie die vom Staatsanwalt Dr. v. Soos vertretene Anklage ausführte, war am 10. April 1916 die Köchin Katharina Fonder der Oberrechnungsratsgattin Hermine Prachtl im Geschäft der Beschuldigten in der Sechschimmelgasse Nr. 17 erschienen und hatte 20 Deka Rindfleisch um 1 K. 96 S. gekauft. Als das Fleisch zu Hause nachgewogen wurde, stellte die Frau fest, daß es nur ein Gewicht von knapp 19 Deka hatte, worauf beim Marktamt die Anzeige erstattet wurde. Als der Marktkommissär Karl Obermayer im Geschäft erschien, versuchte Frau Birkl, ihn auf verschiedene Weise von der auf dem Verkaufstisch stehenden Wage fernzuhalten. Der Kommissär ließ sich aber nicht abhalten, die Wage zu untersuchen, und bemerkte, daß an der Unterseite der Warenschale ein Stück Schwarzwedel im Gewichte

von einem halben Deka angebracht war. Nach der Aussage des Zeugen Obermayer besteht kein Zweifel, daß die Fleischhauerin absichtlich den Speck an der Wage befestigt hat, um das Gewicht zu fälschen und die einkaufenden Kunden zu schädigen. Die Angeklagte beteuerte, es sei ihr ganz fern gelegen, ihre Kunden zu betrügen, das Stückchen Speck dürfte zufällig auf dem Verkaufstisch liegen und an der Warenschale hängen geblieben sein. Hätte sie eine betrügerische Absicht gehabt, würde sie gewiß irgend einen andern Gegenstand daran befestigt haben. Der Gerichtshof erkannte Barbara Birkl auf Grund der Beweisergebnisse schuldig und verurteilte sie zu vier Monaten Kerker.

(73 Prozent Wasser in der Milch.) Aus Graz wird uns berichtet: Der krassste Fall von Milchpantfcherei beschäftigte gestern das hiesige Bezirksgericht. Der Grundbesitzer Johann Schwarzbauer und dessen Frau Marie aus Thondorf bei Graz waren wegen § 11 des Lebensmittelgesetzes angeklagt. Bei einer Probe, welche die Lebensmitteluntersuchungsanstalt beim Milchwagen der Angeklagten vornahm, wurde festgestellt, daß die zum Verkauf feilgehaltene Milch mit 73 bis 75 Prozent Wasser verpantfcht war. Die Angeklagten begründeten diese Verwässerung der Milch mit dem Mangel der Milchvorräte und dem großen Bedarf ihrer zahlreichen Kunden. Marie Schwarzbauer, welche bereits zweimal wegen Milchpantfcherei verurteilt ist, wurde zu vierzehn Tagen strengen Arrests und sechshundert Kronen Geldstrafe, eventuell zur weiteren zwanzig Tagen verurteilt. Johann Schwarzbauer wurde gleichfalls zu vierzehn Tagen strengen Arrests verurteilt.

Raummaß statt Gewicht.**Zur Vereinfachung des Verkaufes!**

Von einer Wiener Leserin wird uns folgender beherzigenswerter Vorschlag unterbreitet: Es schneidet einem ins Herz, wenn man über einen Gemüsemarkt geht, auf welchem Kartoffeln verkauft werden, und man sieht fast an 1000 Personen angestellt und hiebei einen städtischen Angestellten, der die Kartoffeln erst auswiegt und dann verkauft; wie lange dauert das! Ich erlaube mir nun einen Vorschlag zu machen: Es sollen entweder aus Stroh, Holz oder Weidengerten kleine Behälter, in welchen 3 bis 5 Kilogramm Platz haben in großer Menge von der Kommune angefertigt werden und jede Verkaufsstelle mit einigen Hunderten dieser Behälter versorgt werden; auf diese Weise könnten mehrere Hundert Personen in wenigen Minuten abgefertigt werden. Es ist ja nicht notwendig, daß die Kartoffeln nach Gewicht verkauft werden, wenn das Raummaß eine viel raschere Manipulation ermöglicht. Die Umrechnung aus dem etwa nach dem Gewichte erfolgten Großeinkauf in das Raummaß und die dabei zu erzielenden Preise ist keine Schwierigkeit. Was hindert uns also, die Manipulation zu vereinfachen, indem wir das zeitraubende Abwiegen im Detailverkauf aufgeben und zum früher ja allgemein im Verkauf üblichen Raummaß zurückkehren?

Betrug beim Gewicht.

Am 10. April d. J. hat die Köchin der Oberrechnungsratsgattin Hermine Prachtl beim Fleischhauer Pirkl in der Sechshimmelgasse 20 Delagramm Rindfleisch für 1.96 Kronen gekauft. Als das Fleisch zu Hause nachgewogen wurde, stellte die Frau fest, daß es nur ein Gewicht von knapp 19 Delagramm hatte. Es wurde beim Marktamt die Anzeige erstattet. Als der Marktkommissär Karl Obermayer im Geschäft erschien, versuchte ihn die Fleischhauergattin Barbara Pirkl auf verschiedene Weise von der Wage fernzuhalten. Der Kommissär untersuchte die Wage und bemerkte, daß an der Unterseite der Warenschale ein Stück Schweinspeck im Gewicht von einem halben Delagramm angebracht war. Er meint, es bestehe kein Zweifel, daß Barbara Pirkl absichtlich den Speck an der Wage befestigt habe, um das Gewicht zu fälschen. Gestern war sie vor einem Erkenntnisssenat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Prettenhofer wegen Verbrechens des Betruges angeklagt. Gewichtsbetrug ist nämlich ein Verbrechen, auch wenn der Schaden noch so gering ist. Die Angeklagte beteuerte, es sei ihr ferngelegen, ihre Kunden zu betrügen, das Stückchen Speck dürste zufällig auf dem Verkaufstisch liegen geblieben sein und sich an die Warenschale angelebt haben. Lange Wanne der Speck jedoch nicht an der Schale haften bleiben. Hätte sie eine betrügerische Absicht gehabt, würde sie gewiß irgend einen anderen Gegenstand befestigt haben. Der Gerichtshof verurteilte aber die Angeklagte zu vier Monaten Kerker.

Der Abend
25./IX. 1916

Das „Anstellen“.

Zu dem kürzlich erschienenen Aufsatz des Herrn Regierungsrates Georg Frick über die Verteilung der Lebensmittel erhalten wir sehr viele zustimmende Zuschriften. Hier eine von den vielen: „Lobliche Schriftleitung! Ich bitte Sie, nachstehendes in Ihrem mir sehr angenehmen Blatte aufnehmen zu wollen: Möchten Sie Herrn Regierungsrat Georg Frick Dank sagen dafür, daß er Vorschläge zur Erleichterung des schweren Einkaufes gebracht hat. Eine kurze Darstellung der jetzigen Lebensmittelversorgung übergebe ich Ihrem sehr geschätzten Blatte: Am 13. d. M. um halb 12 Uhr kam ich aus dem Konsumverein, wo ich weder Mehl, noch Seife, Zucker oder Kartoffeln bekommen hatte; auf dem Kochsplatz waren ungezählte Körbe voll Zwetschken zu 56 Sellen für das Kilogramm aufgestapelt. Mein Ansuchen um einige Kilogramm wurde jedoch abgewiesen mit dem Bedenken: „Sie müß'n Ihna nachmittog anstell'n — und da Krieg nã höchstens zwa Kilo.“ Heute sah ich Zwetschken derselben Gattung zu 70, 80 Sellen und noch teurer in der Viktualienhalle zum Verkauf angeboten, erstand „ein Kilo“ — das, zu Hause nachgewogen, 85 Defa schwer war und mir als „sehr gut gewogen!“ verkauft worden war. Mögen auch die übrigen Hausfrauen sich regelmäßig von dem Ihnen angehängten Schwindelgewicht überzeugen! Ich muß täglich dieselbe Erfahrung machen. Wir erhalten unsere verschiedenen Lebens-

mittel-Bezugskarten; wäre es nicht sowohl für den Verkäufer als auch für uns Verbraucher viel einfacher und bequemer, wenn wir die ganze für unseren Haushalt erforderliche, bzw. ihm zukommende Menge Mehl, Zucker, Kaffee (Fett) usw. auf einmal beziehen könnten? Der Kaufmann würde Papier und Mühe des Einwiegens, Kleingeldwechsels usw. sparen — und wir unsere kostbare Zeit. Im voraus für die liebenswürdige Aufnahme obiger Zeilen bestens dankend, ersuche ich Sie jedoch dringend, meinen Namen nicht veröffentlichen zu wollen. Hochachtungsvoll ergebendst R. L.“

Wir drucken den vorstehenden Brief hauptsächlich wegen des Vorschlages ab, den die Einsenderin über den Bezug von Lebensmitteln macht, die nur gegen Karten ausgegeben werden. Es ist wahrhaftig ganz überflüssig, daß die Hausfrauen sich wegen jedes Zucker- und Fettkartenabschnittes anstellen. Es ist kein vernünftiger Grund auffindbar, warum die Zuweisung der Borräte an die Lebensmittelhändler nicht so erfolgen kann, daß sie in der Lage wären, Fett oder Zucker u. dgl. für eine größere Zahl von Kartenabschnitten auf einmal auszugeben. Denselben Gedanken spricht ja auch der jüngste Stadtratsbeschuß aus, wenn er Familienbezugskarten vorschlägt. Die Hausfrau, die uns den obigen Brief schreibt, hat nur denselben Vorschlag in klarerer, präzisere Fassung gebracht.

(Bier ist ein Genussmittel.) Aus Graz wird uns berichtet: Vor dem hiesigen Bezirksgericht hatte sich die Delikatessenhändlerin M. E d l e r wegen Verweigerung des Verkaufes von Bier zu verantworten. Die Angeklagte soll einem Dienstmädchen, das eine Flasche Bier kaufen wollte, den Verkauf mit den Worten verweigert haben: „Ihrer Herrschaft verkaufe ich kein Bier mehr!“ Die Angeklagte erklärte, sie habe nur dem Mädchen gesagt: „Ich habe kein Bier mehr.“ Bezirksrichter Dr. B e n d a sprach die Angeklagte frei, obwohl er als erwiesen annahm, daß die Angeklagte sich geweigert habe, die Flasche Bier zu verkaufen. Nach Ansicht des Richters gehört aber Bier nicht zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes und fällt daher nicht unter die Straffanktion des § 482 StG. Bier ist ein Genussmittel, ein Reizmittel und nicht unentbehrlich. Zu den notwendigen Bedürfnissen gehören in der Jetztzeit ausschließlich Mittel zur Ernährung des Körpers. Der Staat hat die Biererzeugung zugunsten der Vermahlung der Gerste eingeschränkt und schon dadurch bekundet, daß das Bier nicht zu den Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört. Der staatsanwaltliche Funktionär meldete gegen den Freispruch die Berufung an, da das Urteil im Widerspruch mit bisher erlassenen Entscheidungen stehe.

(Der Oberste Gerichtshof über Sodawasser.)

Der Kassationshof hat über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen zwei Urteile des Prager Appellgerichtes erkannt, daß durch die Freisprechung von Gastwirten von der Preistreiberei bei Sodawasser, aus dem Grunde, weil Sodawasser kein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand sei, das Gesetz verletzt worden sei, und die Urteile aufgehoben. In den Gründen des Obersten Gerichtshofes wird ausgeführt: Das Prager Bezirksgericht hatte die Gastwirtin Wilhelmine R. von der Anklage der Preistreiberei, begangen dadurch, daß sie in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände, unter anderm auch für Sodawasser, offenbar übermäßige Preise gefordert habe, freigesprochen. Dieses Urteil wurde vom Berufungsgericht bestätigt. Den Urteilsgründen ist zu entnehmen, daß die Angeklagte am 30. Juni 1915 in ihrer Gartenrestauration dem Doktor Josef S. eine Flasche Sodawasser, die sie selbst um 7 S. käuflich erworben, um 30 S. verkauft hat. Das erste Gericht hat zwar den Gewinn der Angeklagten als unangemessen befunden, die Angeklagte jedoch dessenungeachtet nicht schuldig erkannt, weil es angenommen hat, daß Sodawasser kein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand sei, denn Sodawasser sei durch gewöhnliches Wasser ganz gut ersetzbar. Das Berufungsgericht pflichtete dieser Rechtsansicht bei. Ein ähnlicher Streitfall bildete den Gegenstand der Strafsache gegen Franz S., Gastwirt in Boucnik. Mit Urteil des Bezirksgerichtes in Beraun wurde Franz S. der Übertretung nach § 14, kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915, begangen dadurch, daß er im Juni 1915 Sodawasser zu offenbar übermäßigen Preisen verkauft habe, schuldig erkannt. Infolge Berufung des Angeklagten hat das Berufungsgericht in Prag das erstinstanzliche Urteil dahin abgeändert, daß es den Angeklagten freisprach. Das Berufungsgericht pflichtete nicht der Rechtsansicht des ersten Gerichtes bei, daß Sodawasser ein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand sei, indem es darauf hinwies, daß insbesondere auf dem Lande überall gutes Trinkwasser zu finden sei, weshalb Sodawasser nicht als ein Gegenstand angesehen werden könne, der den Menschen zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse diene. Der vom Be-

rufungsgerichte in diesen beiden Straffällen geäußerten Rechtsanschauung, daß Sodawasser nicht zu den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 gehört, kann nicht beigeprüft werden. Den „notwendigen Lebensbedürfnissen der Menschen“ im Sinne der angeführten kaiserlichen Verordnung müssen zweifelsohne alle Waren, die zur Befriedigung der Bedürfnisse unsrer Zeit und unsrer Kultur dienen, gezählt werden, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Sodawasser in dieser Richtung keine untergeordnete Stelle einnimmt. Abgesehen davon, daß Sodawasser auch zu Heilzwecken vielfach Verwendung findet, weil es destilliert und somit keimfrei ist, wird es wegen seines Kohlenstoffgehaltes häufig als Erfrischungsmittel genommen. Es ist bekannt, daß Sodawasser entweder rein oder präpariert, insbesondere mit Zitrone, Himbeer, Ananas und dergleichen, vielfach von denjenigen verlangt wird, die Alkoholgetränke vermeiden oder gewöhnliches Wasser nicht vertragen. Es handelt sich somit um einen Bedarfsgegenstand, der unter den heutigen Verhältnissen sowohl für die Allgemeinheit als auch vermöge besonderer persönlicher Anschauungen, Gewohnheiten, Geschmacksrichtungen und Bedürfnisse für einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung unter allen Umständen als unentbehrlich anzusehen ist. Es erweisen sich daher die beiden erwähnten Urteile des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag und ebenso das Urteil des Bezirksgerichtes für Übertretungen in Prag, insofern sie dem Sodawasser den Charakter eines unentbehrlichen Bedarfsgegenstandes absprechen, als rechtsirrig, weshalb dem von der Generalprokuratur gestellten Antrage stattzugeben war.

Vorschläge gegen das „Anstellen“.

In einer Reihe von Zuschriften aus Leserkreisen werden uns Vorschläge zur Eindämmung des „Anstellens“ übermittelt. Diese Vorschläge erschöpfen sich zumeist in der Forderung von Vorbeugungsmaßnahmen, welche teils von uns selbst, teils von Konsumentenorganisationen oder Approvisionierungsfachleuten vorgetragen worden sind. Neue Gesichtspunkte werden in der Zuschrift eines alten, hochgeschätzten Abonnenten entwickelt, die, wenn auch vielleicht nicht zur Gänze geeignet, doch im wesentlichen praktisch durchführbar wären und daher Beachtung verdienen. Die Zuschrift lautet:

In verschiedenen Geschäften, so beim Ersten Wiener Konsumverein, bei der Kaffee- und Zuckersirma Meisl u. a., wird die Abgabe der nur gegen Marken erhältlichen Waren für die einzelnen Parteien auf ein Viertel, ein halbes, höchstens 1 Kilogramm beschränkt, ohne Rücksicht darauf, ob der Einkauf für eine Einzelperson erfolgt oder ob es sich um eine Familie von vielleicht 8 bis 10 Köpfen handelt. Durch diesen Vorgang wird insbesondere dem in der letzten Zeit so oft besprochenen „Anstellen“ Vorschub geleistet. Während eine aus 2 bis 3 Köpfen bestehende Familie ihren Bedarf durch vielleicht zweimaliges Aufsuchen der betreffenden Geschäfte decken kann, muß eine Hausfrau, welche für die Verköstigung von 10 Personen zu sorgen hat, behufs Beschaffung der z. B. nach den Mehlsorten gebührenden Menge Mehl von 10 Kilogramm für 14 Tage zehnmal, ja vielleicht sogar zwanzigmal in die betreffenden Geschäfte senden, wodurch sich bei diesen Geschäften stets von neuem eine geradezu unglaubliche Menge von Kauflustigen einfindet.

Wie könnte nun diesem Uebelstande am besten abgeholfen werden? Wohl dadurch, daß jede Partei eine Legitimation erhalten würde, aus welcher zu entnehmen wäre, aus wieviel Personen der Haushalt besteht und welche Mengen daher der betreffende Kaufmann gegen vorgehende Anmeldung für diese Partei bereit zu halten hätte. Wie könnten nun diese Legitimationen beschafft werden? Ich glaube, dies ginge wohl am leichtesten durch die Brotkommissionen. Da diese ohnehin jedesmal bei Ausgabe neuer Karten die für jeden Haushalt bestimmten Sorten abzählen und in einen besonderen Umschlag legen müssen, wäre es wohl möglich, wenn für Haushaltungen von mehr als drei Personen eine weitere Druckform beigelegt würde, aus welcher ersichtlich wäre, wieviele Personen der Haushalt zählt und welche Menge an Waren derselbe z. B. für 14 Tage zu bekommen hat. Durch Einführung solcher Legitimationen würde auch ermöglicht werden, den einzelnen Verschleißern nach vorhergegangener Anmeldung jene Warenmengen zuzuweisen, welche sie zur Befriedigung ihrer Kunden benötigen. Wenn es bei zeitweiliger Knappheit der Vorräte nur möglich wäre, den Haushaltungen etwa nur die Hälfte des ihnen zukommenden Ausmaßes auf einmal zu liefern, wäre es doch schon ein großer Gewinn, einer Hausfrau, die beispielsweise auf 8 Kilogramm Mehl innerhalb 14 Tagen Anspruch hat, bei einem Einkauf wenigstens 4 Kilogramm auszufolgen, anstatt sie — wie bisher — vier- bis achtmal zum Kaufmann zu senden.

Die Ausgabe von Familienkarten, welche auf das ganze Quantum der einem Haushalte für eine bestimmte Zeit zukommenden Waren lauten, halte ich nicht für praktisch, nachdem es nicht möglich wäre, einer aus dem Haushalt scheidenden Person, z. B. einem austretenden Dienstmädchen, die ihm noch gebührenden Karten auszufolgen.

Die Rechtsgiltigkeit der gemeinschaftlichen industriellen Verkaufsbureau.

Die „Wiener Fleischhauervereinigung zur Verwertung der Nebenprodukte, r. G. m. b. H.“ verpflichtet statutenmäßig ihre Mitglieder, die im Fleischhauergewerbe erzielten Nebenprodukte (Häute, Felle u. dgl.) der Genossenschaft abzuliefern, die später diese Nebenprodukte gemeinschaftlich für ihre Mitglieder zum Verkaufe bringt. Für die Umgehung dieses genossenschaftlichen Verkaufsbureau ist eine Konventionalstrafe gegen die betreffenden Mitglieder festgesetzt. Gegen mehrere Mitglieder, die ihrer statutenmäßigen Verpflichtung zur Ablieferung der Nebenprodukte in das genossenschaftliche Verkaufsbureau nicht nachkommen und auch die deshalb über sie verhängte Konventionalstrafe nicht bezahlen wollten, wurden von der Fleischhauervereinigung Prozesse angestrengt. Gegen drei Mitglieder ist der Prozeß bis an den Obersten Gerichtshof gelangt. Die geklagten Mitglieder gründeten ihre Weigerung vorzugsweise darauf, daß der Vertrag nicht rechtswirksam sei, weil hiedurch die wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder aufgehoben werde, weil die Rechte der Mitglieder dadurch verkürzt werden, daß die Fleischhauervereinigung ihnen nicht jedesmal genau so viel ausbezahle, als sie beim gemeinschaftlichen Weiterverkaufe für die Produkte gleicher Art erzielten und weil die Vereinigung einen ihr erwachsenen Schaden nicht nachgewiesen habe. Sowohl das Landes- als auch das Oberlandesgericht gab der Klage Folge und verurteilte die geklagten Mitglieder zur Zahlung der ihnen auferlegten Konventionalstrafe, weil sie dadurch, daß sie mit der Erfüllung der ihnen in den Statuten der Genossenschaft auferlegten Verpflichtung zur Ablieferung der Nebenprodukte ihres Gewerbes aufhörten, pflichtwidrig gehandelt haben und demgemäß zur Zahlung der eingeklagten Konventionalstrafe verpflichtet seien. Der Oberste Gerichtshof hat der Revision der Geklagten keine Folge gegeben und in der Begründung die Rechtsgiltigkeit des genossenschaftlichen Verkaufsbureau betont. Die Geklagten hätten, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben waren, aus der Genossenschaft austreten oder ihre Mitgliedschaft kündigen können, aber sie konnten nicht als Genossenschaftler mit der Ablieferung der Nebenprodukte aufhören, ohne sich hierfür nach Maßgabe der Statuten verantwortlich zu machen. Die Genossenschaft wurde zum Vortheile der Genossenschaftler gegründet, die Nichtlieferung brachte derselben Schaden, welcher die genügende Grundlage für das Begehren um Einzahlung der Konventionalstrafe bildet.

Die Weinpantfcherfirma Schent & Sohn verurteilt.

Mit Spiritus „kurierter“ Wein. — Verdächtige,
zurückgewiesene Heilmethoden.

Vor dem Strafrichter des Bezirksgerichtes Leopoldstadt hatten sich am 22. d. der Weinpantfcher Adolf Schent, Wien, II. Nordbahnhof, und dessen Sohn, Miteigentümer der Firma, wegen Uebertretung des § 6 Weingesetz zu verantworten, weil sie einem Weinquantum von etwa 700 Hektolitern Spiritus zugesetzt haben. Der Strafsamtschlichter lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Kellereinspektor Dypenaer hat im Mai d. J. aus Anlaß einer Verköstigung der dem k. u. k. Kriegsministerium seitens des Schent zum Kaufe angebotenen Weinmenge von 1800 Hektolitern Weißwein und 1400 Hektoliter Rotwein, wahrgenommen, daß einigen Weinen Spiritus zugesetzt worden sei. Im Verlaufe der Amtshandlung fand der Kellereinspektor viel Gebinde, die Wein mit Spirituszusatz enthielten. Er erklärte daher dem Juden, er könne unter solchen Umständen von den für Lieferungen an das k. u. k. Kriegsministerium bestimmten Weinen keine Proben entnehmen und werde seine Amtshandlung nur zum Zwecke einer Probenentnahme zur amtlichen Untersuchung und allfälliger Einleitung des Strafverfahrens gegen Schent fortsetzen. Die bei dieser Amtshandlung entnommenen 20 Weinproben wurden der land-

wirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt vorgelegt und hat die Untersuchung der Weinproben ergeben, daß dieselben teilweise bis zu 37% Spiritus enthalten.

Sich zu verantworten versuchend, gaben die beiden Schent, Vater und Sohn, an, sie hätten den Spiritus nur zur Heilung einiger im Weine vorhandenen Krankheiten, insbesondere zur Verhütung des Rahmigerwerdens, zugesetzt und stellten schließlich die närrische Behauptung auf, eine derartige Manipulation gehöre zur rationellen Kellerwirtschaft und sei eine anerkannte Verfahrensart, trankte Weine zu „kurieren“.

Von den der Verhandlung als Sachverständige im Weinsache beigezogenen Herren Regierungsrat Julius Schuch vom k. k. Ackerbauministerium und Dr. Robert v. Schlumberger erklärte ersterer, daß im Sinne des § 3 des Weingesetzes und des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums hiezu ein Alkoholzusatz zum Weine nur insoferne gestattet sei, als derselbe eine im Rahmen einer rationellen Kellerbehandlung anerkannte Verfahrensart darstellen, also bei der Reinigung von Flaschen und Fässern, dann bei der Herstellung gewisser Schönungsmittel usw. Verwendung finden darf; überdies dürfe durch alle die Manipulationen zusammen nicht mehr als 1 Volumenprozent Alkohol in den Wein gelangen; keineswegs aber sei ein direkter Zusatz von Alkohol zum Weine gestattet. Das Vorgehen der Angeklagten sei schon aus dem Grunde unzulässig, weil den in Betracht kommenden Weinen eine Krankheit überhaupt nicht anhaftet. Man kann aus dieser Manipulation ersehen, daß der Alkoholzusatz nicht die Heilung von Weinkrankheiten bezweckt habe, sondern lediglich zur „Stärkermachung“ des Weines geschehen sei.

Der Weinsachverständige Dr. v. Schlumberger schloß sich im allgemeinen den Ausführungen des Regierungsrates Schuch an und fand es sonderbar, daß man einen Spirituszusatz zum Weine als eine übliche Kellermanipulation aufzufassen wage.

Nach gebührender und energischer Zurückweisung einiger recht unziemlichen Bemerkungen des Jüngl Schent, die sich dieser den Sachverständigen gegenüber erdreistete, wurde das Beweisverfahren geschlossen. Das Urteil des Gerichtes lautete dahin, daß beide Spiritus-Schent der Uebertretung des Weingesetzes schuldig seien und sie wurden zu je 100 Kronen Geldstrafe und zum Ersatz der Gerichtskosten verurteilt.

Kundenlisten und Nummernausgabe im Ersten Wiener Konsumverein.

Zur Regelung des Warenverkaufes hat die Leitung des Ersten Wiener Konsumvereines für sämtliche Filialen eine Einführung getroffen, die seit gestern in Geltung ist und durch die der Kundenandrang hintangehalten werden dürfte. Jedes Mitglied hat in der Filiale, die seinem Wohnort zunächst gelegen ist, sich in eine Kundenliste einzutragen und gleichzeitig die Zahl der in seinem Haushalte verköstigten Personen anzugeben. Jedes in diese Liste eingetragene Mitglied des Ersten Wiener Konsumvereines erhält eine Nummer zugewiesen. In der Reihenfolge der Nummern jeder Filiale erhält sodann das Mitglied an einem bestimmten Verkaufstage in jeder Woche die von ihm benötigten Waren in dem Ausmaße, als die Bezugsberechtigung, beziehungsweise die Kartenanweisungen ihm den Einkauf ermöglichen. Jeder Nummerngruppe hat zumindest einen Wochentag als Einkaufstag angewiesen und hat während der Geschäftsstunden, von 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends, das Anrecht auf die Ware, sofern der Vorrat hinreicht. Die Einteilung der zum Verkauf gelangenden Warenmenge wird derart getroffen, daß die Zuweisung gleichmäßig an alle Mitglieder erfolgt.

Am gestrigen Tag wurde diese Art der Rayonierung der Mitglieder begonnen, die für die Kunden den Vorteil eines gleichmäßigen Warenbezugs mit dem der bequemeren Einkaufsmöglichkeit und der Zeitersparnis vereinigt.

Maßnahmen der Regierung zur Vermeidung von Ansammlungen bei Lebensmitteleinkäufen. Verwirklichung des Vorschlages des fahrenden Kaufmannsladens.

Wien, 26. September.

Das Ministerium des Innern hat an die Landesbeschäftigten hinausgegeben, mit welchen Maßnahmen in Aussicht genommen werden, um den angesichts der Herbstwitterung jetzt eintretenden Schwierigkeiten, welche die Konsumenten beim Einkauf von Lebensmitteln haben, abzu-
helfen.

Keine Beschränkung des Verkaufes auf gewisse Tagesstunden.

Die Verordnungen trachten womöglich das Anstellen der Konsumenten zu verhindern und es wurde bereits angeordnet, daß

1. die Lebensmittelgeschäftsinhaber angewiesen werden, den Verkauf von Waren nicht auf gewisse Tagesstunden zu beschränken. Die Lebensmittelgeschäfte müssen von nun an so lange offen gehalten werden, als Waren vorhanden sind;

2. dürfen Großhändler von nun an ihre Waren nicht mehr direkt an die Konsumenten verkaufen. Man hofft dadurch, eine möglichste Dezentralisierung der Lebensmittel, die auf diese Weise von den Großhändlern an die kleinen Geschäftsleute verkauft werden müssen, zu erzielen. Großhändler, die über eine größere Anzahl von Verschleißstellen in den einzelnen Bezirken verfügen, sind von dieser Maßregel nicht betroffen, sondern können nach wie vor ihre Waren in diesen Verschleißstellen direkt an die Konsumenten verkaufen.

Die Rayonierung.

Das Ministerium des Innern empfiehlt den Landesstellen die Erlassung von weiteren Verordnungen, um eine möglichst gerechte Verteilung der Lebensmittel an die Bevölkerung durchzuführen. So ist vor allem die Rayonierung in großen Städten in Erwägung zu ziehen. Es sollen die großen Konsumzentren in Bezirke abgeteilt werden und die Bewohner dieses Rayons können ihre Waren nur in diesem Bezirk beziehen.

Gegen das Anstellen.

Maßnahmen der Regierung.

Angeichts der herannahenden schlechten Jahreszeit plant die Regierung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um das leidige Anstellen vor den Lebensmittelgeschäften überflüssig zu machen. Schon seit längerer Zeit haben sich die kompetenten Stellen mit dieser Frage eifrig beschäftigt. Diese Vorarbeiten haben, wie wir hören, bereits konkrete Ergebnisse erzielt, und ein gestern abgehaltener Ministerrat hat sich auch mit den Vorschlägen befaßt, die auf diesem Gebiete gemacht wurden. In den allernächsten Tagen dürfte bereits die Ministerialverordnung erscheinen, die hier Wandel schaffen soll.

Die Regierung wird eine Reihe von Maßnahmen anordnen und andere, tiefer einschneidende den politischen Landesbehörden empfehlen. Ungeordnet wird vor allem, daß die Lebensmittelgeschäfte nicht mehr wie bisher nur gewisse Stunden im Tage offenhalten dürfen: die Kaufleute sollen vielmehr verhalten werden, den ganzen Tag über offenzuhalten und zu verkaufen. Auch die Beschränkung, daß gewisse Artikel nur zu bestimmten Stunden abgegeben werden, wird als ungeseglich erklärt. Damit wird vor allem eine der vornehmsten äußeren Ursachen des Anstellens wegfallen. Die Kunde, daß man ab 4 Uhr nachmittags bei dem oder jenem Händler Butter oder Zucker oder, was gerade sonst schwer zu erhalten war, bekommen werde, verbreitete sich mit Blitzeschwindigkeit im Bezirk, und schon Stunden vorher begannen die Ansammlungen. Das wird es jetzt nicht mehr geben. Jeder Kaufmann wird den ganzen Tag über, solange seine Vorräte reichen, verkaufen müssen.

Dann wird es den Engroßisten verboten werden, direkt an Konsumenten zu verkaufen. Nur jene, die bereits eigene Filialen für den Detailvertrieb haben, wie die bekannten großen Kaffeeunternehmen, werden auch weiter den Kleinvertrieb pflegen dürfen. Dadurch soll einerseits den Protektionsverkäufen ein Ende gemacht werden, und vor allem die angestrebte Dezentralisierung des Lebensmittelhandels gesichert werden. Die Errichtung neuer Lebensmittelabgabestellen ist von den städtischen Behörden aufs eifrigste zu fördern. Läßt sich aber bei Abgabe eines Artikels das Anstellen der Käufer nicht vermeiden, so hat die Abgabe nach der neuen Verordnung in gedeckten Räumen, wie Markthallen, zu erfolgen.

Unter jenen Maßnahmen, die den politischen Landesstellen zur Einführung empfohlen werden, nimmt den ersten Rang die *Rationierung* des Lebensmittelhandels ein. Das Ideal dieses Systems wäre, daß jeder Haushalt einem gewissen Kaufmann zugewiesen wäre, bei dem er seine Bedürfnisse zu decken hat; er könnte dann nicht bei einem anderen einkaufen, hätte aber die Gewißheit, daß er das notwendige Maß der Bedarfsartikel auch wirklich erhält. Die Durchführung dieses Planes stößt auf große Schwierigkeiten. Eine zwangsweise Rationierung wird sich nach Ansicht der Behörden überhaupt kaum durchführen lassen, da die Vorbedingung, daß der Kaufmann, der einem Haushalt zugewiesen wird, auch wirklich immer seine Bedürfnisse erfüllen kann, nicht sichergestellt werden kann. Sie ist daher auch nur auf Grund privater Vereinbarungen zwischen Händler und Konsument ins Auge gefaßt. Jeder Kaufmann hätte eine *Kundenliste* zu führen und müßte dann in erster Linie die darin eingetragenen Kunden versehen. Selbstverständlich kann ein Haushalt nur mit einem Händler ein derartiges Abkommen treffen, und es wird dafür gesorgt sein, daß sich nicht etwa eine Familie durch derartige Abkommen den

Bezug der gleichen Lebensmittel auf verschiedenen Seiten zum Schaden der anderen sichere. Die Rationierung wäre zunächst nach Bezirken, dann nach Vierteln, Straßen usw. durchzuführen. Bei jenen Lebensmitteln, die an den Bezug von Karten gebunden sind, läßt sich die Zuweisung an einen bestimmten Händler auf der Karte leicht durchführen. Hand in Hand mit der Rationierung ginge die Ausgabe von Nummern an die Käufer. Jeder würde dann, wenn er seine Einkäufe bei seinem Händler zu machen hat.

Weitere Maßnahmen, die anempfohlen werden, sind die Einführung der *Familienkarte*, die es einem Haushalt ermöglichen soll, seinen Bedarf an gewissen Artikeln auf einmal zu decken, der Verkauf bestimmter Lebensmittel durch *Schulkinder* in den Schulen und die Einführung von *fahrbaren Verkaufswagen*.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn es gelänge, dem ungesund und zeitraubenden „Anstellen“ ein Ende zu machen. Die verschiedenen Lebensmittel-„Polonäsen“ beginnen nachgerade eine arge Unannehmlichkeit zu werden.

Kundenrationierung im Konsumverein.

Der *Wiener Konsumverein* hat, wie wir erfahren, vor einiger Zeit an das Justizministerium eine Eingabe gerichtet, in dem er um die Bewilligung gebeten hat, eine Rationierung seiner Mitgliederkunden vorzunehmen. Diese Rationierung soll erstens in der Weise stattfinden, daß die einer Filiale zugewiesenen Mitglieder nur dort und nicht, wie es bisher geschehen konnte, auch in anderen Verkaufsfilialen ihren Bedarf an Lebensmitteln decken, und zweitens mit fortlaufender Nummerierung verschiedene Gruppen von Mitgliedern für den Einkauf gebildet werden. Die letztere Maßnahme soll, an einem praktischen Beispiel gezeigt, folgendermaßen gehandhabt werden: Bekommt der Konsumverein an einem Tag etwa 1000 Kilogramm Kaffee von der Kaffeezentrale für seine 40 Verkaufsstellen zugewiesen, so wird dieses Quantum in 8000

Kilogramm Paketen auf die Filialen verteilt. Es kommen somit in diesem Falle 500 Achtkilogramm Pakete auf jede Verkaufsstelle. Nun wird die erste Kundengruppe dieser Filiale, mit den Nummern von 1 bis 500 versehen wurde, durch Anschlag in der Filiale davon verständigt, daß am folgenden Tag die Inhaber dieser Nummernkategorie den Kaffee zu jeder beliebigen Tageszeit während der Geschäftsstunden beziehen können. Ebenso wird es bei anderen Lebensmitteln gemacht. Damit entfällt das Anstellen um den Bezug von Lebensmitteln vor den Filialen des Vereins. Um diese Reform durchführen zu können, mußte der Verein erst eine Eingabe an das Justizministerium machen, da die Staatsanwaltschaften vom Justizministerium die Ermächtigung erhalten müssen, daß der § 482 des Strafgesetzes auf Verweigerung des Verkaufes von Lebensmitteln auf den Konsumverein keine Anwendung finden dürfe. Denn der Konsumverein würde bei erfolgter Gruppeneinteilung der Kunden natürlich genötigt sein, dem Teil, der an einem der betreffenden Tage der Nummer nach zum Bezug eines Lebensmittels nicht an die Reihe kommt, den Verkauf des Lebensmittels zu verweigern. Ebenso muß bei der Rationierung in den einzelnen Filialen nicht zugewiesenen Kunden der Verkauf verweigert werden. Der Verein hat inzwischen intern mit der Anlegung der Kundenlisten bereits begonnen.

27/X. 1916

(Gestohlene Feldfrüchte.) Kürzlich wurde die Polizei durch eine vertrauliche Anzeige aufmerksam gemacht, daß zwei junge Burschen zur Nachtzeit wiederholt aus Gemüsesfeldern in Ragran Erdäpfel, Kraut und Zwiebel ausgraben und sackweise nach Wien bringen. Die Erhebungen ergaben, daß tatsächlich die Hilfsarbeiter Eduard Druball und Franz Hanswenzel, siebzehnjährige Burschen, wiederholt zur Nachtzeit auf den Ragraner Feldern Diebstähle verübt hatten. Hierzu waren sie von der am Praterstern etablierten Würstelverkäuferin Katharin Sinnerl angeeifert worden, die ihnen auch einen leeren Sack für die Gemüse gab. Dafür mußten ihr die Burschen die Gemüse um geringen Preis ablassen, während sie einen ganzen Sack, enthaltend etwa 80 Kilogramm Erdäpfel, Kraut und Zwiebel, dem Bäckermeister Jakob Berrucha verkauften. Bezirksrichter Dr. Ritter v. Sellmer verurteilte gestern Druball zu einer Woche, Hanswenzel zu einem Monat, Frau Sinnerl, als Anstifterin, zu drei Wochen und den Bäckermeister Berrucha zu vierzehn Tagen strengen Urteils.

Das Bier im Schweizerhaus.

Nach mehreren Vertagungen wurde gestern beim Bezirksgericht Leopoldstadt die Verhandlung beendet, in der der Schweizerhauswirt Johann Gabriel und sein Geschäftsführer Rudolf Striebl wegen Betruges und Preistreiberei, Gabriel außerdem noch wegen Amtsehrenbeleidigung angeklagt waren. Infolge einer nicht unterschriebenen Anzeige wurden Erhebungen darüber eingeleitet, daß im Schweizerhaus die Gläser nur zur Hälfte mit Bier eingefüllt wurden und daß Preise begehrt worden waren, die mit der Speisefarte nicht übereinstimmten. Die Angeklagten bestritten alles. Gabriel gab bloß zu, daß es in dem Kummel an Sonntagen möglich sei, daß hier und da gegen seinen Auftrag und ohne sein Wissen die Gläser Bier nicht angefüllt wurden. Gabriel und sein Geschäftsführer wurden von der Preistreiberei und dem Betrug freigesprochen, Gabriel aber wegen Amtsehrenbeleidigung gegen den Marktbeamten zu vierzig Kronen Geldstrafe verurteilt.

Die teuren Eier.

Vor dem Bezirksgericht Josefstadt war gestern der Gemischtwarenverschleier Wenzel Valenta aus der Naglergasse wegen Preistreiberei angeklagt, weil er am 1. August für ein Ei 32 Heller verlangte. Das Marktamt erklärte diesen Preis für übermäßig, weil damals der Marktpreis für durchschnittliche Eier 29 Heller war. Der Angeklagte, der wegen Preistreiberei bereits vorbestraft ist, gab an, daß er für sieben Eier selbst 2 Kronen gezahlt hatte, so daß bei 32 Heller sein Gewinn mäßig gewesen sei. — Der Richter Landesgerichtsrat Dr. Stolz verurteilte den Angeklagten infolge seiner Vorstrafe zu einer Woche Arrest.

Die Lebensmittelversorgung.

Kundenlisten im Konsumverein.

Der Wiener Konsumverein hat an das Justizministerium eine Eingabe gerichtet, in der er um die Bewilligung gebeten hat, eine Rayonierung seiner Mitgliederkunden vorzunehmen. Diese Rayonierung soll erstens in der Weise stattfinden, daß die einer Filiale zugewiesenen Mitglieder nur dort und nicht, wie es bisher geschehen konnte, auch in anderen Verkaufsfilialen ihren Bedarf an Lebensmitteln decken, und zweitens mit fortlaufender Nummerierung versehene Gruppen von Mitgliedern für den Einkauf gebildet werden. Die letztere Maßnahme soll folgendermaßen gehandhabt werden:

Bekommt der Konsumverein an einem Tag etwa 1000 Kilogramm Kaffee von der Kaffeezentrale für seine 40 Verschleißstellen zugewiesen, so wird dieses Quantum in 8000 Achtteilkilogramm-paketen auf die Filialen verteilt. Es kommen somit in diesem Falle 500 Achtteilkilopackete auf jede Verschleißstelle. Nun wird die erste Kundengruppe dieser Filiale, die mit den Nummern von 1 bis 500 versehen wurde, durch Anschlag in der Filiale davon verständigt, daß am folgenden Tag die Inhaber dieser Nummernkategorie den Kaffee zu jeder beliebigen Tageszeit während der Geschäftsstunden beziehen können. Ebenso wird es bei anderen Lebensmitteln gemacht. Damit entfällt das Anstellen um den Bezug von Lebensmitteln vor den Filialen des Vereins.

Um diese Reform durchführen zu können, müßte der Verein erst eine Eingabe an das Justizministerium machen, da die Staatsanwaltschaften vom Justizministerium die Ermächtigung erhalten müssen, daß der § 482 des Strafgesetzes auf Verweigerung des Verkaufes von Lebensmitteln auf den Konsumverein keine Anwendung finden dürfe. Denn der Konsumverein würde bei erfolgter Gruppeneinteilung der Kunden natürlich genötigt sein, dem Teil, der an einem der betreffenden Tage der Nummer nach zum Bezug eines Lebensmittels nicht an die Reihe kommt, den Verkauf des Lebensmittels zu verweigern. Ebenso muß bei der Rayonierung in den einzelnen Filialen nicht zugewiesenen Kunden der Verkauf verweigert werden. Der Verein hat inzwischen intern mit der Anlegung der Kundenlisten bereits begonnen.

(Die Geschäfte von Mutter und Sohn.) Der Vorstand des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Stolz hatte sich gestern mit einer bemerkenswerten gegen die in Przemysl ansässige Geschäftsfrau Taube Inratter und gegen deren Sohn Mendel Inratter gerichteten Anklage wegen Preistreiberei zu befassen. Frau Inratter hatte vor Kriegsausbruch in Przemysl einen Großhandel in Lebensmitteln und Produkten betrieben. Anlässlich der ersten Russeninvasion in Przemysl war Frau Inratter nach Wien geflüchtet unter Zurücklassung ihres Warenlagers in Przemysl, das ihrer Angabe nach von den Russen fast ganz ausgeraubt wurde. In Wien kaufte Frau Inratter im Laufe der Zeit verschiedene Lebensmittel, insbesondere Schokoladenwaren und Seife, auf, um sie bei Gelegenheit wieder nach Przemysl ins Geschäft zu bringen. Anlässlich einer im Oktober 1915 von der Wiener Polizei bei verschiedenen Spediteuren vorgenommenen Revision, die den Zweck hatte, nach den

Bei den Spediteuren eventuell eingelagerten Lebensmitteln zu fahnden, wurden bei dem Spediteur Daniel Dorpachky 150 Kisten mit Seife im Gewicht von 8700 Kilogramm vorgefunden und von der Polizei mit Beschlagnahme belegt. Die Seife war auf dem Namen der Firma Wartenberg eingelagert. Wie erhoben wurde, hatte der Inhaber dieser Firma die Seife wenige Wochen vorher von Mendel Inratter um den Preis von 2 K. 80 S. gekauft, während Frau Inratter die Seife von der Firma Schicht in Ausfig im Sommer 1915 um 1 K. 70 S. pro Kilogramm gekauft hatte. Gegen Mutter und Sohn wurde nach Einstellung der zunächst beim Landesgericht in der Richtung des Vergehens der Preistreiberei gepflogenen Untersuchung beim Bezirksgericht Josefstadt die Anklage wegen Uebertretung des § 18 der neuen Preistreibereiverordnung erhoben. Beide Angeklagten hatten im Laufe des Verfahrens jedes strafbare Verschulden entschieden in Abrede gestellt. Frau Inratter hatte angegeben, daß sie die 150 Kisten Seife nicht zu Spekulationszwecken gekauft habe, sondern um sie in ihrem Geschäft in Przemysl zu verkaufen. In ihrer Abwesenheit habe ihr Sohn die Seife lediglich aus Gefälligkeit an die Firma Wartenberg um 2 K. 80 S. pro Kilogramm verkauft, weit niedriger, als der damalige Tagespreis für Seife war. Der Angeklagte Mendel Inratter erklärte, daß ihm der Einkaufspreis der Seife überhaupt nicht bekannt war; er habe die Seife der Firma Wartenberg zu dem unter dem Tagespreis stehenden Preis überlassen, hauptsächlich weil infolge herrschenden Waggonmangels die Beförderung der Ware nach Przemysl mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Seine Mutter habe von dem Verkauf selbst nichts gewußt; sie habe früher einmal als Verkaufspreis, den Betrag von 2 K. 72 S. pro Kilogramm genannt und nachträglich den von ihm vollzogenen Verkauf genehmigt. Der Richter fand beide Angeklagten der Preistreiberei schuldig und verurteilte sie zu einer Geldstrafe von je zweitausend Kronen, eventuell zu je vierzehn Tagen Arrest. In der Urteilsbegründung führte der Richter unter anderem aus, daß beide Angeklagten auf Grund ihrer eigenen Angaben subjektiv für den Verkaufspreis verantwortlich sind, daß der Verkaufspreis im Hinblick auf den Einkaufspreis selbst unter Berücksichtigung aller Gesehungskosten ein übermäßiger sei, da die Angeklagten bei dem Verkauf einen Gewinn von mehr als 60 Prozent erzielten. Einen solchen Gewinn haben die Angeklagten in Friedenszeiten nie erzielt und ist nur durch die Ausnützung der Kriegsverhältnisse erklärlich.

— (Zweimal benützte Brotmarken.) Gegen die Hausbesitzerin und Bäckermeistersgattin Katharina Haibinger in Linz war eine anonyme Anzeige des Inhaltes erstattet worden, daß sie täglich 400 bis 500 Laib Brot verkaufe, die sie bei verschiedenen Bäckermeistern einlaufe, da sie keine Bäckerei, sondern nur einen Brotverschleiß betreibe. Es sei rätselhaft, woher die Frau die vielen Brotmarken hernehme, die zum Ankauf von täglich 400 bis 500 Laib Brot notwendig sind. Durch die behördlichen Erhebungen wurde das Rätsel gelöst. Es wurde festgestellt, daß Frau Haibinger zum Broteinkaufe alte, schon einmal gebrauchte, zum Einstampfen bestimmte Brotarten benützt hatte, die ihr von Hilfsarbeitern aus dem Einstampfungsorte überbracht wurden. Nun hatten sich Katharina Haibinger und ihre Brotmarkenlieferanten vor dem Bezirksgerichte in Linz wegen Uebertretung des Betruges zu verantworten. Es handelte sich um ungefähr 8000 Brotmarken, die auf diese Art einer nochmaligen Benützung zugeführt worden waren. Bezirksrichter Dr. Mittermayer verurteilte Katharina Haibinger zu 48 Stunden, die Hilfsarbeiter Gatti, Reid, Schickl, Pichler und Huber zu je 24 Stunden Arrest.

(Betrug beim Bierholen.) An der Schank des Hubertusstellers machte man die Wahrnehmung, daß Biergläser verschwinden, und beobachtete die Personen, die Bier über die Straße holten. Bei dieser Gelegenheit erkappte man nun Frau Emma Reischl, die mit einem Bierglase erschien und dann noch zwei mitnahm. In ihrer Wohnung fand man noch sechs Krügelgläser, die aus dem Hubertussteller stammten. Gestern hatte sich nun Emma Reischl vor dem Josefstädter Bezirksrichter Doktor Osio wegen Diebstahls von Biergläsern zu verantworten. Die Angeklagte erklärte, daß sie als tägliche Kundschaft den Einsatz für die Biergläser ersparen wollte und deshalb einige Gläser in Vorrat nahm, aber gewiß nicht in der Absicht, sich die Bierkrügel anzueignen. Der Richter fand in dem Vorgehen der Angeklagten keinen Diebstahl, weil sie vor dem Schankpersonal offen die Krügel an sich nahm, dagegen erblickte er in ihrer Handlungsweise einen Betrug, weil sie, um sich den Ankauf von Biergläsern zu ersparen, solche dem Schank entzog, ohne den Einsatz zu leisten. Er verurteilte die Angeklagte deshalb zu zwölf Stunden Arrest.

Der fahrende Kaufmannsladen.

Wien, 28. September.

Der Vorschlag, den Schwierigkeiten der Verteilung von Lebensmitteln, wenigstens was Artikel anlangt, die nicht dem Verderben unterliegen, durch den fahrenden Kaufmannsladen abzuwehren, beschäftigt die weitesten Kreise der Bevölkerung und wird an maßgebender Stelle, wie wir bereits mitteilten, der Verwirklichung zugeführt werden. Es zeigt sich, daß dieser Gedanke in der großen Öffentlichkeit, namentlich bei den Hausfrauen, ungemein viel Anklang gefunden hat.

Frau Marianne Stern, gerichtlich beeidete Sachverständige für Lebensmittel, äußert sich: Die Vorteile des fahrenden Marktes sind evident. Der fahrende Kaufmann ist in der Lage, die Ware direkt vom Produzenten zu kaufen und sie in dazu geeigneten Gefäßen rationell zu kochen. Er ist in der Lage, das Gemüse in der Nacht, wenn es auf den Großmärkten ankommt, in frischem Zustande zu kaufen und in Betriebsstätten zu bringen, in denen es rationell zubereitet wird.

Es hat einen großen Vorteil, das Gemüse zubereitet zu verkaufen, weil das Volumen desselben im Kochen auf ein Zehntel reduziert wird, wie das beim Kohl, Spinat und Kochsalat der Fall ist. Für Wien ergibt sich außerdem noch der Vorteil, daß auf der einen Seite Kaiser-Ebersdorf, auf der anderen Heiligenstadt ganz dem Gemüsebau gewidmet sind und der Transport in die Großstadt sehr leicht zu bewerkstelligen ist, wenn Fuhrwerk zur Verfügung steht.

Bei Gemüsegärtnern könnten gleichzeitig auf die allereinfachste Weise Kessel aufgestellt werden, in denen man die Gemüse sofort kochen oder dämpfen könnte. Selbstverständlich versteht man unter gekochtem Gemüse nicht das vollständig fertige Gericht, sondern man versteht nur ein gekochtes und passiertes Gemüse. Diese Einrichtung hat sich in Paris so sehr bewährt, weil den Frauen des Mittelstandes durch das Herumfahren des vorgekochten Gemüses, des vor- und zugerichteten Fleisches und die Einrichtung der Gasherde die Arbeit fast vollständig abgenommen wird und sie daher tatsächlich in der Lage sind, in längstens einer Stunde ihren Mittagstisch vorzubereiten.

Sehr vorteilhaft ist das Herumfahren von frischem Obst, besonders von Massenobst, wie Zwetschen. Denn nur billiges Obst, welches zu Einsiedezwecken verwendet wird, kann hier in Betracht kommen. Bei Kartoffeln ist die Einrichtung des Herumfahrens deshalb von allergrößtem Werte, weil jedes Haus mit einem bestimmten Quantum von Erdäpfeln bedacht werden könnte. Durch das Zählen der Parteien und Multiplikation mit der Anzahl der Familienmitglieder wäre es möglich, jene Mengen zu berechnen, welche bezirksweise gebraucht werden dürfen. Die Menge des zugewiesenen Kartoffelgewichtes könnte in dem Maße vergrößert werden, als die Verbraucher vom Zentrum der Stadt entfernt wohnen. Auf diese Weise könnte eine ziemlich genaue Berechnung, welches Quantum von Kartoffeln für die Großstadt benötigt wird, festgestellt werden, dem Voreinkaufen gesteuert, dagegen der täglich unbedingt notwendige Konsum festgestellt werden.

Desgleichen wären Milch und Eier zu behandeln, wofür letztere wieder je nach den Bedürfnissen verschiedener Bezirke im Abgabe geregelt werden können. Denn der Bewohner der wohlhabenden Bezirke wird mehr Eier, jener der ärmeren Bezirke mehr Kartoffeln und Brot konsumieren wollen.

Es würde auch für den Betrieb der fahrenden Laden kein großer Aufwand an Menschen und keine Einschulung des Personals notwendig sein, da doch der Vertrieb selbstverständlich durch die Kaufleute und Greisler, die bisher den Verkauf der Nahrungsmittel besorgten, abgewickelt werden würde. Der Kaufmann würde ganz einfach durch seinen Kommiss den Wagen bedienen lassen und so dem Publikum geschulte Kräfte zur Verfügung stellen. Der kleine Kaufmann würde die Bedienung des Wagens selbst besorgen und der Verkehr würde sich vollständig glatt abwickeln. Bei der jetzigen gereizten Stimmung jedes Menschen und der Hausfrau insbesondere würde die so schwere Arbeit, die die Hauswirtschaft auferlegt, um ein Beträchtliches erleichtert werden. Die Zustellung und die Möglichkeit des leichten Einholens der Lebensmittel würde der Hausfrau gestatten, die Geschäfte des eingerückten Mannes besser zu führen, wenn sie ihre freie Zeit ausschließlich zum Kochen und nicht zum Anstellen verwenden müßte. Es wäre wieder die Möglichkeit gegeben, daß die Familien, die ja jetzt ohnehin meist nur aus Müttern und Kindern bestehen, die schulfreie, beziehungsweise arbeitsfreie Zeit gemeinsam verbringen könnten.

Ich bin für die fahrenden Kaufmannsladen wegen der Ersparnis an Zeit, wegen der Möglichkeit einer

rationellen Küche, wegen der Regelung des Verbrauches an Nahrungsmitteln, wegen der Ersparnis der Arbeitskraft der Frau, der Ersparnis an Kleidung und Schuhsohlen. Außerdem kommt die gesundheitliche Schädigung der Kinder in Frage, die mit dem Anstellen viele Stunden verbringen oder, wenn sich die Mutter anstellt, nicht beaufsichtigt werden können.

Mit der Schaffung der fahrenden Kaufmannsladen würde über die Bevölkerung eine große Ruhe kommen. Denn sie wüßte, daß die unbedingt notwendigen Lebensmittel ihr nicht nur durch Karten zugesichert, sondern ihr auch tatsächlich ins Haus zugeführt werden.

Die Rayonierung der Mitglieder des Ersten Wiener Konsumvereines.

Von einem Funktionär des Vereines.

Wien, 28. September.

Die Leitung des Ersten Wiener Konsumvereines beabsichtigt, Verfügungen zu treffen, die das so mißliche Anstellen der Mitglieder vor den Verschleißmagazinen vermeiden sollen. Der Verein hat begonnen, seine Mitglieder zu rayonieren, und beabsichtigt nach erhaltener Zustimmung der Ministerien, die Warenabgabe an die Mitglieder in nachstehender Weise zu ordnen:

Jedes Mitglied muß sich dasjenige Verschleißmagazin, in welchem es seine Bezüge an Kartenartikeln und sonstigen Artikeln, in welchen die Abgabe nur in beschränkten Mengen möglich ist, vornimmt, wählen und erhält in diesem Magazin eine fortlaufende Nummer. Da der Verein ja bei den meisten Artikeln heute nicht mehr in der Lage ist, die benötigten Quantitäten selbständig einzukaufen, sondern nur darauf angewiesen ist, die ihm von den verschiedenen Zentralstellen sowie von der Gemeinde zugewiesenen Quantitäten zu verteilen, ist es unbedingt nötig, vorerst zu wissen, wieviele Mitglieder in jedem Verschleißmagazin ihren Bedarf decken und wieviele Personen in jedem Haushalte versorgt werden sollen. Dadurch dürfte es möglich werden, die erhaltenen Warenmengen im Verhältnis zu den in den einzelnen Verschleißstellen zu versorgenden Personen aufzuteilen.

Um die Verteilung der Waren ohne Anstellen an die Mitglieder durchzuführen, wird jeweils bekanntgegeben werden, welche Nummern am nächsten Tage in der Verschleißstelle die betreffenden Artikel abholen können, und dafür gesorgt werden, daß für sämtliche Mitglieder dieser Gruppe ein den zugewiesenen Mengenentsprechendes Teilquantum den ganzen Tag über zur Abholung reserviert bleibt.

Dadurch wird es nicht mehr notwendig sein, zeitlich früh zu kommen, sondern den Mitgliedern dieser Gruppe wird der ganze Tag zur Verfügung stehen, um sich zu versorgen, während natürlicherweise an Mitglieder anderer Nummern an diesem Tage Waren nicht abgegeben werden. Es würden zum Beispiel an einem Tage nur den in einem Magazin rayonierten Mitgliedern Nummer 1 bis 500 die Kartenartikel, als Mehl, Zucker, Kaffee, Fett usw., verabfolgt werden, während Mitglieder mit anderen Nummern an diesem Tage nur andere nicht beschränkte Artikel besorgen könnten. An einem nächsten Tage kämen dann zum Beispiel die Nummern 501 bis 1000 daran. Es würde dadurch erreicht werden, daß alle Mitglieder, die nicht der an diesem Tage bestimmten Gruppe angehören, von vornherein wissen, daß sie die beschränkten Artikel nicht erhalten, daher ein Anstellen für diese keinen Zweck hätte, während den anderen, wie schon gesagt, der ganze Tag zum Bezuge freisteht.

Die dem Vereine von den verschiedenen Zentralstellen zugewiesenen Quantitäten reichen nicht aus, um die ausgegebenen amtlichen Bezugskarten voll einzulösen, und es werden die Mitglieder voraussichtlich nur wesentlich geringere Mengen erhalten, doch wird eine gleichmäßigere Verteilung durchführbar sein. Man darf erwarten, daß, wenn der Verein durch seine Aufnahme nachweisen kann, wieviele Personen er zu versorgen hat, auch die verschiedenen Zentralstellen darauf Rücksicht nehmen und ihn mit genügenden Quantitäten der einzelnen Artikel versorgen werden.

Wenn auch diese Rayonierung und Numerierung, wie sie der Erste Wiener Konsumverein für seine Mitglieder beabsichtigt, in dieser Form vielleicht nicht für die Allgemeinheit anwendbar ist, so wird sie doch ein Bild geben und Erfahrungen zeitigen, nach welchen dann für die ganze Bevölkerung von Wien eine Regelung der Versorgung erreicht werden kann.

Gegen das „Anstellen“.

Von sehr geschätzter Seite wird uns geschrieben:

Tagtäglich fast liest man von Vorschlägen, welche die Beseitigung des recht unliebsamen Straßenbildes der um Brot, Mehl, Butter, Milch usw. angestellten Massen herbeiführen wollen. Könnte dieser Zweck nicht am aller-einfachsten durch die Ausgabe von Nummern an die Kunden erreicht werden, wie sie zum Beispiel bei den Bankschaltern schon längst üblich ist? Der Vorrat, der in den betreffenden Geschäften an einem Tage zum Verkaufe gelangt, ist doch gegeben, ebenso das Quantum, das jeder Käufer erhalten darf; eine einfache Division dieser Größen gäbe die Zahl der Kunden, die an diesem Tage befriedigt werden können. Ist diese Zahl in dem betreffenden Geschäft vor Beginn des Verkaufes ermittelt — sagen wir zum Beispiel, sie wäre 300 —, so hätte nun das bei allen Geschäften mit starkem Andrang postierte Wachorgan die auf Pappdeckel (mit Ausdruck der Geschäftstampiglie) verzeichneten Nummern 1 bis 300 den bereits wartenden und den später kommenden Kunden in der Reihenfolge ihrer Anstellung, beziehungsweise ihres Erscheinens einzuhändigen; jeder, der eine solche Nummer erhalten hat, weiß dann, daß er sein Quantum erhält, wann immer er auch an selben Tage kommt, während jeder, der keine Nummer mehr erhält, ebenso sicher weiß, daß alles weitere Warten zwecklos wäre. Wer eine hohe Nummer hat, braucht dann nicht mehr bei jedem Wetter endlos zu warten, bis er draukommt, und kann die so gewonnene Zeit besser verwerten; das vergebliche Warten und die dadurch erzeugte arge Mißstimmung wären damit gründlich beseitigt. Ich kann mir absolut keine nennenswerte Schwierigkeit denken, die einem solchen Vorgang entgegenstehen könnte, durch den viel Zeit erspart und bei Kunden wie auch bei den Verkäufern viel Gerede und Vergerniß vermieden würde. Auf einen Versuch könnte man's zum mindesten ankommen lassen!

In vorzüglicher Hochachtung

Dr. P.

Gegen das Anstellen.

Wir erhalten folgende Zuschrift: „Das Bestreben, wirksame Maßregeln gegen das Anstellen vor den Geschäften der Lebensmittelhändler zu treffen, bildet eine tägliche Sorge der berufenen Behörden. Ich bin mit der Approvisionierung während des Krieges in engster Fühlung; auf Grund der aus dieser Tätigkeit geschöpften Erfahrungen glaube ich eine Maßregel empfehlen zu können, die ebenso einfach wie wirksam wäre und das Anstellen, wenn auch nicht vollständig beseitigen, so doch bestimmt wesentlich einschränken würde. Wenn jede einzelne Mehlmarke mit der Nummer des Bezirkes, in dem sie zur Ausgabe gelangt, versehen werden möchte, könnten die Verbraucher ihre Einkäufe nur im eigenen Bezirk besorgen, wodurch sich automatisch eine Rationierung vollziehen würde, die in vielen Fällen eine Befriedigung der Käufer ermöglichen würde. Es ist eine unfehlbare Tatsache, daß an dem vom Kaufmann für den Mehlverkauf festgesetzten Tage nicht nur aus sehr vielen Bezirken Wiens, sondern auch vom Lande, und zwar bis aus dem Walddiertel, die Käufer zusammenströmen und stundenlang vor dem Geschäft eine lebende Mauer bilden. Dies wäre durch die Bezeichnung der Mehlmarken mit Bezirken unmöglich. Seitens der Statthalterei wurde auch kürzlich die Weisung erlassen, daß vom Kaufmann im voraus die zum Verkauf gelangende Warenmenge angegeben wird, damit die Wachorgane das Mehr der Käufer auf ihr nutzloses Warten aufmerksam machen. Diese probate Verfügung im Verein mit der Abstempelung der Mehlmarken und auch aller anderen Karten, die zum Einkauf von Lebensmitteln angeordnet sind, würde das Anstellen bestimmt in erträgliche Formen zwingen und auch den Schacher mit

Marken eindämmen. Noch ein anderer, sehr lästiger Uebelstand könnte dadurch beseitigt werden. Das Anstellen ist für eine gewisse Sorte von Menschen, die über viel freie Zeit verfügen, zu einem einträglichen Gewerbe geworden. An jedem Verkaufstag und in jedem Bezirk — die Entfernung bildet für sie kein Hindernis — tauchen sie in Begleitung einer Schar von Kindern auf, um Einkäufe zu besorgen, nicht zur Befriedigung des eigenen Bedarfes, sondern um die ergatterten Waren mit gutem Nutzen weiter zu veräußern. Dieses Treiben hat sich zu einer weitverzweigten Organisation herausgebildet und ist in der Kaufmannschaft kein Geheimnis mehr; der Kaufmann kann aber diesem Unfug nicht steuern, weil ihn eine Verordnung zwingt, solange er Ware hat, sie den Käufern unterschiedslos abzugeben. Diese Verordnung wird seitens der Käufer gräßlich mißbraucht und ermöglicht es den aufdringlichen rücksichtslosen Leuten, sich reichlich Waren zu verschaffen, während es den ständigen, alten Kunden selten gelingt, in ihren Geschäften die nötigsten Lebensmittel zu erhalten. Eine Abänderung dieser Verordnung wäre im Interesse der Versorgung auf breiter Basis gelegen, ebenso wie die Anregung, die Abstempelung der Marken, sich wohlthuend fühlbar machen würde.“

Regelung der Lebensmittelabgabe.

Verordnungen gegen das „Anstellen“.

In den nächsten Tagen werden die bereits angekündigten Verfügungen der Statthalterei zur Regelung der Lebensmittelabgabe erscheinen. Dem Uebel des „Anstellens“ soll im Verordnungswege nach Möglichkeit entgegengewirkt werden. Von einer z w a n g s w e i s e n Rationierung wird — wie wir erfahren — Umgang genommen, nur dort, wo die freiwillige Wahl aus irgend einem Grunde untunlich erscheint, wird der Zuweisungszwang normiert. Infolge der nach freier Wahl einzuführenden Rationierung werden die Inhaber von Lebensmittelgeschäften zur Anlegung von **Kundenlisten** verpflichtet, die in **Exhibition** zu halten sind. Diese Listen müssen den Namen des Kunden und die Kopfzahl der Familie des Abnehmers enthalten. Die Anmeldung erfolgt nicht beim Kaufmann, sondern bei der zuständigen Brotkommission des Bezirksteiles. Dort erhält der Angemeldete eine Bestätigung, auf Grund welcher der von ihm freigewählte Geschäftsinhaber die Eintragung in die Kundenliste vornimmt. Die Verordnung wird Vorkehrungen enthalten, die das Eintragen einer Person in mehreren Geschäften ausschließen soll. Dieses Vorbeugemittel betrifft namentlich Bedarfsartikel, deren Bezug nicht an Karten gebunden ist (z. B. Eier). Um den in der Kundenliste eingetragenen Personen den Warenbezug zu gewährleisten, ist naturgemäß die Zuweisung genügender Warenmengen an die verschiedenen Geschäfte erforderlich. Die Verordnung trägt, wie uns mitgeteilt wird, auch diesem wichtigen Erfordernisse Rechnung. Die Geschäftsinhaber sind verhalten, ihre angemeldeten Kunden während eigens festgesetzter Verkaufsstunden zu versorgen, und nur außerhalb dieser Stunden dürfen sie etwaige Warenüberschüsse auch an andere Käufer abgeben. Wichtig ist die Vorschrift, die dem Händler das Recht einräumt, die an den einzelnen Käufer abzugebenden Warenmengen nach Maßgabe seiner verfügbaren Vorräte zu bemessen. Das heißt mit anderen Worten, der Kaufmann kann dem Kunden ein geringeres Quantum verabfolgen, als dieser auf Grund seiner Bezugskarten zu verlangen berechtigt ist. Diese Kürzung darf aber nur dann eintreten, wenn der Händler nicht über jene Warenmengen verfügt, um alle Kunden voll zu bedienen. Durch diese Einschränkung soll vermieden werden, daß Kunden, die in der Liste eingetragen sind, eventuell leer ausgehen.

Vorschläge des Bürgerklubs.

Zu diesem Problem erstattet der Bürgerklub neue Vorschläge, die wesentlich lauten: „Für die in Wien einlangenden Lebensmittel ist eine staatliche Verteilungsstelle zu errichten. Zur tunlichst raschen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist die möglichste Dezentralisierung des Verschleißes durch gleichmäßige Beteiligung der Kleinhändler anzustreben. Die Dotierung der einzelnen Verschleißstellen ist von der Hauptverteilungsstelle festzusetzen, wobei für den Beteiligungsschlüssel die Bevölkerungsdichte der einzelnen Bezirke als Grundlage zu dienen hat. Alle Lebensmittelgeschäfte sind zu verhalten, ihre Lokale wie in Friedenszeiten offen zu halten. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Arbeiterbevölkerung sind die Mittagspausen für Lebensmittelgeschäfte so festzusetzen, daß in der Zeit von 12 bis 1 Uhr die Lokale offen gehalten werden. Die willkürliche Festsetzung von Verkaufsstunden für bestimmte Artikel ist zu verbieten. Um die vorhandenen Lebensmittel möglichst dem Bedarf entsprechend zu verteilen und jeder Familie die notwendige Menge an den vorhandenen Lebensmitteln sicherzustellen, sind Familien-Bezugskarten für die einzelnen Lebensmittel einzuführen. Bei Durchführung obiger Vorschläge glaubt das Komitee, daß von anderen Mitteln, insbesondere von der Rationierung, derzeit abgesehen werden kann.“

Die Rationierung ist aber, wie aus vorstehenden Mitteilungen der amtlichen Stelle hervorgeht, beschlossene Sache.

Der Kampf gegen das Anstellen.

Die Durchführung der behördlichen Maßnahmen.

Das Ministerium des Innern hat, wie uns von authentischer Seite mitgeteilt wird, an die Landesstellen bereits die entsprechenden Weisungen herausgegeben, um dem Anstellen vor den Lebensmittelgeschäften ein Ende zu machen. Vor allem handelt es sich hierbei darum, in Wien Abhilfe zu schaffen, da das Anstellen in der Millionenstadt natürlich den größten Umfang angenommen hat. Die Weisungen, die die Landesstellen erhalten haben, sind in der Form von Ratsschlüssen gehalten. Den einzelnen Landesstellen bleibt es überlassen, den lokalen Bedürfnissen entsprechend, die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Es ist ja klar, daß das, was für eine Provinzstadt praktisch wäre, sich nicht für Wien eignet, und umgekehrt. Die Landesstellen haben bereits die entsprechenden Verfügungen den politischen Behörden erteilt. In Wien wird nun der Magistrat als politische Behörde erster Instanz jene Maßnahmen zu treffen haben, von denen eine Abhilfe zu erwarten ist.

Im großen und ganzen sind die Mittel, die gegen das Anstellen angewendet werden sollen, bereits bekannt. Man wird gerade auf diesem Gebiete nicht nach einer Schablone vorgehen können. Fast jeder Lebensmittelartikel verlangt eine besondere Behandlung. Vornehmlich dürfte wohl die Rationierung in Betracht kommen. Wie bereits vor kurzem an dieser Stelle ausgeführt wurde, ist eine zwangswise Rationierung nicht gut durchführbar. Es geht nicht an, daß man einfach die Haushalte einer bestimmten Gasse einem bestimmten Kaufmann zuweist, ohne auf die Lebenshaltung der einzelnen Familien einerseits und die Beschaffenheit des Kaufmannes andererseits Rücksicht zu nehmen.

Die zwangswise Rationierung wird daher nur dort Platz greifen, wo die Zuweisung von Haushalten an die Kaufleute auf Grund freiwilliger Anmeldungen aus irgendeinem Grunde unmöglich erscheint. Das Zunächstliegende wird immer die freiwillige Rationierung sein. Jeder Haushalt wird ein Abkommen mit einem von ihm gewählten, zumeist in der Nähe seiner Wohnung befindlichen Gemischtwarenhandler, Milchhändler und Bäcker schließen. Der betreffende Kaufmann wird dann verhalten werden, ein Kundenverzeichnis anzulegen, das nicht nur den Namen der ihm zugewiesenen Familien, sondern auch deren Kopfbzahl aufweisen muß. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, den Bedarf der rationierten Kunden festzustellen. Auf Grund dieser Kundenlisten wird die Approvisionierungsbehörde trachten, den betreffenden Kaufmann mit einer der Anmeldung entsprechenden Menge von Lebensmitteln zu versorgen. Die Kundenlisten werden andererseits auch verhindern, daß etwa ein Haushalt sich den Bezug gewisser Lebensmittel, die nicht rationiert sind, das heißt, deren Bezug nicht an Ausweiskarten gebunden ist, an mehreren Stellen über das zulässige Maß hinaus sichert.

Die Anmeldung des Geschäftes wird bei der Brotkommission erfolgen. Die Brotkommission folat jeder einzelnen Partei eine Bestätigung aus, auf der angegeben ist, bei welchem Kaufmann und für wie viele Personen der Bezug zu sichern ist. Auf Grund dieser Bestätigung erfolgt dann die Eintragung in die Kundenliste. Der betreffende Kaufmann ist nun verpflichtet, nach Maßgabe der ihm zur Verfügung gestellten Mengen für die Befriedigung der ihm zugewiesenen Kunden zu sorgen. Die Anweisung der Landesstellen schlägt vor, daß in jedem Geschäft bestimmte Stunden festgesetzt werden, innerhalb deren die angemeldeten Parteien ihren Bedarf decken können. Was dem Kaufmann dann noch übrigbleibt, das kann er an andere Käufer außerhalb dieser Zeit frei verkaufen.

Für Geschäfte mit besonders großem Kundenkreis wird die Einführung von Nummern vorgeschlagen. Jeder Haushalt würde seine Nummer erhalten und wüßte dann, daß er zu einer gewissen Stunde einzukaufen hat. Ueber eine gewisse Anzahl von Kunden hinaus dürfte einem bestimmten Geschäft nicht zugewiesen werden, es sei denn, daß der betreffende Kaufmann Vorkehrungen trifft, wie die Errichtung von Filialen, um die flaglose Befriedigung aller Kunden zu sichern.

Ein besonderes Augenmerk der Behörden ist auch darauf zu richten, wieviel der angemeldete Kunde bei seinem Kaufmann auf einmal bekommt. Wohl ist der Bezug gewisser Artikel, die rationiert sind, im großen und ganzen an ein bestimmtes Quantum gebunden. Schwierigkeiten könnten aber entstehen, wenn zum Beispiel jede Familie sofort bei Wochenbeginn ihren Bedarf für die ganze Geltungsdauer ihrer Karten auf einmal decken würde. Die Behörde wird daher einschränkende Maßnahmen erlassen, wie viel jedem Käufer auf einmal zu verkaufen ist. Diese Portionierung darf aber nicht zu klein ausfallen, um nicht überflüssigerweise die Hausfrauen zu einem allzu häufigen Einkäufen zu zwingen. Eine derartige Festsetzung wird auch bei jenen Artikeln notwendig sein, die täglich auf den Markt kommen, wenn auch nicht immer in genügendem Maße, vor allem bei Fett. Würde jeder das Recht haben, auf einmal soviel Fett zu kaufen, als er auf Grund seiner Fettkarten zu bekommen hat, so bestünde die Gefahr, daß die kaufkräftigeren Haushalte sich zu Beginn der Geltungsdauer der Fettkarten mit Fett versehen können, während die zahlungsunwächtlichen, die darauf angewiesen sind, täglich einzukaufen, nichts vorfinden würden. In einem solchen Falle wäre neben der Rationierung auch eine Rationierung zu empfehlen, das heißt, daß jeder einzelne Kunde auf einmal nicht mehr als ein bestimmtes Quantum erhalten dürfte.

Am notwendigsten wird eine derartige Rationierung beim Milchhandel sein. Auch hier wird die Rationierung natürlich eine große Rolle spielen. Daneben wird auch das System der Portionierung zur Geltung kommen. Jede Milchvertriebsstelle wird eine gewisse Anzahl von Personen zugewiesen erhalten. Auf Grund ihrer Anmeldung wird sie dann von der Milchzentrale je nach den täglichen Milchzufuhren mit Milch versehen werden. Von dem zugewiesenen Quantum wird das Geschäft in erster Linie den auf Grund von Milchkarten vorgeschriebenen Bezug für Kranke, Säuglinge und stillende Mütter zu decken haben; was dann noch übrig bleibt, muß sie proportionell auf die ihr zugewiesenen Kunden aufteilen, und nur jene Milch, die von den Bezugsberechtigten nicht abgeholt werden sollte, kann nach einer bestimmten Stunde frei verkauft werden.

Die konkreten Bestimmungen des Magistrats dürften in den nächsten Tagen verlautbart werden. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Schwierigkeiten, die zu bewältigen sind, sehr groß sind, es ist aber zu hoffen, daß unsere städtischen Behörden im Laufe der zwei Kriegsjahre so viel Erfahrung im Approvisionierungs-

wesen gewonnen haben, um eine flaglose Abwicklung des Lebensmittelhandels nach Möglichkeit durchzuführen. Soffentlich werden dann die Lebensmittelspolonen bald aus dem Bilde unserer Stadt verschwinden.

(Das leichte Kilogramm.) Vor dem Margareiner Bezirksrichter Dr. Ammerholl hatte sich gestern die Goldschmiedemeisterstochter Hermine Stagny wegen Uebertretung des Betruges zu verantworten, weil sie ein Kilogrammgewicht verwendet hatte, das in Wirklichkeit nur 930 Gramm wog. Die Beschuldigte ist eine Großhändlerin, hatte aber vom Marktante den Auftrag erhalten, Fett in kleineren Mengen abzugeben. Diese Abgabe überwachte Bezirksinspektor Heinz. An einem solchen Verkaufstage erschienen nun einige Frauen bei diesem Funktionär und beschwerten sich über das schlechte Gewicht. Herr Heinz stellte fest, daß überall 7 Decagramm fehlten, rief einen Wachmann und ließ das von der Beschuldigten verwendete Kilogrammgewicht auf einer Apothekerwaage nachwiegen. Nun wurde konstatiert, daß das Gewicht nur 930 Gramm schwer war. Die Angeklagte erklärte, sie habe am kritischen Tage zum erstenmal im Kleinen verkauft. Ohne ihr Wissen habe ihr Bursche das längst außer Gebrauch gesetzte Gewicht auf die Waage gelegt. Da der als Zeuge geführte Bursche Peter Cojka die Aussagen seiner Dienstgeberin bestätigte, ging der Richter mit einem Freispruch vor.

Die Verheimlichung von Gänsefett.

Am 17. Mai d. J. nahm der Polizeikommissär Dr. Streitmann im Gänse- und Fettgeschäft des Simon Grünes in der Klosterneuburgerstraße eine Nachschau nach Fett vor. Grünes erklärte dem Polizeikommissär, daß er 25 Kilogramm Gänsefett habe, und zeigte ihm zwei Blechdosen mit dieser Menge. Der Kommissär fragte Grünes, ob er nicht mehr besitze. Grünes verneinte. Da erschien ein Polizeiament und flüsterte dem Kommissär etwas ins Ohr. Auf die neuerliche Frage erklärte Grünes wieder, daß er sonst kein Fett besitze. In einem Nebenraum fand nun der Kommissär zwei offenstehende Blechdosen mit vierhundert Kilogramm Gänsefett. Grünes war deshalb gestern vor dem Bezirksgericht Leopoldstadt wegen Verheimlichung der Fettvorräte angeklagt. Er erklärte, er habe die vierhundert Kilogramm nicht angegeben, weil sie schon an den Händler Israel Gans in Przemysl verkauft gewesen seien. Uebrigens seien die Vorräte ganz offen dagestanden, so daß von einer Verheimlichung keine Rede sein könne. — Der Richter Landesgerichtsrat Pic fand die Uebertretung der Verheimlichung nicht gegeben, weil die Vorräte offen dastanden und weil nur Verheimlichung gegenüber den Verkäufern strafbar sei. Dagegen fand er Grünes der Irreführung des Kommissärs durch die unwahre Angabe, daß er nur 25 Kilogramm vorrätig habe, schuldig und verurteilte ihn zu dreißig Kronen Geldstrafe.

(Beim Anstellen.) Die zehnjährige Tochter der Arbeiterfrau Magdalena Samrasil hatte von ihrer Mutter, die früh in die Arbeit gehen mußte, den Auftrag erhalten, sich bei dem Bäckermeister Michael Rohnhäuser in Währing anzustellen, um Mehl einzukaufen. Das Kind erhielt ein halbes Kilogramm und da es sah, daß noch viel Mehl im Geschäfte war, wollte es der Mutter eine Freude machen und stellte sich ein zweites mal an. Der Bäckermeister erkannte aber das Kind und geriet darüber in großen Zorn. „Du warst ja schon einmal hier!“ schrie er das Kind an, packte es bei den Schultern und warf es zu Boden. Das schwächliche Mädchen stürzte nun so unglücklich, daß es einen Schlüsselbeinbruch und eine leichte Gehirnerschütterung erlitt. Der Bäckermeister Rohnhäuser hatte sich nun gesippen vor dem Währinger Bezirksrichter Dr. Neubauer wegen leichter Körperverletzung zu verantworten. Er behauptete, das Kind sei, als er es ansah, vor Schrecken selbst zu Boden gestürzt, er habe es nicht gestoßen. Die kleine Beschädigte erklärte aber mit Bestimmtheit, daß der Bäckermeister sie zu Boden geworfen habe. Der Richter verurteilte den Bäckermeister zu hundert Kronen Geldstrafe und zu hundert Kronen Schmerzensgeld an das Kind. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Doktor Ernst meldete wegen Nichtverhängung einer Arreststrafe die Berufung an.

1./X. 1916

M

pp. Empfehlenswerter Wein. Der Kellereinspektor Dopenauer beanständete Ende Juli im Geschäftslokale des Weingroßhändlers Kommerzialrat Maximilian F e c h n e r etwa 200 Flaschen französischen Bordeauxweines, die nach einer Analyse der staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel eine nach österreichischem Gesetze unzulässige Schwefelung von vierzig Milligramm pro Liter aufwiesen. Der Wein wurde mit Rücksicht auf den Schwefelzusatz, der nach unserem Gesetze höchstens 16 Milligramm pro Liter betragen darf, als gesundheitschädlich erklärt. Gestern hatte sich Maximilian Fechner vor dem Bezirksgerichte Josefstadt wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes zu verantworten und wurde zu einer Geldstrafe von h u n d e r t K r o n e n, bezw. zu zehn Tagen Arrest verurteilt.

Preistreiberei trotz Requisition. Der Oberste Gerichtshof hat über Einschreiten der Generalprokuratur anlässlich eines Falles ausgesprochen, daß auch dann eine Preistreiberei vorliegt, wenn die aus dem Warenlager von der Militärbehörde requirierten unentbehrlichen Bedarfsgegenstände durch eine nachträglich erstellte Rechnung im Preise zu hoch erscheinen. Der Kaufmann Elias L. (Der Name wird nicht ganz mitgeteilt, läßt sich aber denken.) wurde von der Militärabteilung des Brückenkopffommandos in Przemyśl deshalb angezeigt, weil er in seiner Rechnung vom 13. Juli 1915 für die am 25. Juni 1915 in seiner Abwesenheit von der Militärbehörde zu Desinfektionszwecken aus seinem Warenlager entnommenen Bürsten einen unverhältnismäßig hohen Preis gefordert hat. Mit Urteil des Kreisgerichtes in Przemyśl wurde der Angeklagte wegen Uebertretung des § 14 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 zu drei Wochen Arrest, nebst einer Geldstrafe von 400 Kronen verurteilt. In der Begründung heißt es unter anderem: Der Angeklagte hat für die Bürsten den im Hinblick auf das Gutachten der Sachverständigen offenbar übermäßigen Preis in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verlangt. Der Umstand, daß die Forderung erst nach erfolgter Requisition geltend gemacht wurde, steht der kaiserl. Verordnung vom 7. August 1915 nicht im Wege. Ueber Berufung des Angeklagten wurde das Urteil vom Kreisgerichte Przemyśl merkwürdigerweise aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen. Bestimmend hierfür war die Erwägung, daß der Angeklagte bei Anforderung der Bürsten von der Militärbehörde übermäßige Preise nicht gefordert, die Ueberlassung der Ware somit nicht von der Zahlung dieser Preise abhängig gemacht hat und daß die Höhe der Vergütung nach dem Kriegslistungsgesetze vom 26. Dezember 1912 festzustellen ist. Die Generalprokuratur hat beim Obersten Gerichtshof als Kassationshofe die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes eingebracht; dieser Beschwerde wurde stattgegeben. Der Oberste Gerichtshof hat erkannt, daß durch den Freispruch das Gesetz verletzt worden ist. In der Begründung wird gesagt: Nach dem Wortlaute des Gesetzes besteht der Tatbestand der Preistreiberei in dem Fordern übermäßiger Preise schlechweg, über den Zeitpunkt, ob vor oder nach der Lieferung, in welchem diese Forderung erhoben wird, ist nichts bestimmt. Bei einer Lieferung ohne vorausgegangene Preisbestimmung kann zweifellos das Fordern übermäßiger Preise auch nach erfolgter Lieferung geschehen. Der Käufer braucht nach der Lieferung auf die Preisforderung ebensowenig einzugehen, wie bei jener vor der Lieferung, in beiden Fällen kommt die Wirkung der übermäßigen Preisforderung zum Ausdruck. Im gegebenen Falle handelt es sich allerdings um eine Enteignung im Sinne des Kriegslistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, für die dem Eigentümer die Vergütung nach dem durch Sachverständige festzustellenden gemeinen Werte gebührt. Der vom Kriegsdienstleister gestellte Anspruch kommt jedoch in seiner Wirkung einer Preisforderung gleich.

Wer die Eier verteuert.

Die Geschäfte der Strizower und Zollmann.

Aus Krakau wird uns berichtet: Großes Aufsehen erweckt in Bochnia und Umgebung die behördliche Beschlagnahme von 199 Kisten Eier, welche hiesige Eierexporteure zum Versand nach Wien und Berlin bereitgestellt hatten.

Schon seit längerer Zeit häuften sich die Klagen gegen diese Spekulanten, beziehungsweise über die hohen Preise der Eier. Das Landesgericht in Krakau entsandte zwecks Prüfung dieser Beschwerden seinen Untersuchungsrichter nach Bochnia. Die Erhebungen hatten ein überraschendes Ergebnis. Eine Gruppe von Eierexporteuren hatte eine Unmenge von Eiern zusammengekauft und die behördlich festgesetzten Höchstpreise durch Ueberschuldung beim Einkauf überschritten, so daß in Bochnia und Umgebung für die einheimische Bevölkerung Eier nur zu kaum erträglichen Preisen erhältlich waren. Das Gericht beschlagnahmte die zum Export bestimmten Eierborräte und verhaftete zwei der größten Eierexporteure, namens David Strizower und Salomon Zollmann, die, wie weiters berichtet wird, dem hiesigen Strafgerichte eingeliefert wurden. Es handelt sich um 280.000 Stück Eier im Werte von 70.000 Kronen.

Der Krakauer Magistrat verteilte die Borräte an die Lebensmittelzentrale und die städtischen Verkaufsstellen, wo die Eier zum behördlich festgestellten Preise an das Publikum abgegeben werden.

Maßnahmen gegen d. Anstellen.

In der gestern unter dem Vorsitz des Vizebürgermeisters **M a i n** abgehaltenen Obmännertkonferenz wurde die Debatte über die Maßnahmen zur Verhinderung des Anstellens fortgesetzt. Als eines der wichtigsten Mittel zur Abstellung des Uebelstandes wird das Verbot der Beschränkung des Verkaufes von Lebensmitteln und Verkaufsartikeln auf gewisse Stunden des Tages angesehen. Die Obmännertkonferenz hat sich daher mit dem nachstehenden Entwurf einer vom Wiener Magistrat zu erlassenden **K u n d m a c h u n g** einverstanden erklärt:

„Zusolge der mit Erlaß des Ministeriums des Innern am 20. September 1916, beziehungsweise mit Erlaß der k. k. oberösterreichischen Statthalterei vom 24. September 1916 erteilten Ermächtigung wird auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916 nachstehendes angeordnet:

Die Beschränkung des Verkaufes von Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf bestimmte Tage und Verkaufsstunden ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Auch kann auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

Diese Kundmachung tritt Donnerstag den 5. d. in Wirksamkeit.“

In der Obmännertkonferenz wurde auch über eine zu erlassende Verfügung beraten, nach welcher jene Großhändler, welche sich vor Ausbruch des Krieges nicht mit dem Detailverkauf beschäftigten, wieder verpflichtet werden sollen, ihre Kunden (Kleinhändler) mit genügender Ware zu versorgen, so daß eine weitgehende Dezentralisierung der Abgabe von Waren stattfindet, wodurch ebenfalls das Anreihen der Käufer teilweise verhindert werden kann.

Die Frage der Rayonierung wird in der nächsten Obmännertkonferenz zur Beratung gelangen.

Wien und die Wiener. *)

Die Konsumenten und die Händler.

Wir erhalten eine Zuschrift der wir folgendes entnehmen:

Geehrte Redaktion! Seit 38 Jahren Abonnent Ihres geschätzten Journalen, erlaube ich mir in dieser, für den Bezug der Lebensmittel so schwierigen Zeit auf den bedauerlichen Umstand zu verweisen, daß die zum Schutze der Konsumenten vielfach erlassenen Anordnungen sich sehr oft als illusorisch erweisen, da sie meistens nicht zum richtigen Bewußtsein der Interessenten gelangen und mithin nicht beachtet werden.

Der Erfolg ist, daß ein Hinweis auf diese oder jene in den Zeitungen enthaltene Verordnung nur ein mitleidiges Lächeln bei den p.t. Verkäufern findet. Meiner Ansicht nach könnte der Unkenntnis der wichtigen Anordnungen wirksam begegnet werden, wenn in kurzen, prägnanten Worten auf Plakaten mit auffallender Schrift der Inhalt und die Strafbestimmungen der bezüglichen Verordnungen gedruckt werden. Diese Plakate müßten zahlreich auf den Märkten, öffentlichen Plätzen, in den Verkaufsläden und Buden augenfällig angeschlagen werden. Die Anbringung müßte

*) Zuschriften für diese jeden Dienstag und Donnerstag im Abendblatte erscheinende Rubrik werden nach Maßgabe des Interesses und der Raumverhältnisse veröffentlicht. Einsendungen wollen: an die Redaktion des „Fremden-Blatt“ (für die Abteilung „Wien und die Wiener“) gerichtet werden.

den Händlern bei Strafe zur Pflicht gemacht werden. Ein solches Plakat könnte beispielsweise lauten:

Z. d. n. ö. St. G. . . .

H ö c h s t p r e i s e
für Zwetschen

- a) Tafelzwetschen per Kilogramm 64 Heller
b) gewöhnliche Zwetschen per Kilogramm . . ? „

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

Verkäufer, die höhere Preise fordern oder Käufer, die höhere Preise anbieten, werden bestraft.

Strafe bis zu 6 Monaten Arrest und bis zu 5000 Kronen Geldstrafe, eventuell Gewerbeverlust.

Diese Verlautbarungen werden gewiß gelesen, Kunden, sowie Händler hätten sie vor Augen. Ich bin überzeugt, daß dann die Interessenten zum Bewußtsein des Rechtes, das bisher sehr im Argen liegt, gelangen und die Anordnungen beachtet werden.

In gleicher Weise könnte bei allen zum Schutze der Konsumenten erlassenen Verfügungen (auch im Interesse der Händler) vorgegangen werden. Ich möchte zum Schlusse noch aufmerksam machen, daß zwecks Erhalt unentbehrlicher Lebensmittel von Parteien Geschenke in Geld oder auch anderen Gegenständen gegeben werden, welcher Vorgang ebenfalls im Verordnungswege verboten und unter Strafsanktion gestellt werden sollte. Hochachtungsvoll J. F. M.

5./X. 1916

118

Verwendete Nahrungsmittel. Einer öfters halbamtlich bedienten Korrespondenz entnehmen wir die folgenden Angaben: Trotz der weitgehenden Organisation unserer Lebensmittelversorgung kommt es leider noch immer vor, daß infolge unterlassener Anordnungen größere Mengen von wichtigen Lebensmitteln zum Teil verderben oder durch unzureichende Maßnahmen der Allgemeinheit entzogen werden. Zwei Beispiele aus der jüngsten Zeit liefern hierfür den Beweis: Aus Mainz berichtet die „Volksstimme“, daß im dortigen Zollhafen 800 Kisten Büchsenmilch, die der J. E. G. in Berlin gehören, zu verderben beginnen. Auf das Angebot der Stadt, sie wolle die Milch übernehmen, die bereits verdorbene als Viehfutter verwenden und die noch zur menschlichen Ernährung geeignete zum halben Preis verkaufen, sei bisher keine Antwort eingelaufen. Es sei daher jetzt völlig aussichtslos, noch einen Teil der Milch zu retten. Es handelt sich, wie hierzu festgestellt sei, um ziemlich erhebliche Mengen von Milch. Eine Kiste Büchsenmilch enthält gewöhnlich 48 Büchsen. 800 Kisten umfassen demnach 38 400 Büchsen zu je etwa $\frac{1}{2}$ Liter Inhalt. Bei einer Eindickung der Vollmilch auf ein Drittel ihres ursprünglichen Volumens und vorausgesetzt, daß 40 v. H. Zucker darin enthalten sind, kämen hierbei etwa 23 040 Liter Frischmilch in Frage. Das ist — wenn die Angaben der „Volksstimme“ den Tatsachen entsprechen — eine Menge, die den

jetzigen Tagesverbrauch einer Großstadt mit 100 000 Einwohnern befriedigen kann. Der zweite Fall, bei dem es sich um nicht weniger als 18 000 Eier handelt, die allein zwei Betrieben zugewiesen worden sind, ist durch einen Meinungsstreit zwischen der Bayerischen Lebensmittelstelle und dem Bayreuther Magistrat ans Tageslicht gekommen. Ein Hofkonditor in Bayreuth hatte sich bei dem dortigen Gemeindefiskus darüber beschwert, daß einem Hotel 8000 Eier zugewiesen worden seien, während seine Konditorei „nur 10 000 Eier“ erhalten habe. Es wurde festgestellt, daß die Eierverteilungsstelle der bayerischen Lebensmittelstelle diesen großen Posten selbst zugewiesen oder doch den Betrieben die Erlaubnis zum Einlegen so großer Mengen gegeben hatte. Auch aus München wird gemeldet, daß dort andauernd große Eierzuwendungen an Konditoreien stattfänden, die in die Tausende gehen. Es ist klar, daß eine derartige Regelung des Eierverbrauchs sich mit den Interessen der Allgemeinheit nicht verträgt.

Eine halbe Maßregel.

Mit dem heutigen Tage ist die Kundmachung des Magistrats in Kraft getreten, die zur Beseitigung des lästigen Anstellens die Beschränkung des Verkaufs von Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf bestimmte Tage und Verkaufsstunden verbietet. Da nicht gleichzeitig damit auch entsprechende Verfügungen über die Zuteilung von Lebensmitteln und bezüglich der Rationierung ihrer Abgabe getroffen wurden, trug die neue Verfügung dazu bei, heute sowohl den Parteien als auch den Geschäftsleuten den Ankauf und den Verkehr mit den Lebensmitteln wesentlich zu erschweren. In erster Linie wollten die nach Lebensmitteln heischenden heute vom geordneten Anstellen nichts wissen, weshalb die Sicherheitsorgane Mühe hatten, eine glatte Verkehrsabwicklung zu ermöglichen. Dann verließen sich die Leute

darauf, daß die Geschäftsleute den ganzen Tag über Lebensmittel abzugeben gezwungen seien. Daran hielten sich die wenigsten, daß dies nur dann möglich sei, wenn die Geschäftsleute entsprechend mit Ware versorgt wären. Gerade in bezug auf die Mehl- und Brotabgabe machten sich heute aus diesem Grunde unangenehme Schwierigkeiten fühlbar. Die Engrosisten konnten nicht daran denken, die Greisler und Zwischenhändler mit Mehl zu versorgen, da ihre Geschäfte von Kauflustigen den ganzen Tag über umlagert waren. So setzte es eine Reihe von Mißverständnissen ab, die zu vermeiden gewesen wären, wenn man von seiten des Magistrats den Feldzug gegen das Anstellen mit einer ganzen und nicht halben Maßregel begonnen hätte. Ohne entsprechende Warenzuteilung, Dezentralisierung und Rationierung der Lebensmittelabgabe läßt sich das Problem der Beseitigung des Anstellens nicht lösen.

(Verweigerung von Erdäpfeln.) Vor dem Leopoldstädter Bezirksrichter Dr. Kreiltsheim war die Grünzeughändlerin Eva Maxian wegen Verweigerung von Erdäpfeln angeklagt. Die Angeklagte erklärte, die Käuferin habe zuerst $\frac{1}{2}$ Kilogramm Ribisel kaufen wollen und dann ein Kilogramm Erdäpfel verlangt. Da sie aber sah, daß die Käuferin beim Nachbarstand Gurken gekauft hatte, habe sie nur gesagt: „Das Gemüse kaufen's wo anders und dann kommen S' zu mir um Erdäpfel!“ Schließlich brauchte sie die Erdäpfeln für ihre ständigen Kunden. Die Anzeigerin habe gesagt: „Da brauche ich auch Ihre Ribisel nicht“ und sei fortgegangen. Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen Verweigerung eines wichtigen Bedarfsartikels zu zwanzig Kronen Geldstrafe, eventuell zu 48 Stunden Arrest. — Eine zweite Grünzeughändlerin, Anna Bielek, war ebenfalls wegen verweigerten Verkaufes von einem Kilogramm Erdäpfeln angeklagt. Auch sie hatte die Kunde abgewiesen, weil sie nichts anders als Erdäpfel bei ihr kaufen wollte und die Einkaufstasche voll anderer Lebensmittel hatte. Der Richter verurteilte die Händlerin zu dreißig Kronen Geldstrafe, eventuell zu drei Tagen Arrest, und erklärte ihr, daß solche Unterscheidungen zwischen Kunden nicht zulässig seien und sie, so lange sie Vorrat habe, sich nicht weigern dürfe, davon einer Kunde etwas abzugeben.

5./X. 1916

121

(Das Schnitzel im Nachtklokal.) Vor dem Bezirksgericht Leopoldstadt hatte sich Herr Albert Klein, Geschäftsführer des Vergnügungsklokals „Ariadia“ in der Praterstraße, wegen Preistreiberei zu verantworten. In der Nacht vom 4. August kam der Kadettaspirant Dr. Hellmann in Begleitung einer Dame ins Lokal und bestellte für seine Begleiterin ein Naturschnitzel mit Beilage, für welches ihm acht Kronen gerechnet wurden, Doktor

Hellmann erklärte, daß er nur deshalb die Anzeige erstattet habe, weil der Oberkellner trotz eines Trinkgeldes von zwei Kronen mit ihm unhöflich gewesen sei. Klein gab zu seiner Verantwortung an, daß das Unternehmen, welches gegen sechzig Leute beschäftigt, eine tägliche Regie von 400 bis 500 K. habe. Den Gästen werde ohne Eintrittsgebühr eine Varietés-Vorstellung von zwölf Nummern und im Kaffeehaus das Konzert einer Zigeunerkapelle geboten. Er könne an der Hand der Geschäftsbücher nachweisen, daß das Unternehmen im August einige tausend Kronen zugeföhrt habe. Die Speisen werden bei den heutigen Lebensmittelpreisen mit Verlust verkauft, zumal eine eigene Köchin mit einem Monatslohn von 120 K. und eine Hilfsköchin angestellt seien. Doktor Hellmann bestätigte als Zeuge, daß bei dem Schnitzel außer einigen Kartoffeln keine Beilage war, während der Zahlkellner behauptete, daß Gurkensalat als Beilage serviert wurde. Die Köchin Fleischmann gab als Beugin an, daß das beste Fleisch, das 14 K. 60 S. pro Kilogramm kostet, verwendet wird, und daß aus einem Kilogramm vier Schnitzel gebraten werden, für das Schnitzel werden 8 bis 10 Dekagramm Butter verwendet, die 1 K. kosten, und überdies werde es mit Rispflererdäpfeln garniert. Ein derartiges Schnitzel werde mit sechs, mit Gurkensalat als Beilage mit acht Kronen berechnet. Das Markamt erklärte, daß unter Berücksichtigung von 50prozentigen Regiesbesen bei Nachtklokalen der Preis eines Schnitzels ohne Beilage mit 6 K. 60 S. angemessen sei, wogegen jeder höhere Preis als Preistreiberei anzusehen wäre. Der Richter vertagte die Verhandlung, um weitere Zeugen zu vernehmen und zu erheben, welche Preise in andern Nachtklokalen üblich sind.

Maximalpreise und ihre Umgehung.

Wir erhalten die folgende Zuschrift: In Zeiten, wie den jetzigen, verdient jedes Mittel, das die Durchführung der aus der Nothwendigkeit geborenen, Ordnung und Schutz verbürgenden Gesetze erleichtert, strengste Aufmerksamkeit. So ist es vielleicht nicht ganz ohne Werth, auf die Möglichkeit, die bestehenden Maximalpreise mittels kleiner Manöver zu umgehen, durch nachfolgendes Beispiel hinzuweisen und einen bescheidenen Wink für die Ausschließung solcher Kniffe daran zu knüpfen.

Kam da dieser Tage ein Bäuerlein mit seinem Weibe aus seinem heimathlichen Dorfe in die Stadt, um seine Wintereinkäufe zu besorgen und brüstete sich beim Mittagsmahl dem Gastwirth gegenüber mit dem glänzenden Erlös, die seine vier Ferkel ihm heuer gebracht hätten. „Ja, aber“, warf der Gastwirth ein, „der Preis dafür ist doch festgesetzt und ist, wie mir scheint, nicht gerade so glänzend beziffert, wie könnt Ihr also bei den theuren Futterpreisen von einem so hohen Erlös sprechen?“ Das Bäuerlein knieft ein Auge zu, neigt den Kopf listig auf die Seite und meint seelenruhig: „Je, es kommen immer noch genug, die sich für meine Ferkel interessieren und mich bitten, sie nicht anderweitig zu verkaufen, was mir und meiner Frau gewiß nicht leid thun sollte.“ Dabei machte er eine bezeichnende Handbewegung und erklärte, daß besonders Gastwirthe kein Opfer scheuen und mit Geschenken und Versprechungen nicht kargen, um sich auf diese Weise in den Besitz von Schweinefleisch zu bringen, so daß es schließlich immer wieder das Publikum ist, das im Grunde die Zechen in des Wortes doppelstimmiger Bedeutung zu zahlen hat.

Hier müßte energisch Wandel geschaffen werden, und zwar nicht durch eine neuerliche draconische Verordnung, deren Umgehung wohl immer wieder mit Erfolg versucht werden würde, sondern gewissermaßen mit der Erwidmung der hier beschriebenen List, die unter dem Schutz amtlicher Berechtigung ein für allemal einem solchen Umfug steuern würde. Staatliche Organe, die die Einhaltung der Maximalpreise kontrolliren, wären unter Ertheilung eines sie legitimirenden Ausweises dazu zu ermächtigen, mit der gleichzeitigen Kontrolle auch die Beschlagnahme der betreffenden Objekte vorzunehmen, so zwar, daß der Verkäufer nicht in der Bornahme des Verkaufes an den ihm beliebigen Käufer gebunden ist, wohl aber in der Möglichkeit, den Preis auf einem Neben-

wege zu steigern. Der etwaige Mehraufwand an Beamten würde durch den unbestreitbaren materiellen Nutzen, den dieses Verfahren bietet, sicherlich nicht nur paralisirt, sondern durch den Endvortheil überboten.

H. G.

* Nur 344.160 Eier eingelagert. Aus Wien berichtet man: Die Firma „Agricola“-Molkerei in Wien, III., Hohlweggasse 30, hat Ende September aus Budapest 344.160 Stück Eier bezogen und sie beim Speditour Bär in Marienbad einlagern lassen. Auf Ersuchen des Kriegsgerichtes in Eger wurde nun hier die Inhaberin der Firma, die 49jährige Berta L ö w n, Hohlweggasse 30, wegen Verdachtes der Preistreiberei verhaftet und dem Landesgerichte eingeliefert.

Der Spekulant Aron Heller. Budapest. Blätter melden vom 4. d.: Beim Strafgerichtshof wurde das Urteil in dem Strafprozeß des der Verbrechen der Urkundenfälschung und des Betrugs angeklagten Agenten Andor Aron Heller gefällt. Heller hat für das Brünner L. u. f. Verpflegsmagazin bestimmte zwanzig Waggons Bohnen dem Prager Kaufmann Josef Klifa verkauft, jedoch nicht geliefert und hiedurch den Klifa um einen Betrag von 70.000 Kronen geschädigt. Der Gerichtshof sprach Andor Aron Heller des Verbrechens des Betrugs schuldig und verhängte über ihn eine fünfjährige Zuchthausstrafe und zehn Jahre Amtsverlust. Von der Urkundenfälschung wurde Heller freigesprochen. In der Begründung des Urteils wurde als besonders erschwerend angenommen, daß der Angeklagte mit dem guten Glauben einer gemeinnützigen Institution, wie es die Kriegsproduktenaktiengesellschaft ist, argen Mißbrauch getrieben hat, daß er in seiner Habgier zur Kriegszeit ein größeres Quantum von Lebensmitteln dem allgemeinen Bedarf entzogen hat. Während Tausende unserer Brüder auf den Schlachtfeldern bluten, wollte er zu Spekulationszwecken eine größere Menge Ware ins Ausland schmuggeln. Der Angeklagte ist nicht die erste und auch nicht die letzte Gestalt, die wir infolge ihrer Umtriebe zu unseren inneren Feinden zählen müssen. Der Verurteilte, der weiter in Haft bleibt, meldete die Berufung gegen das Urteil an.

Die Warenverteilung und die Konsumvereine.

Aus Kaufmannskreisen wird uns geschrieben: Wie in Oesterreich haben sich auch die Konsumvereine im Deutschen Reiche mehrfach beschwert, daß ihnen von den Zentralstellen und Gemeinden im Verhältnis zu ihrer „Mitgliederzahl“ zu wenig Waren zugewiesen würden. Der Präsident des Berliner Reichsernährungsamtes v. Batocki hat nun eine gleichmäßige Behandlung der Klein Händler und Konsumvereine zugesagt. Da voraussichtlich das Berliner Muster in Wien alsbald zur Nachahmung empfohlen werden wird, ist es nicht überflüssig, der Sache rechtzeitig einige Bemerkungen zu widmen. Da wir in Ausnahmzeiten leben, die außergewöhnliche Maßnahmen erfordern, bleibe die Frage, ob die Gemeinden und Behörden Mittelstands- oder Konsumvereinspolitik zu machen haben, hier ganz beiseite. Nur auf die Forderung der Konsumvereine, sie nach ihrer Mitgliederzahl zu beteiligen, sei hier die Aufmerksamkeit gelenkt. Diese Zählungsmethode ist aber aus dem Grunde kaum praktisch, weil kein Konsumverein — wenigstens wie die Verhältnisse zurzeit liegen — dafür zu bürgen vermag, daß seine Mitglieder nicht zugleich auch Kunden bei verschiedenen Kaufleuten seien. Die Berufung auf die „Mitgliederzahl“ ist daher eine Täuschung, denn auf die nämlichen Mitglieder der Konsumvereine könnten sich in den meisten Fällen auch die Geschäftsleute als ihre Kunden berufen. Eine Beteiligung der Konsumvereine „nach ihrer Mitgliederzahl“ würde daher unter Umständen, nämlich bei Waren, für die keine Zugangsbeschränkung durch Karten besteht, eine ganz unstatthafte Begünstigung der Konsumvereinsmitglieder vor den übrigen Menschen zur Folge haben. Was heißt überhaupt „Beteiligung entsprechend der Mitgliederzahl“? Müßten dann logischerweise die Kaufleute

nicht entsprechend ihrer Kundenzahl beteiligt werden? Und wer kann diese feststellen? Gegen eine „entsprechende“ Beteiligung der Konsumvereine mit Waren ist nichts einzuwenden, aber mit dem Schlüssel „nach ihrer Mitgliederzahl“ ist, wie man sieht, nichts anzufangen. Er ist ein Schlagwort für die Gedankenlosen, Bluff, nichts weiter. Es darf in Zeiten, da viele Leute sich vergeblich tagelang anstellen und nichts bekommen können, nicht für solche, die Mitglieder bei einem Konsumvereine sind, die Möglichkeit eines doppelten und mehrfachen Warenbezuges (im Verein und in anderen Geschäften) geschaffen werden. Diese Möglichkeit ist aber da und wird selbstverständlich weidlich ausgenützt, solange Geschäftsleute streng bestraft werden, wenn sie ihre Waren ihren eigenen Kunden vorbehalten und z. B. an Konsumvereinsmitglieder nicht verkaufen wollen. Einen gerechten Schlüssel der Warenzuweisung an die Konsumvereine und Klein Händler zu finden dürfte gewiß nicht leicht fallen. Aber vor irreführenden Schlagworten, die zu verbitternden Ungerechtigkeiten führen können, soll rechtzeitig gewarnt werden.

Der Schluß als Anfang.

Durch eine Kundmachung des Wiener Magistrats ist jede willkürliche Beschränkung der Verkaufszeit in den Lebensmittelgeschäften verboten worden. Der Zweck des Verbotes war, die Ansammlungen des Publikums vor den Verkaufsläden, das sogenannte Anstellen, überflüssig zu machen. Wer haben sich die Leute, die Lebensmittel kaufen wollten, denn bloß darum vor den Läden angestellt, weil es den Händlern beliebt hatte, bestimmte Verkaufsstunden vorzuschreiben? Die Einschränkung der Verkaufszeit war nur die Ursache besonders starker Menschenansammlungen, weil eben das knappe Zeitmaß den Andrang vergrößerte. Das Anstellen an sich aber — abgesehen von der größeren oder geringeren Masse der Beteiligten — ist nicht eine Folge der eingeschränkten Verkaufszeit, sondern eine Folge der ungleichmäßigen und unaeregelten Beteiligung der Händler mit Warenvorräten. Es ist eine ganz unberechenbare Sache, ob und wann bei einem Händler ein vielbegehrter Artikel, wie Mehl, Zucker oder Eier, zu haben sein wird, und wie viel von der gesuchten Ware zum Verkauf gelangen wird. Diese Ungewißheit treibt die Frauen, die Lebensmittel kaufen wollen, von Laden zu Laden, und wenn sie hören, daß irgendwo dieser oder jener Bedarfsgegenstand zu haben ist, so eilen und drängen sie heran, und

die Reihe der sich Anstellenden wird immer länger. Daß also in der Lebensmittelversorgung alles dem Zufall überlassen ist, das allein ist die Ursache des Anstellens. In normalen Zeiten bedarf es in diesen Dingen keiner Ordnung und keiner Vorschriften, weil eben überall genug vorhanden ist und niemand die Sorge hat, er könnte für sein Geld keine Ware bekommen. Die Vorratsknappheit der Kriegszeit aber fordert eine sorgfältige Regelung des Lebensmittelbezuges, weil sonst eine Markt-anarchie einreißt, die das öffentliche Wohl ernstlich gefährdet.

Das Anstellen ist solch ein Stück Anarchie. Die Leute, die mehr freie Zeit und standfestere Beine haben, „erstehen“ in eigentlichem Wortsinne ihren Lebensmittelbedarf, und die anderen gehen leer aus. Das öffentliche Interesse und die soziale Gerechtigkeit erfordern aber gleiches Maß für alle, gleiche Befriedigungsmöglichkeit für alle. Die behördliche Fürsorge, die von gewissen Grundstoffen der menschlichen Ernährung jedem Staatsbürger die gleiche Ration zubilligt, muß sich auch so weit erstrecken, daß diese gleiche Ration jedem auch tatsächlich zugeteilt wird. Es handelt sich also hier um ein Verteilungsproblem, das zu lösen die wichtigste friegswirtschaftliche Aufgabe der Verwaltung ist. Nach den gesammelten Erfahrungen und nach dem übereinstimmenden Urteil der Sachkundigen ist das Problem in den großen Städten nicht anders zu lösen als durch weitgehende Dezentralisierung des Lebensmittelvertriebes und durch Kundenrationierung. Uebrigens wird, wenn einmal diese Grundlagen der Ordnung geschaffen sind, auch dafür zu sorgen sein, daß die Verkaufsläden den ganzen Tag offen stehen, so daß die Sicherheit, die Ware an bestimmtem Ort und zu beliebiger Stunde zu erhalten, jede Beängstigung, jedes Hasten und Drängen des Publikums ausschließen wird. Das Verbot willkürlicher Einschränkungen der Verkaufszeit wäre also der Schlüsselstein des zu errichtenden Ordnungsbaues. Was tut aber der Wiener Magistrat? Er fängt mit dem Hausbau beim Dach an, er trifft die Maßregel als erste, die nur als letzte ihren Zweck erfüllen kann. Die Einschränkungen der Verkaufszeit verbieten und alles übrige beim alten lassen, hieße nur, das Anstellen aus einer bloßen Stundenbeschäftigung zu einer ganzen Tagesbeschäftigung machen; und es hieße überdies, das blinde Ungefähr-

vollends zum Herrn der Situation machen, weil die Lebensmittelfäufer nun erst recht ohne Rat und Ziel wären. Ein einfaches Verbot erlassen, ist freilich der leichteste Teil des Verwaltungsproblems. Das übrige — Vorratsverteilung und Vertriebsregelung — ist viel schwerer und erfordert nicht einen einmaligen Zintenspreiser, sondern andauernde positive Verwaltungsarbeit. Es ist aber eine allgemeine Arbeitsregel, daß man zuerst das schwerste Stück Arbeit vornehmen und das leichteste für zuletzt lassen soll. Soffentlich wird der Wiener Magistrat, der sich an die umgekehrte Regel hält, auch das schwere Stück bald fertig haben.

Der Kampf gegen das Anstellen.

Eine Hausfrau schreibt uns: „Der heutige Tag sollte, nach den Ankündigungen des Magistrats, das Ende des Anstellens bringen. Wir Hausfrauen waren aber sehr enttäuscht, als wir den gewohnten Einkaufsweg betreten und nicht nur die gewohnten Kolonäfen sahen; sondern uns heute sogar noch länger als sonst anstellen mußten. Die Reihe der „Angestellten“ vor den Bäckerläden und den Lebensmittelgeschäften, die Brot feilhalten, ist seit dem Brotverabreichungsverbot in den Gast- und Kaffeehäusern noch um beträchtliches angewachsen. Dieses Verbot, das wohl erlassen wurde, um eine bessere Brotverteilung zu ermöglichen, hat die beabsichtigte Wirkung nicht erzielt. Offenbar hängt dies mit der von der Bäckergenossenschaft bekanntgegebenen Tatsache zusammen, daß gleichzeitig mit diesem Verbotserlaß die den Bäckern zugemessene Mehlmenge verringert wurde. Also auch hier wieder ein Organisationsfehler, der sich aber in dem Moment heilen lassen dürfte, als die Ergebnisse der neuen Ernte reichlicher aus den Mühlen kommen. Das Anstellen um die Kartoffeln ließe sich verhindern, wenn die Kartoffelverteilung bedarfsgemäß vorgenommen werden könnte. Die reichlicheren Zufuhren dürften dies vielleicht doch alsbald ermöglichen. Soffentlich kommt bald wieder die Zeit, wo man die so notwendigen Kartoffeln beim nächsten Greisler kaufen kann. Neuestens muß man sich auch um Eier anstellen, von der Butter und vom Fett gar nicht zu reden. Würde die schon so oft in Aussicht gestellte Dezentralisierung der Lebensmittelabgabe in Verbindung mit der Rauponierung der Kunden durchgeführt werden und die Verteilung der Lebensmittel und sonstigen Tageswaren entsprechend dem Bedarf erfolgen, dann würde uns Hausfrauen manche Qual und Unannehmlichkeit erspart bleiben. Es wundert uns nur, daß die Behörden, die, wie die Veröffentlichungen besagen, die Abhilfswege schon vorzeichnet haben, mit der Durchführung der Maßnahmen sich so lange Zeit lassen. Würden die Herren, die vom grünen Tisch aus die Lebensmittelversorgung leiten, gezwungen sein, nur eine

Woche lang sich selbst um Brot, Mehl, Eier, Fett, Butter und Kartoffeln anstellen zu müssen, man kann dabon überzeugt sein, daß die Mühen des Anstellens eine überwundene Sache wären.“

6./X. 1916

129

Preiserhöhung über Genossenschaftsbeschluss. Die Fleischhauermeistersgattin Marie Herr in Salzburg hatte sich vor dem Bezirksgericht dortselbst wegen Preistreiberei zu verantworten, weil sie die Höchstpreise für Kalbfleisch überschritten hatte. Die Angeklagte gab dies zu, erklärte aber, sie habe sich damit nur einem Beschlusse der Genossenschaft gefügt, die mit Rücksicht darauf, daß beim Rindfleisch weniger verdient werde, die Erhöhung der Kalbfleischpreise beschlossen hatte. Der Richter stellte fest, daß ein solcher Genossenschaftsbeschluss allerdings vorlag, der von der politischen Behörde aber aufgehoben wurde. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär gab hierauf die Erklärung ab, daß er sich die Strafverfolgung der Genossenschaftsfunktionäre vorbehalte. Der als Sachverständige vernommene Schlachthausdirektor Hochstätter gab an, daß durch Ueberschreitung der Richtpreise ein übermäßiger Gewinn erzielt werde, weil die von der Regierung festgesetzten Preise auch den zulässigen Gewinn beinhalten. Bezirksrichter Dr. Wigelmayer verurteilte die Angeklagte wegen Preistreiberei zu 500. Kronen Geldstrafe.

Das „Anstellen“.

Der erste Tag der verbotenen Verkaufseinschränkung. — Eine unzulängliche Maßregel. — Viele geschlossene Geschäfte. — „Nächster Verkauf: 3 Uhr!“

Das „Anstellen“, jene qualvolle und für viele Hausfrauen unerträgliche Begleiterscheinung des Krieges, ist nicht nur von der Bevölkerung; sondern auch von den maßgebenden Faktoren längst als ein unhaltbarer Zustand erkannt worden, dessen Abstellung unerlässlich sei. Die Zahl der Vorschläge, die gemacht wurden, um hier Wandel zu schaffen, ist Legion. Insbesondere im Magistrat sind in der letzten Zeit zahlreiche Beratungen abgehalten worden, die den Zweck hatten, geeignete Maßregeln zur Eindämmung dieser Misere festzusetzen.

Eine Frucht dieser Beratungen war unter anderem eine Kundmachung, wonach die Beschränkung des Verkaufes von Lebensmitteln und unentbehrlichen Bedarfsartikeln auf bestimmte Stunden des Tages verboten wird. Diese Verfügung ist mit dem gestrigen Tag in Kraft getreten. Daß sie gut gemeint war, soll nicht geleugnet werden; daß sie sich aber als völlig erfolglos erwies, davon konnte man sich gestern überzeugen. Der Erfolg blieb deshalb aus, weil das Verbot der Verkaufsbeschränkung an sich unzureichend ist und es so lange bleiben wird, als nicht eine gesteigerte Zuweisung von Lebensmitteln damit Hand in Hand geht. Die Neuordnung brachte eher eine Erschwerung als eine Erleichterung mit sich. Da den Leuten versprochen worden war, daß dem Anstellen durch die neue Verordnung abgeholfen werden solle, wollten sie gestern vielfach nichts davon wissen, sondern versuchten sich Eingang in die Geschäfte zu verschaffen, wodurch eine geordnete Verkehrsabwicklung vielfach unmöglich gemacht wurde. Als bald sah das Publikum, daß es auf diese Art nicht gehe, und in der kürzesten Zeit waren die Gruppen von „Angestellten“, die nun schon zum ständigen Straßenbild gehören, wieder vor allen jenen Geschäften zu sehen, wo man sie immer sieht.

Es gab auch viele, die sich von der Neuordnung mehr versprachen, als sie erfüllen konnte; diese unterließen es, sich schon in den frühen Morgenstunden mit dem Nötigen zu versehen, da sie infolge des „unbeschränkten Verkaufes“ auch zu einer anderen Tageszeit etwas zu erhalten hofften. Sie sahen sich aber bitter enttäuscht; denn als sie kamen, fanden sie entweder die Tafel „Ausverkauft!“ oder aber — das Geschäft war geschlossen. Das letztere schien um so verwunderlicher, als es dem Wortlaut der Kundmachung vollkommen widersprach; andererseits kann es den Geschäftsleuten aber nicht übel genommen werden, daß sie ihre Läden sperren, wenn sie keine Ware haben. Das gilt insbesondere von Spezialgeschäften, zum Beispiel Eierhandlungen usw.

In einem sonderbaren Widerspruch zu der Kundmachung stand die Tatsache, daß man auch gestern wieder an vielen Geschäften ein Plakat des Inhalts sah: „Ausverkauft! Nächster Verkauf um 3 Uhr.“ Diese Ankündigung eines ganz bestimmten Termins ist unbedingt ein Schaden, da es sich doch ganz von selbst versteht, daß nunmehr alle Kauflustigen genau um diese Stunde, beziehungsweise entsprechend früher erscheinen werden. Das traf denn auch pünktlich ein, und man konnte schon eine oder zwei Stunden vor dem angegebenen Zeitpunkt Hunderte von Menschen sehen, die sich vor diesen Geschäften anstellten.

Alles in allem haben die Erfahrungen des gestrigen Tages gezeigt, daß die Maßregel des Magistrats ein Schlag ins Wasser war und daß es auf diese Art nicht möglich sein wird, das Anstellen zu verringern, geschweige denn, es zu verhindern. Ein Zwang zu ganztägigem Verkauf kann nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn die Geschäftsleute für den ganzen Tag Ware haben und wenn durch Rahonierung oder durch andere geeignete Vorkehrungen dafür gesorgt wird,

daß der Geschäftsmann seine Kunden, das heißt einen bestimmten Kundenkreis, befriedigen muß, ohne Vorräte für bevorzugte Kunden zurückhalten zu können, daß aber andererseits ein „Hamstern“ unentbehrlicher Lebensmittel durch Käufer, die von Geschäft zu Geschäft laufen, ausgeschlossen ist. Solange dies nicht der Fall ist, muß jede Maßregel wie die gestern in Kraft getretene — auf dem Papier in Kraft getretene — gegen das „Anstellen“ Stückwerk bleiben.

6./X. 1916

Die Maßnahmen gegen das Anstellen.

Gestern ist das vom Wiener Magistrat verhängte Verbot der Beschränkung des Verkaufes von Lebensmitteln und anderen unentbehrlichen Waren auf bestimmte Tage und Verkaufsstunden in Geltung getreten. Der Wiener Magistrat verfolgte mit dieser Verfügung die unstrittig löbliche Absicht, den Einkauf zu erleichtern und damit das sogenannte Anstellen entbehrlich zu machen. Ein Erfolg ist damit aber vorerst nicht erreicht worden. Das Anstellen hat allerdings vielfach abgenommen; freilich nicht dank etwa einer Besserung der Marktversorgung, also einer Besserung in der Befriedigung des Bedarfes. Darin ist keine Besserung eingetreten. Wenn trotzdem eine Abnahme des Anstellens wenigstens teilweise wahrzunehmen war, so mag sie wohl eher daraus zu erklären sein, daß die Wache das Publikum unter Hinweis auf die neue Bestimmung des ganztägigen Offenbleibens der Verkaufsläden vielfach zum Verzicht auf das Anstellen bestimmt haben mag. Aber da nicht gleichzeitig auch das Waren-Angebot vergrößert worden ist, so dürften jene, die sich zum Verzicht auf das Anstellen entschlossen haben, schließlich kaum sehr errentet gewesen sein. Sie haben jetzt freilich die Möglichkeit, die Läden zu jeder Tagesstunde zu betreten — das hat ihnen der Magistrat nunmehr tatsächlich gesichert. Indes, wir bezweifeln, daß das Publikum auf diese Möglichkeit wirklich besonders großen Wert legen wird, solange ihm nicht verbürgt ist, auch den Zweck des Ladenbesuches, den Einkauf der Ware, also den Einkauf etwa von Brot, Mehl oder Milch, Kaffee oder Zucker zu erreichen. Dieser Einkauf muß ermöglicht werden — auf die jetzt gesicherte Möglichkeit, in den Läden einzutreten, legt wohl niemand besonderen Wert!

7/X. 1916

1731

(Klagen gegen die Verkäufer im kommunalen Lebensmittelbetrieb.) Der kommunale Lebensmittelbetrieb ist bekanntlich geschaffen worden, um die Approvisionnement der Bevölkerung von Budapest zu verbessern. Besonders während des Krieges offenbarte sich die Bedeutung des Betriebes, der einen großen Teil des Publikums ständig mit den wichtigsten Lebensmitteln versah. Diese ausgezeichnete gemeinnützige Institution wird jedoch leider durch einige Verkäufer des Betriebes diskreditiert, deren Verhalten gegenüber dem Publikum die strengste Kritik herausfordert. Wir haben schon wiederholt erbitterte Klagen gegen einzelne Verschleißer vernommen, deren Willkür die zumeist aus den ärmeren Volksklassen sich rekrutierenden Kunden hilflos preisgegeben sind. Von den uns mitgeteilten zahlreichen Fällen greifen wir folgende heraus: Vor der Verkaufsbude auf dem Garayplatz warten stundenlang in Reih und Glied die Kunden, zumeist Kleinbürgerfrauen und Arbeiterinnen. Im Bewußtsein, viele Stunden warten zu müssen, haben mehrere der Frauen Fußschemel mitgebracht und warten sitzend, bis sie an die Reihe kämen. Endlich werden sie vorgelassen, doch nur ein Teil von ihnen wird befriedigt. Diejenigen, die Fleisch kaufen wollten, mußten sich mit leeren Körben entfernen. Fleisch war überhaupt nicht zu haben. Da erschien ein kleiner Junge. „Ich komme vom Dr. N. — sagte der Kleine zum Verkäufer —; er läßt Sie schönstens grüßen.“ Diese Worte wirkten wie eine Zauberformel, denn plötzlich kam Fleisch zum Vorschein, schönes, schweres Fleisch, so viel, daß damit ein halbes Duzend der Frauen, für die es kein Fleisch gegeben hatte, befriedigt worden wäre. Und das Fleisch wanderte in den Korb des Burschen, der sich stolz mit der für Herrn Dr. N. bestimmten kostbaren Last entfernte. Unter den anwesenden Kunden rief dieses willkürliche Vorgehen des Verkäufers begreiflicherweise große Erbitterung hervor, doch hütete man sich, ihr lauten Ausdruck zu geben und dadurch den Zorn des allgewaltigen Verkäufers zu erregen... Und ähnliche Fälle, wo einzelne Käufer, die sich der besonderen Gunst der Verkäufer erfreuen, von diesen zum Nachteil anderer Käufer bevorzugt werden, kommen leider täglich vor. Wir empfehlen diese Zustände der Aufmerksamkeit des Magistratsrates Ludwig v. Fokusházy in der Ueberzeugung, daß Herr v. Fokusházy, der innerhalb seines Wirkungskreises nichts duldet, was gegen die Interessen des großen Publikums verstößt, auch gegen die unmenschlichen Verkäufer, die die besten Intentionen der Behörde zuschanden machen, mit aller Strenge vorgehen wird.

Die Groß-Berliner Wochenraten.

Vom 9. bis 15. Oktober.

Fleisch: 250 Gramm.

Fett: 60 Gramm Butter, 30 Gramm Margarine.

Brot und Mehl: Wie gewöhnlich. (86. Woche.) Für
Jugendliche 500 Gramm Zusatzkarte.

Zucker: Bis 20. Oktober 500 Gramm.

Kartoffeln: 7 Pfund.

Eier: 2 Stück für drei Wochen.

Un genießbares Brot. Ein krasser Fall von Gewissenlosigkeit bei der Broterzeugung beschäftigte gestern den Kassationshof. Der Bäckermeister Josef Douša war beim Landesgericht Prag wegen Vergehens gegen das Lebensmittelgesetz angeklagt, weil das in seinem Betriebe erzeugte Brot gesundheitsgefährlich und sogar als Tierfutter zu schlecht war. Die meisten Leute wiesen das Brot schon nach dem ersten Bissen mit Abscheu zurück, andere, die ein wenig davon aßen, wurden von Ueblichkeiten befallen. Das Brot war klebrig, muffig, grünspanhältig und wies ganze Bohnen und Mufuruzkörner auf. Seine Hauptbestandteile waren Kartoffelstärke und Bohnenmehl. Manche Leute behaupteten, daß es auch Sägespäne enthielt, doch die amtlichen Erhebungen ergaben nur, daß es so gebacken war als ob Sägespäne beigemischt wären. Dabei war dieses Brot gar nicht billig, ein Laib kostete bis zu 1 Krone 24 Heller. Auf Grund dieses Sachverhaltes und eines Gutachtens der Lebensmitteluntersuchungsanstalt, wurde Douša zu drei Wochen strengen Arrests und außerdem zu 500 Kronen Geldstrafe verurteilt. Gestern wies der Kassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde des Bäckermeisters zurück und bestätigte das erstinstanzliche Urteil.

Die Rationierung im Konsumverein.

Vom Ersten Wiener Konsumverein wird folgendes mitgeteilt: In dieser Woche findet die Abgabe von Mehl, Salz, Zucker und Butter für die erste Gruppe der Mitglieder am Mittwoch, für die zweite Gruppe der Mitglieder am Samstag statt. In jedem Verkaufslotal ist angeschlagen, bis zu welcher Nummer die erste Hälfte reicht, und erhalten nur jene Mitglieder, die zu der betreffenden Gruppe gehören, obige Waren auszufolgen. Für diese Mitglieder bleibt das auf sie entfallende Quantum den ganzen Tag über reserviert, daher hat es keinen Zweck, sich anzustellen, da früher erscheinende Mitglieder auch nicht mehr erhalten als die später Kommenden. Im Interesse der glatten Abwicklung ist es unbedingt notwendig, daß sich die Einkäufe der Mitglieder auf den ganzen Tag verteilen und nicht alle gleichzeitig in der Frühe bedient werden wollen.

— (Fettverkauf in der Großschlächtere.) Der Direktor der Wiener Großschlächtere Alexander Töppfl und der Leiter der Ottakringer Filiale dieser Gesellschaft Johann Seidel wurden wegen verweigerten Fettverkaufes angeklagt. Nach der polizeilichen

Anzeige soll Seidel der Hausbesorgerin Aloisia Böhm ein viertel Kilogramm Schmalz verweigert haben, obgleich im Verkaufslotale ein größeres Quantum lagerte. Seidel erklärte, die Direktion der Großschlächtere habe damals den strikten schriftlichen Auftrag erteilt, in der Filiale nur Dienstag und Freitag den Kunden Quantitäten von je ein viertel Kilogramm zu verkaufen. Der wegen Mitschuld an der Verkaufsverweigerung angeklagte Alexander Töppfl bemerkte, daß er diesen Auftrag ergehen ließ, weil der Approvisionierungsausschuß der Gemeinde Wien im Interesse eines geregelten Fettbezuges den Beschluß gefaßt hatte, daß die Großschlächtere in ihren Filialen nur jeden Dienstag und Freitag an Detailkunden Fett verkaufen dürfe. Durch die Einnahme eines Magistratskommissärs wurde bestätigt, daß ein solcher Beschluß im Interesse der Regelung des Fettbezuges gefaßt worden sei. Der Richter sprach beide Angeklagten frei, da nach dem Beweisergebnis von der grundlosen Verkaufsverweigerung eines unentbehrlichen Bedarfsartikels hier nicht gesprochen werden könne.

Der Abend
10./X. 1916

136

Es bleibt beim Alten.

Die neue Verordnung des Magistrats.

Am 4. d. M. wurde amtlich mitgeteilt, daß der Magistrat die Beschränkung des Verkaufes von Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf bestimmte Tage und Verkaufsstunden verboten habe.

Die Bevölkerung begrüßte diese sehr vernünftige Anordnung mit Freude. Sie schien geeignet, den Unfug des Zwanges zum Anstellen zu beseitigen, den einige große Lebensmittelhändler, wie die Anferdrotsfabrik, die Firma Julius Meinel u. a. begonnen und nun schon die kleinen und Kleinsten nachgeahmt hatten. Heute wird ein Loch in diese Verordnung gerissen. Eine neue Kundmachung — es ist der Fluch der bösen Verordnungen, daß sie fortzeugend neue müssen gebären — unterscheidet zwischen der mißbräuchlichen, weil willkürlichen Anordnung gewisser Verkaufstage und -stunden durch einzelne Verschleißer und die Verweigerung der Abgabe ohne triftigen Grund. Ein triftiger Grund sei es nur, „wenn der Verkäufer die ihm gelieferte Warenmenge für den Weiterverkauf dadurch vorbereiten muß, daß er das Umfüllen, Aufteilen und die für den Kleinverkauf üblichen oder vorgeschriebenen Mengen und Gewichtseinheiten und das entsprechende Verpacken zu besorgen hat“. Zu deutsch: da niemand anderer als der Ladeninhaber das erforderliche Maß von Zeit bestimmen kann, so bleibt alles beim alten.

Der beschränkte Untertanenverstand fragt sich nur, wo die Geschäftsleute in früheren Zeiten diese erforderliche Zeit hergenommen haben. Damals allerdings waren sie noch nicht die großen Herren von heute, vor deren Läden man sich anstellen mußte, bis einem gnädigst ein Achtelkilo zugewiesen wurde; damals bemühte man sich um die Kundschaft, die man heute auf der Gasse warten läßt.

Bestrafung von 48 heimlichen Fleischessern.

Bei der ersten Revision, die im Auftrage der Statthalterei in privaten Haushaltungen vorgenommen wurde, sind 48 Parteien wegen Uebertretung des Fleischgenußverbotes an den fleischlosen Tagen beanstandet worden. Nach einer Mitteilung der „Korrespondenz Wilhelm“ werden die Schuldtragenden einer strengen Bestrafung unterzogen. Die Revisionen werden fortgesetzt. Falls neuerdings eine größere Anzahl von Uebertretungsfällen konstatiert werden sollte, wird allenfalls auch die Veröffentlichung der Namen jener Parteien in Erwägung gezogen werden, die sich der erwähnten Uebertretung schuldig gemacht haben.

Die heimliche Uebertretung des Fleischgenußverbotes hat also für die Uebertreter höchst unangenehme und — wie aus der letzten Androhung hervorgeht — auch sehr peinliche Folgen. Denn vor aller Welt als Missetäter an den Pranger gestellt zu werden ist eine noch härtere Strafe als die polizeiliche oder gerichtliche Geldbuße. Angesichts der vielfachen Mißachtung des Verbotes hat jedoch den Uebervachungsbehörden kein anderes als eine ediktische und strenge Maßregelung.

Das „Anstellen“ beim Ersten Wiener Konsumverein.

Der Erste Wiener Konsumverein sendet uns folgende Zuschrift: „Nicht anstellen! Zeit sparen! Da für die Mitglieder der ersten Gruppe, welche heute (Mittwoch) Mehl, Salz, Zucker und Butter ausgefolgt erhalten, das auf sie entfallende Quantum den ganzen Tag über bereit liegt, kann jedes Mitglied viel Zeit ersparen, wenn es nicht in den frühen Morgenstunden, sondern im Laufe des Tages die Abholung besorgt. Die Abfertigung kann viel schneller durchgeführt werden, wenn jedes Mitglied in seinem Büchel die 4 Artikel vorschreibt, so daß das ausfolgende Personal nur das Gewicht und den Betrag anzusehen braucht. Es empfiehlt sich, womöglich nur diese 4 Artikel zu besorgen und die Deckung des Bedarfes anderer Artikel an Tagen durchzuführen, an welchen die beschränkten Artikel nicht zur Verteilung kommen. Für Mitglieder der zweiten Gruppe hat es gar keinen Zweck, an Tagen, wo die erste Gruppe beteiligt wird, den Versuch zu machen, die beschränkten Artikel zu verlangen, da an Mitglieder der zweiten Gruppe die Abgabe, der eingeführten Ordnung wegen, erst am Samstag erfolgt.“

Auf den ersten Blick scheint dieser fürsorgliche Rat durchaus beherzigenswert. Allein in der Praxis hat es damit seine Schwierigkeiten. Tatsache ist, daß viele Mitglieder sich den Unbequemlichkeiten der öden Anstellerei nur aussetzen, weil sie befürchten, in späteren Tagesstunden nichts zu erhalten. Nicht mit Unrecht. Wenn sie auch die larg bemessenen Portionen der gegen Bezugsarten erhältlichen Artikel bekommen, so haben sie dann doch bei den meisten anderen Lebensmitteln das Nachsehen. Wer nicht in den frühesten Morgenstunden sich einfindet, kann Kartoffeln, Hülsenfrüchte u. dgl. nicht mehr erstehen. Beschwerden der Mitglieder werden von den Angestellten mit der lakonischen Antwort abgefertigt: „Ja, da müssen Sie in der Früh kommen!“ Das heißt doch nichts anderes als die Aufforderung zum „Anstellen“. Die Dienstmädchen, welche meist die Einkäufe zu besorgen haben, können angesichts solcher Befehle nicht die Unterscheidung zwischen portionierten und nichtportionierten Artikeln treffen. Sie werden durch diese Auskunft eben in der Meinung bestärkt, daß nur das frühzeitige „Anstellen“ ihnen die halbwegs ausreichende Deckung des Bedarfes verbürgt. Der Erste Wiener Konsumverein sollte — wenn er die Abstellung des übermäßigen Kundenzudranges in den Morgenstunden ernstlich herbeiführen will — den Verkauf aller, auch der nichtportionierten Lebensmittel, während des ganzen Tages sicherstellen. Dann wird vielleicht das „Anstellen“ von selbst aufhören.

Beschlagnahmte Warenvorräte.

Preistreiber und ihre Helfershelfer.

Die Inhaberin der Molkerei „Agricola“ Berta Löwy, III., Hohlweggasse 30 wohnhaft, wurde, wie gemeldet, am 4. d. auf Ersuchen des Kreisgerichtes in Eger unter dem Verdachte des in preistreiberischer Absicht erfolgten Einkaufes von 345.000 Eiern hier verhaftet und dem Landesgerichte eingeliefert.

Als Prokurist der Molkerei „Agricola“ fungierte der Gatte der Frau Löwy, der 62jährige Kaufmann Moritz Löwy, zu Brezowa im Neutrater Komitat geboren, III., Hohlweggasse 30 wohnhaft. Auch Löwy ist gestern wegen Preistreiberei in Haft genommen und dem hiesigen Landesgerichte eingeliefert worden. Löwy hatte verschiedene Lebensmittel eingekauft; unter ihnen besaßen sich besonders große Mengen Salami. Die Waren hat er in offenbar preistreiberischer Absicht in einem im zweiten Stock des Hauses Hohlweggasse 30 gelegenen Raum eingelagert. Als er erfuhr,

daß die Behörde Nachforschungen nach eingelagerten Waren pflege, suchte er die Salami schnell anderweitig zu verstecken.

Neun Kisten mit Salami im Gewichte von 900 Kilogramm ließ er in das seinem Sohne Oskar Löwy gehörige Kaffeehaus in der Westbahnstraße bringen. Sechs Kisten verkaufte er an einen Delikatessenhändler in der Margaretenstraße um einen Preis von 13½ Kronen für das Kilogramm. Kaffeesieder Oskar Löwy gab die von ihm erhaltene Ware gleich an einen Delikatessenhändler in Favoriten weiter und berechnete ihm einen Preis von 14 Kronen 30 Heller für das Kilogramm; dazu kamen noch als Separatgewinn 20 Heller für das Kilogramm als Provision. Der Favoritner Delikatessenhändler wieder verkaufte die Salami durch einen Agenten, der 5 Heller Provision für das Kilogramm erhalten mußte, um 15½ Kronen an einen anderen Agenten weiter. Von diesem Agenten wieder übernahm noch am selben Tage die Salami um 15 Kronen 75 Heller ein Kaufmann in der Leopoldstadt; dort endlich konnte das Sicherheitsbureau die in kürzester Frist um 2¼ Kronen verteuerte Salami beschlagnahmen.

Moritz Löwy hat nach seiner Angabe die Salami im September dieses Jahres in Ungarn um den Preis von 11 bis 14 Kronen für das Kilogramm gekauft. Belege hierüber beizubringen vermochte er allerdings nicht. Auch von den Käufern, beziehungsweise Verkäufern der 6 Kisten Salami wurden keine Rechnungen gegeben. Bei einer in der Molkerei „Agricola“ vorgenommenen Hausdurchsuchung wurden alle möglichen Bedarfsartikel, Säde mit Haselnüssen, Kaffee, Würfelzucker, Pfäfen, Würste, Sardinien, fünfzehn Kisten mit Schokolade, Butter und Käse gefunden und gleichfalls mit Beschlag belegt. Auch gegen die anderen an diesen Käufen beteiligten Käufer und Verkäufer der Bedarfsartikel wurde das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet.

Die Aufhebung der Beschränkung des Verkaufes von Lebensmitteln auf gewisse Tagesstunden.

Eine am 4. d. verkündete Kundmachung des Wiener Magistrats hat mit Wirksamkeit vom 5. d. die Beschränkung des Verkaufes von Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf bestimmte Tage und Verkaufsstunden unter sagt.

Diese Anordnung erfährt, wie die „Kathauskorrespondenz“ meldet, sowohl in den Kreisen der Verbraucher und der Gewerbetreibenden wie auch seitens der mit der Ueberwachung beauftragten Organe vielfach eine mißverständliche Auffassung. Zweck dieser Kundmachung ist, der mißbräuchlichen, weil willkürlichen Anordnung gewisser Verkaufstage und Stunden durch einzelne Verschleißer entgegenzutreten und zu verhindern, daß die Abgabe von verkaufsfertiger Ware ohne triftigen Grund verweigert werde. Ein solcher ist gewiß dann vorhanden, wenn der Verkäufer die ihm gelieferte Warenmenge für den Weiterverkauf dadurch vorbereiten muß, daß er das Umfüllen, Aufteilen auf die für den Kleinverkauf üblichen oder vorgeschriebenen Mengen und Gewichtseinheiten und das entsprechende Verpacken zu besorgen hat. Diese Arbeiten werden sich in der Mehrzahl der Fälle bei der Beschränktheit der Zahl der mit dem Verkaufe beschäftigten Personen und unter den gegebenen Raumverhältnissen nicht gleichzeitig mit und neben der Verkaufstätigkeit durchführen lassen.

Es muß daher bei richtiger Auslegung der behördlichen Anordnung dasjenige Maß von Zeit vor Verkaufsbeginn eingeräumt werden, welches notwendig ist, um diese unumgänglichen Vorarbeiten auszuführen, weil gerade dadurch eine raschere Abwicklung der Verkaufstätigkeit im Interesse des Publikums erzielt werden kann. Auch wenn mit Rücksicht auf die Zahl der beim Verschleiß tätigen Personen und auf die Eigenart der Betriebseinrichtung ein Offenhalten des Verkaufsladens während der gesetzlichen Mittagspausen untunlich ist, kann dem Gewerbsmanne das durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift bedingte zeitweilige Schließen des Verkaufsladens nicht verwehrt werden.

11./X. 1916

M

Erster Wiener Konsumverein.

Nicht anstellen! Zeit sparen! Da für die Mitglieder der ersten Gruppe, welche morgen Mittwoch Mehl, Salz, Zucker und Butter angefolgt erhalten, das auf sie entfallende Quantum den ganzen Tag über bereit liegt, kann jedes Mitglied viel Zeit ersparen, wenn es nicht in den frühen Morgenstunden, sondern im Laufe des Tages die Abholung besorgt. Die Abfertigung kann viel schneller durchgeführt werden, wenn jedes Mitglied in seinem Büchel die vier Artikel vor schreibt, so daß das ausführende Personal nur das Gewicht und den Betrag anzusehen braucht. Es empfiehlt sich, wenn möglich nur diese vier Artikel zu besorgen und die Deckung des Bedarfs anderer Artikel an Tagen durchzuführen, an welchen die beschränkten Artikel nicht zur Verteilung kommen. Für Mitglieder der zweiten Gruppe hat es gar keinen Zweck, an Tagen, wo die erste Gruppe bereikt wird, den Versuch zu machen, die beschränkten Artikel zu verlangen, da an Mitglieder der zweiten Gruppe die Abgabe der eingeführten Ordnung wegen erst am Samstag erfolgt.

Gegen die Preistreiber.

Wir erhalten folgende Zuschrift: Bezugnehmend auf die in der Sonntagsnummer Ihres werthen Blattes unter dem Schlagwort „Erbitterung gegen die Leuerung in Ungarn“ konstatierte Tatsache, daß Herr Hofrat Boszoky die Todesstrafe für Preistreiber in Anwendung zu bringen anregt, möchte ich nur konstatieren, daß gleich mir viele Hunderttausende diesem Vorschlag zustimmen würden. „Ausnahmezeiten — Ausnahmeverfügungen.“ Jeder Preistreiber ist ein Feind des Vaterlandes, denn er trägt dazu bei, daß der zum Siege notwendige Wille zum Durchhalten untergraben wird. Auch die Anregung des Chefredakteurs des Pestí Szilap, Einführung der Prügelstrafe für Preistreiber, dürfte zweckentsprechend sein. Auch die Ausstellung in Käfigen, in denen der Preistreiber dem wohlverdienten Spott des ausgesagerten Volkes ausgesetzt und doch gegen jeden Angriff gegen sein Leben und seine Gesundheit geschützt wäre (wenn man schon diese weribollen Mitglieder des Staates erhalten will), dürfte vielleicht zweckdienlich sein, und man könnte, wenn diese Ausstellung gegen Eintrittsgebühren erfolgen würde, das Reinerträgnis für wohltätige Zwecke Verwendung finden lassen. Vielleicht geben diese Zeilen, in die Deffentlichkeit gebracht, mit der Anregung des Herrn Hofrates Boszoky den maßgebenden Stellen Anlaß, zu erwägen, daß man Schuften, wie es die Preistreiber sind, endlich energisch an den Kragen geht. Hochachtungsvoll Ihr langjähriger Abonnent Emil Janisch, k. k. Rechnungsrevident.

Der Abend
12./X. 1916

12
143

Anstellen.

Auf vielfache Anfragen bemerken wir folgendes: So eingehend wir uns auch mit allen Angelegenheiten der Lebensmittelversorgung befassen — wir dürfen sagen, daß es von keiner Seite ernstlicher und eingehender geschieht — so lehnen wir es doch ab, Vorschläge zur Beseitigung des Anstellens zu bringen oder zu erörtern, mögen sie auch noch so sinnreich und zweckmäßig erdacht sein. Die Erörterung dieses Gegenstandes unter dem einschränkenden Drucke der Zensur erscheint uns völlig zwecklos. Jedermann weiß, was der Grund des Anstellens ist, welche Erwägungen und Gefühle die Menschen dazu treiben; jedermann muß deshalb ohneweiters einsehen, daß alle Vorschläge zwecklos bleiben müssen, solange der einzige wahre Anlaß zum Anstellen nicht beseitigt werden kann. Deshalb halten wir alle Erwägungen über Anstellen und Nichtanstellen für Sand in die Augen, und uns dazu herzugeben halten wir nicht für angebracht. Wir überlassen ausnahmsweise in diesem Falle die Sorge und die Verantwortung den Behörden, die durch die Ausschaltung jeder freien Erörterung zeigen, daß sie auf die Mitwirkung einer unabhängigen, ihrer Verantwortung bewußten Presse verzichten zu können glauben. Dies bedeutet kein Schmollen, das in so ernsten Zeiten übel angebracht wäre und wozu wir kein Recht hätten; es ist einfach die Folgerung aus der Tatsache, daß es unmöglich ist, den wahren Grund dieses Übelstandes zu sagen, und daß wir keine Lust haben und uns nicht für berechtigt halten, die Zahl derer zu vermehren, die mit größerer oder geringerer Geschicklichkeit um den heißen Brei herumgehen. Das Anstellen, so fürchten wir sehr, wird nur durch ein Mittel beseitigt werden; es ist ein Radikalmittel, und wir würden sehr wünschen, daß es gelänge, es herbeizuschaffen.

12./X. 1916

165

Der Bucher mit Del.

Herr Dr. Emmerich Granichstädten, stellvertretender Vorsitzender des Kriegsverbandes der Del- und Fettindustrie und Vizepräsident der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale-Aktiengesellschaft, ersucht uns, mitzuteilen, daß er zu der Firma Granichstädten und Komp., deren Gesellschafter Kommerzialrat Oskar Tschelnig wegen Preistreiberei verurteilt wurde, in keinerlei persönlicher, geschäftlicher oder sonstiger Beziehung steht.

Die Delindustrie-Gesellschaft, gegen deren Direktor Max Geiringer die Verhandlung vertagt wurde, schreibt uns, sie habe mit dem Del nicht Handel getrieben, sondern habe es aus zwei Sorten Oelen erzeugt. Das Del, das sie für 8.50 Kronen verkauft habe, habe sie selbst 8.31 Kronen gekostet. Die Anklage nimmt bekanntlich an, es habe sie nur 7.30 Kronen gekostet. Man wird ja beim Gericht sehen, was richtig ist.

Der Glaube der Preistreiber.

Der Gemischtwarenverschleier Peter **Marll** war von dem Bezirksgericht Leopoldstadt wegen Preistreiberei angeklagt, weil er in seinem Geschäft kleine Quargel, die für vier bis fünf Heller zu verkaufen sind, für zehn Heller verkauft hat. In der Verhandlung erklärte der Angeklagte, daß nicht er die Quargel verkauft habe, sondern seine Mutter **Wilhelmine**. Es wurde also auch diese angeklagt. Sie gab gestern an, sie habe geglaubt, es seien große Quargel. Auf die Frage, wie er die Quargel nach der Beanstandung verkaufe, erwiderte Peter **Marll**, er sei durch die Anzeige so aufgeregt worden, daß er alle Quargel seinem Kunde gegeben habe. — Bezirksrichter **Dr. Kreilsheim** verurteilte **Wilhelmine Marll** zu vierundzwanzig Stunden Arrest und außerdem zu dreißig Kronen Geldstrafe, weil es bloß eine Ausrede sei, daß die Verkäuferin große mit kleinen Quargeln verwechselt habe. Der Sohn wurde freigesprochen.

Wann ist man rückfällig?

Eine günstige Entscheidung für die Preistreiber.

Die Verordnung über die Preistreiberei erklärt, daß derjenige, der übermäßige Preise fordert, eine Uebertretung begeht und mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft wird und daß daneben eine Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden kann. Der „rückfällige Täter“, so heißt es weiter, begeht ein Vergehen und wird mit strengem Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Der Sinn aller Bestimmungen, daß Rückfällige strenger bestraft werden, ist doch nur der: Erstens, wer das erstmal etwas begangen hat, war sich vielleicht noch nicht bewusst, welche Folgen sein Tun haben kann; er soll also geschont werden. Zweitens, wer, trotzdem er weiß, daß eine Handlung strafbar ist, sie wieder begeht, ist ein in höherem Maße gefährlicher Mensch und er braucht, um gebessert oder von einer weiteren Wiederholung der Tat abgeschreckt zu werden, eine empfindlichere Strafe. Nur sehr wenige Delikte sind es, für die das Gesetz einen weiteren Strafrahmen bei Rückfälligkeit steckt. Schon die allgemeinen Bestimmungen sagen, daß die Wiederholung der Tat trotz vorhergegangener Strafe ein Erschwerungsgrund sei. Wenn nun die Verordnung über die Preistreiberei für den Rückfall einen anderen Strafrahmen steckt, so hat das einen guten Grund: das Delikt ist nicht nur besonders gemeingefährlich, es kann auch sehr bald wieder erneuert werden; darum ist es besonders nötig, gegen den Rückfälligen strenger vorzugehen.

Nun ist die Frage: wann ist man rückfällig? Wir meinen dann, wenn man aus der Erfahrung, die man beim Gericht gemacht hat, weiß, daß eine bestimmte Handlung strafbar ist. Das weiß man im selben Augenblick, als die Beurteilung rechtskräftig wurde. Bis dahin kann man glauben, die Handlung sei nicht gesetzwidrig, das höhere Gericht werde einen freisprechen. Der Oberste Gerichtshof

hat aber gestern entschieden, rückfällig sei erst derjenige, der schon einmal wegen desselben Delikts eine Strafe verbüßt hat. Das führt zu merkwürdigen Folgen.

Der Viehhändler Josef Guttmann in Altenmarkt ist wegen Uebertretung der Preistreiberei zu zehn Tagen Arrest und außerdem zu hundert Kronen Geldstrafe verurteilt worden. Guttmann sah ein, daß er Strafe verdiene, er erhob gar keine Berufung, sondern zahlte sofort die Geldstrafe, ließ sich aber zum Abtun der Arreststrafe einen Aufschub gewähren. Bevor er noch die Strafe abgelesen hatte, „arbeitete“ er weiter in seinem Fache. Bekannt wurde, daß er ein Pferd, das nur zum Schlachten geeignet war, für 82 Kronen kaufte und für nicht weniger als 320 Kronen verkaufte. Er wurde in Graz, wo er das gute Geschäft machte, angeklagt, und zwar als Rückfälliger wegen Vergehens vor dem Landesgericht. Das Grazer Landesgericht verurteilte ihn zu vier Monaten strengem Arrest und außerdem zu zweitausend Kronen Geldstrafe. Er erhob die Nichtigkeitsbeschwerde, in der er ausführte, er sei kein Rückfälliger, denn er habe die Strafe noch nicht verbüßt. Auch der Vertreter der Generalprokuratur, Staatsanwalt Dr. Wilhelm, stimmte dieser Auffassung bei und der Oberste Gerichtshof unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Schörghuber schloß sich ihr an. Er hob die Strafe wegen Vergehens auf und verurteilte Guttmann bloß wegen Uebertretung zu vierzehn Tagen Arrest und außerdem zu fünfhundert Kronen Geldstrafe. Die Preistreiber, gegen die die Regierung eine ganz besonders strenge Verordnung erlassen hat, können dieser nun ein Schnippchen schlagen: Sie treten die Strafe einfach nicht an, entweder weil sie sich Strafaußschub gewähren lassen, oder weil sie zum Strafantritt nicht kommen, oder die Geldstrafe nicht zahlen und die langwierige Prozedur des Pfändens heraufbeschwören. Damit haben sie einfach die Bestimmung über die Rückfälligkeit hinfällig gemacht. Es hängt also ganz einfach vom guten Willen der Herren Lebensmittelwucherer ab, ob sie strenger oder milder bestraft werden sollen. Der mit noch mehr Salben Geschmierte bekommt eine geringere Strafe, der weniger Pfliffige eine höhere.

Kleine Quargel. Der Gemischtwarenber-
schleifer Peter Marfl war beim Bezirksgericht
Leopoldstadt wegen Preistreiberei angeklagt, weil
er kleine Quargel, die nach dem Berichte des Markt-
amtes im Preise von 4 bis 5 Seller standen, um
10 Seller verkauft hatte. Bei der ersten Verhandlung
erklärte der Angeklagte, daß seine Mutter den
Leuten die Quargel verabreicht habe. Hierauf erhob
der staatsanwaltliche Funktionär Dr. Gutmann
die Anklage auch gegen die Mutter des Beschul-
digten, die nun zugestand, daß sie die Quargel, die
sie für große hielt, um 10 Seller das Stück verkauft
habe. Auf die Frage des Richters, wie Peter Marfl
die Quargel nun abgebe, erwiderte er, die Anzeige
habe ihn so aufgeregt, daß er alle Quargel seinem
Hund gegeben habe. Bezirksrichter Dr. Kreilis-
heim verurteilte Frau Marfl wegen Preis-
treiberei zu vierundzwanzig Stunden
Arrest und zu dreißig Kronen Geldstrafe.
Der Sohn wurde freigesprochen. Der staats-
anwaltliche Funktionär erhob wegen zu geringen
Strafmaßes sowie wegen des Freispruches die
Berufung.

12./X. 1916

112
148

* (Unter dem Verdacht der Preistreiberei.)
Der Polizeirapport berichtet: Der Kaufmann Jakob Baustein, am 10. Jänner 1895 zu Jaroslau geboren, 2. Bezirk, Obere Donaustraße Nr. 67 wohnhaft, wurde wegen Preistreiberei dem Landesgerichte eingeliefert. Obwohl er keine gewerbebehördliche Berechtigung besaß, hat er Waren jeder Art eingekauft, um sie dann in Wien mit entsprechendem Gewinn weiterzuerkaufen, oder sie gesammelt waggonweise nach Jaroslau, wo seine Mutter ein Gemischtwarengeschäft betreibt, zu schicken. Von diesen nach Jaroslau geschickten Waren kam ein Teil wieder nach Wien zurück, um hier mit großem Nutzen weiterverkauft zu werden. Die Rücksendung nach Wien wurde damit begründet, daß in Jaroslau „kein Bedarf“ an solchen Waren sei. Bei einer Gemischtwarenverschleißerin im dritten Bezirke wurden 23 Kisten mit je 50 Kilogramm Paraffinkerzen eingelagert. Als am 2. d. bei der Händlerin eine Revision vorgenommen wurde, die eingelagerte Artikel feststellen sollte, wurden die Kerzen gefunden und polizeilich sichergestellt. Trotzdem hat Baustein die Kerzen abtransportieren lassen, angeblich, um sie nach Jaroslau zu senden. Nach dem Verbleib der Sendung wird geforscht, um sie mit Beschlag zu belegen. Bei Baustein wurde ein Betrag von 1000 K. gefunden.

== Belegte Brötchen. Die Bundesratsverordnung vom 21. August über die Regelung des Fleischverbrauchs bestimmt im § 4, daß Fleisch und Fleischwaren auch in Gastwirtschaften und ähnlichen Betrieben nur gegen Fleischkarte abgegeben werden dürfen. Durch diese Bestimmung sind entgegenstehende Magistratsverordnungen aufgehoben. Daher ist auch die hier bisher zulässige Abgabe von belegten Broten mit Fleisch bis zu 25 Gramm ohne Fleischkarte nicht mehr zulässig. Wer ein belegtes Brot essen will, muß also dem Kellner eine Fleischkarte abgeben.

Eine Stundeneinteilung für das Anstellen.

Der Magistrat, der auf Geheiß der Regierung dem lästigen Anstellen beim Lebensmitteleinkauf den Garaus machen sollte, hat außer der bekannten Anordnung des Verbotes der Beschränkung der Lebensmittelverkäufe auf bestimmte Tage und Verkaufsstunden bisher nichts unternommen. Die Lebensmittelkolonnen dauern ungeschwächt an, da die einseitige Magistratsverfügung infolge der Geschäftspraxis unwirksam bleiben muß. Ohne Dezentralisierung und Rationierung der Lebensmittelabgabe wird das Anstellen nicht aufhören. Ein Anstellen nächstlichertweise, wie es vor der Rationierung der Fettstoffabgabe gang und gäbe war, findet zwar jetzt im allgemeinen nicht mehr statt. Dafür wurde bezüglich anderer notwendiger Artikel das Anstellen in gewissen Zeitabständen so geläufig, daß man von einer förmlichen Stundeneinteilung für das Anstellen sprechen kann. Zwischen 4 und 5 Uhr früh kann man ein Anstellen um die Milch bemerken, dem folgt dann gegen 6 Uhr das Anstellen um Brot. Gegen 7 Uhr früh beginnt sich die Anstellkette um Butter, Eier, Mehl und Kartoffeln zu entsalten. Um Fett stellen sich die Leute jetzt gegen 7 Uhr früh täglich in und vor den Markthallen und jeden Montag und Freitag vor den im Betriebe befindlichen Ständen der Großschlächterei-N.-G. in den einzelnen Bezirken an. Des Nachmittags muß man sich um die zweite Protration, um Zucker, Kaffee sowie neuestens auch um Salz, Petroleum, Spiritus und Seife anstellen. Es gibt aber nichtsdestoweniger auch noch ein außergewöhnliches Anstellen in den Abend- und in den ersten Nachstunden vor der Markthalle beim Einlangen von Eiern, Kartoffeln usw. oder aber bei einzelnen Selchereibetrieben in den Bezirken, wenn bekannt wird, daß am nächsten Tage dort eine Fettstoffabgabe stattfindet. Vor der Viktualienhalle stellen sich in den Abendstunden zumeist Zwischenhändler an. Es wäre höchste Zeit, wenn seitens des Magistrats endlich einmal jene Vorkehrungen getroffen würden, die notwendig sind, um das Stadtbild von diesem häßlichen Detail zu befreien. Es mag ja sein, daß die zweckmäßige Dezentralisation der Lebensmittelabgabe vielleicht manchen Sonderinteressen zuwiderläuft, die man vorderhand nicht tangieren will, doch im Interesse der allgemeinen kluglosen Lebensmittelversorgung der Bewohner der Stadt wird man auch hier einen Ausweg finden müssen.

Warum viele kein Mehl bekommen. Immer mehr erweist sich, daß die private Versorgung der Verbraucher, und sei es auch nur auf einer Zwischenstufe, den besten Plan durchkreuzen kann. Der Verteilungsplan für Mehl ist gewiß noch am besten durchdacht, aber seine gleichmäßige Ausführung scheitert an den Geislern. Da sie weniger Mehl bekommen, als der Markenanzahl entspricht — übrigens läßt sich der Bedarf auch nicht berechnen, da viele die Mehlmarken zur Ergänzung der Brotkarte benötigen —, suchen sie die ihnen zugewiesene Menge ihren guten Kundschaften vorzubehalten. Manche verheimlichen wohl den anderen Kaufstüßigen ihren Mehlvorrat und verstecken ihn, aber andere wählen ein harmloseres Mittel. Unter dem Vorwand, sie wollten das Anstellen vermeiden, erklären sie, sie wären nicht verpflichtet, auch nur annähernd den Zeitpunkt anzugeben, wann sie das Mehl verkaufen würden, wohlgerne das Mehl, das sie schon lagernd haben. Sie wählen dann irgend einen Zeitpunkt, für den sie schon heimlich ihre Kundschaften unauffällig verständigt haben. Die Verkaufsstunden sind überhaupt zumeist am frühen Nachmittag, wenn die Arbeiterinnen beschäftigt sind. Diese kommen denn auch fast nie zu Mehl. Nun sind dies gewiß Mängel, die sich, wenn auch kaum mit einer langmächtigen Ver-ordnung, so doch mit einer kleinen Tat wie der Schaffung von Magazinen der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zum direkten Verschleiß — wir dürfen auch einmal von Bulgarien lernen — beheben lassen.

Nettenhandel im Kleinen. Gegen die Gemischtwarenhandlerin Katharina Neubauer war die Anzeige erstattet worden, daß sie ein Dekagramm Del um den Preis von 22 Heller verkauft habe. Die Erhebungen förderten zutage, daß Katharina Neubauer das Del von einem gewissen Josef Kirschner um zehn Kronen für das Kilogramm erstanden hatte. Kirschner, ein 70jähriger Greis, der früher Kaufmann war, hatte sieben Kilogramm Del von seinem Bruder um acht Kronen per Kilogramm bezogen und es ohne irgendeine Mühewaltung noch am Bezugstage an die Neubauer um zehn Kronen verkauft. Nun wurde Josef Kirschner wegen Preistreiberei angeklagt und hatte sich gestern vor dem Margaretner Bezirksrichter Dr. J m m e r b o l l zu verantworten. Der Angeklagte wurde schuldig erkannt und zu drei Tagen Arrest, verschärft durch einen Fasttag, sowie zu einer Geldstrafe von fünfzig Kronen verurteilt.

Preistreiberei mit Del. Herr Doktor Emmerich Granichstädten, stellvertretender Vorsitzender des Kriegsverbandes der Del- und Fettindustrie und Vizepräsident der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale-A.G., ersucht uns festzustellen, daß er zu der Firma Granichstädten u. Co., die, wie berichtet, in einen Prozeß wegen Preistreiberei verwickelt war, in keiner wie immer gearteten persönlichen, geschäftlichen oder sonstigen Beziehung steht.

13. / X. 1916

154

Der Vereinfach des Benjamin Salamon. Der Oberste Gerichtshof hat eine grundsätzliche Entscheidung über die Frage der Hastpflicht des Verkäufers einer Ware gefällt, wenn dieser sich mit einem Offert an das Kriegsministerium wendet, vor der Erledigung desselben jedoch die Ware an eine andere Partei verkauft (was unter resellen Geschäftsleuten allerdings nicht üblich ist). Der Beklagte, ein Lederhändler namens Benjamin Salamon in Wien, hatte dem Kriegsministerium am 10. Februar v. J. 231 Stück Kuhleder unbefristet offeriert. Am 18. Februar v. J. — also nach acht Tagen — erschien ein Abgesandter des Ministeriums, ein Major, beim Beklagten und erklärte nach Besichtigung des Leders, das Offert namens des Kriegsministeriums anzunehmen. Der Beklagte weigerte sich indes, das Leder auszufolgen, da es in der Zwischenzeit (und zwar am 13. Februar) an die Firma S. Bauer und Sohn (Leder- und Schuhoberleithändler in Wien II.) verkauft worden sei. Benjamin Salamon machte geltend, daß das bloße Offerieren — noch ehe eine Antwort seitens des Kriegsministeriums herabgelangt sei — für ihn noch nicht bindend sein könne in der Weise, daß er das Verfügungsrecht über die Ware nicht mehr besitze. Die gebührende Antwort auf diese Frechheit war, daß nun das Leder auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes beschlagnahmt wurde. Die Firma S. Bauer und Sohn klagte nun den B. Salamon auf Schadenersatz in der Höhe von 6357 Kronen, welcher Betrag auf

später 3661 Kronen eingeschränkt wurde; die Firma stützte sich dabei auf den Kaufvertrag vom 13. Februar v. J., den sie mit dem Beklagten abgeschlossen hatte. Es wurde dem Beklagten zum Vorwurfe gemacht, daß er in Kenntnis des drei Tage vorher (also am 10. Februar) durch seinen Bevollmächtigten dem Kriegsministerium erstellten Offertes den Kaufvertrag mit dem Kläger am 13. abgeschlossen hatte. Nachdem sich das Wiener Landesgericht mit dem Falle beschäftigt hatte, gelangte die Sache im Berufungswege an das Wiener Oberlandesgericht, welches der Klage stattgab; der Revision des Beklagten wurde keine Folge gegeben. In der Begründung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes heißt es u. a.: Der Beklagte bekämpft den Anspruch des Klägers mit der Einwendung, daß die Erfüllung des Vertrages durch einen Zufall im Sinne des § 1447 ABGB. unmöglich geworden war, er daher von der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit befreit sei, weil die Ware, die er dem Kläger senden wollte, über Auftrag des k. u. k. Reichskriegsministeriums in seinem Geschäft auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes beschlagnahmt und von der k. u. k. Heeresverwaltung übernommen wurde. Der Beklagte muß aber, wenn er von seiner Verpflichtung befreit sein soll, seine Schuldigkeit an der Unmöglichkeit der Leistung nachweisen. Dieser Nachweis ist ihm aber nicht gelungen; im Gegenteil, die eingetretene Unmöglichkeit erweist sich als Folge seiner eigenen Handlungsweise. Er hat den Kaufvertrag mit der klägerischen Firma, ohne Rücksicht auf das noch unerledigte Offert an das Kriegsministerium, abgeschlossen. An dieses Offert war aber der Beklagte gebunden, da nämlich die Organisation der militärischen Verwaltungsbehörden und die geschäftliche Behandlung ihres Einkaufes sowie dessen Erledigung teils gesetzlich, teils im Verordnungswege geregelt ist und demnach jeder Mann be-
kannnt sein muß.

Die Geschäfte des Jakob Weizner aus Lemberg. Eine interessante Entscheidung fällt heute das Reichsgericht in einer Klage, welche der Kaufmann Jakob Weizner in Lemberg

gegen die österreichische Regierung auf Zahlung eines Betrages von 4100 Kronen samt Zinsen und Kosten erhoben hat. Der Kläger hatte einige Zeit nach Ausbruch des Krieges von mehreren Landwirten in Galizien, welche für Pferde, die sie im Requisitionswege dem Militärärar geliefert hatten, Forderungen an das Aerar zu stellen hatten, ihre Ansprüche im Fessionswege an sich gebracht, wobei er, wie erhoben wurde, den Landwirten nur jeweilig die Hälfte ihrer Forderungen als Valuta bezahlte. Als der Weizner in einem späteren Zeitpunkt unter Vorweisung der legalisierten Fessionsurkunden von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft die Auszahlung der im Fessionswege erworbenen Forderungen verlangte, wurde ihm bedeutet, daß das Geld bei Gericht hinterlegt worden sei, da die Forderungen gegen die Ausfolgung des Geldes an Herrn Weizner Anspruch erhoben hatten. Die Forderungen hatten nämlich bei der Bezirkshauptmannschaft angegeben, daß sie unter dem Zwange der durch die damaligen Kriegereignisse verursachten mangelhaften finanziellen Lage ihre Forderung an Weizner oft unter der Hälfte des wahren Wertes zediert hätten. Herr Weizner brachte nun, da ihm die Auszahlung der im Fessionswege erworbenen Forderungen verweigert wurde, gegen die Regierung die eingangs erwähnte Klage ein. Das Reichsgericht verkündete heute den Beschluß, daß die Entscheidung über die Streitfrage bis zum Abschluß des gegen den Kläger wegen vorliegenden Verfahrens unterbrochen wird. In der Begründung dieses Beschlusses wurde ausgeführt, daß der Kläger nach der Aktenlage den einzelnen Landwirten für ihre Forderungen an den Staat nicht die volle Valuta, sondern mitunter nicht einmal die Hälfte bezahlt hatte, daß die Forderungen bei ihrer behördlichen Einvernahme erklärt hatten, daß sie nur unter dem Zwange ihrer mangelhaften finanziellen Lage dem Kläger ihre Forderungen weit unter dem Werte abgetreten hatten, weshalb der Verdacht des Buchers begründet erscheint.

Mitteilung des Ersten Wiener Konsumvereines.

Die Abgabe von Mehl, Salz, Zucker und Butter für die zweite Gruppe der Mitglieder findet am Samstag statt. In jedem Verschleißlokal ist angeschlagen, mit welcher Nummer diese zweite Gruppe beginnt. Bereits bei der Abgabe an die erste Gruppe am Mittwoch zeigte es sich, daß jedes Anstellen ganz unnötig ist, indem alle Mitglieder im Laufe des Tages die auf sie entfallende Warenmenge ausgefolgt erhielten. Es wird von den meisten Mitgliedern die neue Abgabensordnung mit Befriedigung begrüßt, weil dadurch das oft stundenlange Anstellen, aller Wetterunbill ausgesetzt, entfällt und jedes Mitglied sicher darauf rechnen kann, daß es die reservierten Waren erhält und nicht wie beim Anstellen möglicherweise nach endlosem Warten wieder fortgehen muß ohne Ware, weil die Vorräte schon erschöpft waren. Die Abfertigung in den Verschleißlokalen kann noch wesentlich rascher durchgeführt werden, wenn seitens der Mitglieder die obgenannten vier Artikel im Buch vorgeschrieben werden, so daß das ausführende Personal bloß das Gewicht und den Betrag einzusetzen hat. Ueberdies empfiehlt es sich, an den Verkaufstagen (Mittwoch und Samstag) ausschließlich jene Waren zu verlangen, die für diese Tage bestimmt sind, und den Bezug anderer Waren tunlichst auf jene Tage zu verschieben, welche nicht als besondere Verkaufstage bekanntgegeben wurden. Die Hauptsache ist, daß nicht alle Mitglieder in der Früh bedient werden wollen, sondern sich die Abholung der Waren auf den ganzen Tag verteilt.

13. X. 1916

156

Die gerechte Verteilung der Lebensmittel und die Beseitigung des „Anstellens“.

Ein Vorschlag von Advokat Dr. Max Lech, Militärverteidiger.

Wien, 12. Oktober.

Vorzug der Brotkommissionen.

1. Einer jeden Brotkommission (B. K.) werden alle in ihrem Sprengel gelegenen Lebensmittelhandlungen (L. H.) zugewiesen. Die B. K. legt ein Verzeichnis dieser L. H. an und diese führen eine mit ihr korrespondierende Nummernbezeichnung sowie eine fortlaufende Unterbezeichnung in Buchform (z. B. die B. K. Nr. 19 im 9. Bezirk, Glaserstraße 12, erhält 30 L. H. zugewiesen. Diese heißen nun L. H. Nr. 19/1, 19/2 usw. bis 19/30). Diese Bezeichnung bestimmt die B. K., und jede L. H. hat ihre Bezeichnung vor der Eingangstür ersichtlich zu machen.

Die bestehenden Handlungen und Verschleißstellen der Konsumorganisationen werden ebenso wie die L. H. behandelt; nur werden deren Mitglieder aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist eine dieser Handlungen zu wählen und hievon die B. K. zu verständigen.

Der Bezugsschein.

2. Die B. K. bringt von 2 zu 2 Wochen zugleich mit der Brotkarte den Bezugsschein (B. S.) zur Ausgabe, und zwar zu jeder Brotkarte je einen B. S. Die B. K. stellt die Zahl der bei ihr Brotkartenberechtigten, somit auch B. S.-Berechtigten alle 2 Wochen fest und teilt diese Zahl auf die ihr zugewiesenen L. H. auf, und zwar in der Weise, daß sie hiebei a) nach Maßgabe des bisherigen Geschäftsumfanges der leistungsfähigeren L. H. eine größere Anzahl Berechtigter zuweist, b) die B. S. den Brotkarten so anpaßt, daß jede Familie an dieselben L. H. verwiesen werde, c) darauf achtet, daß jeder Berechtigte auf soviel L. H. verwiesen werde, daß er alle dem auf Grund dieses Projekts zu erlassenden Verordnung unterworfenen Lebensmittelartikel erhalte.

Der B. S. enthält auf der Vorderseite: a) die Bezeichnung der diesen ausgebenden B. K., b) die Gruppe der L. H., welche diesen B. S. zu decken haben und genauer Bezeichnung einer jeden dieser Gruppe angehörenden L. H. sowie der von einer jeden abzugebenden Artikel, c) den Zeitpunkt seiner Gültigkeit, d) eine fortlaufende Ordnungszahl, welche für jede solche L. H.-Gruppe mit 1 beginnt, e) Stampiglie der B. K.

Nr. 6. **Bezugsschein**
ausgegeben von der Brotkommission Nr. 19,
9. Bezirk, Glaserstraße 12,

gültig für die Zeit vom 10. Oktober bis 24. Oktober 1916
zum Bezuge bei der Lebensmittelhandlung

- 19/1 von Brot, Mehl, Eier,
- 19/3 „ Zucker, Milch, Butter,
- 19/4 „ Kaffee.

(Stampiglie
der B. K.)

Auf der Rückseite die Adressen der umstehenden L. H. und der Reservemagazine (vide 11) sowie die Strafbestimmungen.

Konsumenten, die übersiedelt oder neu hinzugekommen sind, erhalten von der neuen zuständigen B. K. neue B. S. gegen Übergabe des Abmeldebescheines und der bisherigen B. S.

3. Von der politischen Behörde wird für einen jeden Artikel ein bestimmtes Mindestquantum pro B. S. festgesetzt, welches die betreffende L. H.-Gruppe zu decken hat; die politische Behörde kann diese Festsetzung zu jeder Zeit ändern.

4. Im Laufe der zweiwöchigen Gültigkeitsdauer des B. S. etwa eingetretenen Änderungen in den L. H. oder im Konsumentenstande hat die B. K. tunlichst Rechnung zu tragen. Die daraufhin von der B. K. an eine L. H. ergangene Weisung (welche der Konsument in die Hand bekommt und der L. H. überbringt) hat diese zu befolgen.

5. Jede L. H. darf die betreffenden Artikel nur gegen Vorweisung des bezüglichen B. S. abgeben. Eine Person kann auch mehrere B. S. zur Deckung präsentieren.

Anmerkung: Ich schlage diese Form der Zwangsrationierung vor, lehne eine wahlweise ab aus nachstehenden Gründen: a) Die Protektionswirtschaft der L.-Händler gegenüber den wohlhabenden Kunden bleibt, b) die renommierten L. H. werden einen gewaltigen Anspruch haben, den sie nicht werden bewältigen können, hingegen werden die kleinen wenig Kunden zu bedienen haben, also auch nichts oder wenig verdienen, c) da einzelne L. H. gleichartige Artikel führen, wird der Konsument so wählen, daß er denselben Artikel (sofern er dem Kartenzwange nicht unterliegt) einigmal wird bekommen können, d) das Anlegen der Kundenlisten ist eine recht komplizierte und zeitraubende Sache.

Verteilung der Lebensmittel unter das konsumierende Publikum.

6. Jede L. H. wird von der Zahl der ihr zugewiesenen B. S. von zwei zu zwei Wochen von der B. K. verständigt unter gleichzeitiger Mitteilung der darunter zur Deckung gelangenden bevorzugten (Milchkarten für Kinder) und beschränkten (Fettkarten für Kinder) Karten.

Die L. H. hat alltäglich, respektive an ihren sonstigen Verkaufstagen, die ihr zur Verfügung stehende Warenmenge, nach Abzug des für die bevorzugten Karten entfallenden Quantums und unter Berücksichtigung der beschränkten Karten auf so viel Portionen einzuteilen, als sie B. S. zu decken hat.

7. Hierbei darf die L. H. ein bestimmtes von der politischen Behörde festgesetztes Maximalquantum nicht überschreiten.

Verkaufszeit der L. H.

8. Jede L. H. hat die Warenabgabe der ordnungsmäßigen Reihenfolge der B. S.-Nummern einzurichten. Die L. H. von größeren Betrieben haben Stunden anzusetzen, in welchen eine bestimmte Anzahl von B. S.-Nummern zum Zuge gelangen, sowie diese Stunden und die auf eine jede entfallende B. S.-Nummernserie vor der Eingangstür ersichtlich zu machen. Der darauffolgende Verkaufstag hat mit der B. S.-Nummer eröffnet zu werden, welche am vorherigen Verkaufstage die zweite Verkaufsstunde eingeleitet hat, der nächste Verkaufstag mit der Nummer der dritten Stunde und so fort, so daß jede B. S.-Nummer auch in die erste, respektive zweite usw. Verkaufsstunde fällt. (Zum Beispiel am 10. Oktober von 8 bis 9 Uhr die Nummern 1 bis 100, von 9 bis 10 Uhr die Nummern 101 bis 200, von 10 bis 11 Uhr die Nummern 201 bis 300, am 11. Oktober von 8 bis 9 Uhr die Nummern 101 bis 200, von 9 bis 10 Uhr die Nummern 201 bis 300, von 10 bis 11 Uhr die Nummern 1 bis 100 und so fort.)

9. Die politische Behörde setzt die Verkaufsstunden dieser größeren L. H. fest, und zwar in der Weise, daß sie für die diversen L. H.-Branchen zu Gunsten der Konsumenten nicht kollidieren und daß die benötigten Interessen der Arbeiterklasse berücksichtigt werden.

10. Außerhalb obiger Verkaufsstunden hat diese größere L. H. keine Pflicht zur Abgabe der betreffenden Artikel.

Reservemagazine.

11. In jedem B. K.-Sprengel werden (entweder von der Gemeinde errichtet oder) eine oder mehrere L. H. als Reservemagazine (R. M.) bestimmt und als solche von der Eingangstür unter Anführung der B. K.-Nr. bezeichnet. Es können auch dieselben R. M. für mehrere B. K.-Sprengel errichtet werden.

12. Sollte der Inhaber eines B. S. bei einer seiner L. H. leer ausgehen oder nicht das volle des sub 7 erwähnten Minimums erhalten, bekommt er hierüber von der L. H. eine vorgebrückte und mit Datum versehen Bescheinigung. Gegen Abgabe dieser Bescheinigung und Vorweisung des B. S. wird ihm vom zuständigen R. M. das fehlende Quantum ausgefolgt.

13. Außer den R. M. wird von der Gemeinde (oder Staat) ein Zentralmagazin (Z. M.) für die ganze Gemeinde errichtet (welche die R. M. mit Waren versorgt), auf welche die Konsumenten, bei Versagen auch der R. M., zurückgreifen. (Vorgang analog wie ad 12). Versagen auch die Magazine, so kommen die leer ausgegangenen bei der betreffenden L. H. zuerst zum Zuge, und zwar gegen Rückstellung der Bescheinigung.

Das Bestimmen der dieser Verordnung unterliegenden Warenartikel.

16. Die politische Behörde bestimmt, welche Artikel dieser Verordnung unterliegen; diese Behörde kann jederzeit diese Verordnung auf einzelne Artikel ausdehnen oder beschränken. Jede B. K. hat ein Verzeichnis dieser Artikel vor ihrem Lokal anzubringen.

Versorgung der Lebensmittelhandlungen mit Waren.

17. Die politische Behörde legt eine Liste der Grossisten (eventuell Verkaufszentralen) aller Artikel an, weist einen jeden von ihnen eine bestimmte Anzahl L. H. zur obligatorischen, regelmäßigen Versorgung zu und verständigt hievon die L. H.; zum Zwecke der Ermöglichung dieser Zuweisung hat jede B. K. eine Liste der in ihrem Sprengel befindlichen L. H. der politischen Behörde vorzulegen.

Kontrolle.

18. Jede L. H. hat an jedem Verkaufstag ein Verzeichnis der bei ihr zur Deckung gelangenden B. S.-Nrn. anzulegen und die betreffende Nr. nach ihrer Abfertigung zu streichen (auf diese Weise wird das nochmalige Präsentieren desselben B. S. unmöglich gemacht).

19. Jede L. H. hat an jedem Verkaufstage die von ihr zur Ausgabe gelangende Portion eines jeden Artikels vor dem Geschäftseingange ersichtlich zu machen. (Dadurch wird eine Bevorzugung einzelner Kunden als leicht entdeckbar erschwert.) Ad superfluum: Behördliche Kontrollorgane sind berechtigt, R. H. jederzeit zu betreten und wahrgenommene Mißstände anzuzeigen. Alle zwei Wochen berichtet jede L. H. der politischen Behörde über die Summe und Einzelgröße der an den einzelnen Verkaufstagen ausgegebenen Portionen sowie ihr an diesen Tagen zur Verfügung gestandenen Warenquanten. Die politische Behörde überprüft auf Grund der von den Grossisten abzuverlangenden Aufstellungen über die den einzelnen L. H. an den einzelnen Verkaufstagen überwiesenen Warenmengen diese Berichte (eventuell stichweise) und führt wahrgenommene Übertretungen der Bestrafung zu.

Straffaktion.

20. Die Delikte der Händler und ihres Verkaufspersonals werden strenger geahndet als die sonstigen.

e Jena. Das Bürgermeisteramt der benachbarten meiningischen Stadt Samburg hat nach Anhörung der Preisprüfungsstelle mit Genehmigung des herzoglichen Landrats für den Stadtbezirk folgende Milchhöchstpreise festgesetzt: Vollmilch bei Abholung 23 Pfg., bei Lieferung ins Haus 24 Pfg.; der Mager, Magermilch 8 bezw. 10 Pfennig.

Achtundfünfzig Prozent Wasser. Beim Bezirksgericht Josefstadt hatte sich gestern die in der Lerchengasse 15 ansässige Milchverschleiferin Katharina Wagner wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes zu verantworten. Auf Grund zahlreicher Beschwerden über die Qualität der von Frau Wagner zum Ausschank gebrachten Milch nahm ein Beamter des Marktamtes eine Revision vor, bei der er in einem Gefäß Milch beanständete, die schon dem Aussehen nach stark verwässert war. Die staatliche Untersuchungsanstalt für Lebensmittel stellte fest, daß die Milch einen Zusatz von nicht weniger als 58 Prozent Wasser enthielt. In der gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Decker durchgeführten Verhandlung erklärte die Angeklagte, daß sie sich den hohen Prozentzusatz von Wasser nicht erklären könne. Sie habe die Milch, wie der Lieferant sie geliefert, verkauft. Der Marktkommissär gab an, daß die Milch mit Rücksicht auf den enorm hohen Zusatz von Wasser vollkommen wertlos war und auch als Kochmilch nicht verwendet werden konnte. Gemäß dem Antrag des staatsanwaltlichen Funktionärs Dr. Janiczek fand der Richter die Angeklagte der Uebertretung des Betruges für schuldig und verurteilte sie zu zehn Tagen Arrest. In der Urteilsbegründung wurde hervorgehoben, daß in dem Verkauf der völlig wertlosen Milch eine wissentliche Schädigung der Kunden gelegen sei. Die Verurteilte meldete die Berufung an.

Die Schuhhafter aus Budapest. Am 26. August d. J. erschien im Geschäft der Firma „Del-Ka“ in der Akerstraße ein Mann, der zwei Paar Schuhe verlangte, die ihm auch verkauft wurden, trotzdem die Angestellten den Auftrag hatten, jedem Käufer nicht mehr als ein Paar auszufolgen. Noch während dieser Mann bedient wurde, kam ein zweiter, der gleichfalls zwei Paar Schuhe anprobierete und auch erhielt. Dem Geschäftsleiter Karl Melzer kam die Sache verdächtig vor, er ging auf die Straße und sah, daß einer der Männer die eben gekauften Schuhe einem Dienstmann übergab, der schon mehrere Palette mit Schuhen der Firma „Del-Ka“ auf den Armen trug. Es stellte sich nun heraus, daß die beiden Käufer, der Handelsangestellte Adolf Vogel und der Agent Peter Thuro, an diesem Tage in verschiedenen Geschäften schon 48 Paar Schuhe zusammengekauft und von dem Dienstmann Moses Goldberger in ihre Wohnung schaffen ließen. Die Schuhe waren von verschiedener Qualität und hatten per Paar einen Preis von 24 Kronen 50 Heller bis 50 Kronen. Vogel und Thuro wurden verhaftet und gaben an, sie seien beide in Budapest in Schuhwarengeschäften angestellt gewesen, wurden aber wegen Mangels an Beschäftigung entlassen. Nun wollten sie in Budapest selbst einen Schuhhandel gründen, konnten aber von den Großhändlern keine Ware erhalten und kamen auf die Idee, nach Wien zu fahren, um Schuhe im Kleinen zusammenzukaufen. Am 26. August begannen sie den Einkauf und wurden schon nach einigen Stunden festgenommen. Uebrigens war ein Teil der Schuhe für Verwandte und Bekannte bestimmt.

Gestern hatten sich vor einem Erkenntnisrat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altmanu Adolf Vogel und Peter Thuro wegen Preistreiberei zu verantworten. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. Auerbach, als Verteidiger fungierte Dr. Herzberg-Fränkell. Die Angeklagten beteuerten auch gestern, sie wollten in Budapest ein Geschäft errichten und haben die Schuhe zusammengekauft, um für den Anfang etwas Ware zu haben. Das Gericht vertagte die Verhandlung, um festzustellen, ob die Verantwortung der Angeklagten auf Wahrheit beruhe. Hatten sie wirklich die Absicht, die Schuhe in Budapest dem Konsum zuzuführen, so wäre dies für die Frage der Schuld von großer Bedeutung. Der Gerichtshof gab auch dem Antrag des Verteidigers Folge und verfügte die Enthaltung der Beschuldigten.

Der Abend
14. IX. 1916

160

Die Einzelheiten des Planes der Wiener Mehlrabonierung.

Kein Anstellen um Mehl mehr.

Wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, werden bei den zuständigen Behörden gegenwärtig die Vorbereitungen zu einer Rabonierung des Mehlerverkaufes in Wien getroffen. Die Bevölkerung wird diese Nachricht mit Freude begrüßen, denn nach allem, was man hört, scheint der in Ausarbeitung begriffene Plan geeignet, die Übelstände zu beseitigen, die heute in der Mehlerversorgung so schwer empfunden werden.

Zu dem in den heutigen Morgenblättern veröffentlichten kurzen Bericht erfahren wir folgende Einzelheiten:

Es wird beabsichtigt, den Mehlerverkauf nach dem „Festen Stunden“-System einzurichten, so zwar, daß jeder Verbraucher oder vielmehr der Haushalt, dem er angehört, eine ständige Mehlerbezugsstelle zugewiesen erhält, bei der allein er seinen Bedarf decken kann. Die Haushaltungen werden bei den Hausbesorgern anzumelden haben, wie viele bezugsberechtigte Personen in ihnen vereinigt sind, der Hausbesorger wird die Anmeldungen zur zuständigen Mehlerkommission befördern, die nun die Bezugsberechtigten an eine Verkaufsstelle — Konsumverein, größere oder kleinere Lebensmittelhandlung — weisen wird. Die Bezugsstelle hat dann eine Liste der zugewiesenen Personen anzulegen.

Der Verkauf wird sich folgendermaßen vollziehen: ein Vertreter des bezugsberechtigten Haushaltes erscheint in der Verkaufsstelle, liefert dort sämtliche Mehlermarken ab und erhält dafür die entsprechende Mehlermenge. Die Mehlerkarten werden, wie ersichtlich, auf einmal eingelöst. Nach Ausgabe des Mehles streicht der Inhaber der Bezugsstelle den Haushalt, der sein Mehl bereits bezogen hat, von seiner Kundenliste und ist nach diesem einfachen Vorgang jederzeit in der Lage festzustellen, wer noch bezugsberechtigt ist und wer nicht. Die Mehlerkarten, die nach durchgeführter Rabonierung zur Ausgabe gelangen, werden selbstverständlich von der Mehlerkommission mit dem Vermerk versehen sein müssen, bei welcher Bezugsstelle sie einlösbar sind.

Man rechnet damit, daß die Versorgung Wiens mit Mehl künftighin so konstant gehen wird, daß keine Störungen durch zu geringe Zufuhren eintreten. Die verteilende Behörde wird daher immer in der Lage sein, die Mehlerkarten auch wirklich einzulösen.

Sollte es sich wider Erwarten einmal ereignen, daß weniger Mehl in Wien vorrätig ist als der Markenzahl entspricht, so werden die Verkaufsstellen

ihren Vorrat unter ihren Kunden der Kopfbzahl entsprechend aufteilen.

Die neue Regelung kann mit einem Schlag dem Anstellen um das Mehl und der Bevorzugung einzelner Haushaltungen vor anderen, die bisher oft leer ausgingen, ein Ende bereiten.

Bauernfett. Am 2. Juni d. J. kaufte die Straßenbahnschaffnerin Wilhelmine Milotisch in der in der Canisiusgasse befindlichen Filiale des Fetthändlers Eduard Holzer 20 Dekagramm Schweineschmalz um 2 Kronen 60 Heller. Als sie nach Verlassen des Geschäftes das Schmalz näher ansah, fiel ihr das mißfärbige Aussehen und ein ranziger Geruch auf. Sie brachte das Schmalz zum Markt-Kommissariat und die Untersuchungsanstalt für Lebensmittel stellte fest, daß das Schmalz zum menschlichen Genuß vollkommen ungeeignet und verdorben war. Gegen Holzer wurde die Anklage wegen Feilhaltens eines verdorbenen Lebensmittels erhoben. In der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Josefstadt gab der Angeklagte an, er habe das Schmalz von einem Bauern in Steiermark gekauft. Es war sogenanntes „Bauernfett“ aus klein-gehacktem Schweinefleisch, das in Friedenszeiten nicht verkauft, sondern in der Wirtschaft verwendet wird. Die Kunden in Wien hätten sich um dieses Bauernfett

geradezu gerissen und sei von keiner Seite eine Klage erhoben worden. — Richter: Das Fett scheint so alt gewesen zu sein, daß selbst die Leute am Lande es nicht mehr essen konnten. Der Richter verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von zweihundert Kronen, eventuell zu zwanzig Tagen Arrest. Als erschwerend wurde angenommen, daß der Angeklagte das auf den ersten Blick als verdorben erkennbare Schmalz verkauft habe.

Die Geschäftszeit im Lebensmittelhandel.

Vor nicht langer Zeit war die Arbeitszeit im Handelsgewerbe in keiner Weise geregelt. Ebenso gab es keine gesetzlich vorgeschriebene Sperrstunde. Als man daran ging, dieser maßlosen Ausnützung der Hilfsarbeiter im Handel eine gesetzliche Grenze zu setzen, erhoben insbesondere die Lebensmittelhändler großen Lärm. Mit Berufung auf das „konsumierende Publikum“ wußten sie es auch tatsächlich durchzusetzen, daß, während für die Nichtlebensmittelgeschäfte die 12 Uhr geschäftssperre eingeführt wurde, man dem Lebensmittelhandel das Offenhalten der Geschäfte bis 9 Uhr abends zugestand. Doch auch das genügte den Herrschaften nicht. Sie setzten eine Ausnahmsbestimmung durch, auf Grund derer der Magistrat an einzelnen Tagen das Ende der Geschäftszeit sogar für 10 Uhr nachts bestimmte. Diese überlange Geschäftszeit blieb seither unverändert, trotzdem im Nichtlebensmittelhandel mehrfach die Siebenuhresperrre der Geschäfte gesetzlich angeordnet wurde. Uebersichtlich zu sagen, daß die gesetzlich vorgeschriebene eifflündige ununterbrochene Ruhezeit den Hilfsarbeitern nur in den aller seltensten Fällen eingeräumt wurde und daß auch die gesetzlich vorgeschriebene Mittagspause gleichermaßen den Angestellten im Lebensmittelhandel meist vorenthalten blieb. Wie diese Exzesse in der Ausnützung der Hilfsarbeiter im Lebensmittelhandel geschahen, wie gesagt, unter dem Vorwand, daß man dem konsumierenden Publikum entgegenkommen müsse. Es ist nun gewiß bezeichnend, daß jetzt, wo man dem konsumierenden Publikum tatsächlich mehr Rücksicht schuldet, dieselben Lebensmittelhändler erst behörblich zu der von ihnen selbst seinerzeit so stürmisch verlangten Geschäftszeit verhalten werden müssen. Man kann sich den Wandel in der Gesinnung der Lebensmittelhändler nur auf die Art erklären, daß sie jetzt, wo ihre Hilfsarbeiter meist eingerückt sind, vielfach selbst Hand anlegen müssen und es wahrscheinlich sehr unangenehm zu fühlen bekommen, welche Qualen die von ihnen einst so beharrlich verlangte überlange Arbeitszeit mit sich bringt. Oder sollte für das Bestreben, die Lebensmittelgeschäfte, jetzt früher zuzusperren und womöglich auch tagsüber stundenlang geschlossen zu halten, auch der Umstand maßgebend sein, daß man hinter verschlossenen Türen leichter „manipulieren“ kann? ... Wir sind nun durchaus nicht der Meinung, daß die feinerzeitigen Verfügungen in dem bezeichneten Ausmaß notwendig waren, und wollen unter allen Umständen die für die Hilfsarbeiter geltenden Schutzgesetze auch jetzt in vollem Umfang eingehalten wissen. Daß auch eine kürzere Geschäftszeit als die für den Lebensmittelhandel gesetzlich geltende möglich war und das Interesse der Konsumenten nicht behinderte, beweisen seit jeher die Konsumvereine, die der gesetzlichen Regelung vorausgegangen sind und seit langem ihre Ausgabestellen um 8 Uhr abends schlossen. Daneben ging eine im Einzelnen mit den Angestellten getroffene Regelung der täglichen Arbeitszeit.

Die Zeit 14./X.
~~30./X.~~ 1916

163

— „Aufsicht, ihr, wir sind die Herren.“ Ueber einen krassen Fall von Lebensmittelverweigerung hatte gestern der Döblinger Bezirksrichter Dr. Vihl zu entscheiden. Laut Inhalt der Klage waren gegen den in der Willrothstraße etablierten Gemischtwarenhändler Johann Garesleben Anzeigen des Inhalts eingelaufen, daß er Butter nur an die Kunden abgebe, die ihm auch Eier ablaufen. Zwei Kundschaften, die von der Anzeige gehört hatten und die Probe auf das Exempel zu machen versuchten, wollten Butter allein kaufen. Diesen nahm ihnen Garesleben weg und schrie die Frauen an: Jetzt heißt's kaufen, die Herren sind wir! — Der Angeklagte erklärte sich nichtschuldig, er sei selbst von den Lieferanten gezwungen worden, Butter nicht ohne Eier zu verkaufen. — Richter (zum Angeklagten): Reissen Sie jetzt Abbitte wegen Ihres nicht schönen Benehmens. — Nachdem der Angeklagte dies getan hatte, fällte der Richter das Urteil. Johann Garesleben wurde trotz seiner Abbitte zu einer Woche Arrest und zur Zahlung einer Geldstrafe in der Höhe von 50 Kronen verurteilt.

Beim Anstellen. Vor dem Landesgerichtsrat
Bild beim Bezirksgericht Leopoldstadt war gestern
die Privatkauffrau Parth wegen Wachebeleidigung
angeklagt. Sie war beim Anstellen vor der Wiener
Molkerei von einem Wachmann an eine andere
Queue gewiesen worden. Die Frau geriet in große
Aufregung und schrie zuletzt: „Ich pfeif auf die
Milch!“ Sie machte gegen den Wachmann eine
schmähende Äußerung und warf schließlich ihren
Milktopf derart zu Boden, daß die Scherben weit
umher flogen. Die Angeklagte war nicht erschienen.
Bei der Polizei hatte sie angegeben, daß der Wach-
mann sie gestoßen habe. Der Wachmann bestritt dies
als Zeuge und bestätigte das renitenente Verhalten
der Beschuldigten und die für ihn beschimpfende Auf-
forderung. Der Richter verurteilte die Beschuldigte
zu zehn Kronen Geldstrafe, eventuell zu
24 Stunden Arrest. Kurze Zeit später erschien die
Angeklagte. Als der Richter sie von dem Urteil in
Kenntnis setzte, erklärte sie, unbedingt berufen zu
wollen, da sie sich nichtschuldig fühle. Sie habe drei
Stunden gewartet und sei nachher von dem Wach-
mann zu einer anderen Stelle gewiesen worden. In
ihrem Unmut habe sie gesagt, sie pfeife jetzt für
lange Zeit auf die Milch, habe jedoch keineswegs die
beschimpfende Aufforderung an den Wachmann ge-
richtet. Ich bin eine arme Reservistenfrau — er-
klärte die Verurteilte — ich kann die zehn Kronen
gar nicht zahlen und bin auch unschuldig!

Eiereinleger an der Arbeit. Im „N. W. Z.“ vom 13. d. lesen wir:

500 bis 1000 Stück frische Eier zum Einlegen dringend zu kaufen gesucht. Berger, 8. Bezirk, Gensaugasse 39, Tür 9.

Wer ist dieser oder diese Berger? Im Lehmann haben wir vergebens nach dem Namen gesucht, auf den die angegebene Wohnungsadresse passen würde. Da in dem Inserate auch die Türnummer angegeben ist, handelt es sich entweder um einen Hamster oder, was wahrscheinlicher ist, um einen wilden Spekulant. 500 bis 1000 Eier werden gesucht, das ist möglicherweise nur gesagt, um der Sache einen weniger gefährlichen Anstrich zu geben. Wenn sich auf das Inserat fünf, zehn oder mehr Personen melden sollten, der Einleger wird die Angebote gewiß nicht ablehnen. Jedenfalls wäre es Sache der Behörde, dieser Einlegerei nachzuspüren. Es gehört eine große Kühnheit dazu, in der Zeit der Eiernot und der Eier-tenierung sich so schamlos zur Eiereinlegerei zu bekennen. Und das Blatt, das durch die Förderung jeglicher händlerischer Charakterlosigkeit die Interessen des Volkes schädigt, führt als Untertitel die Bezeichnung: „Demokratisches Organ“

Brotabonnements im Konsumverein.

Vom Ersten Wiener Konsumverein wird uns mitgeteilt: Die Rayonnierung der Mitglieder und die gruppenweise Abgabe von Artikeln, von denen nur geringe Mengen erreichbar sind, an bestimmten Tagen hat bei unseren Mitgliedern fast durchweg Beifall gefunden. Der Brotabgabe stellten sich jedoch Schwierigkeiten entgegen, da unsere Brotfabrik lediglich für den Friedensbedarf eingerichtet ist. Während in Friedenszeiten nur ein bestimmter Preis unserer Mitglieder bei uns regelmäßig Brot bezog, glauben jetzt während des Krieges und namentlich infolge der Rayonnierung auch alle Mitglieder, die sonst nie Brot bei uns gekauft haben, es bei uns anfordern zu können. Eine Erweiterung der Fabriksanlagen sowie die Beschaffung durch andere Erzeuger ist unter den gegenwärtigen Umständen gänzlich undurchführbar, und das von uns erzeugte Brot reicht bei weitem nicht aus, die Ansprüche aller Mitglieder auch nur teilweise zu befriedigen. Um die Abgabe dieses Artikels in geregelte Bahnen zu bringen, und in erster Linie Mitgliedern, die schon vor dem Kriege unserem Verein angehört und dadurch zur Errichtung der Brotfabrik beigetragen haben, den Brotbezug zu sichern, haben wir mit Zustimmung der Behörden Brotabonnements eingeführt. Mitglieder, die sich verpflichten, regelmäßig ihr Brot in unseren Verschleißmagazinen abzuholen, erhalten, soweit die Erzeugung reicht, gegen Abgabe der entsprechenden Anzahl Brotkartenabschnitte und Bezahlung des entfallenden Betrages ein Brotabonnement auf die jeweilige Dauer der amtlichen Brotkarte. Ein Rückersatz für ganz oder teilweise nicht benützte oder in Verlust geratene Abonnements kann nicht geleistet werden. Das von den Mitgliedern abonnierte Brot wird diesen jeden zweiten Tag in der im Verschleißmagazin durch Anschlag bekanntgegebenen Reihenfolge bis 4 Uhr nachmittags bereitgehalten, während nach 4 Uhr die Abgabe des noch vorhandenen Brotes an solche Mitglieder stattfindet, die kein Abonnement haben. Im Wege des Abonnements kann allerdings jedem Abonnenten auch nur ein beschränktes Quantum, das von unserer Fabrikationsmöglichkeit abhängt, verabfolgt werden.

Der Abend
14./X. 1916

167

„Rohö“.

Wir erfahren zu unserem Bedauern, daß der letzte Satz unseres Berichtes über den Verlauf der polnisch-russischen Gänse Anlaß zu Mißverständnissen gegeben hat, durch die sich der Vorstand der „Rohö“ begreiflicherweise verletzt fühlt, weil angenommen wird, daß sich der dort ausgesprochene Vorwurf der Preistreiberei auch gegen ihn richte. Es ist wohl überflüssig, ausdrücklich zu erklären, daß dies nicht beabsichtigt war und nicht beabsichtigt sein konnte; wenn wir auch zugeben müssen, daß die Fassung des Satzes wenig glücklich war und zu Mißverständnissen Anlaß geben konnte, so halten wir es doch für

vollständig ausgeschlossen, daß irgend jemand ohne bösen Willen annehmen könnte, der Vorwurf der Preistreiberei gegen den Vorstand der „Rohö“ sei beabsichtigt. Davor schützt diese Damen schon ihr so eifriges und so oft auch erfolgreiches Bemühen. Übrigens sind wir überzeugt, daß das Mißverständnis von niemand geteilt worden ist, der die „Rohö“ kennt und die Verhältnisse nicht übelwollend beurteilt.

Ungenießbare Blutwürste. Die Selcher Josef und Marie Nerad in Bruck an der Leitha hatten im August dieses Jahres für eine Militärabteilung 700 Blutwürste geliefert, die als verdorben und ungenießbar erkannt worden waren. Durch die Untersuchung wurde festgestellt, daß zur Bereitung der Würste Schweinsköpfe verwendet wurden, die nicht mehr zum menschlichen Genuß geeignet waren und bereits einen unangenehmen Geruch hatten. Gegen das Ehepaar Nerad wurde die Anklage wegen Vergehens gegen das Lebensmittelgesetz erhoben, worüber gestern vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altman die Verhandlung stattfand. Als öffentlicher Ankläger fungierte Staatsanwalt Dr. Nurbach. Josef Nerad erklärte, er sei am Tage, als die Würste erzeugt wurden, in Wien am Markt gewesen und könne daher in diesem Falle nicht verantwortlich gemacht werden. Frau Nerad gab an, sie habe ihren Gehilfen den Auftrag erteilt, nur einwandfreies Fleisch zu verarbeiten. Bei ihrem großen Betrieb sei es unmöglich, überall selbst dabei zu sein und da mag es vorkommen, daß ihre Aufträge nicht immer genau erfüllt wurden.

Der Gerichtshof nahm ein Verschulden beider Angeklagten an, weil es ihre Pflicht gewesen wäre, die Arbeiten zu überwachen und verurteilte Marie Nerad zu vierzehn Tagen strengen Arrests, Josef Nerad zu einer Woche einfachen Arrests und zu zweihundert Kronen Geldstrafe. Die Angeklagten, die ohne Verteidiger erschienen waren, meldeten die Nichtigkeitsbeschwerde an.

Eine Neuordnung des Mehlverkaufs.

Um den unseidlich gewordenen Zuständen im Mehlverkauf ein Ende zu machen, soll künftig, wie verkauet, in Wien der Verkauf von Mehl in folgender Weise geregelt werden:

Die einzelnen Haushaltungen erhalten von der zuständigen Mehlkommission (ähnlich wie bei der Milch) eine feste Bezugsquelle für Mehl zugewiesen und können dann bei dieser gegen Erlag der Mehlkarten die ganze Menge Mehls, auf welche die Bezugsberechtigungen des Haushaltes lauten, auf einmal abheben. Da die Mehlkommission eine Liste der Bezugsberechtigten anzulegen hat, ist ihr der jeweilige Bedarf ihres Sprengels genau bekannt, so daß von der Zentrale aus eine entsprechende Verteilung an die Verkaufsstellen vorgenommen werden kann. Man hofft, mit dieser Neu-einführung das „Anstellen“ um Mehl überflüssig zu machen. Dies wird natürlich nur dann erreicht werden, wenn die Bevölkerung davon überzeugt wird, daß auch dann, falls einmal die für den jeweiligen Bedarf Wiens verfügbare Mehlmenge hinter der auf der Gesamtheit der Mehlkarten ausgewiesenen Menge zurückbleiben sollte, nicht der früherkommende Käufer „zuerst mahlt“, d. h. mehr Mehl bekommt als die Späterkommenden, sondern daß die jeweils einer Verkaufsstelle für eine bestimmte Frist zugewiesene Menge in völlig gleichmäßiger Weise auf die einzelnen Mehlkarten aufgeteilt wird. Es wird sich also in der Hauptsache darum handeln, eine für ganz Wien gleichzeitige periodische Mehlsurweisung einzuführen und, noch bevor jedesmal der Verkauf beginnt, öffentlich die jeweils auf je eine Bezugskarte entfallende Menge bekannt zu geben.

Aufgehobenes Urteil. Beim Bezirksgericht Leopoldstadt war, wie seinerzeit berichtet, der Milchgroßhändler Franz Doberberger wegen

Verleitung zur Preistreiberei angeklagt. Er hatte im Oktober vorigen Jahres an die Weyersburger Milchgenossenschaft ein Schreiben gerichtet, in dem er sich erbötig machte, den bis dahin bezahlten Preis für den Liter Milch um vier Heller zu erhöhen. Der Richter erblickte in diesem Vorgehen eine Preistreiberei und verurteilte den Angeklagten zu achtundvierzig Stunden Arrest und zu hundert Kronen Geldstrafe. Vor einem Appellsenat unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Haller fand gestern die Verhandlung über die Berufung Doberbergers gegen das Urteil statt. Verteidiger Dr. Jenichel wies nach, daß der Angeklagte schon seit Jahren die Milch von der genannten Genossenschaft bezieht und infolge einer vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtung den Milchpreis erhöhen mußte, wenn eine allgemeine Preissteigerung eintrat, weil ihm sonst die Lieferung eingestellt worden wäre. Auch habe Doberberger aus der Preissteigerung keinen Nutzen gezogen. Der Gerichtshof fand diese Ausführung begründet, hob das erstinstanzliche Urteil auf und sprach den Angeklagten frei.

Gefälschte Lebensmittelzertifikate.

Verhaftung eines österreichischen Großhändlers in Ungarn.

Die Budapester Polizei hat, wie aus Budapest, 15. d., telegraphiert wird, einen österreichischen Großkaufmann, der Millionär ist, und den Präsidenten der Dedenburger Erdäpfelzentrale verhaftet. Der Name des ersteren ist Otto Grünwald, Miteigentümer der Wiener-Neustädter Großhandlung L. Grünwald, sein Mitschuldiger ist der Dedenburger Kaufmann David Kerpel, der auch Unterlieferant der ungarischen Kriegsproduktengesellschaft war.

Die Verhaftung erfolgte wegen Dokumentenfälschung. Beide haben sich nämlich die Zertifikate, die sonst von der Kriegsproduktengesellschaft ausserfertigt werden und die Lebens-

mittelausfuhr nach Oesterreich ermöglichen, selbst hergestellt.

Die Aufdeckung der verbrecherischen Treibereien ist gestern in Eisenstadt erfolgt. Der dortige Stuhlrichter hielt zwei Waggons Bohnen an, da sich die bezüglichen Zertifikate als gefälscht erwiesen. Der Schwindel kam durch eine Anzeige auf, die ein Bomborer Agent erstattet hatte, den Grünwald für seine Zwecke engagieren wollte.

Die Polizei fand in der Hotelwohnung des Grünwald noch neun gefälschte Zertifikate vor. Er behauptet, Kerpel habe ihm diese Zertifikate angeboten. Als er sich bei ihm beklagt hätte, er könne nicht liefern, habe Kerpel gesagt, er werde für gutes Geld Zertifikate verschaffen. Tatsächlich erfolgte ein Kauf von Waren, wofür 43.000 Kronen zu zahlen waren. Grünwald übergab Kerpel einen Scheck von 50.000 Kronen.

Kerpel leugnet jede Schuld und will weder von den 50.000 Kronen noch von den elf Zertifikaten etwas wissen. Die Polizei glaubt, daß es sich um Betrügereien größeren Umfanges handelt und daß noch viele andere Zertifikate im Umlauf sind. Diesbezüglich ist die Untersuchung im Komitat Dedenburg und Neutra im Gange.

Das Unspalten, sein Abklingen und die
Spreitung dieses Unspalten.

mittel unterscheiden. Bezüglich der letzteren würde es genügen, wenn sie ein- oder zweimal der Woche ihre Rundfahrten durch den Bezirk machen würden. Für Waren, die dem Verderben unterliegen, müßten die Fahrten täglich unternommen werden. Es sei hier an den fahrbaren Milchwagen erinnert, der in Berlin und in den großen Städten des Deutschen Reiches seit langem eingeführt ist und sich sehr gut bewährt. Man führe doch die Milchkarre in Wien ein und lasse Milchwagen zirkulieren, das Anstellen um Milch müßte sich so leicht beseitigen lassen. Ist einmal der erste Versuch gemacht, so wird sich leicht ergeben, welche kleinen Mängel der Idee noch innewohnen und wie dieselben behoben werden können. Kartoffeln zum Beispiel könnten in Handkarren durch die Straßen gefahren werden. Das gibt zugleich lohnenden Erwerb für arbeitssuchende Frauen. Die fahrbaren Lebensmittelwagen könnten durch verschiedene Farben kenntlich gemacht werden. Der Milchwagen würde andere Zeichen tragen als der, der Zucker bringt oder Kaffee. Die Praxis wird lehren, ob es gut ist, daß die verschiedenen Wagen möglichst gleichzeitig fahren, um das überflüssige Stiegensteigen zu vermeiden oder ob es sich empfiehlt, daß die eine Partie die Morgenstunden, eine andere wieder die Abendstunden für ihre Rundfahrten wählt. Jedefalls ist der Vorschlag geeignet, die Dezentralisation in weitestgehendem Maße zu fördern; je mehr die Ware durch den Handel bis in die kleinsten Kanäle des Verkehrs gepumpt wird, desto leichter vollzieht sich die Bedarfsdeckung.

Beratungen im Rathause.

Aus dem Rathause wird uns von autoritativer Seite mitgeteilt: Dienstag findet, wie bereits gemeldet wurde, beim Bürgermeister eine Obmännerkonferenz des Gemeinderates statt, um Vorschläge zur Erleichterung der Einkaufsmöglichkeiten für das Publikum, beziehungsweise Maßregeln gegen das Anstellen zu beraten. Schon in der letzten Obmännerkonferenz hat Gemeinderat Dr. Schwarz-Hiller beantragt, man möge dem Gedanken einer Rayonierung näher treten. Maßgebende Kreise der Gemeinde stehen dem Vorschlage sympathisch gegenüber, man verhehlt sich aber nicht die mit demselben verbundenen Nachteile. Rayonierung heißt: Zuweisung einer Gruppe von Personen, die ihre Einkäufe von Lebensmitteln besorgen, an einen bestimmten, in dem Bezirksteil feststehenden Geschäftsmann. Das setzt aber voraus, daß die für die Approvisionierung Wiens in Betracht kommenden Faktoren auch im Besitze der notwendigen Mengen von Lebensmitteln sind, um die Wünsche des Publikums zu befriedigen. Wird die Rayonierung beschlossen, dann müssen davon alle jene Elemente der Bevölkerung ausgeschaltet werden, die Mitglieder der zahlreichen Konsumvereine sind. Denn die große Zahl der Angehörigen dieser Organisationen würde sonst die doppelte Einkaufsmöglichkeit bekommen und im Vorteile sein gegenüber jenen, die außerhalb einer solchen Konsumentenvereinigung stehen. Die Rayonierung bedroht vielleicht den Geschäftsmann mit dem möglichen Verlust seiner Stammkunden, auch die Sorgfalt der Bedienung, soweit dieselbe bei den uniformen Verkaufsregeln heute überhaupt noch von Bedeutung ist, könnte leiden. Der alte Lieferant kennt natürlich Wünsche und Besonderheiten seiner Kunden besser als der amtlich zugewiesene.

Es hat sich in den letzten Wochen zum Nachtheile der Bevölkerung gezeigt, daß Leute aus der näheren und weiteren Umgebung Wiens bis nach Mürzzuschlag, Stoderau und selbst gegen die ungarische Grenze hin nach Wien kommen, um hier ihre Einkäufe zu besorgen. Auch macht man häufig die Wahrnehmung, daß Familien alle ihre Angehörigen mobilisieren, um Plätze beim Anstellen zu erhalten. Dadurch entstehen Ungleichheiten in der Versorgung. Jedefalls ist aber die Rayonierung ein Gedanke, der wohl erwogen werden muß, denn ist seine Durchführung auch mit Schwierigkeiten verbunden, so ist doch das ihm innewohnende Prinzip geeignet, das Anstellen, wenn auch nicht ganz, so doch teilweise zu beseitigen.

Die Handelspolitische Kommission über Maßnahmen gegen das „Anstellen“.

In der gestern unter dem Vorhise des Vizebürgermeisters Hof abgehaltenen Sitzung der Handelspolitischen Kommission wurde über Maßnahmen gegen die Mißstände beim Einkauf von Lebensmitteln, insbesondere gegen das Anstellen beraten. Zu seinem einleitenden Berichte führte Kammersekretär Dr. Ziegler aus: In der letzten Sitzung des Approvisionierungsbeirates hat der Vertreter der Kriegskommission für Konsumenteninteressen einen Antrag vorgebracht, welcher sich gegen die seit Kriegsbeginn immer mehr zutage tretenden Mißstände beim Verkauf von Lebensmitteln, insbesondere gegen das zeitnaubende und sanitär wie sozial nicht unbedenkliche Anstellen vor den Lebensmittelgeschäften richtet. Der Antrag läuft in der Hauptsache darauf hinaus, ähnlich wie die Handelspolitische Kommission es schon seinerzeit für den Milchverkauf vorgeschlagen hatte, die Lebensmittelbezugsstellen zu rayonieren in der Weise, daß die Konsumenten ihre Bezugsberechtigung für alle Bezugsarten, die man zweckmäßig auch in Lebensmittelbezugsbüchern vereinigen könnte, bei einer bestimmten, von ihnen gewählten Verteilungsstelle (Kaufmann oder Konsumverein) niederlegen. Durch diese Anmeldung erkauft das Recht, die Bezugskarte einer anderen Verteilungsstelle gegen Lebensmittel umzutauschen. Ähnlich wie in dem seinerzeit von der Handelspolitischen Kommission für die Milchkarre ausgearbeiteten Regulativ vorgesehen, müßten dann natürlich die Verteilungsstellen die bei ihnen zum Bezug angemeldeten Mengen bei den örtlichen Zentralfstellen anfordern. Bei den späteren Verteilungen durch die Zentralfstellen würde dann die einzelne Verteilungsstelle, ähnlich wie bei der Brotkarte, nur Anspruch auf so viele Lebensmittel haben, als Kartenabschnitte überreicht werden. Im weiteren Ausbau dieses Projektes wird vorgeschlagen, die Verteilungsstellen und die Konsumenten nach der Reihenfolge ihrer Anmeldungen zu nummerieren, die Verkaufstage, jedoch ohne Beschränkung für bestimmte Stunden, für die einzelnen Konsumentengruppen durch Anschlag rechtzeitig bekanntzugeben. Die Verteilungsstellen

müßten gleichzeitig vorhandene Kartenartikel unter einem abgeben; endlich müßten alle Personen, welche sich in Gasthäusern und Kriegsläden verköstigen, bestimmt festzusetzende Kartenabschnitte dort abgeben.

Die Rayonierung der einzelnen Verkaufsstellen wäre ein zweckmäßiges Mittel, um die Verteilung der Lebensmittel in die richtigen Bahnen zu lenken. Die Voranmeldung, verbunden mit Kartenausgabe für alle Gegenstände des täglichen Bedarfs, die nicht in genügender Menge vorhanden sind, wird die Möglichkeit bieten, jedes einzelne Lebensmittelgeschäft im Verhältnis zum Bedarf zu dotieren und auch die Möglichkeit geben, wenn fallweise von irgendeinem Lebensmittel so wenig vorhanden ist, daß die Karten nicht vollständig ausgenutzt werden können, die auf den Karten vermerkte Menge einheitlich um einen bestimmten Prozentsatz zu reduzieren, so daß Ungleichheiten ausgeschlossen werden und hundenlanges Anstellen, ohne schließlich etwas zu erhalten, nicht mehr vorkommen wird. Dieses Abonnementssystem würde es auch ermöglichen, daß der Lebensmittelhändler, ähnlich wie bei der Zustellung der Flaschenmilch, gegen ein entsprechendes Entgelt die vorher für die einzelnen Parteien verpackten Lebensmittel zu stellt oder heretht, wenn ihm (etwa tags zuvor) die entsprechenden Karten in einem Kuvert, mit Namen oder Nummer des Anmelders bezeichnet, übergeben werden. Durch diesen Vorgang könnte nicht nur die Anzahl der Angestellten bedeutend reduziert, sondern auch die Geschäftsabwicklung expeditiver gestaltet werden.

Die Debatte.

Generaldirektor v. Ruzic hält die Schwierigkeiten für die Einführung der Rayonierung für nicht unbedeutend. Der Erfolg hänge hauptsächlich von zwei Momenten ab, daß 1. alle Lebensmittelverkaufsstellen über die verschiedenen Waren, welche auf die ausgegebenen Karten fallen, in hinreichender Menge verfügen, und 2. daß die Lebensmittel gleichmäßig verteilt werden. Wie schwierig die Verteilung der Lebensmittel sei, beweise die gegenwärtige Zuckerverförmung. Obwohl es sich hier um einen Artikel handle, der in genügender Menge vorhanden ist und der nicht dem Verderben ausgesetzt sei, vollzieht sich die Zuckerverförmung nicht in allen Gebieten der Monarchie klaglos, was hauptsächlich auf die schwierigen Transportverhältnisse und auf die immer wachsende Größe des Bedarfs zurückzuführen sei. Er regt an, daß vor einer generellen Einführung der Rayonierung zunächst ein Versuch mit einem bestimmten Lebensmittel gemacht werde.

Gemeinderat Kommerzialrat Partik bemerkt, daß die Rayonierung wohl das Anstellen beim Einkauf von Lebensmitteln nicht ganz ausschließen würde. Die Rayonierung schließt die Gefahr in sich, daß der Käufer, der bei der ihm zugewiesenen Verkaufsstelle nichts erhalte, dadurch verstimmt wird, sich die erforderlichen Bedarfsartikel anderswo zu verschaffen. Den Mißständen könnte am ehesten dadurch abgeholfen werden, daß die Ansetzung bestimmter Tage und Stunden für gewisse Lebensmittel nach Möglichkeit vermieden wird.

Kammerrat Hollaus wünscht eine mögliche Dezentralisierung des Verkaufes. Die Großhändler sollten, so wie es vor Kriegsausbruch war, erhalten werden, ihre Waren wieder an die Kleinverfechter abzugeben und es sollte ihnen verboten werden, im kleinen zu verkaufen. Bei jenen Großveräußern, bei welchen Massenanstellungen von Käufem stattfinden, soll sofort untersucht werden, ob diesem Uebel nicht dadurch abgeholfen werden kann, daß diese ihre Ware an Kleinverkäufer übergeben.

Genossenschaftsvorsteher Bierödl bemerkt, daß gegenüber den Bonnonaten gegenwärtig fast viermal so viel Fett in Wien vorrätig sei; trotzdem sei die Nachfrage nach Fett größer geworden, so daß täglich Tausende von Menschen sich anstellen. Der Grund sei im Hamstern von Fett, das durch die beabsichtigte Einführung der Fettkarte angeregt wurde, zu suchen. Die Rayonierung hätte den Vorteil, daß gewisse Leute nur an einer einzigen Stelle ihren Einkauf besorgen könnten.

Frau Nachoda: Die einzige Maßnahme, um die Vorräte gleichmäßig zu verteilen und um eine Anreicherung von Personen hintanzuhalten, wäre die allgemeine Einführung der Kriegsküchen. Bei einer zwangsweisen allgemeinen Ausspeisung würde dem größten Teil der Bevölkerung die Sorge um die Beschaffung der Lebensmittel genommen werden. Da die Kriegsküchen sich bewährt haben, dürfte die Einführung der Speisegemeinschaft auf keine großen Schwierigkeiten stoßen. Die Kriegsküchen dürften nicht als Wohltätigkeitsanstalten aufgefaßt und die Preise der zur Abgabe gelangenden Speisen könnten für die verschiedenen Bevölkerungsschichten abgestuft werden. Hiemit sei gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, auch die Frage der Verwertung der Küchenabfälle auf die beste Weise zu lösen.

Gemeinderat Dr. Klobberg weist darauf hin, daß bei der Verteilung von Ceresfett und Teigwaren durch die Gemeinde sich auch Leute angestellt haben, die diese Waren nicht für den eigenen Bedarf benötigten, sondern mit reichlichem Gewinn weiterverkauften. Er habe wiederholt, um die Fetthamsterei zu vermeiden, die Einführung der Fettkarte angeraten, und er glaube, daß durch diese Maßregel die Fettversorgung der Stadt besser werde.

Herr Schwengler bemerkt, daß durch die Rayonierung den Verkäufern die Möglichkeit geboten würde, ihre Stamkundenschaft besser zu berücksichtigen, was ihnen jetzt unmöglich sei, da sie Waren an jedermann abgeben müssen.

Frau Schweinburg fordert, daß bei der Einführung der Rayonierung den Konsumenten die freie Wahl der Verkaufsstelle überlassen ist.

Stadtrat Noll weist auf die technischen Schwierigkeiten hin, welche sich der Einführung der Rayonierung entgegenstellen.

Namens der Butterhändler spricht Herr Almasi sich für die Rayonierung aus, hierdurch könnte auch erreicht werden, daß die Kleinverfechter von den Großhändlern die nötigen Quantitäten zum Verkauf erhalten.

Herr Feldmann erblickt den Hauptzweck darin, daß die Kaufleute, die jetzt unter Strafaandrohung gezwungen sind, jedem ihre Waren zu verkaufen, auch solchen Leuten, die sie als Hamsterecken kennen, bei der Einführung der Rayonierung nur an die ihnen zugewiesenen Personen verkaufen müssen. Bei Durchführung der Rayonierung müsse dem Kaufmann das Recht eingeräumt werden, Kunden, die sich bei ihm vorsetzen wollen, nur bis zu einer gewissen Höchstzahl anzunehmen.

Kammerrat Babs betont ebenfalls die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Rayonierung. Es müsse vor allem getrachtet werden, daß der Verkauf der notwendigen Lebensmittel möglichst dezentralisiert werde. Dem Großhändler sei zu verbieten, die Waren auch im kleinen abzugeben.

Dr. Marešch spricht sich für die Einführung von Lebensmittelbezugsbüchern aus.

Es sprachen dann noch die Gemeinderäte Ferdinand Eber, Körber, Paulitschke und Kotter sowie Frau Freund-Marcus, worauf der Vorsitzende Vizebürgermeister Hof das Ergebnis der Beratung wie folgt zusammenfaßte:

Das Resümee.

Ueber den Vorschlag der Einführung der Rayonierung beim Detailverkauf sind die Stimmen geteilt. Eine Rayonierung bei Abgabe der Lebensmittel seitens des Großhändlers an den Kleinverfechter werde allgemein als nützlich und zweckdienlich anerkannt. Einmütig wurde die Forderung erhoben, daß eine weitestgehende Dezentralisierung des Lebensmittelhandels stattzufinden hat und daß die Großhändler, die früher ihre Warenicht im kleinen abgegeben haben, dies auch jetzt nicht zu tun hätten, damit nicht durch diesen Vorgang der Bezug von Lebensmitteln erschwert werde.

Der Kampf gegen das Anstellen.

Eine Rundfrage.

Der nahende Winter und die immer umfangreicher werdenden Lebensmittel-„Polonäsen“ haben bewirkt, daß sich in den letzten Tagen eine ganze Reihe kompetenter Faktoren mit dem Erfinden von Maßnahmen gegen das zeitraubende „Anstellen“ befaßt hat. Die Ansichten, die von den verschiedensten Seiten zu diesem Problem geäußert werden, sind vorläufig allerdings noch recht verschieden. Die lebhaften Debatten in der letzten Sitzung der Handelspolitischen Kommission haben, wie berichtet, ein deutliches Bild von der Vielseitigkeit der Meinungen in dieser Beziehung gegeben. Jedenfalls aber besteht die erfreuliche Tatsache, daß man maßgebenden Dries den Kampf gegen das Anstellen bereits aufgenommen hat, und daß bei zielbewusster Arbeit diese unerquickliche Kriegsercheinung bald verschwunden sein dürfte. Wir geben nachstehend die Anschauungen einiger in der Organisation des Lebensmittelverkaufes in Kriegszeit bewährter Autoritäten wieder:

Kammerrat Friß Mendl.

Der Leiter der Futtermittelzentrale Kammerrat Friß Mendl äußerte sich über die zu ergreifenden Maßnahmen gegen das Anstellen in folgender Weise:

„In welcher Weise dem Anstellen vor den Lebensmittelgeschäften begegnet werden kann, wird die Futtermittelzentrale bereits demnächst praktisch zu zeigen in der Lage sein. Das Prinzip der Neuorganisation in der Futtermittelzuweisung ist folgendes: Dezentralisierung der bisher direkt durch die Gemeinde erfolgten Futtermittelabgabe vermittelt Schlüsselgemäßer Beteiligung der in Wien anfalligen Futtermittelhändler. Um eine klaglose Abwicklung des auf dem neuen Grundlag fußenden Verkehrs zu ermöglichen, erhält jeder der zahlreichen Wiener Pferdebesitzer — es sind ihrer rund 7000 — ein Formular, auf dem er die Zahl seiner Pferde und die Adresse jenes Jouragehändlers, der seinen Bedarf bisher gedeckt hat, vermerken muß. Nach den jeweils vorhandenen Vorräten und der Zahl der von seinem Unternehmen zu versorgenden Pferde erfolgt dann die Zuweisung der entsprechenden Futtermenge an den Händler, von dem der Pferdebesitzer die angesprochene Quote zu einer leicht zu vereinbarenden Stunde abholen lassen kann. Ich weiß zwar nicht, ob das Berücksichtigen der alten Geschäftsbeziehungen zwischen Jouragehändler und Pferdebesitzer sich als zweckmäßig erweisen wird. Die Futtermittelzentrale hat deshalb darauf Bedacht genommen, um dem Händler den ideellen Wert seines Geschäftes zu bewahren. Sollten sich aber Mängel dieses Grundsatzes herausstellen, so wird zu einer Rayonierung der Händler geschritten werden, womit meiner Anschauung nach das Aufhören des bei Fuhrwerken besonders lästigen und schwierigen Anstellens auf das bestimmteste zu erhoffen ist.“

Gemeinderat Ferdinand Eder.

Gemeinderat und Vorstandstellvertreter der Wiener Fleischhauergenossenschaft Ferdinand Eder antwortete auf die Frage unseres Mitarbeiters folgendermaßen:

„Das wichtigste ist: Dezentralisierung des Allgemeinverkaufes in Form einer Rayonierung der Großisten. Die Kleinverleiher von Lebensmitteln müßten an einen bestimmten Großverkäufer angewiesen werden, der je nach den augenblicklich vorhandenen Vorräten im Lande und gemäß den letzten Verkaufsausweisen der ihm zugeleiteten Detailisten mit Ware zu versehen wäre. Mit als eine Notwendigkeit zur Bekämpfung des Anstellens scheint mir das Vermeiden der öffentlichen Verkaufsstellen des Einlangens von Ware beim

Kleinverkäufer. Es ist selbstverständlich, daß Leute aus den entlegensten Bezirken zusammenströmen, wenn an einem Laden die Tafel ausgehängt wird: „Morgen 2 Uhr Fettverkauf.“ Ich bin überzeugt, daß durch das Ergreifen dieser einfachen Maßnahmen dem Anstellen, durch das ein großer Teil der Bevölkerung geschädigt erscheint, vorgebeugt werden kann.“

Frau Fanny Freund-Marcus.

Die Präsidentin der Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs, Frau Fanny Freund-Marcus, teilt uns zu dieser Frage folgendes mit:

„Angesichts des herannahenden Winters ist es begreiflich, daß sich alle Faktoren, die für die Approvisionierung verantwortlich sind, mit dem Problem der Abschaffung des Anstellens um Lebensmittel und Bedarfsartikel beschäftigen. Bei der Knappheit der Vorräte einerseits und der großen Nachfrage andererseits sind die Schwierigkeiten, die sich für eine gerechte Verteilung der Vorräte auf alle Bevölkerungsschichten ergeben, so zahlreich, daß die Lösung dieses Problems zu der größten Kriegsaufgabe des Hinterlandes gehört. Besonders in den großen Konsumzentren wird diese Aufgabe doppelt schwierig, da bei der großen Ausdehnung der Städte auch mannigfache Transport Schwierigkeiten zu überwinden sind. Das Nächstliegende für eine direkte Verteilung wäre eine Rayonierung der Konsumenten, und dieser Teil des Problems wird ja auch in der letzten Woche in den verschiedenen Approvisionierungskommissionen und beratenden Stellen besprochen. Die Versorgung der Haushaltungen mit jenen Lebensmitteln, die durch Ausgabe von Karten in der Bezugsmöglichkeit beschränkt sind, gestaltet sich in denen am schwierigsten, wo die Frau im Erwerb steht, also vor die Wahl gestellt wird, entweder auf den Verdienst zu verzichten oder auf die Erlangung der wichtigsten Lebensmittel. Es darf also nicht wundernehmen, wenn die Mütter zu dem Auskunfts Mittel greifen, das Anstellen von den Kindern besorgen zu lassen. So sieht man auch in den Reihen der sich Anstellenden zumeist Kinder oder alte Leute, und immer wieder kann man die Frage hören: Was wird geschehen, wenn die Schule beginnt? Bei dem Verteilungsapparat für die wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel werden sich die Zentralstellen unbedingt mit dem Gedanken einer Rayonierung in irgendeiner Form vertraut machen müssen, und die großen Konsumentenorganisationen und Approvisionierungsgruppen stehen hier vor einer ihrer wichtigsten und schwersten Aufgaben für den kommenden Kriegswinter. Hand in Hand mit den Vorbereitungen für die gerechte Verteilung der dem Staate zur Verfügung stehenden Vorräte muß eine auf Stadt und Land ausgedehnte Bestandaufnahme gehen, die den Zentralstellen ein annähernd genaues Bild über das Vorhandene geben muß, ehe an eine Verteilung gedacht wird. Es wird vielfach erwogen, ob wir vor der Einführung von Kriegsküchen im größten Stil stehen, doch sind auch bei der Ermägung dieses Problems tausend für und Wider ins Auge zu fassen. Die Approvisionierungsfragen, die jetzt zur Lösung drängen, erfordern die hingebungsvollste Mitarbeit und den ersten Willen aller Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, damit das Durchhalten dieses Kriegswinters gewährleistet werde.“

Eine Stimme aus Konsumentenzirkeln.

Aus Konsumentenzirkeln wird uns geschrieben:

„Wiederholt wurde die Frage aufgeworfen, wie dem sogenannten „Anstellen“ bei den Lebensmittelgeschäften wirksam vorgebeugt werden könne. Hierbei ist wohl zunächst die Ursache ins Auge zu fassen, die zu diesem für große Kreise der Bevölkerung lästigen Vorgange geführt hat: die Festsetzung bestimmter Verkaufsstunden seitens der Lebensmittelgeschäfte. Hierdurch wird das konsumierende Publikum geradezu eingeladen, sich zur bestimmten Stunde, beziehungsweise, um nicht leer auszugehen, noch um etliche Stunden früher einzufinden, das heißt, sich „anzustellen“. Daß hierbei jene Leute, die Ueberfluß an Zeit, vielleicht sogar an den betreffenden Lebensmitteln selbst haben, am besten fahren, ist selbstverständlich, während jene, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht stundenlang bei Wind und Wetter auf der Straße stehen können und auch aus wirtschaftlichem Gemein Sinn sich keine Vorräte aufspeichern können, selten dazu kommen, auch nur die für den einzelnen ohnehin kaum bemessene Quote des Lebensmittelbedarfes zu decken, sondern sich damit begnügen müssen, ihre Brot- und Mehl-, Kaffee-, Zuckerkarte zu besitzen und oft unbewußt verfallen zu lassen. Ebenso wird es wohl auch mit der nun einzuführenden Fettkarte werden. Daß die oben erwähnte Festsetzung bestimmter Verkaufsstunden nebst dem eine indirekte Vorüberleistung zu dem „Hamstern“ bildet, liegt auf der Hand. Wenn daher das Anstellen aufhören soll, muß vor allem dessen Ursache wegsallen. Wenn man dann auch hier und da vergeblich nach einer Ware fragen wird, wird gewiß ein großer Teil der Bevölkerung dann doch eher ohne Zeitverlust in den Besitz der nötigen Lebensmittel gelangen als bei dem heutigen Vorgange, der nur ein förmliches Stammbuch vor den betreffenden Geschäften verlammt.“

Anstellen und kein Ende!

Es will mit dem Anstellen kein Ende nehmen, ob schon in den letzten Tagen mehr Mehl zugeführt und mehr Brot gebacken worden ist. Es steckt nun einmal die Verengung in den Verbrauchern. Ein Uebelstand hat sich in den letzten Tagen besonders fühlbar gemacht, wir möchten ihn den Beziehungshandel nennen. Familien, die verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen zu Geschäftsleuten haben, nützen sie auf das eifrigste aus, um sich Waren vor behalten zu lassen. Auch die sogenannte „gute Kundschaft“ beansprucht vorzugsweise Berücksichtigung. Sowie nun größere Vorräte in die Geschäfte kamen, waren sie sofort zur Hälfte und mehr vergeben, der Rest blieb für die Ansteller! So muß auch der größte Vorrat zu wenig werden! Der Händler fühlt sich natürlich vor allem als privater Geschäftsmann, schaut auf „seine Leute“ und eignet sich darum schwer zur Erfüllung einer öffentlichen Funktion — und das ist heute die Ernährungsfürsorge! Gegen dieses Uebel wird alles Experimentieren nichts nützen.

Dazu kommt als zweites Uebel der Austauschhandel. Wer Vorräte hat, beschafft sich mit diesen Vorräten andere. Das geschieht im

Kleinen: Man bekommt von den Landwirten für Geld nichts, bietet man aber Kaffee- und Zuckerkarten oder gar Kaffee selbst, so bekommt man Fett, Schmalz, was man will. Im großen macht sich dieser Austauschhandel bei Nahrungsmittelfabriken und Großisten geltend, die sich gegenseitig eindecken: Zucker gegen Marmeladen, Spiritus gegen Seife und so fort. Auch Großbanken, die den Handel mit einigen Waren zentralisiert haben, gehen so vor. Im Tauschweg versorgen sich heute noch große Firmen außerrechtlich mit ungarischen Mahlprodukten.

In allen diesen Fällen findet eine vorzugsweise Eindeckung statt, durch die ein großer Teil der Vorräte ständig verschleppt und verhamstert wird. Eine Oberschicht hat davon den Vorteil, die Masse der Verbraucher den Nachteil! Vorzugsdeckung tritt auch dann ein, wenn die Angestellten großer Institute durch sie eine Sonderversorgung genießen. Begreiflich ist eine solche Fürsorge wohl, aber sie beeinträchtigt doch die Masse der Beziehunglosen. Sie sind auf das Anstellpflaster beschränkt.

Ganz zu vermeiden wird diese Vorzugsdeckung bei dem völligen Mangel jeden sozialen Gewissens nicht sein, aber so weit darf die Sache nicht gehen, daß alle Vorräte, die irgendwie auftauchen, sofort in die Klammern der Bevorzugten verschwinden. Es ist vorgekommen, daß eine namhafte Industriestadt in der Provinz, die mit Mehl überdeckt war, das Mehl an die Arbeiterschaft nicht zu bringen vermochte, weil es sich in den Geschäften an den bürgerlichen Volksteil zu sehr verkrümelte hatte.

Das Anstellen ist darum nicht bloß eine technische, sondern auch eine gesellschaftliche Frage. Es ist sehr auffällig, daß unter den Anstellern das Hauspersonal verdingender Familien so selten ist, ob schon staatlich bewirtschaftete Waren in Betracht kommen, und das beweist, daß die Versorgung ihre Sonderwege und Geheimkanäle besitzt, in denen ein großer Teil der Vorräte versichert. Für die arbeitenden Klassen, die ohne Beziehung, ohne Austausch waren dastehen, versagt in der Regel die Versorgung durch das Privatgeschäft. Die Arbeiterkonsumvereine aber haben kaum jemals so viel Ware (Mehl) erhalten, als der Kopfszahl der ihnen angeschlossenen Mitglieder entsprechen würde. Sie waren schon im Frieden das Äschenbrödel der Gesehgebung wie der Verwaltung. Es fehlt bei den Vereinsleitungen weder an Bemühung noch an Bargeld zum Einkauf, es fehlt nicht einmal an Entgegenkommen der zentralen Behörden. Aber die Lokalbehörden im ganzen Staatsgebiet droffeln sie, wo und wie sie nur können, und die eine oder die andere der Wirtschaftszentralen hält die Ruweisung an die Arbeitervereine im engsten

Ausmaß. Was sie zum Beispiel an Valorisationsklasse bekommen, langt auch nicht zu einem Bruchteil!

Man beachte aber wohl: der Konsumverein bietet das, was die Kundenkonfektion oder die örtliche Rayonierung will, von Haus aus automatisch. Dort sind die Kunden in den Mitgliedslisten und Mitgliedsbüchern schon konfibriert, sie sind auch nach Verschleißstellen rayoniert. Die Vereinsleitungen haben — lange vor der Brotkarte! — die Vorräte auf die Mitglieder in Portionen aufgeteilt. Daher war ein Anstellen, solange sie noch alte Vorräte aus der Friedenszeit zu vergeben hatten oder direkt einkaufen konnten, ganz ausgeschlossen. Was man an

Organisation des Konsums jetzt mühselig austüftelt, war dort schon lange geboten. Darin hat man vorweg den Beweis, daß alle diese Auskunftsmitel nichts nützen werden, wenn der Vorrat nicht zulängt. Als der Milchwirteverband dem Ersten niederösterreichischen Arbeiterkonsumverein im vorigen Sommer die Milchschlüsse abgetrieben hatte und auf ein Vereinsmitglied im Durchschnitt nur noch eine so kleine Milchmenge entfiel, wie sie technisch gar nicht ausgeteilt werden konnte, mußte man den Ausschank auf Viertel- und Achtelliter einschränken, hatte damit noch immer nicht für alle, und also wurde das Anstellen auch dort unvermeidlich!

Man täusche also sich und die Bevölkerung nicht darüber, daß das Anstellen durch technische Hilfsmittel allein nicht aus der Welt zu schaffen ist. Die einzige Bürgschaft bietet, daß Vorräte da sind und daß diese Vorräte durch Vorzugsdeckung nicht verschwinden oder sich zu stark verringern.

Dieses Verschwinden wird niemand aus der Welt schaffen, solange der Geschäftsmann die Verteilung nicht gewissenhaft wie ein öffentliches Amt vornimmt, sondern als sein Geschäft betreibt. Er kann geschäftlich oft nicht anders vorgehen, aber diese Einsicht ersetzt die Versorgung auch nicht. Die Arbeiterklasse kann unmöglich zuwarten, bis ein solcher Seelenwandel von selbst vor sich geht, und sie glaubt auch nicht ohneweiters an ihn. Darum sind Bemühungen nötig, sie von der Geschäftswelt loszulösen, die sie ohnehin neben der „guten“ häufig bloß als „lästige“ Kundschaft empfindet, und eine direkte Versorgung der Arbeiterschaft auf Kriegszeit zu versuchen. Auch das wird freilich seine Schwierigkeiten haben. Gelingt es nur für einige zehntausend Wiener Arbeiterfamilien, so wird sich die Zahl der Ansteller beträchtlich vermindern und wenigstens der Restteil prompt versorgt werden können.

Was an Vorschlägen jetzt in die Welt gesetzt wird, ist oft nicht minder grotesk als der fahrende Kaufmann, dieser Hausierhandel hoch zu Ross. Aber selbst die ernsthaften Vorschläge bedürfen genauester sachlicher Prüfung. Die Kundeneinschreibung setzt voraus, daß auch die an jeden Kunden gelieferte Ware eingeschrieben wird, sofern sie nicht rationiert ist. So enthält das Straßburger Kundenbuch der Fleischer die genauen Angaben der bezogenen Menge. Die beziehbare Menge wird von Fall zu Fall behördlich festgesetzt. Diese Festsetzung wäre auch dann jedesmal nötig, wenn der verfügbare Vorrat (zum Beispiel an Mehl) wegen Eisenbahnschwierigkeiten einmal geringer wäre als der Anspruch nach der Mehlkarte. Sonst würden ja wieder die Zuerstkommenden den Vorrat austragen und das Anstellen wäre erst recht wieder da! Nun denke man aber an viele unserer Kleinhändler, die die paar Posten, um die sie an eine Kundschaft Ware verkauft haben, mühselig zusammenrechnen — wie sollen sie zu einer so weitgehenden öffentlichen „Buchführung“ befähigt sein? Dann aber müßten wohl auch ernsthafte Vorschläge getroffen werden, daß alles, was da ist, jederzeit gleichmäßig auf alle Verschleißer aufgeteilt ist. Dieses Zutrauen haben wenige — denn auch die Kaufleute stehen unter dem heimischen Lebensgesetz der „Beziehungen“: Wer Beziehung hat, der hat

auch Ware! Dann wäre jedoch ein Ausgleich durch die Beine der Kundschaft, die heute mit wahrem Jagdinstinkt jede Kaufgelegenheit aufstöbert, auch nicht mehr möglich! Vorsicht ist daher in allen Fällen geboten.

Uns scheinen die Dinge dahin gebiechen, daß der direkte Verschleiß durch Genossenschaft oder Behörde der einzig zuverlässige Ausweg ist.

Wesentlichkeit.

Zu den Beratungen des deutschen Reichstags.

Herr v. Bethmann Hollweg hat gesprochen, und nun haben die Volksvertreter das Wort. Niemals früher ist man in Deutschland den Beratungen des Reichstages mit so großer Spannung gefolgt wie in der Zeit des Weltkrieges. Mit jedem neuen Arbeitsabschnitt wächst die Teilnahme des Volkes, das den Wert eines geistigen Mittelpunktes zu schätzen weiß. Der Krieg hat die Bedeutung des Parlamentarismus erst recht augenfällig gemacht und selbst die Skeptiker von ehedem aufgerüttelt. Wenn die Kanonen donnern, schweigt die Politik keineswegs. Von Kant erzählt man, daß er sich mit den öffentlichen Vorgängen leidenschaftlich beschäftigte, als in den Tagen seines Alters die Heere in Bewegung waren und daß er sich mit der Absicht trug, die Gesetze der Politik zu ergründen. Aber ganz anders als vor mehr als hundert Jahren liegen die Verhältnisse in der Gegenwart, in der die Idee vom Volksheer ihre vollkommene Verwirklichung findet und in der auch das Hinterland nach seiner Art Kriegsdienste leisten muß. Da will jeder einzelne die Gewißheit haben, daß alles aufs beste geschieht und daß kein Fehler oder Mangel einen störenden Einfluß zu üben vermag. Das starke Gemeinschaftsgefühl bringt das Verlangen nach Auseinandersetzung mit sich; der brennende Wunsch nach Aufklärung und öffentlicher Erörterung der Geschehnisse ist ein Zeichen hoher Entwicklung. Es handelt sich nur um die Art, in der sich die Stimmen äußern. Die geheimen Schriften, die Erklärungen und Gegenklärungen, die Protokolle und die anderen Methoden Politik zu machen, haben in Deutschland ein begreifliches Unbehagen erzeugt, weil die Bevölkerung an die öffentliche, freie Diskussion gewöhnt ist. Ihr bietet der Reichstag jetzt die geeignete Stätte; dort erstirbt jeglicher Klatsch, dort gibt es keine dunklen Andeutungen, sondern es muß unzweideutig gesprochen werden. Rede und Gegenrede ergänzen sich, das Gefühl der Unbestimmtheit verfliegt. Klarheit zu bringen, ist der Vorzug der parlamentarischen Beratung, und danach verlangt man in außerordentlicher Zeit mehr als an gewöhnlichen Tagen.

Herr v. Bethmann Hollweg kennt nicht die Furcht vor den anderen, die ängstliche Bedachtnahme auf die Möglichkeiten geschäftiger Auslegung im Lager der Feinde. Gerade im Kriege braucht man die mannhafteste Rede nicht zu scheuen, und die ernste Kritik wird zum Zeichen der Stärke und nicht der Schwäche eines Staates. Ist doch der Siegeswille, der unerschütterliche Gemeinschaftsinn der Ausgangspunkt für alle Untersuchungen und Erörterungen; die Parteimahne entspringt ja dem Verlangen, die höchste Leistungsfähigkeit zu erreichen. Im Frieden fällt es nicht leicht, Behauptungen zu überprüfen und auf das richtige Maß zurückzuführen. Wer sich etwa Rußland auf Grund der reichen Literatur vorzustellen suchte, die

Das Anstellen vor Lebensmittelgeschäften überflüssig!

Ein Vorschlag von Heinrich Mendl.

Die verschiedensten Vorschläge (Kartierung, fahrbare Kaufläden) sind alle darauf aufgebaut, daß genügende Vorräte vorhanden sind. Wäre dies der Fall, dann gäbe es kein Anstellen. Tatsächlich ist nicht immer genug vorhanden und für diese Fälle gibt es nur zwei Auswege: Entweder wird die für die ausgegebene Karte zu erfolgende Ration allwöchentlich — den Vorräten entsprechend — bestimmt oder die gegen jede Karte abzugebende Menge bleibt gleich. Aber der Termin für die Einlösung der Karten muß derart verschoben werden, daß mit der erhaltenen Menge nicht eine Woche, sondern acht, neun Tage, vielleicht noch länger, das Auslangen gefunden werden kann. Die Hauptsache ist und bleibt, daß das Vorhandene gerecht und gleichmäßig verteilt wird.

Einen dieses Ziel erreichenden planmäßigen Vorgang für die Abgabe von Mehl, der aber auch für alle anderen Lebensmittel eingerichtet werden kann, den ich schon vor vielen Monaten den maßgebenden Stellen vorgelegt habe, übernehme ich damit der Öffentlichkeit